

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
<b>Band:</b>	15/1929 (1929)
<b>Rubrik:</b>	Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1928

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**II. Teil.**

---

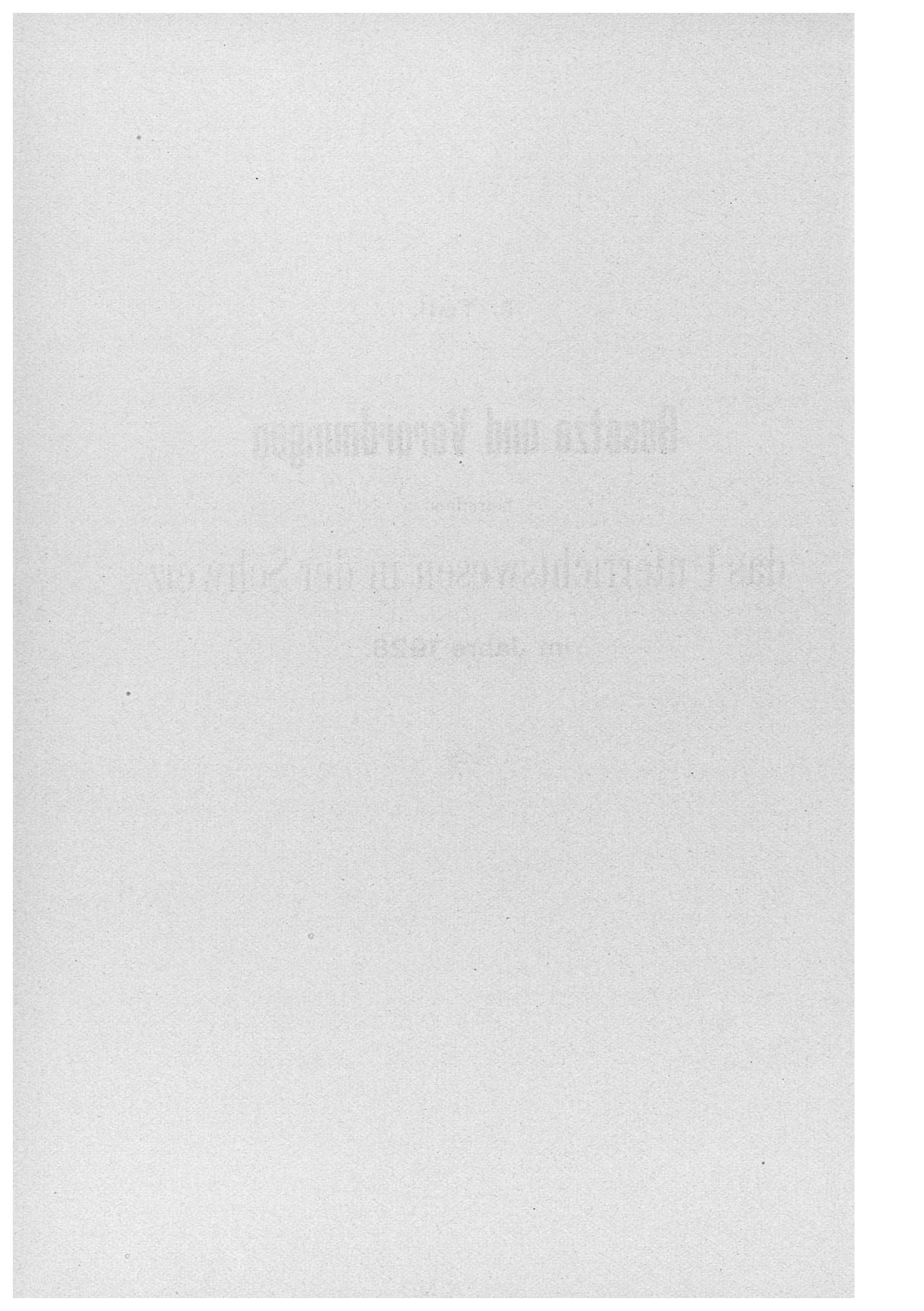
# **Gesetze und Verordnungen**

betreffend

## **das Unterrichtswesen in der Schweiz**

**im Jahre 1928.**





# Gesetze und Verordnungen

betreffend

## das Unterrichtswesen in der Schweiz

### im Jahre 1928.

---

#### A. Eidgenössische Erässe.

- I. **Vollzugsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.** (Vom 7. Juni 1928.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung der Bundesbeschlüsse vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 15. April 1891 betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung und vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechts,

beschließt:

#### I. Allgemeines.

Art. 1. Der Vollzug der gegenwärtigen Verordnung steht dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, in den folgenden Artikeln Departement genannt, und seiner Abteilung für Industrie und Gewerbe, in den folgenden Artikeln Abteilung genannt, zu.

Art. 2. Der Bund leistet Beiträge an die beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse, sowie an Schulen und Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Personal für die Lehrtätigkeit an den vom Bunde subventionierten Anstalten.

Er gewährt geeigneten Personen, die sich in Fachinstituten des In- und Auslandes für die im vorstehenden Absatz genannte Lehrtätigkeit unterrichten lassen, Stipendien.

Er kann an Fachzeitschriften, die dem beruflichen oder hauswirtschaftlichen Unterricht dienen und von gemeinnützigen Verbänden herausgegeben werden, Beiträge bewilligen.

Die Abteilung setzt in erster Instanz die einzelnen Bundesbeiträge fest.

**Art. 3.** Als Anstalten im Sinne von Absatz 1 des vorstehenden Artikels gelten:

- a) die gewerblichen Fortbildungsschulen, die Werkschulen, die gewerblichen und industriellen Fachschulen und -kurse, die Techniken;
- b) die kaufmännischen Fortbildungsschulen und Fachkurse, die Handels- und Verkehrsschulen, die Handelshochschulen und die handelswissenschaftlichen Abteilungen der Universitäten;
- c) die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kurse, die Haushaltungsschulen, die beruflichen Fachschulen und -kurse für das weibliche Geschlecht;
- d) die Muster-, Modell-, Waren- und Lehrmittelsammlungen für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen, die Gewerbe- und Industriemuseen;
- e) die hauswirtschaftlichen Kurse an den öffentlichen Volkschulen, soweit der Unterricht nicht mehr als zwei Jahre umfaßt und wenn die Schülerinnen das zwölfe Altersjahr zurückgelegt haben; der obligatorische Handarbeitsunterricht ist nicht subventionsberechtigt;
- f) die Seminarien und Kurse für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonal der beruflichen und hauswirtschaftlichen Fächer an den vom Bunde subventionierten Anstalten.

**Art. 4.** Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.

Für den Bundesbeitrag kommen nur Anstalten und Kurse in Frage, die gemeinnützigen und fachlich bildenden Charakter haben, und allen Personen schweizerischer Nationalität, die die Voraussetzungen in bezug auf das Alter, die Vorbildung und die moralische Eignung erfüllen, offen stehen.

Anstalten für Anormale kommen nur in Frage, soweit sie eine Berufslehre vermitteln, und wenn ihre Zöglinge bildungsfähig sind und deren Aufenthalt in der Anstalt ein freiwilliger ist.

**Art. 5.** Die Beiträge des Bundes an die beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse belaufen sich bis

auf die Hälfte der Summe, die jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die von Vereinen geführten kaufmännischen Fortbildungsschulen und Fachkurse, auf Schulen und Kurse für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonal, und auf die Unterstützung von Fachzeitschriften.

**Art. 6.** Die Abteilung hat vor Zusicherung des Bundesbeitrages zu prüfen, ob die Weiterführung bestehender oder die Errichtung neuer Anstalten einem wirklichen Bedürfnis entspricht und ob durch zweckentsprechende Organisation, wie die Verschmelzung benachbarter oder gleichartiger Anstalten, ein größerer Nutzeffekt erzielt werden könnte. Besondere Verhältnisse können berücksichtigt werden.

Am gleichen Orte soll nur eine Anstalt der gleichen Art subventioniert werden; eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die hohe Schülerzahl die Errichtung einer weiteren Anstalt notwendig macht oder wenn dadurch die berufliche Ausbildung der Schüler wesentlich gefördert wird.

Sind am gleichen Orte oder in Ortschaften, die nahe beieinander liegen, mehr als eine Anstalt der gleichen Art vorhanden, so soll die Schule, deren Träger der Kanton oder die Gemeinde ist, oder dann die Anstalt, die bessere Gewähr für die richtige Ausbildung der Schüler bietet, berücksichtigt werden.

Vor Erlaß der jeweiligen Verfügung betreffend die Beitragsleistung des Bundes in den in diesem Artikel genannten Fällen sind die kantonalen Behörden anzuhören.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch sinngemäße Anwendung auf die Kurse.

## **II. Die ständigen Bildungsanstalten und Kurse.**

**Art. 7.** Die Betriebsvoranschläge sind alljährlich für das kommende Jahr spätestens bis Ende Juli durch die Vermittlung der kantonalen Behörden, die jene vorher zu prüfen und zu begutachten haben, der Abteilung einzureichen.

Bei einer interkantonalen Anstalt genügt die Einreichung und Begutachtung durch eine der beteiligten Kantonsbehörden.

Die Subventionsgesuche der Sektionen von Verbänden, die sich über mehrere Kantone verbreiten, können im Einverständnis der Abteilung durch die Zentralvorstände dieser Verbände eingereicht werden.

**Art. 8.** Für Anstalten und Kurse, die bereits im Vorjahr subventioniert worden sind, gilt das Einreichen des neuen Betriebsvoranschlages als Subventionsgesuch für die kommende Periode.

Diesem sind beizulegen die auf die Anstalt sich beziehenden neuen Erlasse, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Stundenpläne, Jahresberichte, Kataloge.

**Art. 9.** Das zum erstenmal gestellte Gesuch muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Anstalt mit Angabe des Sitzes, des Eigentümers und des Zeitpunktes der Gründung;
- b) die Bezeichnung des Zweckes, der Unterrichts- beziehungsweise der Betriebseinrichtungen, Angaben über die Organisation, die Verwaltungsbehörden, das Lehr- und Verwaltungspersonal;
- c) Angaben betreffend die jährliche Unterrichtszeit, das Unterrichtsprogramm und die Stundenpläne, die voraussichtliche Frequenz der einzelnen Klassen oder Abteilungen, die Aufnahmebedingungen für die Schüler; beziehungsweise für die Sammlungen: Angaben über das Recht der Benützung und die Besuchszeit.

Dem Gesuche sind beizulegen:

- a) der Betriebsvoranschlag mit den in Art. 10 genannten Angaben;
- b) die vollständige Betriebsrechnung des allfälligen letztabgeschlossenen Betriebsjahres, wobei die Einnahmen und Ausgaben nach den in Art. 10 genannten Rubriken auszuscheiden sind;
- c) die in Art. 8, Abs. 2, genannten Erlasse.

**Art. 10.** Der Betriebsvoranschlag ist auf dem amtlichen Formular einzureichen und hat alle Angaben, die dieses verlangt, zu enthalten. Die Abteilung stellt den zuständigen Organen die Formulare kostenfrei zur Verfügung.

**Art. 11.** Für die Beitragsleistung des Bundes gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Der Unterrichtsplan bedarf der Genehmigung der Abteilung.
- b) Die Schüler müssen der gesetzlichen Alltagsschulpflicht des betreffenden Kantons genügt haben; vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 3, lit. e.
- c) Die Anstalten und Kurse sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen. Ohne hinreichenden Grund darf bezüg-

lich des Schul- und Kursgeldes und der Einschreibegebühr kein Unterschied zwischen Ortsangehörigen oder Kantonsbürgern und Bürgern anderer Kantone gemacht werden.

- d) Die Schulen und Kurse von Vereinen sind verpflichtet, ihre Kurse auch denjenigen Berufsangehörigen zugänglich zu machen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- e) Den weiblichen Personen ist, sofern nicht am Orte genügende Bildungsgelegenheit für sie vorhanden ist, der Zutritt unter den gleichen Bedingungen zu gewähren, wie sie gegenüber männlichen gelten.
- f) Den Unbemittelten ist der Besuch des Unterrichts durch Herabsetzung oder Erlaß der Gebühren zu erleichtern.
- g) Die Sammlungen und Museen sind Lehrern, Schülern, Arbeitgebern und ihren Angestellten und Arbeitern zu zweckdienlicher Zeit unentgeltlich offen zu halten; für den Ausleiheverkehr und die sonstige Verwertung des vorhandenen Studienmaterials ist unter Vorbehalt der nötigen Garantie bestmögliche Erleichterung zu bieten.
- h) Die Anstalten haben ein Inventar zu führen, aus dem der jeweilige Stand der Anschaffungen ersichtlich ist.

Die Kantonsregierungen haben die Verpflichtung zu übernehmen, daß die mit Hilfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen von bleibendem Werte stets öffentlichen Zwecken dienstbar erhalten bleiben, auch wenn die Anstalten, denen sie ursprünglich dienten, eingehen sollten.

- i) Die Klassenbesetzung soll sich nach den vom Departement für die einzelnen Gruppen von Fächern allgemein bezeichneten Mindest- und Höchstzahlen richten.
- k) Die Unterrichtszeit hat für den einzelnen Schüler mindestens zu betragen:
  - in den beruflichen Fortbildungsschulen 240 Jahresstunden, für gewerbliche Berufe, die keines Zeichnungsunterrichts bedürfen, 160 Stunden,
  - in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen 240 Stunden, die sich auf nicht mehr als drei Jahre erstrecken und einen methodisch aufgebauten Lehrgang umfassen,
  - in den Haushaltungsschulen 10 Wochen zu 30 Stunden,
  - in den Handels- und Verkehrsschulen und Haushaltungsseminarien zwei Jahreskurse,
  - im hauswirtschaftlichen Unterricht an den Volksschulen 80 Jahresstunden,

für die übrigen Unterrichtsanstalten und für die Kurse ist der genehmigte Unterrichtsplan maßgebend.

In besondern Fällen, in denen die Verhältnisse es rechtfertigen, kann ein Bundesbeitrag auch dann entrichtet werden, wenn die Unterrichtsdauer unter die angegebenen Zahlen sinkt.

**Art. 12.** Als Grundlage für die Berechnung des Bundesbeitrages dienen die von den Unterrichtsanstalten und -kursen gemachten Ausgaben für die Besoldungen der Vorsteher und des Lehrpersonals und für die allgemeinen Lehrmittel, sowie die von den Museen und Sammlungen gemachten Aufwendungen für den direkten Dienst der beruflichen Förderung.

Unter den Besoldungen sind neben dem Bargehalt auch die Naturalleistungen und die Aufwendungen für Ruhegehalte, Fürsorgekassen und Stellvertretung zu verstehen.

Der Höchstsatz des Bundesbeitrages richtet sich innert der Begrenzung durch Art. 5 und Art. 13 nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Kredite.

**Art. 13.** Für die einzelnen Anstalten und Kurse sind folgende Ausgaben anrechenbar:

- a) die Besoldungen der Vorsteher;
- b) bei den Anstalten und Kursen der Fortbildungsschulstufe die Besoldungen für den Unterricht in den Fächern, welche die berufliche und hauswirtschaftliche Bildung fördern;
- c) bei den Anstalten mit Ganztagsunterricht die Besoldungen für den Unterricht in allen Fächern, mit Ausnahme des Religionsunterrichts;
- d) bei den Anstalten der Handelshochschulstufe die Besoldungen für die Lehraufträge über Nationalökonomie (eine Professur pro Anstalt), Handelsgeographie, Handelswissenschaften und Finanzwesen im vollen Betrage, die Besoldungen für Lehraufträge über Versicherungswesen und Nationalökonomie (weitere Professuren) mit dem halben Betrage und die Besoldungen für Lehraufträge über Zivilrecht (Handels- und Wechselrecht, Obligationenrecht und übriges Zivilrecht) und über öffentliches Recht (Staatsrecht, Verwaltungsrecht) mit dem Viertel des Betrages;
- e) bei den Museen und Sammlungen die Besoldungen des Personals, das für die direkte Förderung des beruflichen Bildungswesens fachkundlich tätig ist, die Aufwendungen

für die temporären Ausstellungen und für die Veranstaltung von Vorträgen, die der beruflichen Bildung dienen;

f) bei allen Anstalten und Kursen Ausgaben für die allgemeinen, dem Unterricht dienenden und in das Eigentum der Schule oder des Kurses übergegangenen Lehrmittel, wie Wandkarten, Tabellen, Fachwerke, Modelle, Apparate, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Kochherde, für die Anschaffungen in Museen und Sammlungen, für den Unterhalt der anrechenbaren Anschaffungen bis zum Betrage von 10 % des Inventarwertes:

in Fällen, wo Lehrmittel durch nicht subventionierte Anstalten mitbenutzt werden, ist nur ein entsprechender Teil der Kosten anrechenbar.

**Art. 14.** Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt nach Einsendung der abgeschlossenen, auf dem amtlichen Formular (Art. 10) erstellten Betriebsrechnung.

Der Rechnung sind beizugeben:

eine Besoldungsliste, aus der einzeln ersichtlich sind die anrechenbaren Beträge und die erteilten Unterrichtsstunden, die Wertung ganz oder teilweise freier Station und die allfällige Rückvergütung von Besoldungsbeträgen an die Anstalt,

ein Verzeichnis der angeschafften allgemeinen Lehrmittel, worin Gegenstände von Fr. 50.— und mehr Anschaffungskosten einzeln und mit ihrem Preis anzugeben sind,

der Jahres- oder Kursbericht.

Die Ausweise sind von den verantwortlichen Organen der Anstalten und Kurse durch Unterzeichnung zu beglaubigen.

Die Abteilung kann die Einreichung der Belege verlangen.

Rechnung und Beilagen sollen durch die Stelle, die das Gesuch eingereicht hat, geprüft und nach allfälliger Berichtigung in je zwei Exemplaren möglichst bald nach Schluß des Betriebsjahres, spätestens bis 31. Januar, der Abteilung eingesandt werden. Erfolgt die Einsendung nicht rechtzeitig, so erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für das betreffende Betriebsjahr.

Die Auszahlung des Bundesbeitrages geschieht zuhanden der Berechtigten an die gleiche Stelle, die das Gesuch seinerzeit vermittelt und begutachtet hat.

**Art. 15.** Unrichtige Angaben, die eine Täuschung der Bundesbehörde oder die in widerrechtlicher Weise die Auszahlung eines erhöhten Bundesbeitrages bezwecken, berechtigen das Departement,

die fehlbare Anstalt von der Zuerkennung eines Bundesbeitrages bis auf die Dauer von zwei Jahren auszuschließen.

Strafrechtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Art. 16. Erfüllt eine Anstalt oder ein Kurs die in Art. 11 gemachten Voraussetzungen nicht oder sind die Leistungen ungenügend, so ist vorerst eine Mahnung zuhanden der Anstalt auszusprechen. Tritt im folgenden Jahre keine genügende Besserung ein, so ist der Bundesbeitrag auf die Hälfte zu kürzen. Der Bundesbeitrag fällt im dritten Jahre vollständig dahin, wenn die Verhältnisse wieder nicht zu befriedigen vermögen. Eine neue Bewilligung kann nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen, und die Anstalt oder der Kurs muß vorher den Nachweis erbringen, daß in Zukunft die Erfüllung der Bestimmungen gemäß Art. 11 und genügende Leistungen gesichert sind.

Art. 17. Bei Schulen und Kursen mit Lehrkräften, die für den zu erteilenden Unterricht eine ungenügende Ausbildung besitzen, kann an die Ausrichtung des Bundesbeitrages die Bedingung geknüpft werden, daß die betreffenden Personen die notwendigen Bildungskurse mit Erfolg besuchen.

Art. 18. Die Abteilung stellt für die Durchführung von Kursen für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonal an den vom Bunde subventionierten Bildungsanstalten periodisch einen Plan auf, der die verschiedenen Landesteile nach Möglichkeit berücksichtigt. Für die Organisation und die Durchführung der Kurse setzt sich die Abteilung mit den zuständigen kantonalen Behörden und gegebenenfalls mit den interessierten Verbänden in Verbindung. Abgesehen von den Aufwendungen für die Räume und deren Wartung trägt der Bund die Kurskosten. Der Kursort hat seine allgemeinen Lehrmittel kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Für weitere Kurse kann der Bund die Kosten bis zur Hälfte übernehmen, sofern die Organisation und das Programm durch die Abteilung gutgeheißen werden. Auch diese Kurse müssen den Lehrkräften allgemein offen stehen.

Art. 19. Die Abteilung kann Vorschüsse leisten bis zu zwei Dritteln des voraussichtlichen Bundesbeitrages. Übersteigt der erhaltene Vorschuß den nach der Betriebsrechnung ermittelten Bundesbeitrag, so ist der Mehrbetrag zurückzuzahlen. Die Abteilung ist ermächtigt, allfällige Rückforderungen mit der nächsten Anweisung an die betreffende Stelle zu verrechnen.

### III. Die nichtständigen Kurse.

Art. 20. Die Gesuche um Bundesbeiträge an nichtständige Kurse sind durch die Vermittlung der kantonalen Behörden und mit deren Begutachtung der Abteilung einzureichen.

Das Gesuch soll genaue Auskunft über die Veranstalter, den Zweck, die Organisation, das Programm und den Zeitpunkt des Kurses geben; es muß von einem einlässlichen Voranschlag begleitet sein.

Für den Kurs eines Verbandes, der sich über mehrere Kantone verbreitet, kann im Einverständnis der Abteilung das Gesuch durch den Zentralvorstand des Verbandes eingereicht werden.

Art. 21. Die Bestimmungen der Art. 10, 11, 12, 13 und 14 finden auf die nichtständigen Kurse sinngemäße Anwendung.

Art. 22. Bei nicht vollständiger Erfüllung des eingereichten Kursprogrammes kann eine Kürzung des Bundesbeitrages vorgenommen werden.

Art. 23. Unrichtige Angaben, die eine Täuschung der Bundesbehörde oder in widerrechtlicher Weise die Auszahlung eines erhöhten Bundesbeitrages bezeichnen, haben den vollständigen Entzug des Bundesbeitrages zur Folge.

Strafrechtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

#### IV. Stipendien.

Art. 24. Bundesstipendien können gewährt werden:

- a) Personen, die sich für die Lehrtätigkeit an den vom Bunde subventionierten beruflichen oder hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten ausbilden wollen;
- b) Personen, die dem Lehrkörper der in lit. a genannten Anstalten angehören und ihre fachliche Ausbildung fördern wollen.

Art. 25. Für die in Art. 24, lit. a, genannten Personen werden an die Zusicherung eines Bundesstipendiums folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der Stipendiat hat nachzuweisen, daß und in welcher Höhe ihm von anderer Seite (Kanton, Gemeinde, Korporationen, Stiftung u. s. w.) ein Stipendium zugesichert worden ist.
- b) Er hat eine Fachschule, einen Fachkurs oder eine andere zweckentsprechende Bildungsgelegenheit zu besuchen; die Wahl muß von der Abteilung gutgeheißen worden sein. Für Kandidaten des kaufmännischen Bildungswesens kommen Schulen der Mittelschulstufe nicht in Frage.
- c) Der Kantonsregierung ist zuhanden der Abteilung und womöglich unter Beifügung von Zeugnissen über den Verlauf der Studien Bericht zu erstatten.

- d) Der Stipendiat ist verpflichtet, nach Abschluß seiner Studien sich an eine vom Bunde subventionierte Anstalt gegen entsprechende Bezahlung wählen zu lassen, sofern eine Gelegenheit besteht. Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann die Zurückforderung der vom Bunde erhaltenen Stipendien nach sich ziehen.

Die Bedingungen von lit. a, b und c haben die in Art. 24, lit. b, genannten Personen ebenfalls zu erfüllen.

Reisestipendien können nur Vorstehern und Lehrkräften, die bereits an den vom Bunde subventionierten Anstalten tätig sind, bewilligt werden.

**Art. 26.** Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag der anderweitig zugesicherten Stipendien gehen.

Für den Besuch der vom Bunde subventionierten Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen werden die Stipendien nach Anhören der Kursleitung festgesetzt; immerhin soll der Gesamtbetrag die Summe der anderweitig zugesicherten Stipendien nicht übersteigen.

**Art. 27.** Die Fortsetzung des Stipendiums kann bewilligt werden im Fall befriedigender Auskunft über den Stipendiaten.

**Art. 28.** Das Bundesstipendium kann, wenn sich der Stipendiat dessen unwürdig erweist, jederzeit wieder entzogen werden. Ein Entzug findet ferner statt, wenn durch unrichtige Angaben eine Täuschung der Bundesbehörde oder wenn in widerrechtlicher Weise die Auszahlung eines erhöhten Bundesbeitrages bezweckt wurde; strafrechtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

**Art. 29.** Gesuche um Stipendien sind durch die Vermittlung der kantonalen Behörden und mit deren Begutachtung der Abteilung vor Benützung der jeweiligen Bildungsgelegenheit einzureichen.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt an die begutachtende Behörde in der Regel nach Eingang des Berichtes des Stipendiaten.

## **V. Aufsicht des Bundes.**

**Art. 30.** Soweit dem Bunde eine Aufsicht über die von ihm subventionierten Anstalten und Kurse zusteht, wird sie der Abteilung übertragen.

**Art. 31.** Zur Vornahme von Inspektionen und zur Begutachtung wichtiger Fragen werden vom Departement Experten und Expertinnen für die jeweilige Amts dauer des Personals der Bundesverwaltung ernannt. Sie sind der Abteilung unterstellt.

Für die Experten erläßt das Departement die notwendigen Instruktionen.

Die Zuteilung der Anstalten und Kurse an die Experten ist Sache der Abteilung.

Die subventionierten Anstalten und Kurse haben die in Art. S, Abs. 2, genannten Erlasse, sowie Angaben über den Beginn, den Schluß und allfällige Unterbrechungen (Ferien) des Unterrichts, die Stundenpläne der Prüfungen und die Mitteilungen über Ausstellung von Arbeiten den Experten direkt zuzustellen.

## VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1928 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a) Die Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 zu den Bundesbeschlüssen vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts;
- b) der Bundesratsbeschuß vom 2. Dezember 1901 betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung;
- c) die Vollziehungsverordnung vom 22. Januar 1909 zum Bundesbeschuß über die Förderung der kommerziellen Bildung;
- d) die vom Bundesrat und Departement getroffenen Verfügungen, soweit solche im Widerspruch zu den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Art. 33. Die Festsetzung des Bundesbeitrages für das Betriebsjahr 1927/28 beziehungsweise 1928 erfolgt nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Das Departement kann für die Anstalten und Kurse, die nach der gegenwärtigen Verordnung von den bisherigen erheblich abweichende Bundesbeiträge erhalten, die Differenz in den zwei nachfolgenden Betriebsjahren durch Übergangsstufen ausgleichen.

---

**2. Bundesbeschluß über die Subventionierung des Universitätsinstituts für höhere internationale Studien (Institut universitaire de hautes études internationales) in Genf. (Vom 28. Juni 1928.)**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. März 1928,  
beschließt:

Art. 1. Der Bund gewährt dem Kanton Genf für das Universitätsinstitut für höhere internationale Studien in Genf einen einmaligen Beitrag von Fr. 130,000.— unter Bedingungen, die vom Bundesrat festzusetzen sind.

Der Beitrag ist in drei jährlichen Raten auszurichten, und zwar die erste Rate im Jahre 1929, die letzte im Jahre 1931.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit seinem Vollzug beauftragt.

**3. Verordnung über den Vorunterricht. (Vom 10. Juli 1928.)**

Der schweizerische Bundesrat,  
in Vollziehung der Art. 102, 103, 104 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907,  
auf den Antrag seines Militärdepartements,  
beschließt:

**I. Der Turnunterricht in der Schule (Art. 102 M. O.).**

*A. Das obligatorische Turnen.*

Art. 1. Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluß der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe dieser Verordnung als obligatorisches Unterrichtsfach zu betreiben.

Art. 2. Alle im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben sind zur Teilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet. Das eidgenössische Militärdepartement erläßt Vorschriften über gänzliche oder teilweise Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht.

Art. 3. Der Turnunterricht gliedert sich nach den Altersjahren beziehungsweise den entsprechenden Schuljahren, und zwar in eine I. Stufe, vom Schulantritt bis und mit 9. Altersjahr, eine zweite Stufe, umfassend das 10. bis 12. Altersjahr, und eine III. Stufe, vom 13. Altersjahr bis zum Schlusse der Schulpflicht.

Für den Turnunterricht ist die „Eidgenössische Turnschule für die körperliche Erziehung der Knaben vom 7.—15. Altersjahr“ verbindlich.

Art. 4. Die Zahl der Schüler einer Turnklasse soll in der Regel 50 nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist der Turnunterricht nach Jahresklassen zu erteilen.

Art. 5. Der Turnunterricht ist während des ganzen Schuljahres zu betreiben. In jeder Schulklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden. Dazu sollte im Sommerhalbjahr ein wöchentlicher Spielnachmittag treten und im Winterhalbjahr regelmäßig zu Wanderungen, wintersportlichen Übungen (Schlitteln, Eis- und Skilauf) Gelegenheit geboten werden.

Art. 6. Die Kantone sorgen dafür, daß in der Nähe jedes Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spielplatz und nach Möglichkeit eine Turnhalle zur Verfügung steht.

Art. 7. Die zur Erteilung des Turnunterrichtes nötigen Vorrichtungen und Geräte ergeben sich aus dem obgenannten Lehrmittel.

Die von jedem Gerät nötige Zahl richtet sich nach der Größe der Turnklassen.

Die Größe, Einrichtung und Ausrüstung von Turn- und Spielplätzen und Turnhallen, sowie die Anforderungen hinsichtlich der Spielgeräte sind aus den vom eidgenössischen Militärdepartement herausgegebenen Normalien ersichtlich.

Art. 8. Der Turnunterricht wird in der Regel durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. An mehrklassigen Schulen kann er einer besonders geeigneten Lehrkraft, an Schulen mit Fachsystem einem Fachlehrer (wenn möglich mit Turnlehrerdiplom I) übertragen werden.

Art. 9. Dem Bundesrat steht das Recht zu, sich durch Anordnung von Inspektionen Einsicht zu verschaffen in die Durchführung des Turnunterrichts in den Schulen.

Art. 10. Die Kantone sind verpflichtet, alle drei Jahre, erstmals auf Ende 1930, dem Bundesrat über den Stand des Turnunterrichtes, die Turnplätze und Turnergeräte nach Formular Bericht zu erstatten.

#### *B. Die Ausbildung der Lehrkräfte.*

Art. 11. Die Lehrerschaft erhält die nötige Ausbildung zur Erteilung des Turnunterrichts in kantonalen oder privaten Lehrerbildungsanstalten. In diesen ist der Turnunterricht mit wenigstens

drei wöchentlichen Turnstunden in allen Klassen für die gesamte Schülerschaft obligatorisch, wobei die Vereinigung mehrerer Klassen zu vermeiden ist.

Bei den Lehramtsprüfungen bildet das Turnen ein obligatorisches Fach.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, vom Stand des Turnunterrichts in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Einsicht zu nehmen und sich bei den Turnprüfungen vertreten zu lassen.

**Art. 12.** Der Bund ordnet jährlich nach Bedarf in den verschiedenen Landesgegenden Turnlehrerkurse an zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen.

Die Organisation dieser Kurse und die Aufstellung des Arbeitsprogrammes und des Voranschlages für dieselben liegen dem eidgenössischen Militärdepartement ob. Dieses ordnet auch deren Inspektion an. Der Bund trägt die Kosten dieser Kurse.

Ihre Durchführung wird durch ein Kursreglement näher bestimmt.

**Art. 13.** Der Bund veranstaltet in Verbindung mit den Hochschulkantonen Prüfungen für Bewerber und Bewerberinnen, die das eidgenössische Turnlehrerdiplom I zu erwerben wünschen.

Dieses Diplom ist, vorbehältlich der kantonalen Vorschriften über die Wahlfähigkeit, ein Fähigkeitsausweis zur Erteilung von Turnunterricht als Fachlehrer an Primar-, Sekundar-, Bezirkschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen.

Das eidgenössische Militärdepartement erlässt die Prüfungsordnung für die Erlangung dieses Diploms.

**Art. 14.** Von den Kantonen veranstaltete Turnkurse, die be zwecken, im Amte stehende Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden oder ein für das Schulturnen aufgestelltes Programm zu bearbeiten, werden vom Bunde unterstützt. Nach Vorlage des Arbeitsprogrammes, des Berichtes und der Rechnung übernimmt der Bund die Kosten für die Kursleitung und die Hälfte der übrigen Ausgaben.

Der Bund unterstützt auch Kurse, die an den Universitäten auf die Erlangung des Turnlehrerdiploms I vorbereiten.

**Art. 15.** Lehrer- und Seminarturnvereine, sowie akademische Vereinigungen, die den Zweck verfolgen, ihre Mitglieder praktisch in der Erteilung des Turnunterrichtes auszubilden, erhalten je nach Mitgliederzahl und Tätigkeit vom Bunde jährliche Subventionen, sofern die zuständigen kantonalen Behörden solche ebenfalls verabfolgen.

## II. Der Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit.

**Art. 16.** Der Vorunterricht der Jünglinge nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit kann in freiwilligen Kursen durchgeführt werden:

- A. als turnerischer Vorunterricht (Art. 103 M. O.),
- B. als Kurse für Jungschützen (Art. 104 M. O.),
- C. als bewaffneter Vorunterricht (Art. 104 M. O.).

### *Allgemeine Bestimmungen.*

**Art. 17.** Das Ziel des Vorunterrichtes ist die körperliche, intellektuelle und moralische Erziehung der Schweizerjünglinge zu tüchtigen Staatsbürgern und deren Vorbereitung auf den Wehrdienst.

**Art. 18.** Die Leiter des Vorunterrichtes sollen außer den technischen Fähigkeiten auch die erforderlichen Charaktereigenschaften besitzen und vaterländisch gesinnt sein. Die moralische Erziehung ist unentbehrlich.

**Art. 19.** In den Kantonen, in denen mehr als eine Vorunterrichtsart durchgeführt wird, ist eine gemeinsame Vorunterrichtskommission zu bilden, in welcher Turner, Schützen, Offiziere und Unteroffiziere vertreten sind.

Dieses kantonale Zentralkomitee besteht aus den Vertretern der Subkomitees; letztere setzen sich zusammen aus den Vertretern der Verbände, die sich mit der Durchführung des Vorunterrichtes befassen, nämlich:

- a) der Turnverbände für den turnerischen Vorunterricht,
- b) der Schützenverbände für die Jungschützenkurse,
- c) der Offiziers- und Unteroffiziersverbände für den bewaffneten Vorunterricht.

Das kantonale Zentralkomitee konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Genehmigung durch die Abteilung für Infanterie. In ihm sollen alle drei Vorunterrichtsarten in gleicher Stärke vertreten sein.

**Art. 20.** Das kantonale Zentralkomitee bildet die oberste Instanz für den gesamten Vorunterricht des Kantons. Es hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- a) Festsetzung des Zeitpunktes für den Beginn der alljährlichen öffentlichen Propaganda für alle drei Vorunterrichtsarten; Erlaß eines gemeinsamen Aufrufes, der den

- Zweck und die Ziele des Vorunterrichtes bekannt machen soll;
- b) Überwachung der Organisation der verschiedenen Kurse; Einspracherecht gegen die Wahl ungeeigneter Elemente als Kreis- und Sektionsleiter;
  - c) Entscheid in allen Streitfällen, die das kantonale Kurswesen betreffen, nach Maßgabe der eidgenössischen Vorschriften;
  - d) Organisation der Aufsicht über die Kurse und Sektionen des turnerischen und bewaffneten Vorunterrichtes; Inspektionsrecht.

Art. 21. Die Subkomitees (Art. 19, Abs. 2, der Verordnung) stehen an der Spitze des turnerischen und des bewaffneten Vorunterrichtes eines Kantons. Sie sind dem eidgenössischen Militärdepartement für erfolgreiche Durchführung und richtige Verwaltung der ihnen unterstellten Kurse im Rahmen der geltenden Vorschriften verantwortlich.

Art. 22. Normalerweise sind die Kurse der drei Vorunterrichtsarten innerhalb eines Jahres in nachstehender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Turnerischer Vorunterricht;
- b) Bewaffneter Vorunterricht;
- c) Jungschützenkurse.

Liegen besondere Verhältnisse vor, so ist das kantonale Zentralkomitee befugt, ausnahmsweise Abweichungen von dieser Reihenfolge zu bestimmen.

Art. 23. Innerhalb der festgesetzten Altersgrenze kann ein Jüngling im gleichen Jahre besuchen:

- a) den turnerischen und den bewaffneten Vorunterricht;
- b) den turnerischen Vorunterricht und den Jungschützenkurs.

Nicht gestattet ist der Besuch des bewaffneten Vorunterrichtes und des Jungschützenkurses im gleichen Jahre.

Art. 24. Der Bund trägt die Kosten für die Organisation und Durchführung des gesamten Vorunterrichtes; er liefert auch sämtliche einschlägigen offiziellen Formulare und sonstigen Druckschriften.

Das eidgenössische Militärdepartement erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Art. 25. Der Vorunterricht ist für die Schüler unentgeltlich.

*Der turnerische Vorunterricht (Art. 103 M. O.).*

Art. 26. Der Bund will durch den turnerischen Vorunterricht den Schweizerjünglingen von der Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht, die durch die kantonale Schulgesetzgebung bestimmt wird, bis zum 20. Altersjahr beziehungsweise bis zum Eintritt in den Wehrdienst Gelegenheit bieten, sich körperlich auszubilden und dadurch auf den Wehrdienst vorzubereiten.

Das eidgenössische Militärdepartement erläßt das für den Unterricht verbindliche Programm.

Art. 27. Der turnerische Vorunterricht kann organisiert und durchgeführt werden von eidgenössischen oder kantonalen Turnverbänden, sowie von einzelnen diesen Verbänden nicht angehörigen Vereinen, die sich mit der körperlichen Ausbildung befassen. Im Einverständnis mit der Schulleitung können ferner auch an Gymnasien und Seminarien, Handels-, Industrie- und technischen Schulen, Lehrwerkstätten, Fortbildungsschulen und ähnlichen öffentlichen oder privaten Anstalten besondere Sektionen des turnerischen Vorunterrichtes gebildet werden.

Art. 28. Das Vereinsturnen der Turnvereine, das Zöglingsturnen der Jugendriege, sowie der obligatorische Turnunterricht der Lehranstalten haben mit dem turnerischen Vorunterricht nichts zu tun und sind von ihm scharf zu trennen.

Art. 29. Jede Sektion des turnerischen Vorunterrichtes untersteht einem Sektionsleiter (Oberturner), der für die Ausbildung und die administrativen Geschäfte der Sektion verantwortlich ist.

• Eine Sektion soll wenigstens 8 Schüler zählen.

Große Sektionen sind in Gruppen abzuteilen. Jede Gruppe wird von einem Vorturner geleitet, wobei als Grundsatz gilt, daß einem Vorturner höchstens 15—20 Schüler zugeteilt werden sollen.

Art. 30. Wenn die Verhältnisse es erfordern, so können innerhalb eines Kantons mehrere benachbarte Sektionen einem Kreisleiter unterstellt werden.

Art. 31. Die technische und administrative Oberleitung des gesamten turnerischen Vorunterrichtes eines Kantons übernimmt gemäß Art. 21 das Kantonalkomitee (Subkomitee) für den turnerischen Vorunterricht. Es wählt die Kreis-, Sektions- und Gruppenleiter und vermittelt den dienstlichen Verkehr mit der Abteilung für Infanterie des eidgenössischen Militärdepartementes.

Art. 32. Die Kurse des turnerischen Vorunterrichtes haben sich einer Inspektion zu unterziehen. Die Abteilung für Infanterie des

eidgenössischen Militärdepartements bezeichnet die Inspektoren und gibt für die Inspektionen die nötigen Weisungen.

Art. 33. Bei regelmässigem Besuch eines Kurses des turnerischen Vorunterrichtes erhalten die Teilnehmer einen Ausweis über ihre Leistungen, der vom Sektionsleiter zu unterzeichnen ist. Dieser Ausweis ist beim Eintritt in einen weitern Kurs des Vorunterrichtes, sowie zur Aushebung und zur Rekrutenschule mitzubringen.

Schülern mit vorzüglichen Leistungen kann als Auszeichnung eine Ehrenmeldung verabfolgt werden.

Art. 34. Die Leiter des turnerischen Vorunterrichtes werden in besondern Instruktionskursen (Art. 103 M. O.) ausgebildet. Das eidgenössische Militärdepartement erlässt die bezüglichen Vorschriften und ordnet durch die Abteilung für Infanterie die Inspektion dieser Kurse an.

Art. 35. Das eidgenössische Militärdepartement erlässt die erforderlichen Vorschriften über das Rechnungswesen und die Berichterstattung betreffend die Kurse des turnerischen Vorunterrichtes.

*Kurse für Jungschützen (Art. 104 M. O.).*

Art. 36. Schweizerjünglinge können vom 16. bis 20. Altersjahr beziehungsweise bis zum Eintritt in den Wehrdienst durch die gesetzlich anerkannten Schießvereine im Schießen ausgebildet werden.

Art. 37. Das eidgenössische Militärdepartement erlässt für die Ausbildung der Jungschützen ein besonderes Übungsprogramm (Schießprogramm).

Art. 38. Der Unterricht der Jungschützen ist unter Verantwortung der Vereinsvorstände durch die Schützenmeister oder deren Stellvertreter beziehungsweise geeignete Offiziere oder Unteroffiziere zu leiten.

Art. 39. Der Bund stellt durch die Zeughäuser dem Vereinsvorstand für jeden Jungschützen ein Ordonnanzgewehr oder einen Ordonnanzkarabiner, sowie die gemäss Übungsprogramm erforderliche scharfe Munition unentgeltlich zur Verfügung.

Der Vereinsvorstand ist hiefür dem Bunde, der Jungschütze dem Vorstande verantwortlich.

Nach beendigtem Kurse sind die Waffen samt Zubehör sofort in sorgfältig gereinigtem Zustande der Abgabestelle zurückzugeben.

Art. 40. Der Bund entschädigt die Vereine für jeden gemäss Übungsprogramm ausgebildeten Jungschützen mit einem Barbei-

trag. Die Hülsen werden den Vereinen zum selbständigen Verkaufe überlassen. Aus den Barbeiträgen und dem Erlös aus den Hülsen haben die Vereine sämtliche Kosten für die Ausbildung der Jungschützen zu bestreiten.

Art. 41. Die Aufsicht über die Kurse der Jungschützen wird von den kantonalen Schießkommissionen ausgeübt. Die Vereinsvorstände beziehungsweise die Kursleiter haben dem zuständigen Mitgliede der Schießkommission rechtzeitig von den Schießtagen und Übungszeiten Kenntnis zu geben.

Art. 42. Innerhalb der im alljährlich erscheinenden Schießprogramm für das Schießwesen außer Dienst festgesetzten Frist hat jeder Schießverein, der auf Bundesbeitrag und Gratismunition für Jungschützen Anspruch erhebt, folgende Ausweise an die zuständige Schießkommission einzusenden:

- a) einen Schießbericht nach Formular;
- b) die Originalstandblätter.

Die Prüfung und Weiterleitung der Schießberichte durch die Schießkommissionen erfolgt nach besondern Vorschriften. (Schießprogramm für das Schießwesen außer Dienst; Weisungen für die Mitglieder der Schießkommissionen.)

Art. 43. Jeder Jungschütze erhält einen Ausweis (Schießkarte), in den die Schießresultate aus den Einzelstandblättern, die auf dem Schießplatz zu führen sind, übergetragen werden.

Die Eintragungen sind vom Leiter des Unterrichtes zu unterzeichnen.

Der Ausweis ist vom Jungschützen beim Eintritt in einen weiten Kurs des Vorunterrichtes, sowie bei der Aushebung und beim Eintritt in die Rekrutenschule vorzuweisen.

Für vorzügliche Schießleistungen kann dem Jungschützen eine Ehrenmeldung verabfolgt werden.

#### *Der bewaffnete Vorunterricht (Art. 104 M. O.).*

Art. 44 Der bewaffnete Vorunterricht bezweckt die Vorbereitung der Schweizerjünglinge auf den Wehrdienst durch Verbindung der körperlichen Ausbildung mit der Ausbildung im Schießen.

Am bewaffneten Vorunterricht können Schweizerjünglinge vom 16. bis 20. Altersjahr beziehungsweise bis zum Eintritt in den Wehrdienst teilnehmen.

Art. 45. Das eidgenössische Militärdepartement erläßt das für den Unterricht verbindliche Programm.

Art. 46. Der bewaffnete Vorunterricht kann organisiert und durchgeführt werden von Offiziers- und Unteroffiziersverbänden und -Vereinen, sowie von einzelnen Offizieren und Unteroffizieren. Zum Unterricht können unter Umständen auch geeignete Gefreite und Soldaten beigezogen werden.

Es werden in der Regel gemeindeweise Sektionen gebildet, die wenigstens 8 Schüler zählen sollen. Benachbarte Gemeinden können zusammen eine Sektion bilden, wenn die geringe Schülerzahl dies erfordert.

Im Einverständnis mit der Schulleitung können auch an Gymnasien und Seminarien, Handels-, Industrie- und technischen Schulen, Lehrwerkstätten, Fortbildungsschulen und ähnlichen öffentlichen oder privaten Anstalten besondere Sektionen des bewaffneten Vorunterrichtes gebildet werden. Der obligatorische Turnunterricht dieser Lehranstalten zählt nicht als bewaffneter Vorunterricht und ist von letzterem scharf zu trennen.

Art. 47. Jede Sektion des bewaffneten Vorunterrichtes untersteht einem Sektionsleiter (Offizier oder Unteroffizier), der für die Ausbildung und administrativen Geschäfte der Sektion verantwortlich ist.

Größere Sektionen sind in Gruppen von 8—12 Schülern abzuteilen. Jede Gruppe wird einem Instruierenden unterstellt.

Art. 48. Wenn die Verhältnisse es erfordern, so können innerhalb eines Kantons mehrere benachbarte Sektionen einem Kreisleiter (Offizier oder höherer Unteroffizier) unterstellt werden.

Art. 49. Die technische und administrative Oberleitung des gesamten bewaffneten Vorunterrichtes eines Kantons übernimmt gemäß Art. 21 das aus Offizieren oder höhern Unteroffizieren gebildete Kantonalkomitee (Subkomitee) für den bewaffneten Vorunterricht. Es wählt die Leiter der Kreise, Sektionen und Gruppen und vermittelt den dienstlichen Verkehr mit der Abteilung für Infanterie.

Art. 50. Je acht Stunden bewaffneter Vorunterricht werden dem Kader als ein Dienstag in das Dienstbüchlein eingetragen. Die Eintragung erfolgt durch den Kreisleiter oder das Kantonalkomitee. Diese Dienstage gelten jedoch nicht als eigentlicher Militärdienst.

Art. 51. Der Bund stellt durch die Zeughäuser der Kursleitung die für jeden Teilnehmer am bewaffneten Vorunterricht erforderliche Ausrüstung und scharfe Munition unentgeltlich zur Verfügung.

Sofort nach Schluß der Kurse ist die gesamte Ausrüstung, sowie die nicht verwendete Munition der Abgabestelle zurückzugeben.

Das eidgenössische Militärdepartement erläßt besondere Vorschriften über die Abgabe und Rückgabe von Ausrüstung und Munition.

Art. 52. Die Kurse des bewaffneten Vorunterrichtes haben sich einer Inspektion zu unterziehen. Die Abteilung für Infanterie des eidgenössischen Militärdepartements bezeichnet die Inspektoren und gibt für die Inspektionen die nötigen Weisungen.

Art. 53. Bei regelmäßigm Besuch eines Kurses des bewaffneten Vorunterrichtes erhalten die Teilnehmer einen Ausweis über ihre Leistungen im Turnen und Schießen, der vom Sektionsleiter zu unterzeichnen ist. Dieser Ausweis ist beim Eintritt in einen weiteren Kurs des Vorunterrichtes, sowie zur Aushebung und zur Rekrutenschule mitzubringen.

Schülern mit vorzüglichen Leistungen kann als Auszeichnung eine Ehrenmeldung verabfolgt werden.

Art. 54. Die Leiter des bewaffneten Vorunterrichtes werden in besondern Instruktionskursen ausgebildet. Das eidgenössische Militärdepartement erläßt die bezüglichen Vorschriften und ordnet durch die Abteilung für Infanterie die Inspektion dieser Kurse an.

Art. 55. Das eidgenössische Militärdepartement erläßt die erforderlichen Vorschriften über das Rechnungswesen und die Berichterstattung betreffend die Kurse des bewaffneten Vorunterrichtes.

### III. Militärversicherung.

Art. 56. Die Teilnehmer am Vorunterricht (II, A, B und C) sind gemäß Art. 4, Ziff. 2, des „Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901“ gegen die wirtschaftlichen Folgen derjenigen Unfälle versichert, von denen sie während den Übungen getroffen werden.

Solche Unfälle sind der Militärversicherung sofort zu melden. Hierzu sind die Kurs- und Übungsleiter, sowie der behandelnde Arzt verpflichtet. Aus der Meldung der Kurs- und Übungsleiter müssen ersichtlich sein die Personalien des Verletzten, das Geburtsjahr, der Bürgerort, die Zeit, der Ort und der Hergang des Unfallen, allfälliges Selbstverschulden oder Mitverschulden des Verunfallten oder Verschulden Dritter. Der behandelnde Arzt haftet gegenüber dem Versicherten zivilrechtlich für die Folgen schulhafter Unterlassung rechtzeitiger Anzeige (Art. 18, lit. b, des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901).

**IV. Disziplin und Verantwortlichkeit.**

Art. 57. Die Schüler des Vorunterrichtes sind weder dem militärischen Recht noch der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellt.

Bei Verfehlungen irgendwelcher Art können sie von den Leitern des Vorunterrichtes strafweise entlassen werden.

Art. 58. Die Leiter des bewaffneten Vorunterrichtes, welche gemäß Art. 46—47 Dienstpflchtige sein müssen, sind für strafbare Handlungen, welche sie während des Unterrichtes begehen, der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz des Bundes unterworfen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der außerhalb des Unterrichtes zu erfüllenden, auf den bewaffneten Vorunterricht bezüglichen dienstlichen Pflichten der Kursleiter (Rapporte, Abrechnungen u. s. w.).

Art. 59. Die Leiter des turnerischen Vorunterrichtes und der Jungschützenkurse unterstehen in strafrechtlicher Beziehung den bürgerlichen Gerichten.

Art. 60. Daneben steht dem Bunde das Recht zu, als Administrativmaßnahme die reglementarischen Entschädigungen an die Leiter des Vorunterrichtes ganz oder teilweise zu entziehen.

***Schlußbestimmung.***

Art. 61. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1929 in Kraft.

Damit wird die „Verordnung über den Vorunterricht“ vom 2. November 1909 aufgehoben.

---

## B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

---

### I. Kanton Zürich.

#### 1. Volksschule.

- I. Verordnung für die Jahre 1929 und 1930 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volkschulwesen vom 2. Februar 1919.** (Vom 12. November 1928.)
- 

#### 2. Mittelschulen und Berufsschulen.

- 2. Reglement über die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich.** (Vom 7. Februar 1928.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums für den Eintritt in die Hochschulen findet am Schluß der letzten Klasse (vgl. § 8) statt. Zugelassen werden nur solche Kandidaten, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt und der Anstalt wenigstens während der vier vorhergehenden Quartale als regelmäßige Schüler angehört haben.

Ausländer jedoch müssen die Schule vom Beginn der zweitobersten Klasse an besucht haben. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für diejenigen Schüler, die von einer andern schweizerischen Mittelschule herkommen und wegen Wohnungswechsels der Eltern allfällig erst auf den Herbst der 6. Klasse eintreten können.

§ 2. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Das Datum wird der eidgenössischen Maturitätskommission rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3. Die Prüfung wird unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klasse (vgl. § 8) als Examinatoren von der Aufsichtskommission, eventuell unter Zuzug weiterer Experten, abgenommen.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Maturitätsergebnisse folgender Fächer maßgebend:

#### A. Literargymnasium

(entsprechend Typus A der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925).

- |                 |                |
|-----------------|----------------|
| 1. Deutsch;     | 3. Lateinisch; |
| 2. Französisch; | 4. Griechisch; |

- |                |                      |
|----------------|----------------------|
| 5. Mathematik; | 9. Chemie;           |
| 6. Geschichte; | 10. Naturgeschichte; |
| 7. Geographie; | 11. Zeichnen.        |
| 8. Physik;     |                      |

### B. Realgymnasium

(entsprechend Typus B der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925).

- |                                 |                      |
|---------------------------------|----------------------|
| 1. Deutsch;                     | 7. Geographie;       |
| 2. Französisch;                 | 8. Physik;           |
| 3. Lateinisch;                  | 9. Chemie;           |
| 4. Englisch, bezw. Italienisch; | 10. Naturgeschichte; |
| 5. Mathematik;                  | 11. Zeichnen.        |
| 6. Geschichte;                  |                      |

§ 5. Eine Prüfung findet stets in den Fächern 1—5 und abwechselungsweise in zweien der Fächer 6—10 statt (vgl. §§ 8 und 12).

Diejenigen Fächer, in denen schriftliche oder mündliche Prüfungen nicht regelmäßig, sondern jeweilen gemäß Bestimmung der Aufsichtskommission stattfinden (vgl. §§ 8 und 12), werden den Kandidaten zu Beginn des Quartals, in welches die Prüfung fällt, bekannt gegeben.

§ 6. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil; sie berücksichtigt in den Fächern 1—5 im wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei obersten Klassen, in den Fächern 6—10 im wesentlichen das Pensum des Schulhalbjahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wird.

Im Zeichnen findet keine Prüfung statt.

Bei der Prüfung soll mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse gelegt werden.

§ 7. Die Leistungen bei den Prüfungen werden, wie in den Schulzeugnissen, durch ganze und halbe Noten im Bereich der Skala 6—1 bewertet, wobei 6, 5, 4 genügende, 3, 2, 1 ungenügende Leistungen bezeichnen, und 3½ die Bedeutung „kaum genügend“ hat.

§ 8. Die schriftlichen Prüfungen erstrecken sich immer auf die Fächer 1—5. Von den Fächern 6—10 wählt die Aufsichtskommission abwechselnd zwei und bestimmt, ob in beiden Fächern schriftlich oder in einem Fach schriftlich und im andern mündlich geprüft wird.

Die Prüfungen finden für Geographie am Schluß des Sommerhalbjahres der 6. Klasse, für Chemie im Literargymnasium am

Schluß der 6. Klasse statt. Für alle andern Fächer beginnen die Prüfungen in der 7. Klasse in der zweiten Hälfte Juni und endigen spätestens zehn Tage vor der mündlichen Maturitätsprüfung.

§ 9. Die schriftlichen Arbeiten bestehen für das Deutsche und die modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz, für das Lateinische und das Griechische in der Übersetzung eines vorgelegten Textes ins Deutsche, für Mathematik, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie und Naturgeschichte in der Lösung einiger Aufgaben oder der Beantwortung bestimmter Fragen oder der Bearbeitung eines Themas.

§ 10. Bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen dürfen keine Hilfsmittel benutzt werden mit Ausnahme der an der Schule vorgeschriebenen „Logarithmentafel“ und des Geographieatlases.

Allfällige, vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Kandidaten vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten vorzulegen.

§ 11. Für die schriftlichen Maturitätsarbeiten wird für die Fächer 1—5 eine Zeit von vier, für die Fächer 6—10 eine solche von zwei Stunden anberaumt. Die Arbeiten werden unter unausgesetzter Aufsicht der betreffenden Fachlehrer angefertigt, nachher korrigiert und beurteilt und rechtzeitig dem Experten zur Einsicht zugestellt. Experten und Fachlehrer setzen die maßgebenden Noten gemeinsam fest. Den Kandidaten dürfen diese Noten nicht mitgeteilt werden. Es soll auch keine nachträgliche Besprechung der schriftlichen Arbeiten mit den Kandidaten stattfinden.

§ 12. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Französisch und Mathematik, dazu gemäß Bestimmung der Aufsichtskommission im Literagymnasium auf Latein oder Griechisch, im Realgymnasium auf Latein oder Englisch, beziehungsweise Italienisch, ferner auf eines der Fächer 6—10, wenn nach § 8 ein solches von der Aufsichtskommission für die mündliche Prüfung bestimmt worden ist.

§ 13. Die mündliche Prüfung findet in Gruppen von vier, ausnahmsweise fünf Kandidaten statt.

In den alten Sprachen und den modernen Fremdsprachen soll neuer Stoff behandelt werden; in Mathematik soll der Kandidat so viel als möglich an für ihn neuen Problemen oder Anwendungen auf seine geistige Reife geprüft werden.

Nach der Prüfung setzen Experte und Fachlehrer die Noten gemeinsam fest.

§ 14. Die Noten des Maturitätszeugnisses werden durch das Rektorat gemäß den Grundsätzen eines von der Aufsichtskommis-

sion festgesetzten Regulativs ermittelt. Das Regulativ berücksichtigt die Vorschrift der eidgenössischen Verordnung, daß bei der Notengebung den Jahresleistungen kein geringeres Gewicht eingeräumt werden darf, als dem Ergebnis der Prüfung.

§ 15. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn die Summe der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (§ 4, 1—11) nicht weniger als 40 beträgt. Ferner schließen in den in § 4 unter 1—10 angeführten Fächern eine Note unter 2, zwei Noten unter 3, drei Noten unter  $3\frac{1}{2}$ , vier Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

§ 16. In das Maturitätszeugnis dürfen nur ganze Noten eingesetzt werden. Die erteilten halben Noten werden in der Weise auf- oder abgerundet, daß die Notensumme nicht oder nur unwesentlich geändert wird. Das Nähere bestimmt das von der Aufsichtskommission erlassene Regulativ (§ 14).

§ 17. Im Turnen und in den fakultativen Fächern Religion, Englisch, Italienisch, Hebräisch, Darstellende Geometrie, Chemisches Laboratorium und Zeichnen wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der zwei dem Abschluß des Fachunterrichtes vorangehenden Quartale, in ganze Zahlen umgerechnet, in das Maturitätszeugnis eingetragen. Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

§ 18. Die Entscheidung über die Erteilung des Reifezeugnisses findet in einer gemeinsamen Sitzung der Aufsichtskommission, der Experten und der Examinateuren auf Antrag des Rektorates statt. Bei dieser Verhandlung haben die Examinateuren beratende Stimme.

§ 19. Ein Kandidat, der das Examen nicht bestanden hat, kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

§ 20. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird bestraft und kann Zurückweisung von der ganzen Prüfung, beziehungsweise Verweigerung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch Verfügung der Erziehungsdirektion auf Antrag der Aufsichtskommission Ausschließung für immer erfolgen.

Die Kandidaten sind in der 7. Klasse vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen, ebenso vor den schriftlichen Prüfungen, die bereits in der 6. Klasse stattfinden.

§ 21. Der Maturitätsausweis enthält:

- a) Die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) den Untertitel: Kantonsschule Zürich, Gymnasium;  
Abteilung Literargymnasium (entsprechend Typus A),  
beziehungsweise Abteilung Realgymnasium (entsprechend  
Typus B);
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum  
des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der er als regelmäßiger  
Schüler das Gymnasium besucht hat, mit dem Datum des  
Eintritts und des Austritts;
- e) die Noten der Maturitätsfächer nach § 4 und diejenigen  
der übrigen Fächer nach § 17;
- f) die Unterschrift der kantonalen Erziehungsdirektion und  
des Rektors des Gymnasiums.

§ 22. Das vorstehende Reglement hat zum erstenmal Gültigkeit  
für die Maturitätsprüfungen im Jahre 1928; durch dasselbe wird  
das Reglement über die Maturitätsprüfungen am kantonalen  
Gymnasium in Zürich vom 6. September 1911 aufgehoben.

---

**3. Lehrplan des kantonalen Gymnasiums (Abteilung der Kantonsschule)  
in Zürich. (Vom 5. Februar 1928.)**

**I. Allgemeines Schulziel.**

Entwicklung der für das Hochschulstudium erforderlichen  
Fähigkeiten; Gewöhnung an logisches Denken und Urteilen; An-  
leitung zu selbständigem und zweckmäßigem Arbeiten.

Vermittlung der zum Studium notwendigen Kenntnisse und  
Fertigkeiten.

Weckung des Verständnisses für die Grundlagen, die bestim-  
menden Kräfte und den organischen Zusammenhang des antiken  
und des modernen Kultur- und Geisteslebens und des Interesses  
für die idealen Aufgaben der Gesellschaft und des Staates.

Erziehung zu pflichtbewußter Lebensauffassung und Einwir-  
kung auf die Charakterbildung.

Das allgemeine Schulziel sucht zu erreichen:

- a) Das Literargymnasium mit Untergymnasium  
(Typus A der eidgenössischen Maturitätsverordnung):  
durch sprachlich-historischen Unterricht mit besonderer  
Betonung der alten Sprachen neben gebührender Berück-

sichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer;

- b) das **Realgymnasium** mit **Untergymnasium** (Typus B der eidgenössischen Maturitätsverordnung): durch sprachlich-historischen Unterricht mit Latein und stärkerer Betonung der modernen Sprachen, sowie mit vermehrter Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer.

## II. Lehrziele der einzelnen Fächer.

### A. Obligatorische Fächer.

#### Deutsche Sprache.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache: Gute, dialektfreie Aussprache und richtige Betonung; sinngemäßes Lesen und Vortragen; Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem eigenen Erfahrungs- oder Gedankenkreise sprachlich richtig und in geordneter Form darzustellen.

Kenntnis der wichtigsten Formen und Gesetze der neuhochdeutschen Schriftsprache und Erschließung des Verständnisses für ihre geschichtliche Entwicklung durch Vergleichung mit mundartlichen und älteren Sprachformen.

Kenntnis der bedeutendsten Werke aus den verschiedenen Perioden der Literaturgeschichte; Einsicht in den Zusammenhang des dichterischen Kunstwerks mit der Persönlichkeit des Dichters und mit der Kultur seiner Zeit. Förderung der persönlichen Entwicklung des Schülers durch Erweckung eines seiner Reife angemessenen Verständnisses für den menschlich-sittlichen Gehalt und die künstlerische Form der Dichtung.

#### Alte Sprachen.

Der Unterricht in den **alten Sprachen** (am **Literargymnasium** in Latein und Griechisch, am **Realgymnasium** in Latein) sucht durch sprachliche Schulung die Schüler zu befähigen, Gedanken in fremder Form zu erfassen und in der Muttersprache richtig wiederzugeben. Die gelesenen Texte sollen in ihrem Zusammenhang und in ihrem menschlichen und künstlerischen Wert erfaßt werden.

Im **Lateinischen** soll die Lektüre überdies Wesen und Entwicklung wichtiger Erscheinungen des antiken Geisteslebens verstehen lehren (wie Staat, Recht, Philosophie) und die Vergleichung mit verwandten Erscheinungen der Gegenwart ermöglichen.

Im Griechischen sollen die Schüler Werke der griechischen Literatur, vor allem der Dichter und Denker, in einer Auswahl kennen lernen, die der grundlegenden Bedeutung des Griechentums für die Entwicklung des Geisteslebens entspricht.

In beiden Fächern sollen die Schüler die Sprache soweit beherrschen lernen, daß sie imstande sind, Texte, die keine besonderen Schwierigkeiten bieten, ohne Vorbereitung zu übersetzen. Am Realgymnasium wird auf die kleinere Stundenzahl Rücksicht genommen.

### **Moderne Fremdsprachen.**

Am Literargymnasium: Französisch.

Am Realgymnasium: Französisch und Englisch, beziehungsweise Italienisch.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres im richtigen Auffassen der Umgangssprache. Weckung und Pflege des Sprachgefühls. Aneignung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen. Beherrschung der Hauptregeln der Grammatik.

Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.

Einsicht in die konstruktiven und stilistischen Eigentümlichkeiten der betreffenden Sprache gegenüber der Muttersprache.

Sprachliches und inhaltliches Verständnis literarisch bedeuter Werke.

Einsicht in die bedeutendsten literarischen Strömungen.

Verständnis für das Wesen der fremden Kulturen.

### **Mathematik.**

Sicherheit im numerischen Rechnen, schriftlich und mündlich, auch in Anwendung auf das praktische Leben; Aneignung gewisser mathematischer Kenntnisse; Schulung im folgerichtigen Schließen und im Beweisen; Entwicklung und Pflege des räumlichen Anschauungsvermögens; Erziehung zur Fähigkeit, das Mathematische in Form, Zahl und Gesetzmäßigkeit an Erscheinungen der Umwelt zu erkennen; Erziehung zu klarer Ausdrucksweise.

Das Realgymnasium erstrebt gegenüber dem Literargymnasium eine weitergehende Vertiefung.

### **Geschichte.**

Kenntnis der Entwicklung der wichtigsten Kulturvölker und Kulturercheinungen. Weckung des Verständnisses für den ursächlichen Zusammenhang der geschichtlichen Ereignisse. Fähigkeit,

Menschen und Verhältnisse von der historischen Entwicklung aus zu beurteilen.

Weckung des Verständnisses für das politische Leben durch Besprechung der Staatsverfassungen mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verfassung. Einblick in die wirtschaftliche Seite der Kultur.

### Geographie.

Weckung von Verständnis und Interesse für die geographischen Erscheinungen im weitern Sinn und deren gegenseitige Bedingtheit, sowie für die durch die Einwirkung des Menschen verursachten Veränderungen. Vermittlung eines für das praktische Leben genügenden geographischen Tatsachenschatzes. Befähigung, die offiziellen Schweizerkarten und die verschiedenen Karten des Atlases geläufig zu lesen und daraus richtige Schlüsse zu ziehen. Anleitung zu eigener geographischer Beobachtung und zur Auffindung der ursächlichen Zusammenhänge.

### Physik.

**Untergymnasium (Vorkurs.)** Kenntnis und Verständnis einiger für die Biologie und die Geographie besonders wichtiger physikalischer Vorgänge in der Natur und im täglichen Leben. Anleitung zur Beobachtung einfacher Naturerscheinungen mit Hilfe des Experimentes.

**Literargymnasium.** Erziehung zu sorgfältiger Beobachtung physikalischer Erscheinungen mit Hilfe des Experimentes. Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der mathematischen Darstellung der Hauptgesetze.

**Realgymnasium** wie Literargymnasium.

Dazu: Anleitung zur Ausführung einfacher physikalischer Messungen.

Fähigkeit, die erworbenen Anschauungen und Kenntnisse bei der Lösung physikalischer Aufgaben selbständig anzuwenden.

### Chemie.

**Untergymnasium (Vorkurs.)** Kenntnis und Verständnis einiger für die Biologie und die Geographie besonders wichtiger chemischer Erscheinungen und Stoffe der Natur und des täglichen Lebens.

**Literargymnasium.** Kenntnis und Verständnis der wichtigsten chemischen Erscheinungen, Begriffe und Gesetze. Kenntnis der wichtigsten Elemente und Verbindungen aus der anorganischen Chemie und einiger organischer Stoffe. Kenntnis einiger Kristalle und Mineralien.

**R e a l g y m n a s i u m.** Kenntnis und Verständnis der wichtigsten chemischen Erscheinungen, Begriffe und Gesetze. Kenntnis der für das Naturverständnis und das tägliche Leben bedeutungsvollsten Stoffe und Vorgänge aus der anorganischen Chemie. Kenntnis einiger organischer Verbindungen und einiger der verbreitetsten oder in naher Beziehung zur Chemie stehender Mineraleien mit ihren Kristallformen.

Kenntnis einfacher chemischer Arbeitsweisen. Übung der induktiven Untersuchungsmethode.

### **Naturgeschichte.**

**V o r k u r s.** Fähigkeit, einfache Naturobjekte und Naturvorgänge richtig zu beobachten und zu beschreiben.

Kenntnis des Bodens der Umgebung von Zürich als Grundlage für den später einsetzenden systematischen Unterricht in Botanik und Zoologie.

**B o t a n i k.** Fähigkeit, einheimische Pflanzen zu untersuchen und zu bestimmen. Kenntnis einer Anzahl einheimischer Vertreter besonders wichtiger Pflanzenfamilien, sowie einzelner wichtiger einheimischer und fremder Nutzpflanzen.

Kenntnis der Grundzüge des natürlichen Systems.

Einsicht in den Bau und die Lebensverrichtungen der Pflanze und in deren gegenseitige Abhängigkeit; Weckung des Verständnisses für die Anpassungerscheinungen der Pflanze an die Umwelt.

**Z o o l o g i e.** Kenntnis des Baues und der Lebensweise einer Anzahl typischer einheimischer Vertreter der wichtigeren Tierstämme.

Einsicht in die Systematik des Tierreiches.

Fähigkeit, die Zusammenhänge zwischen Bau und Leistungen des Tierkörpers zu erkennen und zu beurteilen.

Kenntnis der Grundgedanken der Entwicklungslehre.

**A n t h r o p o l o g i e.** Kenntnis des Baues und der Verrichtungen des menschlichen Körpers im allgemeinen, sowie seiner wichtigern Organsysteme. Verständnis für einzelne Grundfragen der Gesundheitslehre.

Kenntnis der Grundzüge der Vererbungslehre.

### **Schreiben.**

Deutlichkeit und Geläufigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift. Saubere, übersichtliche Darstellung in schriftlichen Arbeiten.

**Zeichnen.**

Darstellung des Wesentlichen einer Form. Beobachtung und Empfinden der Farbe (Tonwerte); Wiedergabe in verschiedener Technik. Bildung des künstlerischen Empfindens. Anregung zum Verständnis alter und zeitgenössischer Werke der Kunst und des Kunstgewerbes.

**Singen.**

**Gesang:** Richtige Tonbildung. Gute Aussprache beim Gesang. Erlernung ein- und mehrstimmiger Lieder.

**Musiktheorie:** Erwerbung einfacher Musikbegriffe und Musikkenntnisse.

**Turnen.**

Allseitige Ausbildung des Körpers. Ausgleich zwischen geistiger und körperlicher Betätigung.

Erziehung zu Gewandtheit, Kraft und Ausdauer, zu mutigem, entschlossenem und besonnenem Handeln. Entwicklung von Energie, Geistesgegenwart und Selbstvertrauen.

Gewöhnung an rasche Auffassung und genaue Ausführung von Befehlen, sowie an kameradschaftliches Verhalten bei Spiel und Wettkampf.

**B. Fakultative Fächer.****Religion.**

**Untere Stufe.** Förderung des religiös-sittlichen Lebens. Kenntnis der Bibel.

**Obere Stufe.** Einführung in die wichtigsten Formen religiöser und philosophischer Weltanschauung.

**Englische Sprache. (Lit.-Gymn.).**

Genaues, gehörmäßiges Erfassen und korrekte Aussprache des Englischen in seiner lautlichen Eigenart.

Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache innerhalb des behandelten Lehrstoffes und des erworbenen Wortschatzes.

Sprachliches und inhaltliches Verständnis leichterer neuenglischer Werke.

**Italienische Sprache.**

**Literargymnasium.** Fähigkeit, sich der Umgangssprache mit einiger Sicherheit zu bedienen und moderne Prosatexte zu verstehen.

**Realgymnasium.** Fähigkeit, sich innerhalb des durch den Unterricht vermittelten Stoffes in Wort und Schrift einfach und

richtig auszudrücken. Fähigkeit, moderne Prosa und leichtere Poesie zu verstehen und wiederzugeben. Einführung in die Lektüre der großen italienischen Schriftsteller, z. B. Manzoni, Giusti, Leopardi, Carducci, Dante, Ariost.

### **Hebräische Sprache. (Lit.-Gymn.)**

Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Gesetze. Fähigkeit, leichtere Prosatexte zu verstehen.

### **Darstellende Geometrie.**

Ausbildung des räumlichen Anschauungsvermögens, vor allem durch systematische Behandlung der Projektion auf zwei und mehr Tafeln und gründliche Übung in der Darstellung von Raumgebilden, wie es ein späteres Studium an technischen Hochschulen verlangt. Ausführung genauer und sauberer Zeichnungen auf dem Reißbrett.

### **Chemisches Laboratorium. (Lit.-Gymn.)**

Vermittlung einiger, für naturwissenschaftliche und medizinische Hochschulstudien wünschbarer praktischer Vorkenntnisse. Übung der induktiven Untersuchungsmethode.

### **Buchhaltung. (Realgymn.)**

Verständnis für die Bedeutung der wirtschaftlichen Ordnung. Einführung in die Grundzüge der einfachen und der doppelten Buchhaltung. Kenntnis der wichtigsten Formen des Kreditverkehrs.

### **Zeichnen.**

Bildung des künstlerischen Empfindens. Anregung zum Verständnis alter und zeitgenössischer Werke der Kunst und des Kunstgewerbes.

### **Stenographie.**

Erreichung einer den Bedürfnissen der Schule entsprechenden Fähigkeit, Diktate, Notizen, Ausarbeitungen u. s. w. stenographisch übersichtlich niederzuschreiben.

### **Chorgesang.**

Einstudieren von gemischten Chören mit und ohne Begleitung, verbunden mit rhythmischen und harmonischen Übungen.

### **Leibesübungen.**

Gleiches Lehrziel wie im obligatorischen Turnunterricht.

**III. Lehrplan und Stoffverteilung.**

Verteilung des Lehrstoffes auf die Schuljahre.

*A. Obligatorische Fächer.***Deutsche Sprache.****Untergymnasium.**

1. Klasse, 4 Stunden. Lesen (durchschnittlich 2 Stunden): Übungen in lautreiner Aussprache. Lesen und Besprechen ausgewählter Prosastücke und Gedichte aus dem Lesebuch und geeigneter Werke aus der Klassenbibliothek; griechische Sagen. Vortrag von Gedichten.

Sprachlehre (durchschnittlich 2 Stunden): Die Wortarten; Deklination und Konjugation.

Zehn schriftliche Arbeiten: Aufsätze (Darstellungen aus dem Erfahrungskreis des Schülers, Briefform); grammatische Übungen.

2. Klasse, im S.<sup>1)</sup> 4, im W.<sup>1)</sup> 3 Stunden. Lesen (durchschnittlich 2 Stunden): Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Heldenage. „Wilhelm Tell“. Vortrag von Gedichten; kleine freie Vorträge.

Sprachlehre (1—2 Stunden): Der einfache und der zusammengesetzte Satz.

Acht Aufsätze.

**Literargymnasium.**

3. Klasse, 3 Stunden. Lesen und Besprechen kleinerer und größerer Dichtungen und Prosastücke.— Freie Vorträge.

Sprachlehre: Wortbildung und Wortbedeutung.

Acht Aufsätze.

4. Klasse, im S. 3, im W. 4 Stunden. Lesen und Vortragsübungen wie in Klasse 3 mit gesteigerten Anforderungen an die Selbsttätigkeit der Schüler. — Verslehre. — Lektüre leichterer mittelhochdeutscher Texte. — Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache.

Sieben Aufsätze.

5. Klasse, im S. 3, im W. 4 Stunden. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur bis Lessing im Zusammenhang mit

---

<sup>1)</sup> S. = Sommerhalbjahr; W. = Winterhalbjahr.

der Lektüre weiterer mittelhochdeutscher Dichtungen und anderer geeigneter Texte aus der vorklassischen Literatur. — Lektüre neuerer Dichtungen. — Freie Vorträge.

Fünf Aufsätze.

6. Klasse, 3 Stunden. Lektüre und literaturgeschichtliche Besprechung ausgewählter Werke von Lessing, Goethe und Schiller.

— Freie Vorträge.

Fünf Aufsätze.

7. Klasse, 3 Stunden. Ausgewählte Abschnitte aus der Geschichte der nachklassischen Literatur im Zusammenhang mit der Lektüre charakteristischer Werke und mit besonderer Be- rücksichtigung der deutschschweizerischen Dichtung.

Ein Aufsatz.

#### Realgymnasium.

3. Klasse, 4 Stunden.

4. Klasse, 3 Stunden.

5. Klasse, 3 Stunden.

6. Klasse, im S. 4, im W. 3 Stunden.

7. Klasse, 4 Stunden.

} Siehe  
Literargymnasium.

#### Französische Sprache.

#### Untergymnasium.

2. Klasse, 5 Stunden. Aussprachelehre; Einübung einer richtigen Aussprache unter Benutzung von Lauttafeln (phonetische Methode). Einführung in die historische Schrift an Hand von Schrifttafeln; Akzentlehre.

Behandlung von kurzen, leichten Anekdoten und Gedichten durch Vorsprechen, Nachsprechenlassen und mit steter Benützung der Wandtafel. Sprech- und Konversationsübungen im engsten Anschluß an die memorierten Stücke oder an Hand von Gegenständen und Bildern.

Grammatik: Einprägung des Indikativs der regelmäßigen Konjugation, von avoir und être und einiger unregelmäßiger Verben (aller, venir, mettre, prendre, dire, faire, voir, croire, devoir, pouvoir, savoir, vouloir), des Artikels, des Teilungsartikels, Substantivs, Adjektivs nebst Steigerungsformen, der Adverbien auf -ment, der Pronomina und ihrer Stellung im Satze, der Numeralia.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten: Diktate, grammatische Übungen.

Als Unterrichtssprache tritt allmählich das Französische ein.

## Literargymnasium.

3. Klasse, 4 Stunden. Lesen und Erklären leichterer Lesestücke und Gedichte; im Anschluß daran Sprech- und Memorierübungen. Anleitung zu etwas freierer Wiedergabe des Gelesenen. Besprechung von Bildern.

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre (vor allem systematische Erlernung der unregelmäßigen Verben). Hauptgesetze der Syntax. Indirekte Rede. Einführung in die Lehre vom Konjunktiv. — Übungen.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten: Diktate, grammatische Übungen, freie Wiedergabe gelesener Stücke. Übungen im Anschluß an behandelte Bilder.

4. Klasse, im S. 4, im W. 3 Stunden. Lesen und Erklären leichter Schriftwerke historischen oder erzählenden Inhalts.

Grammatik: Abschluß der Formenlehre und der Lehre vom Konjunktiv. Tempuslehre.

Wöchentlich kürzere schriftliche Arbeiten, wovon eventuell eine Hausarbeit: Diktate, grammatische Übungen, Wiedergabe vorgelesener Erzählungen, kurze freie Aufsätze.

5. Klasse, 3 Stunden. Im Sommer Lektüre eines Schriftstellers aus dem 18. oder 19. Jahrhundert (oder einer Chrestomathie); im Winter: Molière. Erklärung der literarischen Bedeutung dieser Werke.

Grammatik: Lehre vom Infinitiv. Wiederholung anderer wichtiger Kapitel.

Monatlich 2—3 schriftliche Arbeiten; vom Winterhalbjahr an im Quartal je eine Hausarbeit von mäßigem Umfang. Vereinzelte schwierigere Diktate und Übungen zur Wiederholung der Grammatik.

6. Klasse, 3 Stunden. Lektüre und Erklärung schwierigerer Texte, welche die Geistesströmungen und die Entwicklung der Literatur im 17. und 18. Jahrhundert veranschaulichen (eventuell auch noch aus den Vorläufern der Romantik).

Literaturgeschichtliche Exkurse. Hinweis auf die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen der Literatur einerseits und dem geistigen und politischen Schicksal der Nation anderseits.

Schriftliche Arbeiten wie in der 5. Klasse, doch mit etwas gesteigerten Anforderungen. Vierteljährlich eine Hausarbeit.

7. Klasse, 3 Stunden. Lektüre und literarische Betrachtungen von charakteristischen Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts.

Literaturgeschichtliche Exkurse über Romantik, Realismus, eventuell Naturalismus

Schriftliche Arbeiten wie in der 6. Klasse.

### Realgymnasium.

3. Klasse, 6 Stunden, siehe Literargymnasium (eventuell Lehre vom Konjunktiv vollständig).
4. Klasse, 4 Stunden, siehe Literargymnasium.
5. Klasse, im S. 4 Stunden, im W. 3 Stunden, siehe Literargymnasium. (Monatlich drei schriftliche Arbeiten.)
7. Klasse. }
6. Klasse. } Siehe Literargymnasium.

### Lateinische Sprache.

#### Untergymnasium.

1. Klasse, 8 Stunden. Formenlehre und die für den Elementarunterricht notwendigen Erscheinungen der Syntax. — Aneignung eines sorgfältig ausgewählten Wortschatzes zur Vorbereitung auf die Lektüre. — Im Anschluß an den behandelten Stoff wöchentlich eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische als Klassenarbeit.
2. Klasse, 6 Stunden. Abschluß des Unterrichtsstoffes der 1. Klasse. — Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Daktylische, eventuell auch iambische Verse mit Gedächtnisaufgaben. Schriftliche Übersetzungen wie in der 1. Klasse, gelegentlich auch ins Deutsche.

### Literargymnasium.

3. Klasse, 6 Stunden. Wiederholung und Erweiterung des in der 1. und 2. Klasse erarbeiteten syntaktischen Stoffes. Prosaische und poetische Lektüre wie in der 2. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen. Im Laufe des Winterhalbjahres kann mit der Caesarlektüre begonnen werden. — Schriftliche Übersetzungen wie in der 2. Klasse.
4. Klasse, 6 Stunden. Lektüre: In der Hauptsache Caesar und Ovid. — Schriftliche Arbeiten, in der Regel Übersetzungen ins Deutsche, mindestens alle 14 Tage.
5. bis 7. Klasse. 5. Klasse, im S. 6 Stunden, im W. 5 Stunden, 6. und 7. Klasse je 5 Stunden. — Lektüre: In Betracht kommen: Cicero, Sallust, Livius, Tacitus, Plinius, Seneca, Catull, Vergil, Horaz; auch andere Schriftsteller von Bedeutung nach freiem Ermessen des Lehrers. — Eventuell

Auswendiglernen und Vortragen einiger lyrischer Gedichte. — Schriftliche Arbeiten, in der Regel Übersetzungen, und zwar ins Deutsche, alle 14 Tage.

### Realgymnasium.

3. Klasse wie Literargymnasium.
4. Klasse, 4 Stunden. Lektüre: Caesar und Ovid. — Schriftliche Arbeiten, in der Regel Übersetzungen ins Deutsche, alle 14 Tage.
5. bis 7. Klasse, je 4 Stunden. Lektüre wie im Literargymnasium, jedoch nur in dem Umfange, den die Stundenzahl und das sprachliche Können gestatten. — Eventuell auch Auswendiglernen und Vortragen einiger lyrischer Gedichte. — Schriftliche Arbeiten, in der Regel Übersetzungen ins Deutsche, alle 14 Tage.

### Griechische Sprache.

#### Literargymnasium.

3. Klasse, im S. 8 Stunden, im W. 7 Stunden. Grammatik und Einführung in die Lektüre. Aneignung eines sorgfältig ausgewählten Wortschatzes. — Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung (deutsch-griechisch oder griechisch-deutsch).
4. Klasse, 6 Stunden. Abschluß der Formenlehre und kurze Behandlung der Syntax unter besonderer Berücksichtigung der für das Griechische charakteristischen Erscheinungen. — Lektüre: Vorzugsweise Xenophon, eventuell Homer. — Wöchentlich eine schriftliche Arbeit, vorwiegend Übersetzungen ins Deutsche.
5. bis 7. Klasse. 5. Klasse, im S. 6 Stunden, im W. 7 Stunden; 6. Klasse, 5 Stunden; 7. Klasse, 6 Stunden. Lektüre: Neben Homer, den Tragikern und Platon auch andere Schriftsteller nach freiem Ermessen des Lehrers. — Schriftliche Arbeiten, in der Regel Übersetzungen, und zwar ins Deutsche, alle 14 Tage.

### Englische Sprache.

#### Realgymnasium.

4. Klasse, 4 Stunden. Ausspracheübungen nach phonetischer Methode.  
Behandlung kleinerer Lesestücke.  
Einprägung der Formenlehre, wobei von den Unregelmäßigkeiten nur die wesentlichen ausgewählt werden sollen.

Syntax, soweit sie zum Verständnis der Lesestücke erforderlich ist.

Einfache Sprech- und Konversationsübungen im Anschluß an den behandelten Stoff. Memorieren von Prosa und Poesie.

Diktate, grammatische Übungen. Im Laufe von je drei Wochen zwei schriftliche Arbeiten.

Nach und nach, jedenfalls vom zweiten Halbjahr an, wird das Englische Unterrichtssprache.

5. Klasse, 4 Stunden. Vervollständigung der Formenlehre und eingehendere Behandlung der Syntax.

Lektüre von Musterstücken erzählenden und beschreibenden Inhalts, sowie leichterer Gedichte auf Grund eines Lesebuches; im zweiten Halbjahr, je nach dem Stand der Klasse, Lektüre eines leichten Autors.

Mündliche und schriftliche Übungen im Anschluß an Lektüre und Grammatik. Leichte Übersetzungen ins Englische. Schriftliche Arbeiten wie in der 4. Klasse.

6. Klasse, 3 Stunden. Wiederholung wichtiger Kapitel der Grammatik.

Lektüre mustergültiger, vorwiegend moderner Texte; Hinweise auf ihre Beziehungen zum Dichter und seiner Zeit. Besprechung von staatlichen und kulturellen Einrichtungen und Problemen Englands.

Schriftliche und mündliche Übungen mit gesteigerten Anforderungen. Mindestens alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

7. Klasse, 3 Stunden. Behandlung von schwierigeren Texten; Lektüre eines Dramas von Shakespeare oder ausgewählter Bruchstücke aus seinen Werken.

Zwei freie Hausaufsätze; sonst schriftliche Arbeiten wie in der 6. Klasse.

### Italienische Sprache.

#### Realgymnasium.

4. Klasse, 4 Stunden. Ausspracheübungen. Behandlung kleinerer Lesestücke. Im Anschluß daran: Formenlehre und elementare Syntax. Einprägung von Gedichten und Erzählungen. Konversationsübungen.

Drei bis vier schriftliche Arbeiten im Monat.

Vom zweiten Halbjahr an ist im allgemeinen das Italienische Unterrichtssprache.

5. Klasse, 4 Stunden. Lektüre leichterer moderner Autoren. Ergänzung der Formenlehre und Syntax. Schriftliche Arbeiten wie in der 4. Klasse mit gesteigerten Anforderungen: Grammatische Übungen, Zusammenfassung und Wiedergabe des behandelten Stoffes.

Schriftliche Arbeiten wie in der 4. Klasse.

6. Klasse, 3 Stunden. Lektüre schwierigerer Prosatexte und Gedichte mit anschließenden literaturkundlichen Erläuterungen. Schriftliche Übungen: Kleine Briefe und Aufsätze.

Mindestens alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

7. Klasse, 3 Stunden. Neben der Lektüre moderner Autoren ausgewählte Abschnitte aus ältern Schriftstellern mit literaturkundlichen Besprechungen.

Aufsatzzübungen. Schriftliche Arbeiten wie in der 6. Klasse. (Durch alle Klassen sollen Französisch und Latein zum Vergleich herangezogen werden.)

### Mathematik.

#### Untergymnasium.

1. Klasse, 5 Stunden. Rechnen (im S. 5 Stunden, im W. 3 Stunden): Wiederholung und Erweiterung der an der Primarschule behandelten vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen. Primzahlen, Teilbarkeitsregeln, Gemeinschaftliche Vielfache und Teiler. Gewöhnliche Brüche und Dezimalbrüche. Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Der Dreisatz im direkten und indirekten Verhältnis und seine Anwendung auf Aufgaben aus dem praktischen Leben.

Geometrie (im W. 2 Stunden): Propädeutischer Kurs zur Planimetrie: Anschauliche Entwicklung der Grundbegriffe an geometrischen Formeln; Berechnung einfacher Figuren und Körper (Würfel, Quader, Walze).

2. Klasse, im S. 4 Stunden, im W. 5 Stunden. Arithmetik und Algebra (2 Stunden): Die vier Grundoperationen mit ganzen absoluten und relativen Zahlen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten, 1. Teil. Ausziehen der Quadratwurzel.

Planimetrie (2 Stunden): Herausarbeitung der logischen Begriffe und deren Verwendung beim Nachweis der wichtigsten Eigenschaften von Winkel, Dreieck, Parallelogramm, Trapez, Kreis. Kongruenz. Symmetrie. Konstruktionen.

**Geometrisches Zeichnen** (im W. 1 Stunde): Einführung in das Linearzeichnen. Planimetrische Konstruktionsaufgaben.

**Literargymnasium.**

**3. Klasse, 3 Stunden. Arithmetik und Algebra:** Die vier Grundoperationen mit algebraischen Brüchen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten, 2. Teil. Lineare Gleichungen mit zwei Unbekannten. Grundsätze für die Lösung der Gleichungssysteme 1. Grades mit mehr als zwei Unbekannten. Graphische Darstellung empirischer Funktionen und der linearen Funktion. Abgekürzte Multiplikation und Division.

**Planimetrie:** Gleichheit, Verwandlung, Berechnung geradliniger Figuren, der pythagoräische Lehrsatz. Ähnlichkeitslehre. Konstruktionen.

**4. Klasse, 3 Stunden. Arithmetik und Algebra:** Lehre von den Potenzen mit rationalen Exponenten und von den Wurzeln; graphische Darstellung; Einführung der irrationalen Zahlen. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Graphische Darstellung der quadratischen Funktion. Einführung der komplexen Zahlen. Übersicht über das Zahlengebiet.

**Planimetrie:** Berechnung des Kreises.

**Ebene Trigonometrie** (im W.): Die trigonometrischen Funktionen am rechtwinkligen Dreieck und deren Zusammenhänge. Berechnungen am rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreieck.

**5. Klasse, im S. 4 Stunden, im W. 3 Stunden. Arithmetik und Algebra:** Der Logarithmus und seine Rechengesetze; graphische Darstellung. Arithmetische Reihen. Geometrische Reihen (Exponentialgleichungen). Zinseszins- und Rentenrechnung.

**Ebene Trigonometrie** (im S.): Die trigonometrischen Funktionen für beliebige Winkel. Additionstheoreme. Behandlung des schiefwinkligen Dreiecks mit Sinus- und Cosinussatz. Berechnungsaufgaben, insbesondere aus der praktischen Geometrie.

**Stereometrie** (im W.): Nach propädeutischem Verfahren: Darstellung (in schiefer Parallelprojektion) und Berechnung der Polyeder (Prisma, Pyramide, Pyramidenstumpf, Reguläre Körper).

6. Klasse, 3 Stunden. **Algebra und Analysis:** Von den Gleichungen höheren Grades: Teilbarkeit des Gleichungspolynoms, Zahl der Wurzeln, Zusammenhang zwischen Wurzeln und Koeffizienten. Regula falsi. Ganze rationale und eventuell weitere einfache Funktionen, in Verbindung mit einer Einführung in die Infinitesimalrechnung. Extrema-Aufgaben.

**Stereometrie:** Systematische Behandlung der Hauptsätze über die Lagebeziehungen von Punkt, Gerader und Ebene im Raum. Berechnungen (vor allem Oberfläche und Volumen) an den krummflächigen Körpern: Zylinder, Kegel, Kegelstumpf, Kugel. Darstellung dieser Körper und weitere Übungen im Darstellen räumlicher Gebilde (Dreikantkonstruktionen etc.).

**Analytische Geometrie der Ebene:** Der Punkt. Metrische Beziehungen (Strecken, Winkel, Fläche von Polygonen, Teilverhältnis). Koordinationstransformation durch Parallelverschiebung. Die Gerade in ihren verschiedenen Gleichungsformen. Typische Aufgaben.

7. Klasse, 3 Stunden. **Analytische Geometrie der Ebene:** Der Kreis. Die drei Kegelschnitte in einfachster Lage zum Koordinatensystem; Tangente und Normale; Haupteigenschaften der drei Kurven. Typische Aufgaben, vor allem auch über geometrische Örter.

#### Realgymnasium.

3. Klasse, im S. 6 Stunden, im W. 5 Stunden. **Arithmetik und Algebra** (2 Stunden): Die vier Grundoperationen mit algebraischen Brüchen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten, 2. Teil. Lineare Gleichungen mit zwei Unbekannten. Grundsätze für die Lösung der Gleichungssysteme 1. Grades mit mehr als zwei Unbekannten. Graphische Darstellung empirischer Funktionen und der linearen Funktion. Abgekürzte Multiplikation und Division.

**Planimetrie** (2 Stunden): Gleichheit, Verwandlung, Berechnung geradliniger Figuren, der pythagoräische Lehrsatz. Ähnlichkeitslehre. Konstruktionen.

**Geometrisches Zeichnen** (im S. 2 Stunden, im W. 1 Stunde): Planimetrische Konstruktionsaufgaben. Die drei Kegelschnitte als geometrische Örter. Darstellung einfacher Körper, hauptsächlich in schiefer Parallelprojektion.

4. Klasse, 4 Stunden. **Arithmetik und Algebra:** Lehre von den Potenzen mit rationalen Exponenten und von den Wurzeln; graphische Darstellung; Einführung der irrationalen

**Zahlen.** Der Logarithmus und seine Rechengesetze; graphische Darstellung. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten, 1. Teil. Einführung der komplexen Zahlen. Graphische Darstellung der quadratischen Funktion. Übersicht über das Zahlengebiet.

**Planimetrie:** Berechnung des Kreises.

**Ebene Trigonometrie** (im S. 2 Stunden): Die trigonometrischen Funktionen am rechtwinkligen Dreieck und deren Zusammenhänge. Berechnungen am rechtwinkligen und am gleichschenkligen Dreieck. Anwendungen.

**Stereometrie** (im W. 2 Stunden): Darstellung der Körper (hauptsächlich in schiefer Parallelprojektion) und Beginn der Körperberechnung.

**5. Klasse, 4 Stunden.** **Algebra** (2 Stunden): Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten, 2. Teil. Hierauf reduzierbare Gleichungen höheren Grades. Einfache Gleichungssysteme 2. Grades mit zwei Unbekannten. Arithmetische Reihen. Geometrische Reihen (Exponentialgleichungen). Zinseszins- und Rentenrechnung.

**Ebene Trigonometrie** (im S. 2 Stunden): Die trigonometrischen Funktionen für beliebige Winkel. Additionsätze. Behandlung des schiefwinkligen Dreiecks mit Sinus- und Cosinussatz. Berechnungsaufgaben, insbesondere aus der praktischen Geometrie.

**Stereometrie** (im W. 2 Stunden): Schluß der Körperberechnung (außer der Kugel). Systematische Behandlung der Hauptsätze über die Lagebeziehungen von Punkt, Gerader und Ebene im Raum. Einführung in die koteierte Normalprojektion. Die Ellipse als Projektion des Kreises.

**6. Klasse, im S. 5 Stunden, im W. 4 Stunden.** **Algebra und Analysis** (2 Stunden): Von den Gleichungen höheren Grades: Teilbarkeit des Gleichungspolynoms, Zahl der Wurzeln, Zusammenhang zwischen Wurzeln und Koeffizienten. Regula falsi. Ganze rationale Funktionen, einfache gebrochene, einfache irrationale und einige transzendenten Funktionen in Verbindung mit einer Einführung in die Infinitesimalrechnung. Extrema-Aufgaben.

**Stereometrie** (im S. 3 Stunden): Behandlung der Kugel (Darstellung, Berechnung, Konstruktionen an ihr, einschließlich sphärisches Dreieck). Weitere Übungen im Berechnen von Körpern.

**Analytische Geometrie der Ebene** (im W. 2 Stunden): Der Punkt. Metrische Beziehungen (Strecken, Winkel, Fläche von Polygonen, Teilverhältnis). Koordinatenformation durch Parallelverschiebung. Die Gerade in ihren verschiedenen Gleichungsformen. Der Kreis. Typische Aufgaben.

7. Klasse, 4 Stunden. **Analysis:** Abschluß des Pensums der 6. Klasse.

**Analytische Geometrie der Ebene:** Die drei Kegelschnitte in einfacher Lage zum Koordinatensystem; Tangente und Normale; Haupteigenschaften der drei Kurven. Typische Aufgaben, vor allem auch über geometrische Örter.

### **Geschichte.**

1. Klasse. 2 Stunden. Einführung in die Geschichte. Kurze Schilderung der Urzeit. Überblick über die ältesten Kulturgebiete des Orients. — Griechische Geschichte: Das homerische Zeitalter. Delphi und Olympia. Sparta und Athen. Die Perserkriege. Das Zeitalter des Perikles. Der Peloponnesische Krieg. Die Hegemonie Thebens. Untergang der griechischen Freiheit.
2. Klasse, 2 Stunden. Alexanderreich und Hellenismus. — Römische Geschichte: Entwicklung des römischen Staates bis zum Zusammenbruch des weströmischen Reiches. Schilderung der Kultur.
3. Klasse, im S. 2 Stunden, im W. 3 Stunden. Christentum und Germanen. Die Völkerwanderung. Das Frankenreich. Entwicklung des Papsttums. Der Islam. Das Zeitalter Karls des Großen. Der Zerfall des karolingischen Weltreiches. Entstehung der deutschen und der französischen Nation. Ausbildung des deutschen Kaiserreichs. Loslösung der Kirche von der weltlichen Gewalt. Die Kreuzzüge. Weltherrschaft der Kirche und Zeitalter der Staufer. Feudalwesen. Burgen, höfische Kultur, bildende Kunst des Mittelalters. Zusammenbruch der päpstlichen Weltherrschaft.
4. Klasse, 3 Stunden. Neue Grundlagen der allgemeinen Kultur: der Bürgerstand als politische Macht; die Reformkonzilien, Humanismus und Renaissance, Zentralisation der Staatsgewalt im 15. Jahrhundert. Die ältere Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1516. Das Zeitalter der Entdeckungen. Die Kirchenreformation.
5. Klasse, 3 Stunden. Die Gegenreformation. Der Dreißigjährige Krieg. Die Entwicklung der unumschränkten Staatsgewalt

(Absolutismus, Ludwig XIV.). Die Schweiz im 17. Jahrhundert. Die englische Revolution und die Entstehung der konstitutionellen Monarchie. Peter der Große und die Erhebung Rußlands zur europäischen Großmacht. Die Kunst im 17. und 18. Jahrhundert. Die Aufklärung und der aufgeklärte Despotismus. Die Entwicklung der amerikanischen Union.

**6. Klasse, 3 Stunden.** Die französische Revolution: Umgestaltung des französischen Staatswesens bis 1795. Ausbreitung der Revolution in Europa. Gewaltherrschaft Napoleons und ihr Ausgang. Der Untergang der alten Eidgenossenschaft. Die Helvetik und die Mediation.

Restauration und Romantik. Nationale und freiheitliche Bestrebungen. Die Julirevolution und ihre Folgen. Die Februarrevolution.

**7. Klasse, 3 Stunden.** Das zweite französische Kaiserreich. Einnahme Italiens. Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland. Der deutsch-französische Krieg und die Entstehung des deutschen Reiches. Der Sozialismus, seine Entwicklung und seine Einwirkung auf das Staatsleben.

Entwicklung der Welt- und Industriereiche bis zum Weltkrieg: England, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Deutsches Reich, Rußland und Japan. Imperialismus. Der russisch-japanische Krieg. Die Kämpfe um die Herrschaft über die Balkanhalbinsel. Übersicht über den Weltkrieg. Der Völkerbund.

Die Schweiz im 19. Jahrhundert: Die Restaurationszeit. Die Regenerationszeit und die Bundesreform von 1848. Ausbau des Bundesstaates und seine Bewährung nach außen. Revision der Bundesverfassung 1874. Die Entwicklung der neuesten Zeit: Weitere Ausbildung der Demokratie und des Staatssozialismus. Übergang zum Industriestaat. Materielle und geistige Kultur.

Verfassungskunde der Schweiz.

### Geographie.

#### Unter gymnasium.

**1. Klasse, 2 Stunden.** **Kartenlehre:** Die offiziellen schweizerischen Kartenwerke. Vergleichung mit ausländischen Karten, den Karten des Atlases und der Schulwandkarte.

Globuslehre und Kartennetz. Merkatorprojektion und Karte der Planigloben.

Drehung der Erde und Umschwung um die Sonne. Scheinbarer Sonnenlauf. Finsternisse. Geographische Ortsbestimmungen.

Übersicht über die Erdteile: Südamerika, Nordamerika.

Exkursionen in Gruppen zum Kartenlesen im Gelände.

2. Klasse, 2 Stunden. Fortsetzung der Übersicht über die Erdteile: Afrika, Australien und Ozeanien, Asien, Europa. Vergleichende Wiederholung.

#### Literargymnasium.

3. Klasse, 2 Stunden. Die Schweiz, zugleich Einführung in die länderkundliche Betrachtungsweise und in die Grundzüge der Geologie der Schweiz.

Im Anschluß daran aus der allgemeinen Geographie: Klimakunde (Temperatur, Tief- und Hochdruckgebiete, Luftströmungen und Niederschlagsverteilung). Meereströmungen. Exkursionen: Kartenlesen, Verwendung von Instrumenten, geographische und geologische Beobachtungen.

4. Klasse, 1 Stunde. Einige ausgewählte Kapitel aus dem Stoffprogramm der 4. und 5. Klasse des Realgymnasiums. Exkursionen.

5. Klasse, im S. drei-, im W. zwei eintägige Exkursionen zur Vorbereitung auf die Wirtschaftsgeographie der 6. Klasse.

6. Klasse, im S. 2 Stunden. Sonne, Wind und Wasser als Kraftquellen. Kohle und Erdöl als Kraftstoffe. Wichtige mineralische, pflanzliche und tierische Rohstoffe; Nahrungs- und Genußmittel.

Die Ernährung der Schweiz; die für ihre Industrie und ihren Handel hauptsächlichsten Rohstoffe und deren Verbreitung und Verwertung.

Grundzüge der Geologie der Schweiz unter Verwertung der in den früheren Klassen gewonnenen geologischen Kenntnisse.

#### Realgymnasium.

3. Klasse wie Literargymnasium.

4. Klasse, 2 Stunden. Länderkunde. Das Mittelmeergebiet als Gesamtheit. Einige natürliche Landschaften Italiens und Frankreichs. Italien und Frankreich als Staaten.

**E x k u r s i o n e n:** Kartenlesen, Verwendung von Instrumenten, vertiefte geographische und geologische Beobachtungen.

5. Klasse, im S. 2 Stunden, im W. 1 Stunde. Das deutsche Reich. Morphologie auf geologischer Grundlage. Einige natürliche Landschaften unter Heranziehung von Belgien und den Niederlanden. Deutschland als Staat. Länderkundlicher Überblick über England. Außerhalb Europas: Vereinigte Staaten von Amerika oder ein anderes wichtiges Wirtschaftsgebiet, zum Beispiel Ägypten, Indien, Ostasien.

**E x k u r s i o n e n:** entsprechend der 4. Klasse.

6. Klasse wie Literargymnasium.

### Physik.

#### Untergymnasium.

2. Klasse, im S. oder W. 2 Stunden. Experimentalkurs über die wichtigsten Tatsachen der Statik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, der Wärmelehre und der Optik, mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Lehre von den wichtigsten Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere.

#### Literargymnasium.

5. Klasse, 2 Stunden. Mechanische Grundbegriffe. Gleichgewicht der starren Körper. Wellenlehre. Erzeugung und Fortpflanzung des Schalles. Akustische Grundbegriffe der Musik.  
 6. Klasse, 2 Stunden. Optik, Wärmelehre, Elektrostatik.  
 7. Klasse, 2 Stunden. Elektrodynamik und Magnetismus.

#### Realgymnasium.

4. Klasse, 2 Stunden. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Längen- und Zeitmessung. Allgemeine Mechanik. Das Sonnensystem. Statik und Dynamik fester Körper.  
 5. Klasse, 2 Stunden. Gleichgewicht und Bewegung der Flüssigkeiten und Gase. Molekularkräfte. Wellenlehre und ihre Anwendung auf die Akustik.  
 6. Klasse, im S. 2 Stunden, im W. 3 Stunden: Optik, Wärmelehre, Elektrostatik.

**P r a k t i s c h e Ü b u n g e n im W.:** Alle 14 Tage 2 Stunden: Messungen aus den Gebieten der Mechanik, Akustik, Optik und Wärmelehre.

7. Klasse, 3 Stunden. Elektrodynamik und Magnetismus.

**P r a k t i s c h e Ü b u n g e n:** Alle 14 Tage 2 Stunden: Messungen aus den Gebieten der Wärme und Elektrizität.

### Chemie.

#### Untergymnasium.

2. Klasse, im S. oder W. 2 Stunden. Verbrennungserscheinungen, Sauerstoff, Stickstoff, Luft, Kohlensäure, Atmung und Assimilation. Das Wasser (chemisch und physikalisch) und sein Kreislauf. Überall hygienische Ausblicke. Ferner, soweit möglich: Einiges über Kohlenstoff, Chlor, Schwefel und Phosphor; einige wichtige Metalle.

#### Literargymnasium.

6. Klasse, im S. 2 Stunden, im W. 3 Stunden. Einleitung. Körper und Stoffe. Verbrennungen und Verkohlungen. Chemische und physikalische Vorgänge. Knallgas, Schießpulver, Zündhölzer. Die Entwicklung der Chemie. Heterogene Gemenge; homogene Gemische und ihre Trennung. Filtration und Destillation. Chemische Auflösung und Ausscheidung. Zusammenhang der chemischen mit physikalischen Erscheinungen. Thermochemisches.

Die chemische Zersetzung reiner Stoffe. Verbindungen und Elemente. Metalle und Nichtmetalle. Grundzüge der Stöchiometrie und der Lehre von den Atomen und Molekülen. Die Wichtigkeit der Elemente. Kristalle und Mineralien.

Die Luft. Oxydations- und Reduktionsvorgänge. Die Oxyde der Metalle und der Nichtmetalle. Die Eisengewinnung. Erze. Sauerstoff und Ozon. Umkehrbare Vorgänge. Der Wasserstoff und seine Verbindungen mit Nichtmetallen. Das Wasser und sein Kreislauf. Das Wassertoffsperoxyd. Der Stickstoff. Die Oxydation einfacher Verbindungen. Der Kohlenstoff und die organischen Verbindungen. Die Leuchtgaserzeugung.

Säuren, Basen, Salze. Die Halogene. Die Bedeutung der Elemente Phosphor, Schwefel und Silicium. Der Erdboden. Nährsalze. Wichtige Mineralien und Metalle.

Der Ionenbegriff. Die Zusammengesetztheit der Atome. Stoff und Energie.

7. Klasse vergleiche fakultative Fächer.

#### Realgymnasium.

5. Klasse, im W. 2 Stunden. Einführung in die Chemie. Körper und Stoffe. Verbrennungen und Verkohlungen. Chemische und physikalische Vorgänge, Knallgase, Schießpulver, Zündhölzer. Die Entwicklung der Chemie.

Heterogene Gemenge, homogene Gemische und ihre Trennung. Filtration und Destillation. Chemische Auflösung und Ausscheidung von Stoffen. Zusammenhang der chemischen mit physikalischen Vorgängen. Energetische Begleiterscheinungen chemischer Vorgänge.

6. Klasse, im S. 2 Stunden, im W. 3 Stunden. Die chemische Zersetzung reiner Stoffe. Verbindungen und Elemente; Metalle, Nichtmetalle und Edelgase. Die stöchiometrischen Gesetze und die chemischen Formeln. Moleküle und Atome. Die Valenzlehre. Elemente der Kristallographie und Mineralogie.

Die Luft. Oxydations- und Reduktionsvorgänge. Die Oxyde der Metalle und der Nichtmetalle. Die Eisengewinnung. Erze. Sauerstoff und Ozon. Die Umkehrbarkeit chemischer Vorgänge. Der Wasserstoff und seine Verbindungen mit Nichtmetallen. Das Wasser und sein Kreislauf. Das Wasserstoffsuperoxyd. Der Stickstoff und seine Bedeutung. Die Oxydation einfacher Verbindungen. Der Kohlenstoff und die organischen Verbindungen. Das Leuchtgas und seine Nebenprodukte. Basen, Säuren, Salze und ihre wichtigsten Vertreter.

Praktische Übungen im W., alle 14 Tage 2 Stunden: Ausführung von Schulexperimenten. Untersuchung ausgewählter Stoffe und Vorgänge.

7. Klasse, 3 Stunden. Die Halogene. Die Verbindungen des Phosphors, Schwefels und Siliciums. Der Erdboden. Die Ernährung der Pflanzen. Wichtige Mineralien und Metalle. Der Ionenbegriff. Neuere Anschauungen über die Zusammengesetztheit der Atome. Das periodische System. Stoff und Energie.

Praktische Übungen, alle 14 Tage 2 Stunden: Fortsetzung der Laboratoriumsarbeiten der 6. Klasse.

### Naturgeschichte.

#### Untergymnasium.

1. Klasse, 2 Stunden, 1. und 2. Quartal: Besprechung von acht bis zehn Vertretern von Blütenpflanzen und eines Vertreters der Gefäßkryptogamen (Farn oder Schachtelhalm), sowie einer kleineren Anzahl der Beobachtung leicht zugänglicher Tiere (Regenwurm, Maikäfer etc.).

Beobachtung und Besprechung einzelner, dem Verständnis der Schüler angepaßter Naturvorgänge, zum Beispiel der Bestäubung.

3. Quartal: Zusammenfassung der im 1. und 2. Quartal gewonnenen Resultate. Übersicht über die Organe der Pflanze. Die Zelle. Beobachtung und Besprechung weiterer einfacher Naturvorgänge, zum Beispiel der Keimung.

4. Quartal: Bodenkunde: Der Boden von Zürich und Umgebung (Humuserde, die Flußablagerung, die Gletscherablagerung, die Molasse). Gesteinsarten: Granit, Gneis, Nagelfluh, Sandstein, Kalkstein, Mergel, Ton. Eine Anzahl wichtiger gesteinsbildender Mineralien: zum Beispiel Quarz, Feldspat, Kalkspat, Glimmer.

Im S. botanische, im W. zwei bodenkundliche Exkursionen.

#### L iter a r g y m n a s i u m.

##### 4. Klasse, 2 Stunden Botanik:

Im S.: Typische Vertreter einiger wichtiger einheimischer Phanerogamenfamilien. Hinweis auf verwandte fremdländische Kulturpflanzen. Übungen im Pflanzenbestimmen. Einige Versuche aus der Pflanzenphysiologie.

Im W.: Typische Vertreter der wichtigsten Kryptogamenklassen. Grundzüge der Anatomie der höhern Pflanzen. Einige wichtige Erscheinungen der Anpassung der Pflanze an den Standort.

Exkursionen.

##### 5. Klasse, 2 Stunden Zoologie.

Im S. Entwicklung der hauptsächlichsten morphologischen, physiologischen und ökologischen Grundbegriffe an Hand eines Vertreters der Fische. Protozoen, Wirbellose ohne Mollusken.

Im W. Mollusken. Wirbeltiere mit besonderer Berücksichtigung der Säugetiere.

Exkursionen.

##### 6. Klasse, im W. 2 Stunden Anthropologie.

Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers im allgemeinen, sowie seiner wichtigeren Organsysteme.

Einzelne Fragen der Gesundheitslehre.

##### 7. Klasse, 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichtes der 6. Klasse.

Grundzüge der Vererbungslehre.

#### R e a l g y m n a s i u m.

##### 3. Klasse, 2 Stunden Botanik.

Im S. Typische Vertreter wichtiger einheimischer Phanerogamenfamilien. Hinweise auf verwandte fremdländische

Kulturpflanzen. Vorübungen im Bestimmen von Blütenpflanzen.

Im W. Typische Vertreter der wichtigsten Kryptogamenklassen. Grundzüge der Zellenlehre.

Im S. Exkursionen.

#### 4. Klasse, 2 Stunden.

Im S. Botanik: Übungen im Pflanzenbestimmen. Grundzüge des Baues und der Lebenserscheinungen der höhern Pflanzen. Einige wichtige Anpassungserscheinungen der Pflanze an den Standort.

Im W. Zoologie: 3. Quartal: Entwicklung der hauptsächlichsten morphologischen, physiologischen und ökologischen Grundbegriffe an Hand eines Vertreters der Fische.

4. Quartal: Protozoen, Wirbellose ohne Arthropoden und Mollusken.

Exkursionen.

#### 5. Klasse, 2 Stunden. Zoologie.

Im S. Arthropoden und Mollusken.

Im W. Wirbeltiere mit besonderer Berücksichtigung der Säugetiere.

Im S. Exkursionen.

#### 6. und 7. Klasse wie Literargymnasium.

### Schreiben.

1. Klasse, im S. 1 Stunde. Gute Hand- und Körperhaltung, Geläufigkeitsübungen. Diktat- und Schnellschreibübungen. Eventuell Kenntnis der gebräuchlichsten Buchstaben des griechischen Alphabets.

Im W. Individuelle Anleitung der Schüler mit schlechter Schrift (in Klassen von höchstens 15 Schülern). Alle Lehrer verlangen bei den schriftlichen Arbeiten sorgfältige Ausführung und gut lesbare Schrift.

### Zeichnen.

1. Klasse, 2 Stunden. Zweidimensionales Zeichnen; Übungen in Bleistift und Farbstift.

2. Klasse, 2 Stunden. Grundelemente der freien Perspektive; plastische Darstellung in Schwarz-Weiß. Farbstifte. Scherenschnitt.

3. Klasse, 2 Stunden. Freie Perspektive im geschlossenen Raum und im Freien. Fortsetzung der Übungen der 2. Klasse. Beginn des Zeichnens in Sammlungen.
4. Klasse, 2 Stunden. Aquarell-, Kohle- und Federtechnik. Zeichnen im Freien und in Sammlungen.
5. Klasse, 2 Stunden im S. Fortsetzung des Unterrichtes der 4. Klasse mit erhöhten Anforderungen. Besuch von Sammlungen und Ausstellungen.
5. Klasse im W. und 6. Klasse siehe fakultative Fächer.

### **Singen.**

1. Klasse, 2 Stunden. Ein- und mehrstimmige Lieder.  
Tonbildungs- und Gehörübungen. Behandlung der Vokale und Konsonanten. Lesen der Violin- und Baßnoten und der Versetzungszeichen. Tonleitern, Noten- und Pausenwerte. Taktarten mit Taktierübungen. Rhythmisierung und Dynamik. Tempobezeichnung, Intervallenlehre.
2. bis 7. Klasse siehe fakultative Fächer.

### **Turnen.**

1. Klasse, 2 Stunden. Marsch- und Laufübungen in einfachen Ordnungsformen. Einfache Frei- und Geräteübungen. Vorbereitungsspiele. Einfache Sprungübungen.
2. Klasse, 2 Stunden. Marsch- und Laufübungen. Frei- und Geräteübungen. Sprungübungen. Turnspiele.
3. Klasse, 2 Stunden. Marsch- und Laufübungen. Freiübungen. Vorbereitende Übungen für die Leichtathletik. Geräteübungen. Einführung in die Kampfspiele.
4. Klasse, 2 Stunden. Marsch und Lauf mit angemessener Steigerung von Schnelligkeit und Dauer. Hindernisnehmen. Hochsprung über feste Gegenstände. Vermehrtes Geräteturnen. Leichtathletische Übungsformen. Kampfspiele.
5. Klasse, 2 Stunden. Marschübungen. Verstärkte Laufübungen. Frei- und Trainierübungen. Schwierigere Geräteübungen. Vermehrte leichtathletische Übungen. Hindernislaufen. Kampfspiele.
6. Klasse, 2 Stunden. Marschübungen. Laufen. Trainierübungen. Leichtathletik und Geräteturnen mit gesteigerten Anforderungen (kombinierte Übungen). Kampfspiele.
7. Klasse, 2 Stunden. Fortsetzung der Leichtathletik und des Geräteturnens. 100 m-Laufen. Kampfspiele. Wassersport.

**B. Fakultative Fächer.****Religion.****Untere Stufe:**

1. und 2. Klasse, je 2 Stunden. Alttestamentliche Geschichten als Vorbereitung auf das Christentum. Einführung in die Kenntnis der alttestamentlichen Schriften.

Jesus auf Grund ausgewählter Abschnitte der Evangelien.

3. Klasse, 2 Stunden. Geschichte des apostolischen Zeitalters. Einführung in die übrigen Schriften des neuen Testamentes. Bilder aus der Kirchengeschichte.

In allen drei Klassen: Aneignung von Sprüchen aus der Bibel und von Liedern des Kirchengesangbuchs.

**Obere Stufe:**

5. Klasse, 1 Stunde. Ausgewählte Kapitel aus der Religionsgeschichte. Besprechung bedeutsamer Erscheinungen des religiösen Lebens der Gegenwart.

6. Klasse, 2 Stunden. Religiöse und philosophische Grundfragen. Typen der Religion. Der christliche Glaube auf Grund der Bibel und der Schriften der Reformatoren.

(Bemerkung. Der Lehrgang der 6. Klasse setzt den Besuch des Kurses der 5. Klasse nicht notwendig voraus.)

**Englische Sprache. (Lit.-Gymn.)**

5. Klasse, 2 Stunden. Ausspracheübungen nach phonetischer Methode. Anschauungsunterricht. Lesen, Übersetzen und Besprechen kleinerer Lesestücke. Elemente der Formenlehre. Syntaktisches, soweit es zum Verständnis der Lesestücke erforderlich ist. Diktate. Memorieren erklärter Texte. Konversationsübungen.

Nach und nach, jedenfalls vom zweiten Halbjahr an, wird das Englische Unterrichtssprache.

6. Klasse, 2 Stunden. Vervollständigung der Formenlehre. Hauptgesetze der Syntax. Lektüre eines leichten Schriftstellers. Im Anschluß daran Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen.

7. Klasse, 2 Stunden. Lektüre eines schwierigeren modernen Schriftstellers. Im Anschluß daran, soweit möglich, literaturgeschichtliche Betrachtungen.

### Italienische Sprache.

#### Literargymnasium.

6. Klasse, 2 Stunden. Lautliche und orthographische Schulung. Behandlung kleinerer Lesestücke. Formenlehre und elementare Syntax. Vom Winter an Lektüre eines modernen Erzählers.
7. Klasse, 2 Stunden. Lektüre eines schwierigeren modernen Autors, zum Beispiel Manzoni: Promessi sposi. Lektüre einiger Gedichte. Ausbau der Syntax. Konversationsübungen.

#### Realgymnasium.

5. Klasse, 2 Stunden. Aussprache- und Orthographieübungen. Formenlehre und elementare Syntax. Leichte Lesestücke. Anschließend Konversationsübungen und schriftliche Arbeiten. Einprägung gebräuchlicher Redewendungen.  
So bald als möglich ist das Italienische als Unterrichtssprache zu verwenden.
6. Klasse, 2 Stunden. Lektüre von Manzoni oder eines andern modernen Autors. — Gedichte. Grammatische Übungen. Kleine Briefe und Aufsätze.
7. Klasse, 2 Stunden. Je nach dem Stand der Klasse Einführung in die Lektüre von Dante oder Ariost, oder Lektüre eines bedeutenden modernen Autors mit literaturkundlichen Be- trachtungen.

### Hebräische Sprache. (Lit.-Gymn.)

6. und 7. Klasse, 2 Stunden. Schrift- und Lautlehre; Formenlehre; mündliche und schriftliche Übersetzungen; Grundzüge der Syntax im Anschluß an die Lektüre. Lektüre zusammenhängender Prosatexte.

### Darstellende Geometrie.

6. und 7. Klasse, je 2 Stunden. In konjugierter Normalprojektion: Punkt, Gerade, Ebene mit den zugehörigen Fundamentalkonstruktionen; wahre Gestalt und Größe ebener Figuren; Polyeder, deren ebene Schnitte, Netze und Durchdringungen; Zylinder, Kegel, Kugel und andere Rotationsflächen und deren ebene Schnitte (eventuell Abwicklungen, Durchdringungen); die Schraubenlinie. Herleitung der Perspektive aus Grund- und Aufriß. Schattenkonstruktionen als Anwendungsgebiet.  
Transformation; Drehung; Affinität; Kollineation, soweit es sich um kollineare Bilder des Kreises handelt.

**Chemisches Laboratorium. (Lit.-Gymn.)**

7. Klasse, 2 Stunden. Chemische Übungen nach dem Programm des Realgymnasiums.

**Buchhaltung. (Realgymn.)**

5. Klasse, 1 Stunde. Die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Grundbegriffe, die für die Buchhaltung notwendig sind. Die Elemente der Buchhaltung: Waren- und Kassarechnung, Kontokorrente und Inventar, einzeln und im Zusammenhang nach einfacher Buchführung. Einführung in die systematische Buchhaltung nach amerikanischer Methode. Der Zahlungsverkehr durch Barmittel und Anweisung, Wechsel und Check. Der Postcheckverkehr. Erklärung des Effektenkursblattes. Besprechung einer Bilanz.

**Zeichnen.**

5. und 6. Klasse, je 2 Stunden. Kopfzeichnen nach lebendem Modell. Einführung in die Erscheinung der menschlichen Figur. Einführung in die graphische Technik: Holzschnitt, Radierung, Lithographie.

**Stenographie.**

1. Klasse, im W. 1 Stunde; 2. Klasse, 1 Stunde. Einübung des Einigungssystems Stolze-Schrey. Lesen und Übersetzen. Kleinere Diktatübungen. Schnellschreibübungen.

**Chorgesang.**

2. bis 7. Klasse, je 1 Stunde. Einstudieren von gemischten Chören mit und ohne Begleitung, verbunden mit rhythmischen und harmonischen Übungen.

**Leibesübungen.**

4. bis 6. Klasse, je 1 Stunde im S. Die Gesamtzahl von 20 Stunden per Klasse wird wie folgt verwendet: Eine ganztägige Übung von 8 Stunden; dann vier Übungen zu je 3 Stunden an Nachmittagen oder sechs Übungen zu je 2 Stunden an Abenden. Der Unterrichtsstoff ist der gleiche wie beim Turnen in den betreffenden Klassen.

Der vorstehende Lehrplan wird genehmigt. Er ersetzt die beiden Lehrpläne für das Realgymnasium vom 29. November 1905 und für das Literargymnasium vom 1. Dezember 1906 und tritt auf Beginn des Schuljahres 1928/29 in Kraft.

## Übersicht der Fächer und Stundenverteilung.

(S = Sommer. W = Winter.)

Kanton Zürich.

Fächer	Untergymnasium				Literargymnasium				Total in Jahres- stunden
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.		
	S	W	S	W	S	W	S	W	S
<b>A. Obligatorische:</b>									
Deutsche Sprache					4	4	4	4	22
Französische Sprache					5	5	3	3	20
Lateinische Sprache					6	6	6	6	39
Griechische Sprache					6	6	6	6	28
Mathematik					5	5	5	5	23 $\frac{1}{2}$
Geschichte					5	4	5	5	17
Geographie					2	2	2	2	8
Physik					2	2	2	2	6
Chemie					2	2	2	2	3 $\frac{1}{2}$
Naturgeschichte					1	1	1	1	1 $\frac{1}{2}$
Schreiben					2	2	2	2	8
Zeichnen					2	2	2	2	2
Singen					2	2	2	2	9
Turnen					2	2	2	2	2
* Exkursionen					2	2	2	2	13
<b>Total</b>	30	29	29	29	32	32	32	32	199 $\frac{1}{2}$
<b>B. Fakultative:</b>									
Religion			2	2	2	2	2	2	9
2. mod. Fremdsprache (Englisch)			2	2	2	2	2	2	5
3. mod. Fremdsprache (Italienisch)			2	2	2	2	2	2	3
Hebräische Sprache			1	1	1	1	1	1	1
Darstellende Geometrie			1	1	1	1	1	1	1
Chem. Laboratorium			1	1	1	1	1	1	1
Zeichnen			1	1	1	1	1	1	1
Stenographie			1	1	1	1	1	1	1
Chorgesang			1	1	1	1	1	1	1
Leibesübungen			1	1	1	1	1	1	1

Fächer	Untergymnasium						Realgymnasium						Total in Jahres- stunden	
	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.		6. Kl.			
	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W		
<b>A. Obligatorische:</b>														
Deutsche Sprache	4	4	4	3	4	3	3	3	4	3	3	4	23	
Französische Sprache	—	—	8	6	5	5	4	4	4	4	3	4	23 $\frac{1}{2}$	
Lateinische Sprache	—	—	—	—	—	—	6	6	4	4	3	3	34	
Englische oder italienische Sprache	—	—	5	4	5	6	5	4	4	4	5	4	12 $\frac{1}{2}$	
Mathematik	—	—	5	2	2	2	3	3	3	3	3	3	29 $\frac{1}{2}$	
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	17	
Geographie	—	—	2	2	2	2	—	—	—	2	3	3	10 $\frac{1}{2}$	
Physik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	9	
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	6	
Naturgeschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	10	
Schreiben	—	—	1	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	9	
Singen	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	2	
Turnen	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	13	
<b>Total</b>	30	29	29	29	32	32	32	32	32	32	30	30	199 $\frac{1}{2}$	
<b>B. Fakultative:</b>														
Religion	2	2	2	2	—	—	—	—	1	1	2	2	9	
3. mod. Fremdsprache	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	5	
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	3	
Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	1	
Zeichnen	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	3	
Stenographie	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1 $\frac{1}{2}$	
Chorgesang	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	5 $\frac{1}{2}$	
Leibesübungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$	

#### 4. Lehrplan der Oberrealschule Zürich. (Vom 9. Juli 1928.)

##### Schulziel.

Die Oberrealschule (Typus C der eidgenössischen Maturitätsverordnung) sucht durch sprachlich-historischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht das folgende allgemeine Schulziel zu erreichen:

Reife für alle modernen wissenschaftlichen Studien, insbesondere für technische Hochschulstudien;

Gewöhnung an logisches Denken und Urteilen, an einfachen und klaren Gedankenausdruck;

Geistige Selbständigkeit, pflichtbewußte Lebensauffassung und geklärtes Verantwortlichkeitsgefühl der Allgemeinheit gegenüber;

Interesse für die idealen Aufgaben der Gesellschaft und des Staates;

Verständnis für modernes Kultur- und Geistesleben.

##### A. Lehrziele und Lehrgänge.

###### a) Obligatorische Fächer.

###### 1. Deutsche Sprache.

###### Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Reine Aussprache und sinngemäßes Lesen und Vortragen.

Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem eigenen Erfahrungs- oder Gedankenkreis mündlich und schriftlich in klarer und geordneter Form darzustellen.

Sichere Kenntnis und Beherrschung der heutigen Formen und wichtigen Regeln der deutschen Sprache und Einsicht in ihre Entwicklung. Vertrautheit mit einer Auswahl von Meisterwerken der klassischen und modernen Prosa und Poesie. Einblick in die Bedeutung und Entwicklung der Dichtung, besonders der beiden Blütezeiten und der Hauptströmungen der modernen deutschen Literatur. Einsicht in den Zusammenhang des dichterischen Kunstwerkes mit der Persönlichkeit des Dichters und mit der Kultur seiner Zeit.

###### Lehrgang.

I. Klasse: Sommer 6 Stunden, Winter 5 Stunden.

Lektüre: Übungen im reinen und lautrichtigen Sprechen und im ausdrucksvollen Lesen.

**Lektüre** ausgewählter Gedichte und Prosastücke. Im Winter Behandlung eines leichtern Dramas. Übungen im freien Nacherzählen und in bestimmter Gruppierung des Stoffes. Einführung in die Verslehre.

**Vortrag:** Rezitationsübungen, freie Vorträge. Bericht erstattungen über Selbstgesehenes und Selbsterlebtes.

**Schriftliche Übungen:** Darstellung eigener Erlebnisse und Beobachtungen. Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Zusammenfassungen, Briefe. Zehn Aufsätze. Klassenarbeiten.

**Grammatik:** Die Lehre von den Wortarten, ihren Biegungen und ihrem Gebrauche. Die Syntax des einfachen Satzes und seiner Erweiterungen. Orthographie- und Interpunktionslehre.

## **II. Klasse: Sommer 5 Stunden, Winter 4 Stunden.**

**Lektüre:** Erklärung von Gedichten und Prosastücken. Behandlung einiger wichtiger Volksepen in Übersetzungen. Behandlung der wichtigsten Kapitel der Stilistik und Poetik.

**Vortrag:** wie in Klasse I.

**Schriftliche Übungen:** Dispositionsübungen, Darstellungen und Entwicklungen. Acht Aufsätze. Klassenarbeiten (Aufsätze, Stilübungen, Diktate).

**Grammatik:** Der zusammengesetzte Satz. Wortbildungslehre.

## **III. Klasse: Sommer 4 Stunden, Winter 3 Stunden.**

**Lektüre:** Auswahl mittelhochdeutscher Texte. Eingehende Behandlung klassischer Dramen. Einführung in die Charaktere und den Bau des Dramas.

**Vortrag:** Referate über literarische Werke mit Diskussion. Freie Vorträge und Rezitationen.

**Schriftliche Übungen:** Entwicklungen und Beurteilungen. Acht Aufsätze. Klassenarbeiten.

**Grammatik:** Überblick über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Sprache. Repetitionen.

## **IV. Klasse: Sommer 5 Stunden, Winter 4 Stunden.**

**Lektüre:** Hauslektüre und Schulbehandlung klassischer Werke, besonders von Lessing, Schiller, Goethe, Shakespeare.

**Literaturgeschichte:** Übersicht über die Gesamtentwicklung der deutschen Literatur, insbesondere Einblick in die Bedeutung und die Haupterscheinungen der beiden Blütezeiten.

**Vortrag:** Referate über Lektüre. Freie Vorträge. Diskussionsübungen. Rezitationen.

Schriftliche Übungen wie in der III. Klasse. Acht Aufsätze. Klassenarbeiten.

**V. Klasse: Sommer 4 Stunden.**

Lektüre: Behandlung einiger hervorragender Werke der deutschen, insbesondere der deutsch-schweizerischen Literatur des 19. Jahrhunderts.

Literaturgeschichte: Die Hauptströmungen der modernen Dichtung.

Vortrag und schriftliche Übungen wie in der IV. Klasse. Ein Aufsatz. Klassenarbeiten.

**2. Französische Sprache.**

**Lehrziel.**

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres zum Verständnis der Umgangssprache.

Weckung des Sprachgefühls.

Erwerbung eines für die tägliche Umgangssprache ausreichenden Schatzes von Wörtern und Wendungen.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Sprachschatzes.

Kenntnis der Hauptregeln der Grammatik.

Kenntnis einiger bedeutender Werke, sowie der hauptsächlichen Strömungen der Literatur, speziell derjenigen der drei letzten Jahrhunderte.

Weckung des Verständnisses für die Kultur Frankreichs und der französischen Schweiz.

**Lehrgang.**

Das Französische soll so bald als möglich Unterrichtssprache werden.

**I. Klasse: Sommer 6 Stunden, Winter 5 Stunden.**

Phonetische Übungen zur Verbesserung der Aussprache. Lesen, Erklären, Memorieren und Umformen leichter Prosastücke. Behandlung leichter Gedichte. Besprechung von Bildern. Bereicherung des Wortschatzes mit besonderer Berücksichtigung der Umgangssprache.

Grammatik: Grammatische Erläuterungen zur Lektüre nach Bedarf. Systematische Formenlehre des regelmäßigen Verbs, einschließlich der reflexiven und der passiven Formen. Elemente der Syntax, speziell derjenigen des Verbs. Systematische Behandlung von Substantiv, Artikel, Pronomen und Zahlwort.

Häufige schriftliche Arbeiten, hauptsächlich in der Klasse, im Anschluß an die Lektüre und Grammatik.

**II. Klasse: Sommer 5 Stunden, Winter 4 Stunden.**

Lektüre moderner Prosa. Fortsetzung und Erweiterung der mündlichen und schriftlichen Übungen der ersten Klasse. Kleine Vorträge. Pflege der Briefform.

Grammatik: Systematische Behandlung der unregelmäßigen Verben, des Adjektivs, des Adverbs und der Präpositionen.

**III. Klasse: Sommer 4 Stunden, Winter 3 Stunden.**

Lektüre längerer, literarisch bedeutender Texte.

Grammatik: Abschluß der Syntax, im besondern von Wortstellung, Satzarten, Konjunktiv, Infinitiv, Partizipien. Stilistische Übungen.

Kurze Referate und Vorträge. Schriftliche Übungen im Anschluß an Lektüre und Grammatik. Leichte freie Aufsätze. Übersetzungen ins Deutsche und Französische.

**IV. Klasse: 3 Stunden.**

Lektüre typischer Werke der letzten drei Jahrhunderte.

Literaturgeschichte: Einführung in die Literatur- und Kulturgeschichte an Hand der Lektüre und biographischer Angaben. Überblick über die Entwicklung der französischen Literatur bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mit Lektüre ausgewählter Stücke.

Referate, Diskussionen. Schriftliche Übungen wie in der III. Klasse. Vier Hausaufsätze. Übungen zur Wiederholung der Grammatik.

**V. Klasse: 3 Stunden.**

Lektüre wie in der IV. Klasse.

Literaturgeschichte: Die Hauptströmungen des 19. Jahrhunderts.

Mündliche und schriftliche Übungen wie in der IV. Klasse. Ein Hausaufsatz.

**3. Englische Sprache.**

**Lehrziel.**

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres zum Verständnis der Umgangssprache.

Weckung des Sprachgefühls.

Erwerbung eines für die tägliche Umgangssprache ausreichenden Schatzes von Wörtern und Wendungen.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Sprachschatzes.

Kenntnis der Hauptregeln der Grammatik. Einblick in die Verwandtschaft der englischen und der deutschen Sprache.

Kenntnis einiger bedeutender Werke, sowie wichtiger Strömungen der Literatur seit Shakespeare.

Weckung des Verständnisses für englische Kultur.

#### Lehrgang.

Das Englische wird so bald als möglich Unterrichtssprache.

I. Klasse: Winter 3 Stunden. — II. Klasse: 3 Stunden.

Einführung in die Aussprache nach phonetischer Methode. Lesen und einfachste Formen des Gespräches an Hand des Lehrbuches. Auswendiglernen von Prosastücken und einiger leichter Gedichte.

Grammatik: Verwertung des bekannten Sprachschatzes zur Gewinnung der notwendigsten grammatischen Kenntnisse (Plural, Fürwörter, Steigerung, Konjugation; Gebrauch des Artikels, Frage und Verneinung, Dauerform, Gerundium, indirekte Rede, Stellung des Adverbs).

Häufige schriftliche Klassenarbeiten: Diktate, Nacherzählen gelesener Stücke. Umformen von Lesestücken nach grammatischen Gesichtspunkten, Kontrollübersetzungen.

III. Klasse: 3 Stunden.

Lesen und Interpretation leichter erzählender Prosa, Lektüre mit besonderer Rücksicht auf Land und Leute (Einblick in englisches Wesen, englische Kultur und Geschichte). Auswendiglernen von Gedichten.

Grammatik: Vertiefung der grammatischen Kenntnisse im Anschluß an die Lektüre.

Schriftliche Arbeiten wie in Klasse I und II. Versuche im freien schriftlichen Ausdruck.

IV. Klasse: 3 Stunden.

Lektüre zusammenhängender, literarisch bedeutender Texte. Referate und Vorträge. Gelegentliche Memorierübungen.

Grammatik: Abschluß der Grammatik und Repetitionen.

Schriftliche Übungen: vor allem Inhaltsangaben, freie Aufsätze (drei bis vier Hausarbeiten), grammatische Übersetzungen.

**V. Klasse: 3 Stunden.**

Lektüre wie in Klasse IV. Verwendung einer Anthologie als Grundlage zu einem einfachen Literaturkurs, oder Lesen eines klassischen Werkes behufs Charakteristik einer wichtigen Literaturgattung oder -periode.

Schriftliche Arbeiten wie in Klasse IV. Freie Aufsätze (ein Hausaufsatz). Übersetzungen deutscher Texte.

**4. Geschichte.****Lehrziel.**

Kenntnis der wesentlichen politischen und kulturellen Erscheinungen der allgemeinen und schweizerischen Geschichte.

Einblick in geschichtliche Zusammenhänge nach Ursachen und Wirkungen. Befähigung zur historischen Beurteilung von Zuständen und Einrichtungen.

Verständnis für die politischen und kulturellen Verhältnisse der Gegenwart auf Grund ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Einführung in die schweizerische Verfassungskunde unter Berücksichtigung auch der wirtschaftlichen Verhältnisse. Einsicht in die kulturelle Bedeutung und in die Funktionen des Staates. Weckung des politischen Interesses.

**Lehrgang.****I. Klasse: 3 Stunden.**

Altertum. Griechische Geschichte: Religion und Sage. Sparta und Athen. Die Perserkriege. Das Zeitalter des Perikles. Kunst und Wissenschaft. Sokrates. Alexander der Große.

Römische Geschichte: Religion und Sage. Königtum und Republik, Verfassungskämpfe. Roms Aufstieg zur Weltmacht. Soziale Kämpfe. Der Untergang der Republik. Die Blütezeit des Kaiserreiches, Untergang des weströmischen Reiches 476.

Mittelalter: Völkerwanderung. Das Christentum. Der Islam. Das Frankenreich. Kaisertum und Papsttum. Rittertum und Kirche. Die Kreuzzüge. Das Interregnum.

**II. Klasse: 2 Stunden.**

Mittelalter: Adel und Bürgertum. Kirchliche Reformbestrebungen. Frankreich und England. Entstehung und Ausbildung der Eidgenossenschaft bis zum Höhepunkt ihrer Machtstellung.

Neuzeit: Renaissance und Humanismus. Erfindungen und Entdeckungen. Das Zeitalter der Reformation.

## III. Klasse: 2 Stunden.

Neuzeit: Gegenreformation und Religionskriege. Dreißigjähriger Krieg. Zeitalter des Absolutismus und Merkantilismus. Die Schweiz unter der Herrschaft der Aristokratie. Ausbildung der konstitutionellen Monarchie in England. Aufklärung und aufgeklärter Absolutismus. Geistige Blüte und politischer Zerfall der alten Eidgenossenschaft. Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika.

## IV. Klasse: Sommer 3 Stunden, Winter 4 Stunden.

Neueste Zeit: Die französische Revolution. Das erste Kaiserreich. Die Schweiz unter französischer Vorherrschaft. Reaktion und Restauration, nationale und liberale Bestrebungen. Die Schweiz unter dem Bundesvertrag von 1815. Die Julirevolution und ihre Folgen. Sieg des Liberalismus und Errichtung des Bundesstaates von 1848 in der Schweiz. Die europäische Revolution von 1848/49. Das zweite französische Kaiserreich. Die nationale Einigung Italiens und Deutschlands. Die soziale Frage. Erstarkung der Schweiz und Verfassungsrevision von 1874.

Bürgerkunde (Winter 1 Stunde): Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund. Stellung des Bürgers. Organisation und Aufgabe der Behörden. Der Staatshaushalt. Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Die Presse. Die politischen Parteien.

## V. Klasse: 3 Stunden.

Die Orientkrisen. Aufstieg Japans und Kampf um die Vorherrschaft in Ostasien. Imperialistische Expansion. Umgruppierungen der Mächte. Überblick über den Weltkrieg 1914—1918. Der Völkerbund. Die Schweiz seit 1874. Wandlungen auf dem Gebiet geistiger und materieller Kultur.

Fortsetzung und Abschluß der Bürgerkunde im Rahmen des Stoffgebietes der IV. Klasse.

## 5. Geographie.

### Lehrziel.

Ausbildung des geographischen Vorstellungsvermögens. Kenntnis der natürlichen Beschaffenheit der Länderebiete in ihrer Wechselbeziehung von Bodenform, Klima, Pflanzenwelt, Tierwelt und Mensch, sowie der dadurch bedingten Verhältnisse der Siedlung, der Produktion, der Verkehrswege, der Verkehrsmittel, des Gütertauschs und der Kultur, sowie der politischen Verhältnisse. Die notwendigsten Zahlen und Namen.

Ausbildung zu selbständiger Urteilsfähigkeit über das ineinandergreifen der Erscheinungen.

Genauere Kenntnis der Schweiz und der wirtschaftlich für sie wichtigen Länder. Übersicht über die geologischen Verhältnisse der Schweiz.

**L e h r g a n g.**

**I. Klasse, 2 Stunden.**

Einführung in die Abhängigkeit der geographischen Erscheinungen an Hand von ausgewählten Kapiteln der Länderkunde der Schweiz und Europas. Länderkunde West-, Mittel- und Osteuropas, mit besonderer Berücksichtigung der für die Schweiz wichtigen Länder. Exkursionen.

**II. Klasse: 2 Stunden.**

Erweiterung der Einführung in die Abhängigkeit der Erscheinungen an Hand von Beispielen aus der Länderkunde der Mittelmeergebiete und von Afrika, Südamerika und Australien unter Betonung der mit Europa in engerer Verbindung stehenden Länder.

**III. Klasse: 2 Stunden.**

Nordamerika und Asien. Die Erdteile als Ganzes, ihre Stellung im Weltall. Die Meere. Klima und Pflanzenwelt der Erde. Die geographischen Grundlagen des Welthandels. Die Menschenrassen. Exkursionen.

**IV. Klasse: Sommer 2 Stunden.**

Grundzüge der Geologie der Schweiz. Elemente der Wirtschaftsgeographie der Schweiz in ihrem Zusammenhang mit der Weltwirtschaft. Exkursionen.

**6. Mathematik.**

**L e h r z i e l.**

Gewandtheit und Sicherheit im numerischen Rechnen und Lösen von Aufgaben des praktischen Lebens. Pflege des logischen Denkens und Beweisens. Fähigkeit, das Mathematische in den einfacheren Erscheinungen in Natur und Technik zu erkennen und zu beurteilen. Durch fortwährendes Üben: Erziehung zum raschen und sicheren Arbeiten.

**L e h r g a n g.**

**I. Klasse.**

*Arithmetik und Algebra:* Sommer 4 Stunden, Winter 3 Stunden.

Repetition des auf der Unterstufe behandelten Stoffes:

Die vier Grundoperationen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Proben, Rechnungsvorteile und Übung im Kopfrechnen und in Überschlagsrechnungen.

Primzahlen, Teilbarkeitsregeln, gemeinschaftliche Vielfache, gemeinsame Teiler. Verhältnisse und Proportionen; proportionale und umgekehrt-proportionale Größen und ihre graphische Darstellung. Die Berechnung der Quadratwurzel. Einführung der negativen Zahlen. Die vier Grundoperationen mit Buchstabenausdrücken. Die vier Grundoperationen mit algebraischen Brüchen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Textgleichungen, insbesondere aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechnens und der Planimetrie.

*Planimetrie:* Sommer 3 Stunden, Winter 3 Stunden.

Repetition des auf der Unterstufe behandelten Stoffes:

Einführung der geometrischen Grundbegriffe. Die Kongruenz der Dreiecke und ihre Anwendung auf Konstruktionsaufgaben und die Untersuchung der Vier-ecke.

Die Erweiterung des Kongruenzbegriffes auf beliebige ebene Figuren. Die Haupteigenschaften des Kreises, seiner Sekanten und Tangenten. Reguläre Polygone. Der Pythagoreische Lehrsatz. Flächen-Verwandlung, -Berechnung und -Teilung. Axiale und zentrische Symmetrie. Proportionalität und Ähnlichkeit. Umfang und Inhalt des Kreises und seiner Teile. Der Begriff des geometrischen Ortes und dessen Anwendung bei Konstruktionsaufgaben. Anwendung der Algebra auf die Lösung planimetrischer Aufgaben.

*Geometrisches Zeichnen:* 2 Stunden.

Übung im gewandten, genauen und sauberen Arbeiten mit den Zeicheninstrumenten. Konstruktionsaufgaben im Anschluß an den planimetrischen Unterricht.

## II. Klasse.

*Arithmetik und Algebra* Sommer 2 Stunden, Winter 3 Stunden.

Abgekürztes Rechnen. Potenzen und Wurzeln mit rationalen Exponenten und ihre Rechengesetze. Lineare Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Die lineare und die quadratische Funktion. Einfache Gleichungssysteme zweiten Grades mit mehreren Unbekannten.

*Ebene Trigonometrie:* Sommer 3 Stunden.

Die trigonometrischen Funktionen spitzer Winkel. Die Berechnung des rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecks. Berechnungen am Kreise. Bogenmaß des Winkels. Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Der Sinus- und der

Kosinussatz des schiefwinkligen Dreiecks. Definition der Funktionen stumpfer Winkel.

*Stereometrie:* Winter 3 Stunden.

Konstruktionen an Würfel und Quader. Die Hauptsätze über die gegenseitige Lage von Punkten, Geraden und Ebenen im Raume.

Gerade und Ebenen in paralleler und normaler Lage. Bestimmung von Abständen und Neigungswinkeln. Die drei Symmetrien im Raume; die Kongruenz und die gegenwendige Gleichheit. Parallel- und Zentralprojektion. Einführung uneigentlicher Elemente. Reguläre Polyeder. Eigenschaften und Volumen des Prismas der Pyramide, des Pyramidenstumpfs und des Prismatoids. Kugel-, Zylinder- und Kegelfläche und ihre Tangentialebenen.

*Geometrisches Zeichnen:* 2 Stunden.

Graphische Darstellung von Funktionen. Zeichnen von Kegelschnitten und andern Kurven. Darstellung von Körperformen, mit Einbezug der Kristallformen. Lösung stereometrischer Aufgaben in schiefer Parallelprojektion.

### III. Klasse.

*Arithmetik und Algebra:* Sommer 2 Stunden, Winter 3 Stunden.

Die Logarithmen und ihre Rechengesetze, mit Anwendungen auf Exponentialgleichungen. Arithmetische Reihen erster Ordnung. Endliche und unendliche geometrische Reihe. Zinseszins- und Rentenrechnung. Grundbegriffe der Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Einfache Wahrscheinlichkeits- und Lebensversicherungsaufgaben.

*Geometrie:* Sommer 3 Stunden, Winter 2 Stunden.

*Stereometrie:* Flächen- und Volumenberechnungen für Zylinder, Kegel und Kegelstumpf, Kugel und Kugelteile.

*Planimetrie, II. Teil:* Harmonische Gruppen. Die Eigenschaften des vollständigen Vierecks und des Vierseits. Polarentheorie beim Kreise, mit Anwendungen auf Kegelschnitte.

*Ebene Trigonometrie, II. Teil:* Der Tangentensatz und die Halbwinkelformeln für das schiefwinklige Dreieck. Die trigonometrischen Funktionen beliebiger Winkel. Die Additionstheoreme von Sinus, Kosinus und Tangens. Auflösung goniometrischer Gleichungen. Anwendungen auf Vermessungen, Stereometrie und Physik.

## IV. Klasse.

*Arithmetik, Algebra, Analysis:* Sommer 2 Stunden, Winter 2 Stunden.

Die vier Grundoperationen mit komplexen Zahlen. Der Moivre'sche Lehrsatz und die binomischen Gleichungen. Übersicht über das Gebiet der reellen und der komplexen Zahlen. Anzahl der Wurzeln einer algebraischen Gleichung. Die Teilbarkeitseigenschaften der Gleichungspolynome. Einfache und mehrfache Wurzeln. Graphische Lösung algebraischer und einfacher transzenter Gleichungen, Regula falsi, Newton'sche Methode. Die rationalen Funktionen und ihre graphische Darstellung. Ausgewählte Beispiele elementarer transzenter Funktionen. Der Differenzen- und der Differentialquotient. Anwendungen.

*Sphärische Trigonometrie und mathematische Geographie:*  
Sommer 3 Stunden.

Das rechtwinklige sphärische Dreieck. Der Sinussatz und die Kosinussätze des schiefwinkligen sphärischen Dreiecks. Anwendungen auf die Untersuchung der täglichen Bewegung der Gestirne, auf nautische und astronomische Aufgaben.

*Analytische Geometrie der Ebene:* Winter 3 Stunden.

Rechtwinklige, schiefwinklige und Polarkoordinaten. Transformationen des Koordinatensystems. Die Bestimmung von Strecken und Winkeln. Bestimmung der Lage eines Punktes einer Geraden durch sein Teilverhältnis. Inhalt des Dreiecks und der Polygone. Die wichtigsten Gleichungsformen der Geraden. Schnittpunkt und Winkel zweier Geraden. Abstand eines Punktes von einer Geraden. Winkelhalbierende zweier Geraden. Gleichungen des Kreises und seiner Tangenten. Pol und Polare. Potenz, Potenzlinie und Potenzpunkt bei Kreisen. Gleichungen der Parabel in einfacher Lage zum Koordinatensystem. Tangenten, Sehnen und Durchmesser. Pol und Polare.

## V. Klasse.

*Analysis:* 2 Stunden.

Abschluß des Pensums der IV. Klasse und Anwendungen, insbesondere auf Maxima- und Minima-Aufgaben. Der Begriff des bestimmten Integrals mit einfachen Anwendungen.

*Analytische Geometrie:* 3 Stunden.

Gleichungen von Ellipse und Hyperbel in einfacher Lage zum Koordinatensystem. Tangenten, konjugierte Durch-

messer. Pol und Polare. Anwendungen, insbesondere Aufgaben über geometrische Örter. Einführung in die analytische Geometrie des Raumes. Lösung einfacher Aufgaben.

### 7. Darstellende Geometrie.

#### Lehrziel.

Erziehung zu klarer Anschauung räumlicher Gebilde und Konstruktionen. Gewandtheit in der exakten Darstellung stereometrischer Flächen und Körperperformen.

Sicherheit im Lösen stereometrischer Aufgaben durch fortwährendes Konstruieren.

#### Lehrgang.

III. Klasse: Sommer 2 Stunden, Winter 3 Stunden.

Durchführungen der Konstruktionen der Stereometrie im Eintafelsystem.

Die Lehre vom Dreikant und dessen Konstruktionen. Lösung von einfachen Aufgaben durch Um- und Aufklappung. Die Perspektivität und die Affinitäten ebener Figuren. Die Ellipse als affine Figur des Kreises.

Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen in Grund- und Aufriß und die zugehörigen fundamentalen Konstruktionsaufgaben. Projektionen und wahre Größe ebener Figuren. Die Koinzidenzgerade der Ebene und die Affinität zwischen den beiden Projektionen einer ebenen Figur. Einführung der dritten Tafel.

IV. Klasse: 3 Stunden.

Darstellung von Vielflächen. Ebene Schnitte, Durchdringungen und Netze. Darstellung von Zylinder, Kegel und Kugel. Konstruktive Behandlung ihrer Punkte. Mantellinien und Tangentialebenen. Ebene Schnitte. Abwicklungen und einfache Durchdringungen.

V. Klasse: 3 Stunden.

Selbst- und Schlagschatten von Zylindern, Kegeln und Kugeln. Darstellung und ebene Schnitte der Rotationsflächen. Die zentrische Kollineation, die kollineare Umformung des Kreises und die sich daraus ergebenden Eigenschaften der Kegelschnitte.

### 8. Physik.

#### Lehrziel.

Verständnis der physikalischen Vorgänge in Natur und Technik. Gewöhnung an experimentelle und messende Unter-

suchung der Naturerscheinungen. Kenntnis der elementaren physikalischen Gesetze und ihrer mathematischen Formulierung. Bekanntschaft mit den grundlegenden Hypothesen und Theorien.

Fähigkeit in selbständiger Lösung physikalischer Aufgaben.

Ausführung einfacher physikalischer Messungen.

### Lehrgang.

II. Klasse: Sommer 2 Stunden, Winter 3 Stunden.

Einleitendes über Aufgabe und Methode der Physik. Längen- und Zeitmessung.

Mechanik des Punktes: Mechanische Grundbegriffe. Die gleichförmige und die gleichförmig beschleunigte Bewegung. Die Prinzipien der Dynamik des Punktes. Das absolute und das technische Maßsystem. Die Reibung. Die gleichförmige Kreisbewegung. Die harmonische Bewegung. Das einfache Pendel. Die Zentralbewegung. Das Sonnensystem. Das Gravitationsgesetz.

Mechanik des starren Körpers: Zusammensetzung von Kräften am starren Körper. Gleichgewichtsbedingungen. Der Schwerpunkt. Hebel, schiefe Ebene, Rollen und Flaschenzüge. Wagen.

III. Klasse: 2 Stunden.

Die Energie rotierender Körper. Winkelbeschleunigung. Trägheitsmoment. Das physische Pendel.

Mechanik der flüssigen Körper: Die vollkommene Flüssigkeit. Der hydrostatische Druck. Das archimedische Prinzip. Bestimmung spezifischer Gewichte. Bewegungerscheinungen an Flüssigkeiten. Strömungslinien. Wasserkräfte und Wasserräder.

Mechanik der gasförmigen Körper: Das ideale Gas. Der Luftdruck und die Barometer. Die Luftpumpen. Auftrieb in Gasen. Bewegungerscheinungen an Gasen. Die Luftschiffahrt.

Mechanik der Molekularkräfte: Formänderung fester Körper. Elastizität und Festigkeit. Der Stoß. Elastizität tropfbarer Flüssigkeiten. Kohäsion und Adhäsion. Kapillarerscheinungen. Diffusion. Lösung. Absorption.

Wellenlehre: Transversale und longitudinale Wellen. Interferenz. Reflexion und Brechung. Stehende Wellen.

Akustik: Die Erregung, Fortpflanzung und Wahrnehmung des Schalles. Akustische Grundbegriffe der Musik.

**IV. Klasse: Sommer 3 Stunden, Winter 2 Stunden.**

**Optik:** Die geradlinige Ausbreitung, Reflexion und Brechung des Lichtes. Dispersion. Achromasie. Spektralanalyse. Die Elemente der Beleuchtungslehre. Die optischen Instrumente. Elemente der physikalischen Optik.

**Wärmelehre:** Thermometrie. Thermische Ausdehnung. Kalorimetrie. Aggregatsänderungen. Hygrometrie. Ausbreitung der Wärme. Elemente der mechanischen Wärmetheorie. Kalorische Maschinen.

**Magnetismus:** Das magnetische Feld. Polstärke.

Feldstärke und Feldlinien. Paramagnetische und diamagnetische Stoffe. Der Erdmagnetismus.

**Elektrostatik:** Das elektrische Feld. Feldstärke und Feldlinien. Das elektrische Potential. Kapazität, Ladungsmenge und Ladungsenergie. Kondensatoren. Elektrisiermaschinen.

Dazu physikalisches Praktikum im Winter: Zwei Stunden in Halbklassen alle 14 Tage. Messungen aus den Gebieten der Mechanik, Akustik, Optik und Wärmelehre.

**V. Klasse: 3 Stunden.**

**Elektrodynamik:** Das galvanische Element. Der elektrische Strom. Die Stromgesetze. Das magnetische Feld des elektrischen Stromes. Der Elektromagnetismus und seine technischen Anwendungen. Die Elektrizitätsleitung in Metallen, Flüssigkeiten und Gasen. Die Elektronenröhre. Akkumulatoren. Gleichrichter. Stromenergie und Wärme. Elektrische Maßeinheiten, Meßinstrumente und Meßmethoden. Die Induktion. Induktionsapparate. Elementare Behandlung der Generatoren und Motoren für Gleich- und Wechselstrom, des Transformators und der elektrischen Energieübertragung. Elektrische Schwingungen. Elektrische Wellen. Grundzüge der Radiotelegraphie und -telephonie. Elektrische Erscheinungen der Atmosphäre.

Dazu physikalisches Praktikum: Zwei Stunden in Halbklassen alle 14 Tage: Elektrische Messungen.

In der IV. und V. Klasse gelegentlich technische Exkursionen (Fabrikbesuche).

**9. Chemie.****Lehrziel.**

Verständnis der wichtigsten chemischen Vorgänge mit ihren energetischen Begleiterscheinungen, soweit sie für die Einsicht in

die Zusammenhänge der Natur, für das tägliche Leben und für die Volkswirtschaft besondere Bedeutung haben.

Vertrautheit mit den grundlegenden chemischen Begriffen, Gesetzmäßigkeiten und Theorien.

Ausgewählte Abschnitte der anorganischen Technologie und der organischen Chemie.

Kenntnis einiger Mineralien mit ihren Kristallformen.

Erziehung zu überlegter, sauberer und vorsichtiger Arbeit im Laboratorium.

#### Lehrgang.

#### III. Klasse: Sommer 2 Stunden, Winter 3 Stunden.

Einleitung. Mischungen und reine Stoffe, physikalische und chemische Vorgänge, Elemente und Verbindungen, anorganische und organische Stoffe.

Die Luft und ihre Bestandteile. Stöchiometrische Gesetze. Formeln und Gleichungen. Der Sauerstoff und die Verbrennungsvorgänge. Oxyde, Säuren, Basen. Thermochemische Grundlagen.

Der Wasserstoff. Die Wertigkeit. Oxydationen und Reduktionen. Knallgas und Gasexplosionen. Gasvolumgesetz. Molekular- und Atomtheorie. Das Wasser und die Lösungen. Wasserstoffsuperoxyd, Ozon, Allotropie. Ionenbegriff, Salze. Elemente der Kristallographie und Mineralogie.

#### IV. Klasse: Sommer 3 Stunden, Winter 2 Stunden.

Salzsäure und Chlor. Übersicht der Halogene. Ammoniak und Ammoniumverbindungen. Sauerstoffverbindungen des Stickstoffs. Einiges über Sprengstoffe, Reaktionsgeschwindigkeit und chemisches Gleichgewicht.

Schwefel und Phosphor mit ihren wichtigsten Verbindungen. Kohlenstoff, fossile Kohlen, Oxyde des Kohlenstoffs, Entgasung und Vergasung von Kohlen. Einige Abschnitte der organischen Chemie, wie Erdöl, Acetylen, Alkohol, Fette, Kohlehydrate, Benzol.

Silizium, Kieselsäure. Einiges über den kolloiden Zustand, Bedeutung der Silikate in Natur und Technik.

#### V. Klasse: Sommer 2 Stunden.

Ausgewählte Abschnitte aus der Metall- und Salzchemie, wie Aluminium, Metallurgie des Eisens, Soda, Düngemittel. Das periodische System. Einiges über neuere Anschauungen von Stoff und Energie.

Dazu chemisches Laboratorium: Im Winter der IV. und Sommer der V. Klasse alle 14 Tage zwei Stunden in Halbklassen.

Die wichtigsten chemischen Arbeitsweisen. Einfache Schulversuche und messende Übungen zur Ergänzung der Theorie. Kurze Einführung in die analytische Untersuchung von Stoffen. Einige anorganische und organische Präparate.

Fabrikbesuche.

## 10. Naturgeschichte.

### Lehrziel.

Interesse und Verständnis für Pflanzen und Tiere. Fähigkeit zu eigener Beobachtung und Beurteilung wichtiger Lebensformen und Lebensbedingungen.

Botanik und Zoologie: Kenntnis derjenigen Pflanzen und Tiere, die für ein Verständnis des Lebendigen notwendig, durch ihre Beziehungen zum Menschen oder durch ihre Häufigkeit bedeutsam sind.

Einsicht in die Beziehungen zwischen Bau und Funktionen der Organe und ihre Abhängigkeit von äußeren Bedingungen. Berücksichtigungen. Berücksichtigung fossiler Formen.

Vergleichende Übersicht über die wichtigen Gruppen der natürlichen Systeme. Übung in der Handhabung des Mikroskops.

Anatomie und Physiologie: Einsicht in den Bau und die Lebenserscheinungen des menschlichen Körpers.

Verständnis für die Einflüsse der Umgebung und der Lebensweise auf die menschliche Gesundheit.

### Lehrgang.

I. Klasse: 2 Stunden.

Sommer.

Botanik. Einführung in die Kenntnis der Formen und Lebenserscheinungen der Blütenpflanzen an Hand von typischen Vertretern wichtiger Familien (ohne besondere Betonung des Systems), unter Berücksichtigung einheimischer Kulturfäden. Zusammenfassung der Ergebnisse. Exkursionen.

Winter.

Bau und Leben der Zelle. Typische Vertreter der Blütenpflanzen mit Hervorhebung der Vermehrung. Im Anschluß daran einiges über die Vorgänge bei der Fortpflanzung der Blütenpflanzen.

**II. Klasse: 2 Stunden in Halbklassen.****Sommer.**

Botanik. Anatomie der Blütenpflanzen in steter Beziehung zur Physiologie (physiologische Anatomie). Bestimmungsübungen. Grundzüge des natürlichen Systems. Mikroskopieren. Exkursionen.

**Winter.**

Zoologie. Einleitung in die Zoolgoie an Hand eines einheimischen Tieres. Bau und Lebensweise einiger Protozoen, Coelenteraten, Platoden, Nematoden, Anneliden und eventuell Crustaceen. Mikroskopieren.

**III. Klasse: 2 Stunden.****Sommer.**

Zoologie. Insekten, Spinnen, Weichtiere.

**Winter.**

Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel. Säugetiere in ausführlicher Behandlung von Beispielen der verschiedenen Ordnungen. Paläontologische Reihen. Grundzüge der Entwicklungstheorie.

**IV. Klasse: Winter 2 Stunden. — V. Klasse: 2 Stunden.**

Anatomie und Physiologie des Menschen. Die Organ-systeme und ihre Funktionen. Der mikroskopische Aufbau der Gewebe. Grundzüge der Gesundheitslehre.

**11. Zeichnen.****Lehrziel.**

Erziehung zum richtigen Sehen und zum Erfassen des Zeichnerischen und des Malerischen in der Natur. Übung der Hand in der Führung von Stift und Pinsel. Fähigkeit, das Charakteristische eines Objektes in klarer Ausdrucksweise perspektivisch darzustellen. Pflege der Phantasie und Bildung des Geschmackes.

**Lehrgang.****I. Klasse: 2 Stunden.**

Perspektivisches Freihandzeichnen nach einfachen geometrischen Körpern und nach Gruppen. Zeichnen und Skizzierübungen nach Gebrauchsgegenständen, Werkzeugen, Möbeln u. s. w. Schattier- und Malübungen in Blei- und Farbstift.

**II. Klasse: 2 Stunden.**

Fortsetzung des perspektivischen Freihandzeichnens nach schwierigeren Gebrauchsgegenständen in verschiedenen

Stellungen und nach Innenräumen. Stärkere Betonung der Licht-, Schatten- und Farbwirkungen. Zeichenübungen im Freien nach Gebäuden oder Gebäudeteilen. Gedächtniszeichnen. Ausführung in Blei- und Farbstift, in Kreide, Kohle und Feder.

### III. Klasse: 2 Stunden.

Zeichen- und Malübungen im Freien, nach Gebäuden und Gebäudegruppen, nach lebenden Pflanzen, Sträuchern, Kunstgegenständen, präparierten Tieren. Aquarellübungen.

## 12. Turnen.

### Lehrziel.

Harmonische Entwicklung und Ausbildung des Körpers zur Förderung von Gesundheit und Körperkraft. Erhöhung körperlicher und moralischer Leistungsfähigkeit, mit besonderer Berücksichtigung der Wachstumsverhältnisse.

Stählung des Nervensystems. Erziehung zur Männlichkeit.

Ausbildung von Gemeinschaftsgefühl und Sinn für Ein- und Unterordnung durch die Parteikampfspiele.

### Lehrplan.

#### I. Klasse: 2 Stunden.

Marsch-, Lauf- und Ordnungsübungen in einfachen Formen. Freiübungen. Hoch- und Weitsprung, mit und ohne Anlauf. Einfache Übungen an und mit Geräten. Vorübungen für die Spiele. Parteikampfspiele. Schwimmen.

#### II. Klasse: 2 Stunden.

Marsch-, Lauf- und Ordnungsübungen. Freiübungen. Hoch- und Weitsprung, mit und ohne Anlauf. Einfache Stützsprünge. Übungen an und mit Geräten. Leichtathletische Vorübungen. Parteikampfspiele. Schwimmen.

#### III. Klasse: 2 Stunden.

Marsch- und Laufübungen. Hindernislaufen. Freiübungen. Hoch-, Weit- und Dreisprung, mit und ohne Anlauf. Stützsprünge. Leichtathletische Übungen. Übungen an und mit Geräten. Parteikampfspiele. Schwimmen.

#### IV. Klasse: 2 Stunden.

Marsch- und Laufübungen mit gesteigerten Anforderungen. Hindernislauf. Freiübungen. Hoch-, Weit- und

Dreisprung, mit und ohne Anlauf. Stabspringen. Stützsprünge. Leichtathletische Übungen. Übungen an und mit Geräten. Parteikampfspiele. Schwimmen.

V. Klasse: 2 Stunden.

Laufübungen. Hindernislauf. Hoch-, Weit-, Drei- und Stabsprung. Leichtathletische Übungen. Übungen an und mit Geräten. Parteikampfspiele. Schwimmen.

In allen Klassen finden regelmässig Körper- und Leistungsmessungen statt.

*b) Fakultative Fächer.*

**13. Religion und Lebenskunde.**

**Lehrziel.**

Förderung des sittlich-religiösen Lebens.

**Lehrgang.**

I. Klasse: 2 Stunden.

Geschichte Jesu und des Urchristentums in ihren Beziehungen zu den Grundfragen des sittlichen und religiösen Lebens.

IV. Klasse: 1 Stunde.

Besprechung von Lebens- und Weltanschauungsfragen.

**14. Italienische Sprache.**

**Lehrziel.**

Einführung in das moderne Italienisch. Fähigkeit, einen leichteren Schriftsteller der neueren Zeit zu verstehen, gesprochenes Italienisch richtig aufzufassen und sich einigermaßen korrekt auszudrücken.

**Lehrgang.**

III. Klasse: Sommer 3 Stunden, Winter 2 Stunden.

Aussprache. Das Wichtigste aus der Formenlehre und aus der Syntax. Lektüre leichterer ausgewählter Prosastücke. Sprechübungen, mit besonderer Pflege der Umgangssprache. Memorierübungen.

IV. Klasse: 2 Stunden.

Fortsetzung und Abschluß der Elementargrammatik (unregelmässige Verben und Pronomina). Ausgewählte Lesestücke moderner Autoren. Sprechübungen.

**15. Lateinische Sprache.****Lehrziel.**

Der Unterricht hat lediglich den Charakter eines Vorkurses mit beschränktem Programm und kann nicht als ausreichende Vorbereitung auf die Nachprüfung im Lateinischen gemäß Art. 28 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 betrachtet werden.

**Lehrgang.**

III. Klasse: Winter. IV. Klasse: Sommer und Winter. V. Klasse: Sommer, je 2 Stunden.

Formenlehre und wichtige Erscheinungen der Syntax.

**16. Laboratoriumsübungen.**

V. Klasse: Sommer alle 14 Tage 2 Stunden.

**Chemisches Laboratorium.**

Ergänzende Übungen zum obligatorischen Praktikum.  
Ausgewählte, möglichst selbständige Arbeiten.

**Naturkunde.**

Biologische Übungen. Präparierübungen und Mikroskopieren.

**17. Zeichnen.**

IV. Klasse: 2 Stunden.

Landschaftszeichnen und Malen nach der Natur. Figurenzeichnen nach antiken Büsten und nach ganzen Figuren, sowie nach dem lebenden Modell.

V. Klasse: 2 Stunden.

Fortsetzung des Landschaftszeichnens und Landschaftsmalens mit möglichster Berücksichtigung der freien Natur. Vertiefung des Zeichnens nach der menschlichen Figur. Die Anfänge der Ölmalerei. Gelegentliche Besichtigung von Sammlungen und Ausstellungen. Besprechung hervorragender Kunstwerke.

**18. Stenographie.**

I. Klasse: 1 Stunde.

Gründliche Einübung der Stenographie nach dem Einführungssystem Stolze-Schrey. Übungen im Übersetzen und

Lesen, im Schön- und Korrekschreiben nach Diktat. Systematische Übungen zum Schnellschreiben bis auf mindestens **70** Silben in der Minute mit nachfolgendem Wiederlesen.

**II. Klasse:** Sommer 2 Stunden.

Stenographiekurs für neu Eingetretene.

### **19. Singen.**

**L e h r g a n g.**

Pflege des ein- und mehrstimmigen Gesanges.

**Alle Klassen:** je 1 Stunde.

Einübung ein- und mehrstimmiger Lieder, mit und ohne Begleitung.

### **20. Orchester**

(gemeinsam mit der Handelsschule).

Schüler aller Klassen, die ein Instrument spielen, haben Gelegenheit, sich im Zusammenspiel zu üben. Das Orchester wirkt jeweilen bei Schulfesten mit.

**L e h r g a n g.**

1 Stunde.

Einübung leichter Orchestermusik.

\*

Die Anordnung weiterer fakultativer Kurse mit beschränkter Stundenzahl (z. B. in Wirtschaftslehre, in Leibesübungen) bleibt vorbehalten.

### **c) *Nachhilfe-Unterricht.***

**I. Klasse.**

Schwächere Schüler erhalten in Deutsch, Französisch und Mathematik während eines Schulhalbjahres je eine Stunde Nachhilfeunterricht.

**II. Klasse.**

Die erst in die II. Klasse eintretenden Schüler erhalten in Mathematik zwei und in Naturgeschichte eine Stunde Nachhilfeunterricht.

Der vorstehende Lehrplan wird genehmigt. Er ersetzt den bisherigen Lehrplan vom 19. Februar 1913 und tritt auf Beginn des Schuljahres 1929/30 in Kraft.

## B. Übersicht der Stundenzahl.

S. = Sommer, W. = Winter.

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	Total in	
	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S.	Semester- stunden S. W.	Jahres- stunden
<b>A. Obligatorische Fächer.</b>							
Deutsche Sprache . . . .	6 5	5 4	4 3	5 4	4	24 16	20
Französische Sprache . . .	6 5	5 4	4 3	3 3	3	21 15	18
Englische Sprache . . . .	— 3	3 3	3 3	3 3	3	12 12	12
Geschichte . . . . .	3 3	2 2	2 2	3 4	3	13 11	12
Geographie . . . . .	2 2	2 2	2 2	2 —	—	8 6	7
Mathematik . . . . .	9 8	7 8	5 5	5 5	5	31 26	28 $\frac{1}{2}$
Darstellende Geometrie . .	— —	— —	2 3	3 3	3	8 6	7
Physik . . . . .	— —	2 3	2 2	3 2	3	10 7	8 $\frac{1}{2}$
Physikalisches Praktikum .				1	1	1 1	1
Chemie . . . . .	— —	— —	2 3	3 2	2	7 5	6
Chemisches Laboratorium .				1	1	1 1	1
Naturgeschichte . . . . .	2 2	2 2	2 2	— 2	2	8 8	8
Zeichnen . . . . .	2 2	2 2	2 2	— —	—	6 6	6
Turnen . . . . .	2 2	2 2	2 2	2 2	2	10 8	9
Summe	32 32	32 32	32 32	32 32	32	160 128	144
<b>B. Fakultative Fächer.</b>							
Religion und Lebenskunde	2 2			1 1		3 3	3
Italienische Sprache . . .			3 2	2 2	—	5 4	4 $\frac{1}{2}$
Lateinische Sprache . . .			2	2 2	2	4 4	4
Laboratoriumsübungen in Chemie oder Naturge- schichte . . . . .					1	1 —	$\frac{1}{2}$
Zeichnen . . . . .				2 2	2	4 2	3
Stenographie . . . . .	1 1					1 1	1
Singen . . . . .	1 1	1 1	1 1	1 1	1	5 4	4 $\frac{1}{2}$
Orchester . . . . .	1 1	1 1	1 1	1 1	1	5 4	4 $\frac{1}{2}$

**5. Lehrplan der Kantonsschule Winterthur. (Vom 13. November 1928.)**

**A. Gymnasium.**

**Deutsch.**

**1. Klasse. 6 Lktionen.**

Grammatik: Kurzer Überblick bis zum erweiterten einfachen Satz. Die Wortarten. Einübung der besondern Schwierigkeiten, die sich aus der Mundart ergeben (z. B. nach Greyerz). — Lektüre: Aus Bächtold, Bd. 1, und nach freier Wahl. — Mündlich: Ausspracheübungen, Vortrag von Gedichten und kleineren Erzählungen. — Schriftlich: 15—20 Arbeiten: Aufsätze, Übungen aus Grammatik, Rechtschreiben und Satzzeichenlehre.

**2. Klasse. 5 Lktionen.**

Grammatik: Der erweiterte einfache Satz. Weitere Übungen im besondern Hinblick auf die Mundart. — Lektüre: Aus Bächtold, Bd. 1, und nach freier Wahl. — Mündlich: Vortrag von Gedichten und Erzählungen; Vorlesen. — Schriftlich: 12 Arbeiten: Aufsätze, Übungen zur Grammatik.

**3. Klasse. S. 3, W. 4 Lktionen.**

Grammatik: Der zusammengesetzte Satz. Wiederholung. Übungen wie oben. Satzzeichenlehre. — Lektüre: Aus Bächtold, Bd. 2, und nach freier Wahl. — Mündlich: Vortrag von Gedichten, Erzählungen; Vorlesen; Freie Referate über verschiedene Themen. — Schriftlich: 8 Arbeiten: Aufsätze, Übungen zur Grammatik.

**4. Klasse. 4 Lktionen.**

Stilistik, Poetik. — Lektüre: Aus Bächtold, Bd. 2. Größere zusammenhängende Werke. — Aus alt- und mittelhochdeutscher Dichtung. — Mündlich: Gedichte, Vorträge aus der Literatur und frei gewählten Gebieten. — Schriftlich: 8 Arbeiten: Aufsätze, stilistische Übungen.

**5. Klasse. S. 4, W. 3 Lktionen.**

Literaturgeschichte: Reformation und Aufklärung bis Lessing. Lektüre: Bächtold, Bd. 3, und Werke aus dem 19. Jahrhundert, vornehmlich der Schweizerdichtung. — Mündlich: Vorträge, Gedichte wie oben. — Schriftlich: 7 Arbeiten: Aufsätze, Dispositionen.

**6. Klasse. 4 Lktionen.**

Literaturgeschichte: Lessing, Sturm und Drang; Klassik, Romantik. — Lektüre: Im Dienst der Literaturgeschichte. —

Mündlich: Vorträge vorwiegend aus der Literatur- und allgemeinen Kulturgeschichte. — Schriftlich: 4 Arbeiten: Aufsätze.

**7. Klasse. S. 5 Lektionen.**

Literaturgeschichte: Realismus, Ausblicke in die Gegenwart. — Lektüre: Im Dienst der Literaturgeschichte. — Mündlich: Wie in der 6. Klasse. — Schriftlich: 2 Arbeiten: Aufsätze.

**Latein.**

*Vorbemerkung:* Der grammatische Unterricht wird nach einer Schulgrammatik erteilt, ferner werden bis zur 6. Klasse Übungsbücher benutzt.

**1. Klasse. S. 8, W. 9 Lektionen.**

Formenlehre: Deklination und Konjugation bis zu den Deponentia (exklusiv). Wöchentlich eine schriftliche Arbeit: Übersetzung aus dem Deutschen ins Latein.

**2. Klasse. S. 6, W. 7 Lektionen.**

Abschluß der Formenlehre. Elementare Syntax. Eventuell Lektüre kleinerer zusammenhängender Stücke aus dem Übungsbuch. — Alle 8—10 Tage eine schriftliche Arbeit: Übersetzung aus dem Deutschen ins Latein.

**3. Klasse. 6 Lektionen.**

Abschluß der elementaren Syntax. Repetition des in den zwei ersten Jahren durchgenommenen Lehrstoffes. — Lektüre größerer zusammenhängender Stücke aus Nepos, Curtius Rufus etc., nach dem Lesebuch oder nach Texten; eventuell Beginn der Caesarlektüre. — Eventuell Einführung in die Verslehre. Lektüre kleinerer poetischer Stücke. Memorieren von Versen. — Alle 8—14 Tage eine schriftliche Arbeit.

**4. Klasse. 6 Lektionen.**

Beginn eines systematischen Kurses in der Syntax. — Lektüre: Caesar, Bellum Gallicum. Auswahl aus Ovid und Phaedrus. Memorieren von Versen. — Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

**5. Klasse. 6 Lektionen.**

Abschluß des syntaktischen Kurses. Lektüre: Sallust, Livius, Cicero, Vergil, Lyriker. Rezitationen. — Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

**6. Klasse. 6 Lektionen.**

Repetition der wichtigsten Kapitel der Grammatik. Lektüre: Sallust, Livius, Cicero, Vergil, Horaz und andere

Lyriker. Rezitationen. Mit der Lektüre soll eine Einführung in die Haupterscheinungen der römischen Kultur verbunden werden. — Mindestens alle 2—3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

**7. Klasse. S. 6 Lektionen.**

Lektüre: Tacitus, Cicero, Horaz, Plautus, Lyriker etc. Einführung in die Haupterscheinungen der römischen Kultur (wie in Klasse 6). — Mindestens alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

In den Klassen 6 und 7 wird die Lektüre weiterer Schriftsteller dem freien Ermessen des Lehrers anheimgestellt.

**Griechisch.**

*Vorbemerkung:* Der grammatische Unterricht wird nach einer Schulgrammatik erteilt, ferner werden bis zur 6. Klasse Übungsbücher benutzt.

**3. Klasse. 6 Lektionen.**

Formenlehre. — Lektüre kleiner zusammenhängender Stücke aus dem Übungsbuch. — Wöchentlich schriftliche Arbeiten.

**4. Klasse. S. 6, W. 5 Lektionen.**

Abschluß der Formenlehre. Beginn des syntaktischen Kurses. — Lektüre: Xenophon, Arrian, Homer; leichtere Stücke aus dem Lesebuch von Wilamowitz. — Alle 8—14 Tage eine schriftliche Arbeit.

**5. Klasse. 6 Lektionen.**

Fortsetzung des syntaktischen Kurses. — Lektüre: Herodot, Homer, Lesebuch von Wilamowitz. — Rezitationen. — Mindestens alle 2—3 Wochen eine schriftliche Arbeit: Übertragungen aus dem Griechischen.

**6. Klasse. 6 Lektionen.**

Abschluß des syntaktischen Kurses. — Lektüre: Plato, Redner, Homer, Tragiker, Lyriker; Lesebuch von Wilamowitz. Mit der Lektüre soll eine Einführung in die Haupterscheinungen der griechischen Kultur verbunden werden. — Mindestens alle 2—3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

**7. Klasse. S. 7 Lektionen.**

Lektüre: Thukydides, Redner, Tragiker, Lyriker; Lesebuch von Wilamowitz. — Einführung in die Haupterscheinungen

der griechischen Kultur (wie in Klasse 6). — Mindestens alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

In den Klassen 6 und 7 wird die Lektüre weiterer Schriftsteller dem freien Ermessen des Lehrers anheimgestellt.

### Französisch.

#### 2. Klasse. 6 Lektionen.

Einübung einer richtigen Aussprache nach phonetischer Methode. Einführung in die Elemente des Französischen auf Grund der lateinischen Kenntnisse: regelmäßige Konjugation (ohne Konjunktiv), Hilfsverben avoir und être, die wichtigsten Formen der in der Lektüre vorkommenden unregelmäßigen Verben, Artikel, Teilungsartikel, Substantiv, Adjektiv und Adverb, Zahlwörter, Pronomen, speziell Personalpronomen; Syntax des einfachen Satzes. — Lektüre aus einem Lesebuch für Anfänger, Sprechübungen, grammatische Übungen, kurze Übersetzungen, im engsten Anschluß an die gelesenen Texte. Auswendiglernen von leichten Gedichten und Prosastücken. Eventuell Besprechung von Bildern. — Wöchentlich eine schriftliche Arbeit: Diktat oder grammatische Übung.

#### 3. Klasse S. 4, W. 5 Lektionen.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Gründliche Einübung der unregelmäßigen Verben. Syntax: Participe passé, eingehende Behandlung der Pronomen; anderes gelegentlich an Hand des Lesestoffes. — Lektüre aus einem Lesebuch, eventuell Lektüre eines leichten Autors (Erzählungsstoff). Sprechübungen, grammatische Übungen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen. Auswendiglernen von leichten Gedichten und Prosastücken. Eventuell Besprechung von Bildern. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit: Diktate, grammatische Übungen, kurze rédactions.

#### 4. Klasse. 5 Lektionen.

Repetition der behandelten Syntax, Fortsetzung derselben: Anwendung des Konjunktivs, concordance des temps, participe présent; syntaktische Eigentümlichkeiten der Lektüre. — Lesen und Erklären leichter Schriftwerke erzählenden oder historischen Inhalts aus der neuern Zeit. — Auf 7—8 Lektionen eine schriftliche Arbeit (gleicher Art wie in Klasse 3, mit gesteigerten Anforderungen).

#### 5. Klasse. S. 4, W. 5 Lektionen.

Wiederholungen aus den behandelten Partien der Grammatik. Abschluß der Syntax: Anwendung der Zeiten,

syntaktische Eigentümlichkeiten der Lektüre. — Lektüre von Schriftstellern neuerer Zeit. Ein Stück von Molière. Im Anschluß an die Lektüre biographische und literarische Mitteilungen. Kurze Referate und Vorträge. — Schriftliche Arbeiten wie in Klasse 4.

#### 6. Klasse. 4 Lektionen.

Lektüre von Schriftstellern des 17., 18. und 19. Jahrhunderts, mit biographischen und literarischen Mitteilungen. Eventuell kurзорische Lektüre. Größere Gedichte. Referate und Vorträge. — Schriftliche Arbeiten wie in Klasse 5, dazu freie Aufsätze.

#### 7. Klasse. S. 5 Lektionen.

Lektüre (eventuell kurзорisch) von Schriftstellern des 19. und 20. Jahrhunderts, mit literarischer Betrachtung. Privatlektüre mit Referaten, Vorträge. — Schriftliche Arbeiten wie in Klasse 6, hauptsächlich freie Aufsätze.

### Englisch.

#### 3. Klasse. 3 Lektionen.

Aneignung einer korrekten Aussprache nach phonetischer Methode. Einführung in die Hauptgebiete der Formenlehre, Behandlung kleinerer Lesestücke. Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre.

Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

#### 4. Klasse. 4 Lektionen.

Vervollständigung der Formenlehre. Hauptkapitel der Syntax. Lesen und Interpretation leichter erzählender Prosa. Daran anschließend schriftliche Arbeiten (auf 6 Lektionen je eine); Diktate. Nacherzählen und Umformen gelesener Stücke. Übersetzungen. — Sprechübungen.

Von dieser Stufe an ist das Englische Unterrichtssprache.

#### 5. Klasse. 4 Lektionen.

Fortsetzung und Abschluß der Syntax. Besprechung syntaktischer Eigentümlichkeiten der Lektüre. Diese soll ausgewählt werden mit besonderer Rücksicht auf Land und Leute (Einblick in englisches Wesen, englische Kultur und Geschichte). Kurze Referate. — Schriftliche Arbeiten wie in Klasse 4. Versuche im freien schriftlichen Ausdruck.

#### 6. Klasse. S. 3, W. 4 Lektionen.

Lektüre zusammenhängender, literarisch bedeutender Werke. Hinweise auf ihre Beziehungen zum Dichter und

seine Zeit. Eingehende Besprechung von staatlichen und kulturellen Einrichtungen und Problemen Englands. — Anleitung der Schüler zu selbständiger Lektüre englischer Texte. Daran anschließend Vorträge und schriftliche Arbeiten. Gelegentlich Übersetzungen größerer deutscher Texte ins Englische. — Auf 8 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

#### 7. Klasse. S. 4 Lektionen.

In dieser oder in der vorhergehenden Klasse neben schwierigeren modernen Autoren Lektüre eines Dramas von Shakespeare oder ausgewählter Bruchstücke aus seinen Werken.

Gelegentlich Zeitungslektüre. Vorträge und schriftliche Arbeiten wie in Klasse 6.

### Fakultativer Kurs.

#### 5. Klasse. 3 Lektionen.

Aneignung einer korrekten Aussprache. Übersetzen und Besprechen kleinerer Lesestücke. Elemente der Formenlehre. Syntaktisches, soweit es zum Verständnis der Lesestücke erforderlich ist. Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre. Auf 8 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

#### 6. Klasse. 2 Lektionen.

Vervollständigung der Formenlehre. Wichtige Kapitel der Syntax. Lektüre eines leichten Schriftstellers. Im Anschluß daran Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Schriftliche Arbeiten wie in Klasse 5.

#### 7. Klasse. S. 2 Lektionen.

Lektüre moderner Autoren. Einige kulturelle und literarische Ausblicke. Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

### Italienisch.

#### 3. Klasse. 3 Lektionen.

Aneignung einer korrekten Aussprache. Einführung in die Formenlehre auf Grund der lateinischen und französischen Kenntnisse (Artikel, Substantiv, Adjektiv, Adverb, Pronomen, regelmäßige Konjugation ohne Konjunktiv, einige unregelmäßige Verben). — Übungs- und Lesestücke aus einem Lehrbuch für Anfänger. Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

## 4. Klasse. 4 Lektionen.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre, unregelmäßige Verben. Syntax: Einübung der Pronomen, participio passato, Gerundium, Anwendung des Konjunktivs und der Zeiten (stets im engsten Anschluß an die französischen Kenntnisse). Im Laufe des Winters Lektüre eines leichten Schriftstellers. Konversationsübungen. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

## 5. Klasse. 4 Lektionen.

Wiederholungen aus Formenlehre und Syntax. Besprechung syntaktischer Eigentümlichkeiten der Lektüre (auch in den folgenden Klassen). Lektüre moderner Autoren. Kurze Vorträge. — Auf 7—8 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

## 6. Klasse. S. 3, W. 4 Lektionen.

Lektüre moderner Autoren und ausgewählter Abschnitte aus früheren Jahrhunderten, mit literarischer Besprechung. Referate und Vorträge. — Auf 7—8 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

## 7. Klasse. S. 4 Lektionen.

Lektüre größerer Schriftwerke aus neuerer Zeit. Eventuell Einführung in Dante mit Lektüre einiger Gesänge. Gelegentlich Zeitungslektüre. Referate und Vorträge. — Auf 7—8 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

## F a k u l t a t i v e r K u r s.

## 5. Klasse. 3 Lektionen.

Aneignung einer korrekten Aussprache. Einführung in die Formenlehre auf Grund der lateinischen und französischen Kenntnisse. Übungs- und Lesestücke aus einem Lehrbuch für Anfänger. Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

## 6. Klasse. 2 Lektionen.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Das Wichtigste aus der Syntax (besonders Pronomen und Konjunktiv). Lektüre von leichten Prosastücken. Sprechübungen. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

## 7. Klasse. S. 2 Lektionen.

Lektüre moderner Autoren. Einige kulturelle und literarische Ausblicke. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

**Geschichte und Verfassungskunde.****1. Klasse. S. 2, W. 3 Lektionen.**

Überblick über die ältesten Kulturstaaten des Orients. — Griechische Geschichte: Das Land. Die Religion. Die wichtigsten Sagen. Das mykenische Zeitalter und Homer. Wanderungen und Staatengründung. Sparta und Athen. Die Perserkriege. Das Zeitalter des Perikles. Der peloponnesische Krieg. Die Hegemonie Spartas und Thebens. Mazedonien. Der Untergang der griechischen Freiheit. Alexander der Große und der Hellenismus.

**2. Klasse. S. 2, W. 3 Lektionen.**

Römische Geschichte: Italien und seine Völker. Religion und Sage. Die Entwicklung des römischen Staates; Monarchie und Republik. Die Unterwerfung und Einigung Italiens. Römische Kultur zur Zeit der Republik. Der Kampf mit Karthago. Die Unterwerfung des Ostens. Bürgerkriege und Verfall der Republik. Die Gründung des Kaiserreichs. Glanzzeit und Niedergang des Imperiums. Die Schweiz in prähistorischer, keltischer und römischer Zeit. Die Germanen bis zum Ausgang des weströmischen Reiches.

**3. Klasse. 3 Lektionen.**

Geschichte des Mittelalters: Christentum, Fränkisches Reich. Der Islam. Das Zeitalter Karls des Großen. Das deutsche Reich. Italien und die Anfänge der Nationalstaaten Westeuropas. Der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum. Rittertum und Kreuzzüge. Die päpstliche Weltherrschaft und ihr Verfall. Frankreich und England. Niedergang des Adels, wachsende Bedeutung der Städte. Geschichte der Schweiz von der germanischen Einwanderung bis zum Ausgang des Mittelalters.

**4. Klasse. 3 Lektionen.**

Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit. Das Zeitalter der Entdeckungen. Kultur der Renaissance. Die Reformation und die mit ihr verbundenen politischen und sozialen Strömungen mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Die Gegenreformation.

**5. Klasse. 3 Lektionen.**

Die Glanzzeit des Absolutismus. Geschichte der englischen Revolution. Das europäische Staatensystem des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Aufklärung. Die amerikanische und die französische Revolution.

## 6. Klasse. 3 Lektionen.

Das Zeitalter Napoleons. Die Restauration. Die Revolutionen von 1830 und 1848. Die nationale Einigung Italiens und Deutschlands und die Gründung der dritten französischen Republik. Die Entwicklung der nordamerikanischen Union im 19. Jahrhundert.

## 7. Klasse. S. 3 Lektionen.

Der Ausbau der modernen Staaten, ihre soziale und kulturelle Entwicklung. Gemeinsame Kulturschöpfungen. Die Entwicklung des modernen Imperialismus. Weltkrieg und Völkerbund.

1 Lektion. Geschichte der schweizerischen Bünde und Verfassungen bis auf die Gegenwart.

**Mathematik.**

## 1. Klasse. 5 Lektionen.

Rechnen: Primzahlen, Teilbarkeitsregeln, Gemeinschaftliche Teiler, Gemeinschaftliches Vielfaches. Die gemeinen Brüche. Dezimalbrüche. Angewandte Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Geometrie: Strecke und Winkel. Das gleichschenklige Dreieck mit Anwendungen auf den Kreis.

## 2. Klasse. S. 6, W. 5 Lektionen.

Arithmetik: Anwendung der allgemeinen Zahlzeichen. Positive und negative Zahlen. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Zweite Potenz und zweite Wurzel.

Geometrie: Die Parallelen. Winkelsumme im Dreieck und Vieleck. Kongruenzsätze und Dreieckskonstruktionen. Symmetrie. Parallelogramm und Trapez. Flächengleichheit und Flächenberechnung am Parallelogramm, Dreieck und Trapez, Flächensätze des rechtwinkligen Dreiecks. Zentriwinkel und Peripheriewinkel.

**Nichtgriechen.**

## 3. Klasse. 6 Lektionen.

Rechnen (S. 2 Lektionen). Proportionen und Proportionalität. Münzen. Abgekürztes Rechnen. Graphische Darstellung empirischer Funktionen und der linearen Funktion.

Algebra und Geometrie (4 Lektionen).

Arithmetik und Algebra: Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer

Unbekannten. Systeme von Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten.

Geometrie: Proportionale Strecken. Ähnlichkeitslehre. Die Berechnung von Umfang und Inhalt, Bogen und Sektoren des Kreises. Der Begriff des geometrischen Ortes.

Geometrisches Zeichnen (W. 2 Lektionen). Planimetrische Konstruktionsaufgaben.

#### 4. Klasse. 4 Lektionen.

Algebra: Begriff der Irrationalzahl. Potenzen mit positiven und negativen Exponenten, Wurzeln, Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Logarithmen. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Anwendung der Algebra auf die Lösung geometrischer Aufgaben.

Ebene Trigonometrie und Goniometrie: Rechtwinkliges Dreieck. Sinussatz und Kosinussatz beim schiefwinkligen Dreieck. Trigonometrische Funktionen beliebiger Winkel. Additionstheoreme.

Stereometrie: Gegenseitige Lage von Punkten, Geraden und Ebenen.

#### 5. Klasse. 5 Lektionen.

Algebra: Arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Grundbegriffe der Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für ganze, positive Exponenten.

Stereometrie: Übungen in einer einfachen Darstellungsmethode. Oberflächen- und Volumenberechnung. Kongruenz und gegenwendige Gleichheit der Raumfiguren. Symmetrie in bezug auf Punkt, Gerade und Ebene. Dreikant und sphärisches Dreieck.

Mathematische Geographie: Scheinbare Bewegungen relativ zur Erde und relativ zum Fixsternhimmel. Horizont und Äquatorkoordinaten. Zeitmessung, Zeitbestimmung, geographische Koordinaten. Beziehungen zwischen geozentrischer und heliozentrischer Auffassung.

#### 6. Klasse. S. 4 Lektionen, W. 5 Lektionen und

#### 7. Klasse. S. 5 Lektionen.

Algebra: Untersuchung von Funktionen, insbesondere ganzer rationaler, in graphischer Darstellung unter Benutzung des Differentialquotienten. Maxima und Minima. Komplexe Zahlen. Auflösung numerischer Gleichungen durch Näherung. Faktorenzerlegung der ganzen, rationalen Funktionen.

Analytische Geometrie: Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte.

Repetition und Ergänzung des bisher behandelten Lehrstoffes.

Die Verteilung des Stoffes auf die beiden Klassen bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen.

### G r i e c h e n.

3. Klasse. 4 Lektionen.

Arithmetik, Algebra, Geometrie wie bei Nichtgriechen.

4. Klasse. 4 Lektionen.

Wie bei Nichtgriechen.

5. Klasse. 3 Lektionen.

Algebra: Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Stereometrie: Übungen in einer einfachen Darstellungsmethode. Oberflächen- und Volumenberechnung. Kongruenz und gegenwärtige Gleichheit der Raumfiguren. Symmetrie in bezug auf Punkt, Gerade und Ebene.

Mathematische Geographie: Scheinbare Bewegungen relativ zur Erde und relativ zum Fixsternhimmel. Horizont und Äquatorkoordinaten. Zeitmessung, Zeitbestimmung, geographische Koordinaten. Beziehungen zwischen geozentrischer und heliozentrischer Auffassung.

6. Klasse. S. 3, W. 4 Lektionen.

7. Klasse. S. 4 Lektionen.

Analysis: Untersuchung von Funktionen, insbesondere ganzer rationaler, in graphischer Darstellung unter Benutzung des Differentialquotienten. Maxima und Minima.

Analytische Geometrie: Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte.

Repetition und Ergänzung des bisher behandelten Lehrstoffes.

Die Verteilung des Stoffes auf die beiden Klassen bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen.

### Rechnen und Buchführung.

#### N i c h t g r i e c h e n.

4. Klasse. S. 2 W. 1 Lektion.

Wechsel und Check. Zinsberechnung im Kontokorrent. Doppelte Buchhaltung nach der amerikanischen Methode.

**Physik.****2. Klasse. S. 2, W. 1 Lektion.**

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Die wichtigsten Tatsachen aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Grundbegriffe der Wärmelehre und der Optik. Experimentalkurs mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Biologie.

**4. Klasse. W. 2 Lektionen.**

Längen- und Zeitmessung. Mechanik: Geradlinige Bewegungen. Freier Fall. Grundprinzipien der Dynamik. Zusammensetzung von Kräften. Arbeit und Energie.

**5. Klasse. 2 Lektionen.**

Einfache Maschinen. Reibung. Krummlinige Bewegungen. Sonnensystem, Pendel. Gleichgewicht und Bewegung der Flüssigkeiten und Gase. Molekularkräfte. Elastizität. Wellenlehre. Akustik. Akustische Grundlagen der Musik. Wärmelehre: Thermometrie. Ausdehnung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

**6. Klasse. 3 Lektionen.**

Kalorimetrie. Erzeugung der Wärme. Änderung des Aggregatzustandes. Wärmekraftmaschinen. Ausbreitung der Wärme. Wärmeerscheinungen in der Atmosphäre. Optik: Ausbreitung des Lichtes. Photometrie. Reflexion und Brechung des Lichtes. Sphärische Linsen. Dispersion des Lichtes. Optische Instrumente. Wellenoptik: Interferenz, Beugung, Polarisation und Doppelbrechung des Lichtes. Magnetismus und Elektrostatik.

**7. Klasse. 2 Lektionen.**

Galvanismus, Galvanische Elemente. Akkumulator. Chemische Wirkungen des Stromes. Magnetische Wirkungen des Stromes. Apparate. Stromgesetze. Wärmeerzeugung durch elektrischen Strom. Thermoelektrizität. Erzeugung von elektrischen Strömen durch Induktion. Entladungserscheinungen in Gasen. Röntgenstrahlen. Radioaktivität. Elektrische Schwingungen und Wellen. Elemente der Elektrotechnik.

**Praktische Übungen. 2 Lektionen. (Für Nichtgriechen.)**

Messungen aus den Gebieten der Mechanik, Akustik, Wärme, Optik und Elektrizität.

**Chemie.****2. Klasse. W. 1 Lektion.**

Chemische Vorgänge des täglichen Lebens, z. B. Verbrennung, Atmung, Reduktion.

**5. Klasse. W. 3 Lektionen.****6. Klasse. 2 Lektionen.**

Grundbegriffe der Chemie: Stoechiometrie und chemische Gleichungen, Energieverhältnisse, Atom- und Molekulartheorie, Kristallisation, Ionen.

Die wichtigsten Stoffe und Vorgänge aus der anorganischen Chemie. Begriff der organischen Verbindung.

**Chemische Übungen.****6. Klasse. 2 Lektionen, für Griechen (nur im Sommer) fakultativ.**

Charakteristische Vorgänge und einfache quantitative Bestimmungen.

**Naturgeschichte.****1. Klasse. 2 Lektionen.**

Morphologisch-biologische Behandlung einiger Vertreter der Blütenpflanzen, Farnkräuter und Pilze. Die Pflanzenzelle und die wichtigsten Lebensvorgänge der Pflanze.

**W. 3 Lektionen.**

Einführung in die Lehre vom Bau und den Funktionen des menschlichen Körpers.

**3. Klasse. 2 Lektionen.**

Botanik. Einführung in die Kenntnis der morphologischen und biologischen Verhältnisse der Blütenpflanzen durch Besprechung von Vertretern der größeren Familien.

Typische Vertreter der Blütenlosen. Grundzüge der Zellenlehre.

**4. Klasse. S. 2 Lektionen.**

Botanik. Übungen im Pflanzenbestimmen. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Blütenpflanzen. Exkursionen.

**W. 2 Lektionen.**

Zoologie. Anatomisch-biologische Darstellung von Vertretern der Protozoen, Coelenteraten und Würmer.

**5. Klasse. 2 Lektionen.**

Zoologie. Vertreter der Gliedertiere, Weichtiere und Wirbeltiere, mit Berücksichtigung der Systematik.

**6. Klasse. W. 2 Lektionen.**

Anatomie und Physiologie des Menschen.

**W. 1 Lektion für Nichtgriechen:**

Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Biologie; Grundregeln der Vererbung, Variation der Organismen, Deszendenzlehre.

**Biologische Übungen.****Nichtgriechen.****6. Klasse. S. 2 Lektionen.**

Einführung in den Gebrauch des Mikroskopes. Untersuchung pflanzlicher und zoologischer Objekte zur Ergänzung des Unterrichtes in Botanik und Zoologie.

**Geographie.****1. Klasse. 2 Lektionen.**

Die Erde als Ganzes. Globus: Gradnetz und geographische Ortsbestimmung. Merkator- und Planiglobenkarte. Scheinbarer Sonnenlauf und Klimazonen. Drehung der Erde und Zeitzonen. Verteilung von Land und Wasser. Darstellung der Bodengestalt auf Wand- und Atlaskarten. — Übersicht über die Erdteile: Afrika und die andern Südkontinente.

**2. Klasse. 2 Lektionen.**

Fortsetzung der Übersicht über die Erdteile: Nord-Amerika, Asien und Europa. Vergleichende Wiederholung. — Kartenkunde: Die offiziellen Schweizer-Karten. Vergleiche mit ausländischen Kartenwerken. Exkursionen (zur Vorbereitung auf die Landeskunde der Schweiz).

**3. Klasse. 2 Lektionen.**

Die Schweiz, zugleich Einführung in die länderkundliche Betrachtungsweise: Morphologisch-klimatologische und daraus sich ergebende wirtschaftliche Verhältnisse. — Exkursionen. — Das Mittelmeergebiet als Ganzes.

**4. Klasse. 2 Lektionen.**

Die Nachbarländer der Schweiz: Italien, Frankreich und Deutsches Reich. Natürliche Landschaften, bei Deutschland sind Belgien und die Niederlande einbezogen. Die Staaten als Ganzes.

**5. Klasse. 2 Lektionen.**

England und das Britische Weltreich (insbesondere Indien). — Die Union oder ein anderes außereuropäisches

Wirtschaftsgebiet. — Einige Kapitel der allgemeinen Geographie: Ozeanographie, Klimatologie, Produktions- und Handelsgeographie.

**6. Klasse. S. 2 Lektionen.**

Grundzüge der Geologie der Schweiz. Elemente der Wirtschaftsgeographie der Schweiz: Die schweizerische Wirtschaft in ihrem Zusammenhang mit der Weltwirtschaft. — Exkursionen.

**Freihandzeichnen.**

**1. Klasse. 2 Lektionen.**

Wiedergabe von flachen Formen mit einfachen Mitteln. Manuelle und technische Übungen.

**2. Klasse. 2 Lektionen.**

Wie in Klasse 1, bei gesteigerten Anforderungen. Übergang zur Darstellung körperlicher Gebilde.

**3. Klasse. 2 Lektionen.**

Wiedergabe flacher Formen in freieren Techniken. Einführung in die Elemente der Freiperspektive.

**4. Klasse. 2 Lektionen.**

Wie in Klasse 3 bei erhöhten Anforderungen. Perspektivische Übungen im geschlossenen Raum und im Freien.

**5. Klasse. 2 Lektionen.**

Wiedergabe von schwierigeren Körperperformen in allen geeigneten Techniken. Übungen nach architektonischen und freilandschaftlichen Motiven. Versuche in der Darstellung von Tieren und der menschlichen Figur. Anleitung zu künstlerischer Einfühlung vor der Natur, vor Originalwerken und an Hand geeigneten Bildermaterials.

Vom Wintersemester der 5. Klasse an ist der Unterricht fakultativ.

**6. Klasse. 2 Lektionen.**

Übungen nach schwierigeren Gebrauchs- und Kunstgegenständen in allen geeigneten Techniken. Übungen nach architektonischen und freilandschaftlichen Motiven. Skizzieren von Tieren und von menschlichen Figuren nach dem Leben. Bei individueller Veranlagung vereinzelte Versuche in graphischen Techniken (Holzschnitt, Lithographie, Radierung). Besuche von Sammlungen und Ausstellungen.

**7. Klasse. S. 2 Lektionen.**

Wie in Klasse 6 mit Tendenz nach Abschluß, beziehungsweise Anschluß an das Hochschulstudium.

**Kalligraphie.****1. Klasse. 2 Lektionen.**

Antiqua. Geläufigkeits- und Schnelligkeitsübungen. Diktate. — Kursive und andere Zierschriften.

Für Schüler aller Klassen, deren Schrift ungenügend ist, wird ein besonderer Schreibkurs eingerichtet.

**Stenographie.****3. Klasse. S. 2, W. 1 Lektion.**

Einführung in die Stenographie, System Stolze-Schrey. Vertiefung in das System, Diktate für Schön- und Korrekturschreiben, sowie für Schnellschreiben.

**Singen.****1. und 2. Klasse. 2 Lektionen.**

Elementartheorie: Intervallenlehre, Tonleitern, Akkorde (Haupt- und Nebendreiklänge). Lagen und Umkehrungen der Dreiklänge. Der Dominantseptakkord. Einfache 2- und 3teilige, sowie zusammengesetzte Taktarten, Treffübungen. Rhythmisches und melodisches Diktat.

Gesang: 2- und 3stimmige Lieder, sowie Sopran- und Altpartien zu gemischten Chören.

**4.—6. Klasse. 1 Lektion (fakultativ).**

Tenor- und Baßpartien zu gemischten Chören; soweit es das Stimmenverhältnis erlaubt, auch Männerchöre.

**Turnen.****K n a b e n.****1. Klasse. S. 5 (davon 2 für Schwimmen), W. 2 Lektionen.**

Ordnungs-, Marsch-, Lauf- und Freiübungen. Elemente des Geräteturnens. Die grundlegenden Arten des Springens. Schwimmen. Turnspiele.

**2. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.**

Marsch-, Lauf-, Frei- und einfache Bodenübungen. Geräteturnen: Elemente und einfache Verbindungen derselben. Sprungübungen. Turnspiele.

**3. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.**

Marsch- und Laufübungen (80 m Lauf und 50 m Pendelstafette). Frei- und Bodenübungen. Geräteturnen: Verbindung von mehreren Elementen zu einfachen Übungen. Vor-

bereitende und leichtere Hauptübungen der Leichtathletik.  
Einführung in die Kampfspiele.

4. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.

Marsch-, Frei- und schwierigere Bodenübungen. Schwierigere Elemente des Geräteturnens und Verbindung derselben zu Übungen. Laufübungen mit Steigerung der Schnelligkeit und Ausdauer. Leichtathletische Übungsformen. Kampfspiele.

5. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.

Marsch-, Frei- und Trainierübungen. Schwierigere Geräteübungen. Leichtathletische Übungsformen, insbesondere auch Einübung des Werfens und Hürdenlaufens, Kampfspiele.

6. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.

Marsch-, Frei- und Trainierübungen. Geräteübungen mit gesteigerten Anforderungen. Leichtathletik, besonders auch 100 m Lauf und Stafettenlauf in der Rundbahn. Kampfspiele.

7. Klasse. S. 2 Lektionen.

Stoffprogramm der 6. Klasse mit gesteigerten Anforderungen.

Fakultatives Turnen.

Für alle Klassen: 1 Lektion.

Freiturnen.

Mädchen.

1. Klasse. S. 2 Lektionen.

Schwimmunterricht.

1. und 2. Klasse gemeinsam. S. 3, W. 2 Lektionen.

Ordnungsübungen. Übungen im Gehen, Schreiten, Hüpfen und Laufen. Freiübungen und einfache Übungen an der Sprossenwand, auf der Langbank und auf dem Schwebebalken. Einfache Übungen an den Geräten. Werfen mit dem kleinen und dem großen Ball. Springen. Turnspiele.

3. und 4. Klasse gemeinsam. S. 3, W. 2 Lektionen.

Übungen im Gehen, Schreiten, Hüpfen und Laufen, auch als Verbindungen zu rhythmischen Übungsformen. Freiübungen und Übungen an der Sprossenwand. Übungen auf dem Schwebebalken mit gesteigerten Anforderungen. Schwierigere Übungen an den Geräten. Laufen mit gesteigerten Anforderungen, Stafettenlaufen in verschiedenen

Formen, auch in der Rundbahn. Werfen und Springen. Kampfspiele.

5.—7. Klasse gemeinsam. S. 3, W. 2 Lektionen. (7. Klasse Gym. nur S. 2 Lektionen.)

Stoffprogramm der 3. und 4. Klasse, mit zum Teil gesteigerten Anforderungen.

#### Fakultatives Turnen.

Für alle Klassen: 1 Lektion.

Freiturnen.

#### Gesundheitslehre.

7. Klasse. 1 Lektion (Knaben und Mädchen getrennt).

Allgemeine und persönliche Hygiene, Enährungsfragen, Alkoholfrage, sexuelle Fragen etc.

#### Religion.

##### Fakultativ.

1. Klasse. Gym. 2 Lektionen.

Leben und Lehre Jesu. —

2. Klasse. Gym. 2 Lektionen.

Apostel- und Kirchengeschichte. —

3. Klasse. Gym. 2 Lektionen.

Altes Testament. —

4. Klasse. Gym. S. 2 Lektionen.

Ausgewählte Abschnitte aus dem alten und neuen Testamente.

In allen Klassen ist dem Memorieren religiöser Lieder und Sprüche die verdiente Aufmerksamkeit zu schenken.

#### Hebräisch.

##### Fakultativ.

6. Klasse. W. 2 Lektionen.

Elementar- und Formenlehre. — Lektüre und Übersetzung hebräisch-deutscher Übungen. — Mündliche und teilweise schriftliche Übersetzung deutsch-hebräischer Übungen.

7. Klasse. S. 2 Lektionen.

Die Lehre vom Verbum. — Lektüre und Übersetzung hebräisch-deutscher Übungen und zusammenhängender prosaischer Lesestücke. — Vereinzelte mündliche und schriftliche Übersetzungen ins Hebräische.

**Philosophie.****F a k u l t a t i v.**

6. Klasse. W. 2 Lektionen.

7. Klasse. S. 2 Lektionen.

Die Vorsokratiker. Sokrates, Plato, Aristoteles. Die neue Wissenschaft seit der Renaissance. Descartes, Spinoza. Der englische Empirismus. Leibniz. Die Aufklärung. Kant, Goethe, Schiller. Einige Probleme des deutschen Idealismus. Philosophische Fragen seit Nietzsche.

Die Verteilung des Stoffes auf die beiden Kurse bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen.

**Kunstgeschichte.****F a k u l t a t i v.**

5. Klasse. W. 2 Lektionen.

6. Klasse. W. 2 Lektionen.

Vorweisungen und Projektionen im Demonstrationszimmer, Führungen im Museum und Exkursionen.

Anleitung zum künstlerischen Sehen.

Einführung in die kunstgeschichtlichen Grundbegriffe.

Darstellung einzelner Epochen:

Antike Baukunst und Plastik (Griechen und Römer). Romanische und gotische Baukunst und Plastik in Italien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz.

Renaissance und Barock in Baukunst und Plastik. Entwicklungsgeschichte der europäischen Malerei in den einzelnen Ländern von der Gotik bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Entwicklung der bildenden Künste von Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Die engere Auswahl aus dem vorbezeichneten Stoffgebiet ist dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt.

**B. Oberrealschule.****Deutsch.**

1. Klasse. 6 Lektionen.

Grammatik: Die Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satz. Einübung der besondern Schwierigkeiten, die sich aus der Mundart ergeben. Satzzeichenlehre. — Lektüre: Aus Bächtold, Bd. 2, und nach freier Wahl. — Mündlich: Ausspracheübungen, Vorlesen; Vortrag von Gedichten,

Erzählungen; Freie Referate über verschiedene Themen. — Schriftlich: 10 Arbeiten: Aufsätze, Übungen zur Grammatik.

### 2. Klasse. 5 Lektionen.

Stilistik, Poetik. — Lektüre: Aus Bächtold, Bd. 2. Größere zusammenhängende Werke. — Aus alt- und mittelhochdeutscher Dichtung. — Mündlich: Gedichte, Vorträge aus der Literatur und frei gewählten Gebieten. — Schriftlich: 8 Arbeiten: Aufsätze, stilistische Übungen.

### 3. Klasse. 4 Lektionen.

Literaturgeschichte: Reformation und Aufklärung bis Lessing. — Lektüre: Bächtold, Bd. 3, und Werke aus dem 19. Jahrhundert, vornehmlich der Schweizerdichtung. — Mündlich: Vorträge, Gedichte. — Schriftlich: 7 Arbeiten: Aufsätze, Dispositionen.

### 4. Klasse. S. 5, W. 4 Lektionen.

Literaturgeschichte: Lessing, Sturm und Drang; Klassik, Romantik. — Lektüre: Im Dienst der Literaturgeschichte. — Mündlich: Vorträge vorwiegend aus der Literatur- und allgemeinen Kulturgeschichte. — Schriftlich: 4 Arbeiten: Aufsätze.

### 5. Klasse. S. 5 Lektionen.

Literaturgeschichte: Realismus, Ausblicke in die Gegenwart. — Lektüre: Im Dienst der Literaturgeschichte. — Mündlich: Wie in der 4. Klasse. — Schriftlich: 2 Arbeiten: Aufsätze.

## Französisch.

### 1. Klasse. 6 Lektionen.

Ergänzung der Formenlehre. Gründliche Einübung der regelmäßigen Verben (auch reflexive und passive Formen), die wichtigsten unregelmäßigen Verben. Syntax: Participe passé; anderes gelegentlich im Anschluß an die Lektüre (in allen Klassen). — Übungen zur Verbesserung der Aussprache. Lektüre aus einem Lesebuch, eventuell eines leichten Autors (Erzählungsstoff). Mündliche Wiedergabe des Gelesenen. Auswendiglernen leichterer Gedichte und Prosastücke. Eventuell Besprechung von Bildern. Konversationsübungen (in allen Klassen). — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit: Diktate, grammatische Übungen und rédactions.

## 2. Klasse. 5 Lektionen.

Umfassende Wiederholung der Formenlehre, besonders der unregelmäßigen Verben. Syntax: eingehende Behandlung der Pronomen, Participe présent. Lektüre von moderner Prosa und von Gedichten. — Auf 7—8 Lektionen eine schriftliche Arbeit (gleicher Art wie in Klasse 1).

## 3. Klasse. 5 Lektionen.

Abschluß der Syntax: Konjunktiv, concordance des temps, Anwendung der Zeiten. — Lektüre moderner Prosa oder neuerer Lustspiele. Gedichte. Kurze Referate und Vorträge. — Schriftliche Arbeiten wie in Klasse 2, mit gesteigerten Anforderungen.

## 4. Klasse. 4 Lektionen.

Repetition der wichtigsten Kapitel der Syntax. — Lektüre von Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts. Ein Stück von Molière. Größere Gedichte. Im Anschluß an die Lektüre biographische und literarische Mitteilungen. Referate und Vorträge. — Schriftliche Arbeiten wie in Klasse 3, dazu freie Aufsätze.

## 5. Klasse. 5 Lektionen.

Lektüre (eventuell kurzorisch) von Schriftstellern des 19. und 20. Jahrhunderts. Privatlektüre mit Referaten, Vorträge. — Schriftliche Arbeiten wie in Klasse 4, hauptsächlich freie Aufsätze.

## Englisch.

## 1. Klasse. 3 Lektionen.

Aneignung einer korrekten Aussprache nach phonetischer Methode. Einführung in die Hauptgebiete der Formenlehre. Behandlung kleinerer Lesestücke. Sprechübungen. Häufige schriftliche Klassenarbeiten: Diktate, Nacherzählen gelesener Stücke, Umformen von Lesestücken und Übersetzungen. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

## 2. Klasse. 3 Lektionen.

Vervollständigung der Formenlehre. Hauptkapitel der Syntax. Lesen und Interpretation leichter erzählender Prosa. Daran anschließend schriftliche Arbeiten, sowie leichtere Übungen im mündlichen Ausdruck (Vorträge, Gespräche). — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

Von dieser Stufe an ist das Englische Unterrichtssprache.

**3. Klasse. 3 Lektionen.**

Systematische Vertiefung der Grammatik. Lektüre mit besonderer Rücksicht auf Land und Leute (Einblick in englisches Wesen, englische Kultur und Geschichte). Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit. Versuche im freien schriftlichen Ausdruck.

**4. und 5. Klasse. 3 Lektionen.**

Lektüre literarisch bedeutender Werke moderner Autoren. Damit zusammenhängend Charakteristik einer wichtigen literarischen Gattung oder Periode. Gelegentlich Zeitungslektüre.

Anleitung der Schüler zu selbständiger Lektüre englischer Texte. Daran anschließend Vorträge und schriftliche Arbeiten (auf 8 Lektionen eine solche Arbeit).

**Englischer Vorkurs (2 Semester).**

Durch diesen Nachhilfekurs soll den in die 2. Klasse der Industrieschule neu eintretenden Schülern die Möglichkeit geboten werden, das Englisch-Pensum der 1. Klasse dieser Abteilung nachzuholen, falls an der Schule, die sie besuchten, kein Unterricht in Englisch erteilt wurde.

Je nach Schülerzahl 2—4 Lektionen.

Lehrstoff wie in Klasse 1 und 2 der Industrieschule unter Weglassung der Lektüre.

**Geschichte und Verfassungskunde.****1. Klasse. 3 Lektionen.**

Geschichte des Mittelalters: Christentum, Fränkisches Reich. Der Islam. Das Zeitalter Karls des Großen. Das Deutsche Reich und Italien. Die Anfänge der Nationalstaaten Westeuropas. Der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum. Rittertum und Kreuzzüge. Die päpstliche Weltherrschaft und ihr Verfall. Frankreich und England. Niedergang des Adels, wachsende Bedeutung der Städte. Geschichte der Schweiz von der germanischen Einwanderung bis zum Ausgang des Mittelalters.

**2. Klasse. 2 Lektionen.**

Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit. Das Zeitalter der Entdeckungen. Kultur der Renaissance. Die Reformation und die mit ihr verbundenen politischen und sozialen Strömungen mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Die Gegenreformation.

## 3. Klasse. 3 Lektionen.

Die Glanzzeit des Absolutismus. Geschichte der englischen Revolution. Das europäische Staatensystem des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Aufklärung. Die amerikanische und die französische Revolution.

## 4. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.

Das Zeitalter Napoleons. Die Restauration. Die Revolutionen von 1830 und 1848. Die nationale Einigung Italiens und Deutschlands und die Gründung der dritten französischen Republik. Die Entwicklung der nordamerikanischen Union im 19. Jahrhundert.

W. 1 Lektion. Geschichte der schweizerischen Bünde und Verfassungen bis auf die Gegenwart.

## 5. Klasse. S. 3 Lektionen.

Der Ausbau der modernen Staaten, ihre soziale und kulturelle Entwicklung. Gemeinsame Kulturschöpfungen. Die Entwicklung des modernen Imperialismus. Weltkrieg und Völkerbund.

### Mathematik.

## 1. Klasse. 7 Lektionen.

Rechnen: 2 Lektionen. Bürgerliche Rechnungsarten. Proportionen, Proportionalität. Münzen. Wechsel und Check. Zinsberechnung im Kontokorrent.

Arithmetik und Geometrie: 5 Lektionen. Abgekürztes Rechnen. Graphische Darstellung empirischer Funktionen und der linearen Funktion.

Allgemeine Arithmetik und Algebra: Negative und allgemeine Zahlen. Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Systeme von Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten.

Geometrie: Repetition in Konstruktions- und Rechnungsaufgaben. Proportionalität von Strecken. Ähnlichkeitslehre, Schwerlinien und Schwerpunkt im Dreieck. Sekanten-Tangentensatz. Die Berechnung von Umfang und Inhalt, Bogen und Sektoren des Kreises. Der Begriff des geometrischen Ortes.

## 2. Klasse. S. 7, W. 8 Lektionen.

Arithmetik und Algebra: Begriff der Irrationalzahl. Potenzen und Wurzeln mit rationalen Exponenten. Logarith-

men. Rechenschieber. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten.

Anwendung der Algebra auf die Lösung geometrischer Aufgaben.

Ebene Trigonometrie und Goniometrie: Die trigonometrischen Funktionen spitzer Winkel. Berechnung des rechtwinkligen Dreiecks, des gleichschenkligen Dreiecks. Berechnungen am Kreise. Bogenmaß des Winkels. Schiefwinkliges Dreieck: Grundgleichungen, Tangentensatz, Halbwinkelformeln. Trigonometrische Funktionen beliebiger Winkel. Additionstheoreme. Goniometrische Gleichungen.

Stereometrie: Gegenseitige Lage von Punkten, Geraden und Ebenen. Die drei Symmetrien im Raum, Kongruenz und gegenwendige Gleichheit. Parallel- und Zentralprojektion. Oberflächen- und Volumenberechnung für Prismen, Pyramiden, Pyramidenstumpf, Prismatoid, Zylinder, Kegel, Kegelstumpf, Kugel, Kugelteile.

Nachhilfeunterricht in Algebra und Planimetrie für Neueintretende im Sommersemester 2 Lktionen.

### 3. Klasse. S. 6, W. 5 Lktionen.

Arithmetik und Algebra: Arithmetische Reihen erster Ordnung. Geometrische endliche und unendliche Reihen. Zinseszins und Rentenrechnung, einfache Lebensversicherungsaufgaben.

Stereometrie: Reguläre Polyeder, Dreikant und sphärisches Dreieck.

Sphärische Trigonometrie.

Mathematische Geographie: Scheinbare Bewegungen relativ zur Erde und relativ zum Fixsternhimmel. Horizont und Äquatorkoordinaten. Zeitmessung, Zeitbestimmung, geographische Koordinaten. Die wichtigsten Kartenprojektionen.

### 4. Klasse. 6 Lktionen und

### 5. Klasse. 6 Lktionen.

Algebra: Grundbegriffe der Kombinationslehre, binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten, einfache Wahrscheinlichkeitsaufgaben. Untersuchung von Funktionen in graphischer Darstellung. Begriff des Differentialquotienten. Maxima und Minima. Komplexe Zahlen. Moivre'scher Satz, binomische Gleichungen. Auflösung von Gleichungen durch Näherungsverfahren. Die Anzahl der Wurzeln und die Wurzelfaktoren der algebraischen Gleichung.

Analytische Geometrie: Strecken und Winkel. Teilung einer Strecke durch einen Punkt. Harmonische Gruppen. Inhalt des Dreiecks. Transformation des Koordinatensystems. Gerade: Gleichung, Schnittpunkt und Winkel zweier Geraden, Abstand eines Punktes von einer Geraden, Winkelhalbierende. Kreis. Kegelschnitte: Gleichungen in einfacher Lage zum Koordinatensystem, Tangenten, konjugierte Durchmesser, Pol und Polare. Aufgaben über geometrische Orte. Einführung in die analytische Geometrie des Raumes. Repetition und Ergänzung des bisher behandelten Stoffes.

Die Verteilung des Stoffes auf die beiden Klassen bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen.

### Darstellende Geometrie.

#### 3. Klasse. W. 4 Lektionen.

Schiefe Parallelprojektion: Herstellung von Schrägbildern einfacher Raumgebilde. Raumkoordinaten. Kutierte Normalprojektion: Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen. Umlegung. Prismenschnitte. Affinität. Umklappung. Körpernetze. Normalprojektion des Kreises. Kreiszylinderschnitte. Schichtenlinien.

#### 4. Klasse. S. 3, W. 4 Lektionen.

Konjugierte Normalprojektionen: Punkt, Gerade, Ebene. Umklappung. Drehung. Transformation. Schnittpunkt- und metrische Elementaraufgaben. Schnittpunkte von Geraden mit Zylinder, Kegel und Kugel. Tangentialebenen. Rotationsflächen. Schraubungen. — Maßskizzen.

#### 5. Klasse. 4 Lektionen.

Pyramidenschnitte. Kollineation. Kegelschnitte. Durchdringungen.

### Geometrisches Zeichnen.

#### 1. Klasse. W. 2 Lektionen.

Übungsaufgaben zum geometrischen Unterricht.

#### 2. Klasse. 2 Lektionen.

Weitere planimetrische Konstruktionen zur Übung im exakten und gewandten Zeichnen. Einführung in die Parallelperspektive.

#### 3. Klasse. S. 2 Lektionen.

Übungen im Kurvenzeichnen.

#### 4. und 5. Klasse.

Die Fertigkeit im geometrischen Zeichnen wird in den Übungen zur darstellenden Geometrie weiter gebildet.

## Physik.

### 2. Klasse. 3 Lektionen.

Aufgabe und Methode der Physik. — Längen- und Zeitmessung.

Mechanik fester Körper: Gleichförmige Bewegung. Beschleunigte Bewegung. Freier Fall. Senkrechter Wurf. Grundprinzipien der Dynamik. Begriff der Kraft und Masse. Zusammensetzung der Kräfte. Arbeit und Energie. Das absolute und das technische Maßsystem. Die Maschinen. Reibung. Die Wage. Krummlinige Bewegung. Wurf. Zentralbewegung. Das Sonnensystem.

### 3. Klasse. 3 Lektionen.

Gravitation. Mathematisches Pendel. Energie rotierender Körper. Physisches Pendel. Kreisel. Elastizität. Stoß.

Mechanik der flüssigen Körper: Hydrostatische Grundgesetze. Spezifisches Gewicht. Hydrodynamik. Wasserkraftmaschinen.

Mechanik der gasförmigen Körper: Der Luftdruck. Barometer. Gasgesetze. Manometer. Pumpen.

Wellenlehre: Transversale und longitudinale Wellenbewegung. Interferenz. Huyghens'sches Prinzip. Reflexion und Brechung. Stehende Wellen.

Akustik: Erzeugung und Fortpflanzung des Schalls. Ton und Tonleiter. Tonerreger. Das Zusammenwirken der Töne.

Wärmelehre: Thermometrie. Ausdehnung der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Zustandsgleichungen.

### 4. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.

Kinetische Gastheorie. Kalorimetrie. Erzeugung der Wärme. Wärme und Arbeit. Änderung des Aggregatzustandes. Wärmekraftmaschinen. Idee des zweiten Hauptsatzes der Wärmelehre. Wärmeleitung und Wärmestrahlung. Wärmeerscheinungen in der Atmosphäre. Kapillarität. Diffusion. Osmose.

Optik: Ausbreitung des Lichtes. Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Lichtes. Photometrie. Reflexion des Lichtes. Sphärische Spiegel. Brechung des Lichtes. Totalreflexion. Das Prisma. Bestimmung des Brechungsexponenten. Linsen. Dispersion des Lichtes. Spektralanalyse. Fluoreszenz und Phosphoreszenz. Optische Instrumente.

Wellenoptik: Interferenz. Beugung. Polarisation. Doppelbrechung. Die optischen Erscheinungen in der Atmosphäre.

**Magnetismus:** Magnetische Grunderscheinungen. Das magnetische Kraftfeld. Permeabilität. Erdmagnetismus.

**Elektrostatik:** Grundgesetze der Elektrostatik. Das elektrostatische Feld. Feldstärke. Potential. Erscheinungen im elektrostatischen Felde. Kapazität. Kondensatoren. Elektrostatische Maßeinheiten. Elektrisiermaschinen.

**5. Klasse. 3 Lektionen.**

**Elektrodynamik:** Galvanische Elemente. Der elektrische Strom. Elektrolyse. Die Polarisation und die Akkumulatoren. Magnetische Wirkung des Stromes. Das Biot-Savart'sche Gesetz. Elektromagnetische Einheiten. Elektromagnetismus. Das Ohm'sche Gesetz und die Kirchhoff'schen Sätze. Anwendung derselben. Stromenergie und Wärme. Die elektrische Beleuchtung. Technische Anwendung der Wärmeenergie des elektrischen Stromes. Elektrische Meßinstrumente.

**Thermoelektrizität:** Die Induktionsströme und ihre Gesetze. Selbstinduktion. Foucault'sche Ströme. Induktionsapparate. Transformatoren. Entladungerscheinungen in verdünnten Gasen. Radioaktivität. Telephon und Mikrophon. Elektrische Schwingungen und Wellen. Drahtlose Telegraphe. Stromgeneratoren. Elektromotoren.

**Physikalische Übungen.**

**4. Klasse. W. 2 Lektionen.**

**5. Klasse. S. 2 Lektionen.**

Praktische Übungen aus allen Gebieten der Physik.

**Chemie.**

**3. Klasse. 3 Lektionen.**

**4. Klasse. 2 Lektionen.**

**5. Klasse. S. 2 Lektionen.**

**Grundbegriffe der Chemie:** Stoechiometrie und chemische Gleichungen, Energieverhältnisse, Atom- und Molekulartheorie, Lösungen und Ionentheorie, Kristallisation.

Die theoretisch und wirtschaftlich wichtigsten Stoffe und Vorgänge aus der anorganischen Chemie. Abschnitte aus der organischen Chemie.

Die Verteilung des Stoffes auf die drei Klassen bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen.

**Chemische Übungen.**

**4. Klasse. 2 Lektionen.**

**5. Klasse. S. 2 Lektionen.**

Charakteristische Vorgänge und einfache analytische Übungen. Mineralbestimmungen. Präparative Übungen.

**Naturgeschichte.****1. Klasse. 2 Lektionen.**

Botanik. Einführung in die Kenntnis der morphologischen und biologischen Verhältnisse der Blütenpflanzen durch Besprechung von Vertretern der größeren Familien.

Typische Vertreter der Blütenlosen. Grundzüge der Zellenlehre.

**2. Klasse. S. 2 Lektionen.**

Botanik. Übungen im Pflanzenbestimmen. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Blütenpflanzen. Exkursionen. W. 2 Lektionen.

Zoologie. Anatomisch-biologische Darstellung von Vertretern der Protozoen, Coelenteraten und Würmer.

**3. Klasse. 2 Lektionen.**

Zoologie. Vertreter der Gliedertiere, Weichtiere und Wirbeltiere, mit Berücksichtigung der Systematik.

**4. Klasse. W. 2 Lektionen.**

Anatomie und Physiologie des Menschen.

**Geographie.****1. Klasse. 2 Lektionen.**

Die Schweiz, zugleich Einführung in die länderkundliche Betrachtungsweise: Morphologisch-klimatologische und die daraus sich ergebenden wirtschaftlichen Verhältnisse. — Exkursionen. — Das Mittelmeergebiet als Ganzes.

**2. Klasse. 2 Lektionen.**

Die Nachbarländer der Schweiz (Italien, Frankreich und Deutsches Reich): Natürliche Landschaften, bei Deutschland, Belgien und die Niederlande einbezogen. Die Staaten als Ganzes.

**3. Klasse. 2 Lektionen.**

England und das Britische Weltreich (insbesondere Indien). — Die Union oder ein anderes außereuropäisches Wirtschaftsgebiet. — Einige Kapitel der allgemeinen Geographie: Ozeanographie, Klimatologie, Produktions- und Handelsgeographie.

## 4. Klasse. S. 2 Lektionen.

Grundzüge der Geologie der Schweiz. Elemente der Wirtschaftsgeographie der Schweiz (die schweizerische Wirtschaft in ihrem Zusammenhang mit der Weltwirtschaft). — Exkursionen.

**Freihandzeichnen.**

## 1. Klasse. 2 Lektionen.

Zweidimensionale Wiedergabe geeigneter Formen nach Linie, Licht und Farbe. Einführung in die Elemente der Perspektive. Manuelle und technische Übungen. Pflege des freien Gestaltens nach Gedächtnis und aus Phantasie.

## 2. Klasse. 2 Lektionen.

Perspektivische Übungen nach Gebrauchs- und Kunstgegenständen, sowie nach Innenräumen und architektonischen Motiven im Freien in einfachen Techniken. Gelegentliche Pflege der freien Darstellung nach Gedächtnis und aus Phantasie.

## 3. Klasse. 2 Lektionen.

Wie in Klasse 2, bei gesteigerten Anforderungen. Skizzieren nach einfachen Maschinen und Apparaten im Gewerbemuseum. Zeichen- und Malübungen nach pflanzlichen Motiven und Tierpräparaten. Skizzierübungen nach lebenden Tieren und der menschlichen Figur.

## 4. Klasse. 2 Lektionen.

Zeichen- und Malübungen nach architektonischen und freilandschaftlichen Motiven. Skizzieren nach technischen Apparaten und Maschinen im Gewerbemuseum. Übungen nach präparierten und lebenden Tieren, sowie nach der menschlichen Figur.

## 5. Klasse. S. 2 Lektionen.

Wie in Klasse 4, bei gesteigerten Anforderungen. Bei individueller Veranlagung vereinzelte Versuche in graphischen Techniken. Besuche geeigneter Sammlungen und Ausstellungen.

**Stenographie.**

## 1. Klasse. S. 2, W. 1 Lektion.

Einführung in die Stenographie, System Stolze-Schrey, nach dem Lehrmittel von Riethmann und Sturm. Vertiefung

in das System, Diktate für Schön- und Korrekschreiben, sowie für Schnellschreiben. Weitere Lehrmittel: Systemurkunde, Aufgabensammlung von Widmer, Hebel's ausgewählte Erzählungen für die Klassenlektüre.

### Singen.

2.—4. Klasse. Gemeinsam mit Gym. fakultativ. 1 Lektion.

Tenor- und Baßpartien zu gemischten Chören; soweit es das Stimmenverhältnis erlaubt, auch Männerchöre.

### Turnen.

#### K n a b e n.

1. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen

Marsch- und Laufübungen (80 m Lauf und 50 m Pendelstafette). Frei- und Bodenübungen. Geräteturnen: Verbindung von mehreren Elementen zu einfachen Übungen. Vorbereitende und leichtere Hauptübungen der Leichtathletik. Einführung in die Kampfspiele.

2. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.

Marsch-, Frei- und schwierigere Bodenübungen. Schwierigere Elemente des Geräteturnens und Verbindung derselben zu Übungen. Laufübungen mit Steigerung der Schnelligkeit und Ausdauer. Leichtathletische Übungsformen. Kampfspiele.

3. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.

Marsch-, Frei- und Trainierübungen. Schwierigere Gerätübungen. Leichtathletische Übungsformen, insbesondere auch Einübung des Werfens und Hürdenlaufens. Kampfspiele.

4. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.

Marsch-, Frei- und Trainierübungen. Geräteübungen mit gesteigerten Anforderungen. Leichtathletik, besonders auch 100 m Lauf und Stafettenlauf in der Rundbahn. Kampfspiele.

5. Klasse. S. 2 Lektionen.

Stoffprogramm der 4. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen.

### F a k u l t a t i v e s T u r n e n.

Für alle Klassen: 1 Lektion.

Freiturnen.

## Mädchen.

## 1. und 2. Klasse. S. 3, W. 2 Lektionen.

Übungen im Gehen, Schreiten, Hüpfen und Laufen, auch als Verbindungen zu rhythmischen Übungsformen. Freiübungen und Übungen an der Sprossenwand. Übungen auf dem Schwebebalken mit gesteigerten Anforderungen. Schwierigere Übungen an den Geräten. Laufen mit gesteigerten Anforderungen, Stafettenlaufen in verschiedenen Formen, auch in der Rundbahn. Werfen und Springen. Kampfspiele.

## 3.—5. Klasse gemeinsam. S. 3, W. 2 Lektionen. — 5. Klasse nur S. 2 Lektionen.

Stoffprogramm der 1. und 2. Klasse, mit zum Teil gesteigerten Anforderungen.

## Fakultatives Turnen.

## Für alle Klassen: 1 Lektion.

## Freiturnen.

## Gesundheitslehre.

## Fakultativ.

## 5. Klasse. 1 Lektion (Knaben und Mädchen getrennt).

Allgemeine und persönliche Hygiene, Ernährungsfragen, Alkoholfrage, sexuelle Fragen etc.

## Religion.

## 1. Klasse. 2 Lektionen.

Altes Testament. — Memorieren religiöser Lieder und Sprüche.

## 2. Klasse. S. 2 Lektionen.

Ausgewählte Abschnitte aus dem alten und neuen Testament. — Memorieren religiöser Lieder und Sprüche.

## Italienisch.

## Fakultativ.

## 2. Klasse. 2 Lektionen.

Aneignung einer korrekten Aussprache, Einführung in die Formenlehre, im engsten Anschluß an die französischen Kenntnisse. Übungs- und Lesestücke aus einem Lehrbuch für Anfänger. Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

**3. Klasse. 2 Lektionen.**

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Das Wichtigste aus der Syntax (besonders Pronomen und Konjunktiv). Lektüre von leichten Prosastücken. Sprechübungen. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

**4. Klasse. 2 Lektionen.**

Wiederholungen aus der Grammatik. Lektüre moderner Autoren. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

**5. Klasse. S. 2 Lektionen.**

Lektüre moderner Autoren. — Auf 6 Lektionen eine schriftliche Arbeit.

**Philosophie.****4. Klasse. W. 2 Lektionen.****5. Klasse. S. 2 Lektionen.**

Die Vorsokratiker. Sokrates, Plato, Aristoteles. Die neue Wissenschaft seit der Renaissance. Descartes, Spinoza. Der englische Empirismus. Leibniz. Die Aufklärung. Kant, Goethe, Schiller. Einige Probleme des deutschen Idealismus. Aufgaben seit Nietzsche.

**Kunstgeschichte.****F a k u l t a t i v.****3. Klasse. W. 2 Lektionen.****4. Klasse. W. 2 Lektionen.**

Vorweisungen und Projektionen im Demonstrationszimmer, Führungen im Museum und Exkursionen.

Anleitung zum künstlerischen Sehen.

Einführung in die kunstgeschichtlichen Gundbegriffe. Darstellung einzelner Epochen:

Antike Baukunst und Plastik (Griechen und Römer). Romanische und gotische Baukunst und Plastik in Italien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz.

Renaissance und Barock in Baukunst und Plastik. Entwicklungsgeschichte der europäischen Malerei in den einzelnen Ländern von der Gotik bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Entwicklung der bildenden Künste von Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Die engere Auswahl aus dem vorbezeichneten Stoffgebiet ist dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt.

## Übersicht der Lektionenzahl

40 Minuten — Lektionen.

## I. Gymnasium. — 1. Griechen.

	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.		6. Kl.		7. Kl.		Total
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	
<b>Obligatorische Fächer.</b>															
Deutsch . . . . .	6	6	5	5	3	4	4	4	4	3	4	4	5		28 $\frac{1}{2}$
Latein . . . . .	8	9	6	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6		42
Griechisch . . . . .	—	—	—	—	6	6	6	5	6	6	6	6	7		27
Französisch . . . . .	—	—	6	6	4	5	5	5	4	5	4	4	5		26 $\frac{1}{2}$
Geschichte . . . . .	2	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4		19
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—		11
Mathematik . . . . .	5	5	6	5	4	4	4	4	3	3	3	4	4		27
Naturgeschichte . . . . .	2	3	—	—	2	2	2	2	2	2	—	2	—		9 $\frac{1}{2}$
Physik . . . . .	—	—	2	1 <sup>1</sup>	—	—	—	2	2	2	3	3	2		8 $\frac{1}{2}$
Chemie . . . . .	—	—	—	1 <sup>1</sup>	—	—	—	—	—	3	2	2	—		4
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—		9
Singen . . . . .	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4
Kalligraphie . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2
Körperliche Übungen .	5 <sup>2</sup>	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	2		17
Stenographie . . . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—		1 $\frac{1}{2}$
Gesundheitslehre . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		1 $\frac{1}{2}$
	36	36	36	36	37	37	37	37	37	37	36	36	36		237
<b>Fakultative Fächer.</b>															
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—		7
Philosophie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2		2
Hebräisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2		2
Englisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2		6
Zeichnen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2		4
Chemische Übungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—		1
Singen . . . . .	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1		3
Freiturnen . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		6 $\frac{1}{2}$
Kunstgeschichte . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2		2

Pflichtstundenzahl 36—38, daneben zulässig 1—2 Wahlfächer.

Singen und Freiturnen werden nicht mitgerechnet.

<sup>1)</sup> 3 Quartale Physik, 1 Quartal Chemie.<sup>2)</sup> Davon 2 Lektionen Schwimmen.

## I. Gymnasium. — 2. Nichtgriechen.

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	Total			
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.			
<b>Obligatorische Fächer.</b>											
Deutsch . . . . .	6	6	5	5	3	4	4	4	5	28 $\frac{1}{2}$	
Latein . . . . .	8	9	6	7	6	6	6	6	6	42	
Französisch . . . . .	—	—	6	6	4	5	5	5	4	26 $\frac{1}{2}$	
2. moderne Fremdsprache	—	—	—	—	3	3	4	4	4	16 $\frac{1}{2}$	
Geschichte . . . . .	2	3	2	3	3	3	3	3	4	19	
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	—	11	
Mathematik . . . . .	5	5	6	5	6	6	4	4	5	32 $\frac{1}{2}$	
Rechnen, Buchführung .	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1 $\frac{1}{2}$	
Naturgeschichte . . . .	2	3	—	—	2	2	2	2	3	10	
Biologische Übungen .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	
Physik . . . . .	—	—	2	1 <sup>1</sup>	—	—	2	2	3	3 <sup>2+2</sup> <sub>3</sub>	9 $\frac{1}{2}$
Chemie . . . . .	—	—	—	1 <sup>1</sup>	—	—	—	3	2	2	4
Chemische Übungen .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	9
Singen . . . . .	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	4
Kalligraphie . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Körperliche Übungen .	5 <sup>2</sup>	2	3	2	3	2	3	2	3	2	17
Stenographie . . . . .	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Gesundheitslehre . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1 $\frac{1}{2}$
	36	36	36	36	37	37	37	38	36	238	
<b>Fakultative Fächer.</b>											
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	7	
Philosophie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	
3. moderne Fremdsprache	—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	6
Hebräisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	
Zeichnen . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	2	4	
Singen . . . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	3
Freiturnen . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6 $\frac{1}{2}$
Kunstgeschichte . . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2

Pflichtstundenzahl 36—38, daneben zulässig 1—2 Wahlfächer.

Singen und Freiturnen werden nicht mitgerechnet.

<sup>1)</sup> 3 Quartale Physik, 1 Quartal Chemie. <sup>2)</sup> Davon 2 Lektionen Schwimmen. <sup>3)</sup> Übungen.

## II. Oberrealschule. — Techniker.

<sup>1)</sup> Wird von den Schülern des englischen Überleitungskurses nicht besucht.

### 3. Universität.

#### 6. Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 11. Februar 1928.)

##### I. Allgemeine Bemerkungen.

1. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden die Vorlesungen und Seminarübungen für das Studium der Rechte, der Volkswirtschaft, der Handelswissenschaften, sowie der Journalistik abgehalten.

Die Immatrikulations- und Prüfungsbedingungen sind zurzeit niedergelegt in folgenden Erlassen:

- a) Reglement für die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich, vom 20. Dezember 1927;
- b) Reglement für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich, vom 20. Dezember 1927;
- c) Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich vom 21. September 1918, mit Abänderung vom 21. November 1922;
- d) Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, vom 5. Februar 1924.

2. Die Fakultät gibt den Studierenden der verschiedenen Richtungen zur Einrichtung ihres Studiums die folgenden Ratschläge. Sie bemerkt dabei ausdrücklich, daß sie den normalen Studiengang des Absolventen der Mittelschule im Auge hat, und daß bei besonderen persönlichen Verhältnissen, wie etwa längerer anderweitiger Betätigung, Abweichungen gerechtfertigt sind. In diesem, wie auch in jedem andern Falle ist der Dekan, sowie jedes andere Fakultätsmitglied zur Studienberatung gerne bereit.

Studierende der Rechtswissenschaft mit ungenügender Kenntnis der lateinischen Sprache werden auf den zweisemestrigen Elementarkurs und die kurзорische Lektüre an der philosophischen Fakultät I verwiesen.

3. Es wird den Studierenden empfohlen, neben den Vorlesungen möglichst frühzeitig auch die seminaristischen Übungen zu besuchen. Die nachstehenden besonderen Bestimmungen für Studierende der Rechtswissenschaften und der Sozialökonomie geben hiefür die erforderliche Wegleitung. Die ausschließlich rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches erfährt durch die Mitarbeit an den im Seminar zur Behandlung gestellten Aufgaben eine wertvolle Ergänzung und Vertiefung. Bei Beurtei-

lung der Leistungen in der Doktorprüfung werden auch diejenigen in den seminaristischen Übungen berücksichtigt.

Die Fakultät hält es für notwendig, daß die Studierenden der Rechtswissenschaften nach Möglichkeit auch die Vorlesungen und Übungen über Wirtschaftswissenschaften besuchen. Umgekehrt hat der Studierende der Wirtschaftswissenschaften sich auch dem Studium der einschlägigen Rechtsfächer in Vorlesungen und Übungen zu widmen. Neben den Disziplinen seines Fachstudiums soll der Studierende auch andere geisteswissenschaftliche Vorlesungen hören. Überdies erachtet die Fakultät eine Fortbildung in den fremdsprachlichen Kenntnissen als notwendig, insbesondere in unsren beiden andern Nationalsprachen.

Gleichwohl soll die wöchentliche Stundenzahl mit Einschluß der Übungen in der Regel 20 nicht übersteigen. Wenn auch die Promotionsordnung die Zulassung zur Prüfung nach sechs Semestern gestattet, so ist doch im Hinblick auf die Fülle des zu bewältigenden Lehrstoffes eine Ausdehnung des Studiums auf mindestens acht Semester anzuraten.

4. Wenn immer die Umstände es erlauben, wird den Studierenden der Besuch fremdsprachlicher oder ausländischer Hochschulen empfohlen, wobei ihnen die Dozenten für die Beratung gern zur Seite stehen.

5. Eine umfassende theoretische Vorbildung bildet die beste Vorbereitung für die spätere Betätigung im praktischen Leben. Die Fakultät macht die Studierenden darauf aufmerksam, daß sie nur solche Bewerber zum Doktorexamen zuläßt, die sich über genügende Studien nicht bloß in den Prüfungsfächern, sondern auch in den übrigen Disziplinen auszuweisen vermögen, die zum Gebiete des vom Kandidaten abzulegenden Doktorexamens gehören.

## II. Studienplan für Studierende der Rechtswissenschaften.

1. Für die Reihenfolge der rechtswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen lassen sich streng einzuhaltende Vorschriften nicht aufstellen. Doch mag als feststehender Grundsatz gelten, daß zuerst die einen Überblick über das ganze Rechtsgebiet gewährende Einführung in die Rechtswissenschaft gehört werden soll. Daneben ist mit dem Studium des Privatrechts, und zwar in seinen historischen Disziplinen (römisches Recht und deutsche Rechtsgeschichte), zu beginnen. Insbesondere bildet das römische Recht auch heute noch die Grundlage des juristischen Studiums. Die römischi-rechtlichen Vorlesungen (römisches Privatrecht, römische Rechtsgeschichte, römischer Zivilprozeß, Pandekten) werden je in einem zweisemestrigen Turnus abgeschlossen.

sen. Die Vorlesungen über schweizerisches Zivilrecht sollen erst nach Absolvierung des römischen Rechts und des deutschen Rechts in Angriff genommen werden.

Schon in den ersten Semestern, etwa vom zweiten Semester an, ist mit dem Studium des öffentlichen Rechtes zu beginnen.

Weiter gilt: daß das Hören von Spezialvorlesungen die Absolvierung der Hauptvorlesung des betreffenden Gebietes voraussetzt; daß Zivilprozeß erst zu hören ist, wenn das materielle Privatrecht, wenigstens großenteils, erledigt ist; daß gleicherweise die Vorlesung über Strafprozeß derjenigen über das materielle Strafrecht nachfolgen soll.

2. Danach kann über die Stellung der einzelnen Disziplinen (Vorlesungen und Übungen) in der Studienordnung im allgemeinen folgendes gesagt werden:

Einführung in die Rechtswissenschaft: 1. Semester;  
Römisches Privatrecht (Institutionen): 1. Semester;  
Römische Rechtsgeschichte: } 1. oder 2. Semester;  
Römischer Zivilprozeß: } 1. oder 2. Semester;  
Pandekten: 2. Semester;  
Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte: 1. Semester;  
Deutsches Privatrecht: 2. Semester;  
Einführung ins moderne Privatrecht: 1. oder 2. Semester;  
Schweizerisches Privatrecht: Personenrecht und Familienrecht: 3. Semester; Erbrecht und Sachenrecht: 4. Semester;  
Obligationenrecht, allgemeiner Teil: 3. Semester; spezieller Teil: vom 3. Semester an;  
Handelsrecht: 4. Semester;  
Wechsel- und Versicherungsrecht: vom 5. Semester an;  
Marken-, Urheber- und Erfinderrecht: vom 4. Semester an;  
Zivilprozeßrecht: vom 4. Semester an;  
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht: vom 4. Semester an;  
Strafrecht: vom 2. Semester an;  
Strafprozeßrecht: nach der Vorlesung über Strafrecht;  
Allgemeines Staatsrecht: vom 1. Semester an;  
Schweizerisches Staatsrecht (einschließlich der Verfassungsgeschichte): vom 2. Semester an;  
Allgemeines und schweizerisches Verwaltungsrecht (einschließlich der Spezialvorlesungen über Steuerrecht und Recht der Sozialversicherung): in der Regel nach Absolvierung der staatsrechtlichen Vorlesungen;  
Kirchenrecht: vom 3. Semester an;  
Völkerrecht: vom 2. Semester an;  
Internationales Privat-, Prozeß- und Strafrecht: vom 5. Semester an;

Vergleichendes und ausländisches Recht: vom 4. Semester an.

Neben die Vorlesungen treten als notwendige und in keinem Fall zu umgehende Ergänzungen die Ü b u n g e n im rechtswissenschaftlichen Seminar. Mit Anfängerübungen ist schon im ersten Semester zu beginnen. Sonst ist in der Regel vorausgesetzt, daß der Teilnehmer an der Übung die entsprechende Fachvorlesung bereits gehört hat. Dies gilt insbesondere für den Besuch von Seminarien, welche die Teilnehmer in die rechtswissenschaftliche F o r s c h u n g einführen wollen.

3. Die Fakultät empfiehlt den Studierenden ferner, so oft sich ihnen hiezu Gelegenheit bietet, den Besuch von Vorlesungen, die sich mit den allgemeinen geistigen Grundlagen des Rechts und des Rechtslebens beschäftigen, wie insbesondere Rechtsphilosophie und Soziologie, und sie weist nachdrücklich auf die wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen hin. Sie macht anderseits auf den theoretischen und praktischen Wert von Spezialvorlesungen aufmerksam, die entweder aus den oben unter Ziffer 2 aufgezählten Disziplinen einzelne besonders wichtige Probleme herausgreifen, um sie zu gesonderter und vertiefter Darstellung zu bringen (Kriminalpolitik, Eisenbahnrecht u. a. m.), oder welche in die Grenzgebiete der Rechtswissenschaft (wie z. B. in die gerichtliche Medizin) hinüberführen.

4. Ob und inwieweit der einzelne Studierende schon während seiner Studienzeit, insbesondere während der Ferien, sich in der Rechtspflege praktisch betätigen soll, hängt von seiner theoretischen Vorbildung und seinen Neigungen ab. Jeder Dozent ist bereit, dem einzelnen Studierenden darüber Aufschluß zu erteilen, ob für ihn eine praktische Betätigung vor Abschluß seiner Studien ratsam ist.

**III. Studienplan für  
Studierende der Sozialökonomie.**

Die Sozialökonomie (Nationalökonomie, Volkswirtschaftslehre) wird zunächst in vier grundlegenden Hauptvorlesungen behandelt: in der theoretischen (allgemeinen), der praktischen (speziellen) Sozialökonomie, in der Geschichte der Sozialökonomie (Dogmen- und Methodengeschichte) und in der Finanzwissenschaft. Das System der praktischen Sozialökonomie ist in sechs Abschnitte geteilt, die in sechs Teilvorlesungen vorgetragen werden: Agrarpolitik, Gewerbe(Industrie)politik, Handelspolitik, Verkehrspolitik, Währungs- (Geld-) und Kreditpolitik und Sozialpolitik. Dazu kommen die besonderen Vorlesungen über die Volkswirtschaft und Volkswirtschaftspolitik der Schweiz, einschließlich der schweizerischen Sozialpolitik, sowie die Spezial-

vorlesungen über Banken und Bankpolitik, Märkte und Börsen, Organisation und Ökonomik des internationalen Warenhandels.

Das Studium kann entweder mit der theoretischen oder mit der praktischen Sozialökonomie beginnen; doch empfiehlt es sich, zuerst die theoretische Sozialökonomie zu hören. Die Geschichte der Sozialökonomie setzt Kenntnisse der modernen Theorie voraus; sie soll deshalb erst nach der theoretischen Sozialökonomie, also erst vom zweiten Semester an, gehört werden. Die Finanzwissenschaft, die sich mit der Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften und ihren Beziehungen zu den Privatwirtschaften befaßt, erfordert die Kenntnis der theoretischen und der praktischen Sozialökonomie, sowie des Staatsrechtes; sie kann deshalb erst nach diesen Vorlesungen, also etwa vom dritten Semester an, gehört werden. Aus analogen Gründen empfiehlt es sich, auch die Vorlesungen über die Volkswirtschaft der Schweiz und die Spezialvorlesungen über Banken, Börsen und internationalen Warenhandel erst vom dritten oder vierten Semester an zu hören.

Wichtige Hilfsdisziplinen der Sozialökonomie sind die Statistik (Methodenlehre und Bevölkerungslehre und -politik), die Wirtschaftsgeschichte (Geschichte der Wirtschaftsverfassung) und die Wirtschaftsgeographie. Statistik und Wirtschaftsgeographie können schon in den ersten Semestern gehört werden. Wirtschaftsgeschichte erst vom dritten Semester an, da sie die Kenntnis der modernen Organisation der Wirtschaft zur Voraussetzung hat.

Die Sozialökonomie ist ein Teil der Lehre von der menschlichen Gesellschaft. Mit ihrem Aufbau sollte sich der Student der Sozialökonomie auch in philosophischen, historischen, soziologischen und juristischen Studien befassen. Zu den für den Sozialökonomen unerlässlichen juristischen Vorlesungen gehören die Vorlesungen zur Einführung in die Rechtswissenschaft (allgemeine Rechtslehre), über öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) und über Obligationen- und Handelsrecht. Im ferneren sind zu empfehlen weitere Vorlesungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts (z. B. Völkerrecht) und des modernen Privatrechts (z. B. Sachenrecht, Erbrecht, Marken-, Urheber- und Erfinderrecht u. s. w.). Auch naturwissenschaftliche, mathematische und technische Kenntnisse sind erwünscht.

Wenn die Sozialökonomie die Beziehungen der Wirtschaftseinheiten (Wirtschaftssubjekte) zu einander untersucht, so ist es nötig, sich auch über den Aufbau dieser Zellen der Volkswirtschaft, der Wirtschaftseinheiten und ihrer häufigsten Art: der Privatwirtschaften, zu unterrichten. Diesem Zweck dienen neben den Vorlesungen über Sozialökonomie im besonderen auch die Vorlesungen über Privatwirtschaftslehre.

Das Kolleg soll dem Studierenden eine Übersicht über den Stoff der Wissenschaft geben und ihn zur selbständigen Arbeit anregen. Von vornherein muß der Studierende bestrebt sein, sich selbständig durch die Lektüre der Hauptschriftsteller (nicht nur der eigentlichen Lehrbücher!) und durch die aufmerksame und systematische Verfolgung der wirtschaftlichen Ereignisse und der wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Bestrebungen in einer größeren Tageszeitung und in Fachzeitschriften fortzubilden. Die Dozenten der Sozialökonomie sind gerne bereit, die Auswahl der Lektüre zu erleichtern.

Die erste Hälfte der Studienzeit sei vor allem den Vorlesungen gewidmet, und zwar den eigentlich sozialökonomischen Vorlesungen (theoretische und praktische Sozialökonomie, Geschichte der Sozialökonomie, Volkswirtschaft der Schweiz, Finanzwissenschaft und Statistik, Spezialvorlesungen), daneben entweder der Gruppe der öffentlichrechtlichen Fächer, auf die die Gruppe der privatrechtlichen Fächer und der Privatwirtschaftslehre erst in den späteren Semestern zu folgen hätte, oder umgekehrt (erst die privatrechtlichen Fächer und die Privatwirtschaftslehre und dann die öffentlich-rechtlichen Fächer).

In den späteren Semestern ist das Hauptgewicht auf die Beteiligung an Übungen und Seminarien zu legen. Der Mitarbeit am Seminar muß die Anhörung der Hauptvorlesungen vorangehen; sie sollte also zweckmäßig erst mit dem dritten oder vierten Semester beginnen. Anders die Teilnahme an den ausdrücklich auch für Anfänger angezeigten Übungen wie auch an den Spezialübungen (in Statistik, Wirtschaftsgeographie u. s. w.), die im Anschluß an die betreffenden Vorlesungen schon in früheren Semestern besucht werden können. Die Mitarbeit am Seminar soll aktiv sein; nur in diesem Fall wird der gewollte Zweck erreicht: die rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches durch selbständige Arbeit und Diskussion ergänzt und vertieft. Die Teilnehmer haben selbständige Arbeiten (Referate und Korreferate) zu übernehmen und sich an der im Anschluß an den Vortrag dieser Referate entstehenden Diskussion zu beteiligen.

#### **IV. Studienplan für Studierende der Handelswissenschaften.**

Die handelswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen sollen zunächst allen Studierenden der Fakultät in gleicher Weise Gelegenheit bieten, sich mit den Geschäftsformen des Privatwirtschaftsbetriebes vertraut zu machen, wobei sowohl auf die Art und Weise der technischen Abwicklung der einzelnen Geschäftsoperationen, wie auch auf die Zusammenhänge mit Volkswirtschaft und Recht Gewicht gelegt wird. Sodann dienen sie, in Verbin-

dung mit den sozialökonomischen und juristischen Disziplinen, der fachwissenschaftlichen Ausbildung und der Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Von den privatwirtschaftlichen und handels-technischen Fächern sind in der Regel zuerst die allgemeine Privatwirtschaftslehre und die allgemeine Verrechnungslehre zu hören. Daran schließen sich die Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiete der speziellen Privatwirtschaftslehre, der Technik des Kontokorrent-, Wechsel- und Effektenverkehrs und der Methodik des Handelsfachunterrichtes. Aktive Mitarbeit an den Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar ist für den Studienerfolg unerlässlich. Die Lehrübungen in den Handelsfächern werden abwechselnd in verschiedenen Fächern an der kantonalen Handelsschule in Zürich und an der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich veranstaltet.

Hinsichtlich der sozialökonomischen und juristischen Vorlesungen und Übungen wird auf den Studienplan für Studierende der Sozialökonomie verwiesen.

Allen Studierenden der Handelswissenschaften wird eine praktische Betätigung in Privatwirtschaftsbetrieben oder in der öffentlichen Verwaltung angeraten. Eine solche Praxis, die entweder den Hochschulstudien vorausgeht oder als Unterbrechung des Studiums, etwa in Verbindung mit den Hochschulferien, eingeschoben wird, fördert das Verständnis für die Vorlesungen und die Mitarbeit in den Seminarien. Für die Kandidaten des höheren Lehramtes in den Handelsfächern ist eine mindestens einjährige Geschäfts- oder Verwaltungspraxis Bedingung für die Zulassung zur Prüfung.

Den Studierenden, die keine Handelsmittelschule absolviert haben, wird empfohlen, zu Beginn der Studien und vor einer praktischen Betätigung den Einführungskurs in die Kontorpraxis (Buchhaltung und kaufmännische Arithmetik), der jeweilen im Wintersemester abgehalten wird, zu besuchen.

## V. Studienplan für Studierende der Journalistik.

### A.

Den Studierenden der Journalistik beider Richtungen gemeinsame fachtechnische und allgemeine Vorlesungen:

1. Fachtechnische Vorlesungen: Geschichte der Presse; Technik der Presse; Urheber- und Preßrecht; journalistische Übungen.
2. Allgemeine Vorlesungen: Allgemeine und schweizerische Geschichte der neueren und neuesten Zeit; allgemeine und schweizerische Kulturgeschichte; deutsche Literaturge-

schichte; Geschichte der neueren Philosophie; Logik; stilistische Übungen; fremdsprachliche Übungen.

### B.

Für Journalisten der politischen und volkswirtschaftlichen Richtung:

1. Staatsrechtlich-politische Fächer: Rechtsgeschichte; allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; schweizerische Verfassungsgeschichte; allgemeine Rechtslehre; Rechtsphilosophie; allgemeines und schweizerisches, beziehungsweise kantonales Staats- und Verwaltungsrecht; Politik; Völkerrecht und diplomatische Geschichte; Geschichte der sozialen und politischen Ideen; Geschichte und Wesen der politischen Parteien; öffentlich-rechtliche Übungen; Strafrecht und Strafprozeß.
2. Sozialökonomische Fächer: Soziologie (allgemeine Gesellschaftslehre); allgemeine Sozialökonomie; Geschichte der Sozialökonomie; allgemeine Privatwirtschaftslehre; praktische Sozialökonomie; Volkswirtschaft der Schweiz; Finanzwissenschaft: Statistik; Wirtschaftsgeschichte; Bank- und Börsenwesen; Verkehrs- und Versicherungswesen; volkswirtschaftlich-statistische Übungen in der Handelsredaktion.

### C.

Für Journalisten der feuilletonistischen Richtung:

1. Philosophisch-ästhetische Fächer: Ästhetik; Psychologie; Ethik.
2. Literaturgeschichtliche Fächer: Französische, italienische, englische Literaturgeschichte vom XVII. bis XIX. Jahrhundert; allgemeine moderne Literaturgeschichte; das moderne Theater; Theaterkritik; Bücherrezensionen.
3. Kunstgeschichtliche Fächer: Geschichte der griechischen Skulptur; Geschichte der mittelalterlichen Baukunst; Geschichte der neueren und neuesten Kunst; Musikgeschichte; Kunstkritik.

Diejenigen Studierenden der politisch-volkswirtschaftlichen Journalistik, die den Grad eines doctor oeconomiae publicae erwerben wollen, finden die für dieses Examen erforderlichen, der Gruppe B angehörenden Fächer in den Promotionsbedingungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bezeichnet.

Die Studierenden der feuilletonistischen Richtung werden auf die Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät I aufmerksam gemacht.

Von besonderem Interesse für Journalisten ist der Beschuß der philosophischen Fakultät I, wonach außer den in den Promotionsbedingungen genannten Fächern auch Sozialökonomie als Hauptfach oder Nebenfach zugelassen wird. Dagegen behält sich die philosophische Fakultät I vor, in jedem einzelnen Falle die Fächerkombination zu genehmigen.

---

**7. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.** (Vom 5. Februar 1924.) (*Revision des § 20 vom 30. Oktober 1928.*)

§ 20 der Promotionsordnung vom 5. Februar 1924 erhält folgende neue Fassung:

Kandidaten der Volkswirtschaft, insbesondere solche, deren Dissertation ausgedehnte Studien im Auslande oder eine enge Fühlung mit der Wirtschaftspraxis erfordert, sind in Abweichung von den Bestimmungen des § 3, Ziff. 6, und § 5 und § 9 berechtigt, die Prüfung mit den Klausuren zu beginnen, sich sodann innerhalb der folgenden sechs Monate der mündlichen Prüfung zu unterziehen und erst nach erfolgreicher Absolvierung dieser Prüfungen die Dissertation einzureichen.

Nach diesem Verfahren können jedoch nur solche Kandidaten geprüft werden, die mindestens vier Semester an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich studiert haben. Überdies erstreckt sich in diesem Falle die mündliche Prüfung auf ein weiteres, der in § 17 als fakultativ bezeichneten Fächer.

Die Dissertation darf sodann frühestens innerhalb eines Jahres und sie soll spätestens innerhalb zweier Jahre nach der bestandenen mündlichen Prüfung eingereicht werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Fakultät diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern.

(Absatz 3 der alten Fassung bleibt unverändert.)

§ 40 der Promotionsordnung vom 5. Februar 1924 erhält folgende neue Fassung:

Diese Promotionsordnung tritt sofort, jedoch ohne Rückwirkung auf bereits erfolgte Anmeldungen, in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung vom 5. Februar 1924 (§§ 20 und 40).

---

**8. Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich.**  
 (Vom 13. November 1928.)

**Erster Abschnitt.**

*Allgemeine Bestimmungen.*

§ 1. Als Studierende der Universität gelten nur die vom Rektor durch Immatrikulation aufgenommenen Personen.

Die Bestimmungen über die Immatrikulation sind im Reglement für die Aufnahmen von Studierenden vom 20. Dezember 1927 enthalten.

§ 2. In jedem Semester finden drei ordentliche Immatrikulationen statt. Die erste erfolgt vor dem offiziellen Semesterbeginn; die zweite und dritte werden im Laufe der ersten und zweiten Semesterwoche vorgenommen.

Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett die Termine bekannt. Nach ihrem Ablauf wird nur immatrikuliert, wer für seine Verspätung triftige Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Examen u. s. w. beizubringen vermag.

Eine Immatrikulation in absentia ist ausgeschlossen. Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei Hochschulen ist nicht statthaft; auch Beurlaubte dürfen sich nicht an einer anderen Universität immatrikulieren lassen.

§ 3. Durch die Immatrikulation erhalten die Studierenden das Anrecht auf:

1. Ein Studium bis zur Dauer von zwölf Semestern; nach Ablauf dieser Frist ist eine Neuimmatrikulation erforderlich;
2. den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen auf Grund der in § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen festgelegten akademischen Lernfreiheit;
3. die amtliche Bescheinigung von den Dozenten, bei denen sie Vorlesungen gehört oder Übungen besucht haben;
4. die reglementarische Benutzung der Zentralbibliothek, der Seminarbibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Kranken- und Unfallkasse u. s. w.

§ 4. Der Übertritt in eine andere Fakultät kann mit der Genehmigung des Rektors, jedoch nur innerhalb der für die Einzahlung des Kollegiengeldes festgesetzten Frist erfolgen.

§ 5. Jede Wohnungsänderung ist der Universitätskanzlei binnen drei Tagen anzugeben.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige wird vom Rektor disziplinarisch bestraft.

§ 6. Jeder Studierende erhält bei der Immatrikulation eine Legitimationskarte. Diese ist vom Inhaber mit seiner Photographie zu versehen.

Im Laufe der ersten drei Wochen jedes Semesters hat der Studierende die Legitimationskarte zum Zweck der Abstempelung persönlich in der Universitätskanzlei vorzuweisen; wer dies unterläßt, wird unter Verhängung einer Buße von Fr. 1.— vorgeladen.

Verliert ein Studierender seine Legitimationskarte, so hat er dies unverzüglich dem Rektorat zu melden. Unterlassung dieser Anzeige zieht Disziplinarstrafe nach sich. Für die Ausstellung der neuen Karte ist eine Gebühr von Fr. 1.— zu entrichten.

§ 7. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte werden die Studierenden von der Polizei im Falle von Verhaftung und ähnlichen Maßregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

#### Zweiter Abschnitt.

##### *Einschreibung der Kollegien, Semesterbeiträge, Erteilung der Testate.*

§ 8. Die Studierenden haben sämtliche Vorlesungen, Kurse und Übungen (unentgeltlich gehaltene inbegriffen), die sie zu besuchen wünschen, in das Testatheft einzutragen und dieses möglichst bald, jedenfalls innerhalb der ersten drei Wochen nach dem offiziellen Semesterbeginn dem Kassier der Universität vorzulegen. Gleichzeitig mit dem Kollegiengeld ist der Semesterbeitrag (§ 12) zu entrichten.

§ 9. Das Minimum der in jedem Semester zu belegenden wöchentlichen Stunden beträgt, die Gratiskollegien nicht inbegriffen, sechs; teilweiser Dispens von dieser Verpflichtung wird nur ausnahmsweise vom Rektor erteilt.

Wenn Studierende mit dem Hauptfach Mineralogie, Geologie oder Astronomie nur Kollegien belegen, die im Verzeichnis der Universität als solche bezeichnet sind, die an der Eidgenössischen Technischen Hochschule eingeschrieben werden müssen, so haben sie sich an der Kasse der Universität durch Vorlegung des Testatheftes darüber auszuweisen, daß sie ebenfalls für mindestens sechs Stunden eingeschrieben sind.

§ 10. Nach Ablauf der Zahlungsfrist bedarf es zur Eintragung der Kollegien durch den Kassier einer Bewilligung des Universitätssekretärs. Hierfür ist eine Staatsgebühr von Fr. 1.— zu entrichten.

§ 11. Wünscht ein Studierender Vorlesungen, Übungen und Kurse, für die er sich eingeschrieben hat und die zustande ge-

kommen sind, nachträglich nicht zu besuchen, so kann er mit dem schriftlich von dem betreffenden Dozenten beigebrachten Einverständnis das Kollegiengeld zurückziehen, jedoch nur innerhalb vier Wochen vom offiziellen Semesterbeginn an.

§ 12. Mit der Einzahlung des Kollegiengeldes (§ 8) ist ein Semesterbeitrag von Fr. 17.— zu entrichten. Hieron fallen Fr. 5.— an die Kranken- und Unfallkasse, Fr. 5.— an die Kasse der Studentenschaft für allgemeine Unkosten und Wohlfahrtseinrichtungen, Fr. 2.— an die studentische Unterstützungskasse und Fr. 5.— an die Bibliotheken und Sammlungen.

Jeder Studierende hat außerdem für jedes Semester an das Hochschulsanatorium in Leysin einen Beitrag von Fr. 5.— zu bezahlen.

Zürcherische Staatsstipendiaten haben die Hälfte dieser Beiträge zu entrichten.

§ 13. Sofern Vorlesungen, Kurse oder Übungen das vorausgegangene Studium anderer Disziplinen voraussetzen, ist der Dozent berechtigt, zu verlangen, daß der Studierende sich über die nötigen Vorkenntnisse ausweise. Werden diese Ausweise nicht erbracht, so kann der Dozent oder die Fakultät den Besuch eines Kollegs untersagen.

§ 14. Um Unberechtigte vom Besuch der Vorlesungen fernzuhalten, ist das Rektorat ermächtigt, den Verhältnissen angemessene Anordnungen, z. B. die Ausgabe von Platzkarten, zu treffen. Zuhörer, die nicht eingeschrieben sind, können weggewiesen werden.

§ 15. Wer innert der Zahlungsfrist die Kollegiengelder und die Semesterbeiträge nicht bezahlt hat, wird durch den Universitätssekretär gemahnt, unter gleichzeitiger Androhung der Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden (vergleiche § 8).

§ 16. Nach Ablauf der in der Mahnung festgesetzten Frist werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen.

Auf den gleichen Termin werden auch solche Studierende aus dem Verzeichnis gestrichen, die ohne Urlaub (§ 17) und ohne vorschriftsgemäße Abmeldung (§ 36) die Universität verlassen haben.

§ 17. In dringlichen, durch Zeugnisse ausgewiesenen Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst, kann einem Studierenden vom Rektor Urlaub erteilt werden.

§ 18. Die An- und Abmeldung bei den Dozenten hat persönlich zu geschehen.

Die Anmeldung zum Testat ist erst nach der Einschreibung und der Einzahlung des Kollegiengeldes gestattet. Der Zeit-

punkt der Abmeldung (Erteilung der Schlußtestate über den Besuch der Kollegien) wird am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Bewilligungen zur früheren Einholung der Schlußtestate werden vom Rektor nur erteilt bei Einberufung in den Militärdienst, bei Krankheit oder anderen nachweisbar dringenden Umständen.

Nachträgliche Bescheinigungen über den Besuch der Kollegien dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, Bescheinigungen auszustellen.

### Dritter Abschnitt.

#### *Disziplin.*

§ 19. Die akademische Disziplin bezweckt, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren.

Die Aufsicht über die Disziplin wird durch den Rektor, in schweren Fällen unter Beziehung des Universitätsrichters vom Senatsausschuß und dem Senat der Universität ausgeübt.

§ 20. Die Studierenden haben keinen privilegierten Gerichtsstand. Sie stehen gleich jedem anderen Einwohner des Kantons unter den öffentlichen Gesetzen und Behörden; dies gilt auch für Schulden- und Ehrverletzungssachen und bei Übertretung polizeilicher Verbote.

§ 21. Als Disziplinarfehler (vorausgesetzt, daß sie nicht unter die Androhungen der eidgenössischen oder zürcherischen Strafgesetzgebung fallen) werden, außer den in §§ 5 und 6 angeführten Fällen (Unterlassung der Wohnungsanzeige und der Erneuerung der Legitimationskarte), insbesondere folgende Handlungen betrachtet:

- a) Vernachlässigung der Studien;
- b) Verletzung der Achtung gegenüber den Behörden und Dozenten;
- c) Verletzung der Sitte und des Anstandes;
- d) leichtsinniges Schuldenmachen.

§ 22. Bei Streitfällen zwischen Studierenden und studentischen Vereinigungen kann das Rektorat um gütliche Vermittlung ersucht werden.

Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne von § 23 nicht auf.

§ 23. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden:

1. Ermahnung oder Verweis durch den Rektor;

2. Ermahnung oder Verweis durch den Rektor vor versammeltem Senatsausschuß;
3. Geldbuße bis auf Fr. 25.— (sie fällt der Krankenkasse zu);
4. Androhung des Consilium abeundi, wobei der Fehlbare eigenhändig durch Unterschrift den Empfang zu bezeugen hat;
5. Consilium abeundi;
6. Relegation.

Das Consilium abeundi ist die nicht öffentliche Ausschließung von der Universität; sie gilt für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist die öffentliche Ausschließung von der Universität; sie erstreckt sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester; sie wird am schwarzen Brett angeschlagen, allen schweizerischen Hochschulen und den sämtlichen deutschsprachigen Universitäten angezeigt und kann zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§ 24. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Ermahnung und Verweis, zur Verhängung von Bußen und zur Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden (§ 16).

Die weiteren Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senates und des Erziehungsdirektors (§ 25).

§ 25. Die Androhung des Consilium abeundi wird vom Senatsausschuß beschlossen.

Die Entscheidung über Consilium abeundi erfolgt auf Antrag des Senatsausschusses, die über Relegation auf Antrag des Senates durch den Erziehungsdirektor (§ 96 der Universitätsordnung).

§ 26. Der Beschuldigte hat das Recht, sich vor der die Strafe erkennenden Instanz schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder einen Dozenten oder Studierenden als Verteidiger zu bezeichnen. Innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheides kann der Beschuldigte bei der nächsthöheren Instanz Beschwerde erheben.

§ 27. Von Strafen, die durch den Senatsausschuß oder eine höhere Instanz verhängt werden, ist auch den Eltern oder dem Vormunde des Bestraften durch den Rektor Kenntnis zu geben.

Von dem Consilium abeundi und der Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zuhanden der unteren Polizeiorgane Kenntnis. Wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, kann gleichzeitig der Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton erfolgen.

§ 28. Erscheint ein Studierender wegen schwerer körperlicher, geistiger oder sittlicher Gebrechen als zur Fortsetzung des akade-

mischen Studiums ungeeignet, so kann gegen ihn ein Ausschlußverfahren eingeleitet werden.

Nach Anhörung des Studierenden und mit Zustimmung des Senatsausschusses unterbreitet der Rektor seinen Antrag dem Erziehungsdirektor zur Entscheidung.

Von der Einleitung des Verfahrens und von der Entscheidung des Erziehungsdirektors ist den Eltern oder dem Vormund des Betroffenen Kenntnis zu geben.

§ 29. Über die Wiederaufnahme von Studierenden, die mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft, oder gemäß § 28 ausgeschlossen worden sind, sowie über die Aufnahme von Studierenden, die von anderen Universitäten relegiert wurden, entscheidet der Erziehungsdirektor.

§ 30. Für jede Zitation oder Mahnung, die durch die Schuld eines Studierenden nötig geworden ist, erhebt die Kanzlei eine Gebühr von Fr. 1.—. Wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung (abgesehen von einer eventuell zu verhängenden Disziplinarstrafe, siehe § 21) die Gebühr Fr. 1.— mehr, als bei der vorangegangenen Zitation.

#### Vierter Abschnitt.

##### *Studentische Vereinigungen.*

§ 31. Wenn Studierende der Universität, sei es für sich allein, sei es gemeinsam mit Studierenden der Eidgenössischen Hochschule eine Vereinigung mit geselligen, wissenschaftlichen, sportlichen oder anderen Zwecken gründen, so ist dem Rektor innert acht Tagen Anzeige zu erstatten unter Einreichung der Statuten, des Verzeichnisses des Vorstandes und der übrigen Mitglieder, soweit letztere der Universität angehören. Farbentragende Verbindungen haben überdies dem Rektorat ihre Farben bekannt zu geben.

Die Vereinigung gilt erst dann als anerkannt, wenn die Statuten die Genehmigung des Rektors erhalten haben; ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Rektors erforderlich. Der Rektor ist überdies befugt, jederzeit die Statuten aller an der Universität bestehenden Vereinigungen zur Einsicht einzufordern.

§ 32. Sämtliche an der Universität bestehenden Vereine und Verbindungen haben jedes Semester, spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn, dem Rektor die Namen der Vorstandsmitglieder und ein Verzeichnis der Mitglieder, die der Universität angehören, zuzustellen.

§ 33. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studierenden bedürfen der Zustimmung des Rektors.

§ 34. Die aus Anteilen der Semesterbeiträge (§ 12) gebildete Kasse der Studentenschaft wird von der Universitätskasse verwaltet. Die Verwendung der Gelder erfolgt auf Grund eines Voranschlages, der vom Großen Studentenrat je für ein Semester aufgestellt und vom Rektor genehmigt worden ist.

Der Überschuß des Anteils des Semesterbeitrags, der dem Korporationenverband zugefallen ist und nicht verwendet wurde (vergl. § 16 des Reglementes über die Organisation der Studentenschaft vom 28. Juni 1927), fällt dem Fonds für besondere studentische Veranstaltungen zu.

#### Fünfter Abschnitt.

##### *Erlöschen der akademischen Rechte. — Abgangszeugnis.*

§ 35. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für die Studierenden:

- a) Nach einer Immatrikulationsdauer von zwölf Semestern an der Universität Zürich;
- b) durch Abgang von der Universität;
- c) durch Fortsetzung des Studiums an einer andern Hochschule;
- d) durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 16;
- e) infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation;
- f) infolge Ausschlusses gemäß § 28;
- g) im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus der Stadt oder dem Kanton Zürich oder der Eidgenossenschaft.

§ 36. Jeder Studierende, der von der Universität abgehen will, hat hievon der Kanzlei mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, den Empfangsschein für hinterlegte Studienausweise, die Legitimationskarte, die Bibliothekskarte, sowie die Quittung über die mit den Laboratoriumsvorständen erfolgte Abrechnung abzuliefern. Darauf empfängt er die Schriften zurück, die er bei der Immatrikulation deponierte.

§ 37. Wünscht der Studierende ein Abgangszeugnis (Exmatrikel), so hat er hiefür an die Kanzlei der Universität Fr. 5.— (Fr. 3.— für die Bibliotheken und Fr. 2.— für die Staatskasse) zu bezahlen. Wird die Aufnahme der testierten Kollegien in das Abgangszeugnis verlangt, so ist ein Zuschlag von Fr. 2.— zu entrichten.

Zürcherische Staatsstipendiaten haben für das Abgangszeugnis Fr. 3.— zu entrichten.

§ 38. Ein Studierender, der in eine Strafuntersuchung verwickelt ist, erhält ein Abgangszeugnis erst nach erfolgter Verständigung des Rektors mit der Untersuchungsbehörde.

### Sechster Abschnitt.

#### *Die Auditoren.*

§ 39. Nicht immatrikulierten Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und einen unbescholtenen Ruf haben, wird die Erlaubnis zum Besuche von allgemein zugänglichen Vorlesungen, Kursen und Übungen bis höchstens zehn Wochenstunden (Gratiskollegien inbegriffen) erteilt.

§ 40. Wer mehr als zehn wöchentliche Stunden zu besuchen wünscht, hat hierfür die Erlaubnis des Rektors einzuholen. Sie wird in der Regel nur Personen erteilt, die sich auf das Fachlehrerexamen in einzelnen Fächern auf der zürcherischen Sekundarschulstufe, auf das Notariatsexamen oder auf das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten wollen. Ferner können Personen, die sich über ein durch Prüfung abgeschlossenes akademisches Studium ausweisen, zum Zwecke weiterer Ausbildung auf ihrem Studiengebiet Überstunden bewilligt werden.

§ 41. Als Mindestmaß der Vorbildung wird von Auditoren mit Überstunden gefordert:

Für Kandidaten des Fachlehrerexamens: Ausweis über mindestens dreijährigen Besuch einer über die Sekundarschule hinausreichenden Mittelschule;

für Kandidaten des Notariatsexamens: Ausweis über eine bestandene Lehrzeit auf einem Notariat oder eine entsprechende Vorbildung;

für Kandidaten des Rechtsanwaltsexamens: Ausweis über mindestens einjährige Tätigkeit an einem Gericht, oder in einer Verwaltungsbehörde, einem Rechtsanwaltsbureau, in einer Bank oder einem industriellen, gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmen.

§ 42. Auditoren, denen Überstunden bewilligt wurden, haben ihre Ausweisschriften wie die immatrikulierten Studierenden auf der Universitätskanzlei zu deponieren; sie erhalten eine Ausweiskarte, die ihnen nach außen die gleichen Rechte wie die studentische Legitimationskarte einräumt. Für diesen Ausweis ist eine Gebühr von Fr. 1.— zu entrichten; ebenso gelten für sie die Bestimmungen von § 6, Abs. 2, dieser Statuten.

§ 43. Der Besuch von Laboratorien und klinischen Vorlesungen wird Auditoren vom Rektor nur in Ausnahmefällen bewilligt und nur, wenn auch eine Empfehlung des Laboratoriumsvorstandes beziehungsweise des Dekans der medizinischen oder der veterinär-medizinischen Fakultät vorliegt.

§ 44. Der Rektor sorgt dafür, daß durch die Bewilligung von Überstunden die Immatrikulationspflicht nicht umgangen wird.

§ 45. Auditoren mit Überstunden entrichten eine Einschreibegebühr von Fr. 5.— und einen Semesterbeitrag von Fr. 5.— an die Bibliotheken und Sammlungen, wodurch sie sich das Recht zu deren Benutzung erwerben.

Ist ihnen der Besuch von Kursen und Übungen in den Laboratorien der medizinischen, veterinär-medizinischen oder philosophischen Fakultät II bewilligt, so haben sie außerdem einen Beitrag von Fr. 2.— für jedes Semester an die Unfallkasse zu bezahlen; sie sind damit zu den gleichen Bedingungen gegen Unfall versichert, wie die regulären Studierenden.

Bei einer nachfolgenden Immatrikulation wird die vom Auditor bezahlte Einschreibegebühr angerechnet.

Für die Auditoren gelten die gleichen Einschreibefristen (vergl. § 8) wie für die immatrikulierten Studierenden.

§ 46. Während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und in ihren Beziehungen zu den Dozenten stehen die Auditoren unter akademischer Disziplin. Abgesehen von der Wegweisung wegen unterlassener Einschreibung der besuchten Kollegien können sie bei Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschuß des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 47. Die Auditoren erhalten Ausweise mit dem Recht zum An- und Abtestat. Abgangszeugnisse werden ihnen nicht ausgestellt. Sie haben auch, mit Ausnahme der in § 45, Abs. 2, genannten Auditoren, keinen Anspruch auf Leistungen der Unfallkasse; an der Krankenkasse der Studierenden haben die Auditoren keinen Anteil.

§ 48. Die Zahl der Auditoren wird in dem halbjährlich zu veröffentlichten Personalverzeichnis der Universität angegeben.

Die Auditoren, denen Überstunden bewilligt wurden, werden im Personalverzeichnis gesondert aufgeführt.

## Siebenter Abschnitt.

## Schlußbestimmung.

§ 49. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 29. August 1922; sie treten auf Beginn des Sommersemesters 1929 in Kraft.

## II. Kanton Bern.

## 1. Primarschule.

**I. Verordnung über die Austrittsprüfungen von Primarschülern. (Vom 24. Januar 1928.)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf § 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894,  
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,  
beschließt:

§ 1. In jedem Inspektoratskreise oder Amtsbezirke findet alljährlich eine Prüfung derjenigen Primarschüler statt die nach Ablauf des achten Schuljahres die Schule zu verlassen gedenken.

§ 2. Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat spätestens bis am 15. Februar beim Schulinspektor schriftlich durch die Eltern oder Vormünder zu erfolgen. Die Direktion des Unterrichtswesens erläßt die nötigen Bekanntmachungen im amtlichen Schulblatt.

Der Anmeldung sind das Zeugnisbüchlein, der Geburtsschein und ein Beitrag von Fr. 3.— an die Prüfungskosten beizulegen. Vom Schulinspektor ist nach einem besonderen Formular ein Zeugnis des Lehrers einzuholen.

§ 3. Die Prüfung wird in der Regel vor dem 31. März abgehalten. Der Schulinspektor bestimmt Ort und Zeit und gibt den Angemeldeten hiervon Kenntnis.

§ 4. Die Prüfung wird vom Schulinspektor abgenommen. Es ist ihm gestattet, wenn nötig einen oder zwei weitere Examinatoren beizuziehen.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich über die obligatorischen Unterrichtsfächer mit Ausnahme von Turnen, Religion, Gesang, Zeichnen und Handarbeiten in dem durch den Unterrichtsplan bestimmten Umfange.

Zur Bezeichnung der Leistungen dienen die im Zeugnisbüchlein angegebenen Noten.

§ 6. Zur Entlassung werden der Unterrichtsdirektion nur diejenigen Schüler vorgeschlagen, welche in jedem Prüfungsfache wenigstens die Note 3 und überdies als Durchschnittsnote wenigstens die Note 2 erhalten.

§ 7. Die vom weitern Schulbesuch befreiten Mädchen sind gehalten, noch ein Jahr lang die Arbeitsschule oder den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule oder die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen.

§ 8. Das Taggeld der Examinatoren beträgt nach Verordnung II vom 2. März 1923 Fr. 10.—. Als Reiseentschädigung wird das Billet II. Klasse vergütet.

Arbeiten für Zensuren werden im Verhältnis der Taggeldentschädigung vergütet. Der Präsident der Kommission hat in jedem einzelnen Falle die Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 9. Der Schulinspektor hat das Prüfungsergebnis mit seinen Anträgen und die Rechnung über die Prüfung der Unterrichtsdirektion einzusenden.

---

## 2. Verfügung betreffend Unterweisungsunterricht religiöser Gemeinschaften. (Vom 26. November 1928.)

1. Den Kindern, die den Unterweisungsunterricht bei einer auf reformiertem Boden stehenden religiösen Gemeinschaft besuchen, ist grundsätzlich, unter gewissen Voraussetzungen und für bestimmte Stunden kompensationsweise frei zu geben während der Zeit, da die übrigen Katechumenen den landeskirchlichen Unterweisungsunterricht besuchen.

2. In jedem einzelnen Falle ist der Schulkommission zuhanden der Unterrichtsdirektion ein Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch hat der Inhaber der elterlichen Gewalt eine Erklärung beizulegen, worin Auskunft darüber zu geben ist, wann, wo und durch wen dieser andere Unterweisungsunterricht erteilt wird.

3. Eine allfällige Dispensation vom Schulunterricht erfolgt nur im Sinne einer strengen Kompensation, d. h.

- a) der andere Unterweisungsunterricht muß regelmäßig erteilt werden, nicht nur sporadisch;
- b) er soll quantitativ und qualitativ ungefähr gleichwertig dem landeskirchlichen Unterricht sein;
- c) wenn dieser Unterricht auf eine bestimmte kurze Zeit des Jahres oder nach Schluß des Schuljahres zusammengezogen wird, so erfolgt keine Dispensation vom Schulunterricht.

## 2. Sekundarschulen.

### 3. Reglement für die Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 21. Dezember 1928.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
in Ausführung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, des Gesetzes über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856, des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877, des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920,

auf Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

#### I. Behörden.

§ 1. Die *Behörden* der Sekundarschulen sind:

- die kantonale Unterrichtsdirektion,
- die Inspektoren,
- die Schulkommissionen,
- die Frauenkomitees,
- die Vorsteher und
- die Lehrerkonferenzen.

In Gemeinden mit mehreren Mittelschulen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Funktionen der vorgenannten Behörden mit Zustimmung der Unterrichtsdirektion einer zentralen Behörde (städtische Schuldirektion, Zentralschulkommision) übertragen werden.

§ 2. Für das *Schulinspektorat* sind maßgebend das Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom 30. November 1908 und das Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern vom 1. Juni 1910.

§ 3. Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluß des Präsidenten aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die beitragenden Gemeinden zusammen wählt.

Wählbar sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die in der betreffenden Schulgemeinde wohnen.

Die Amtsdauer beträgt für Staats- und Gemeindevertreter 6 Jahre und fällt mit der Garantieperiode der Schule zusammen. Die Austratenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit freiwerdende Sitze werden nur für den Rest der Amtsdauer besetzt.

Die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Ebenso wählt sie den Sekretär und den Kassier, sofern deren Obliegenheiten nicht besondern Gemeindebeamten übertragen sind.

§ 4. In kleinern Schulen nimmt die gesamte Lehrerschaft an den Schulkommissionssitzungen teil.

In größern Schulen ordnet sie eine aus ihrer Mitte gewählte Vertretung, deren Stärke und Zusammensetzung das Ortschulreglement bestimmt, zu den Kommissionssitzungen ab. Doch ist jeder Lehrer berechtigt, auf Anmeldung hin seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten.

Die Lehrer oder ihre Abordnungen wohnen allen Verhandlungen, bei denen weder sie selbst noch ihre Kollegen persönlich beteiligt sind, mit beratender Stimme bei.

Die Vorsteher nehmen von Amtes wegen an sämtlichen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

Wo der Schularzt nicht Mitglied der Kommission ist, soll er zu allen Fragen, die die Gesundheit der Schüler betreffen (Stundenplan, Hausaufgaben, Ferien; Körperpflege: Turnen, Baden, Sport; soziale Fürsorge; Heizung, Lüftung, Reinigung, Umbau der Schularäume usw.) beigezogen werden.

§ 5. Die Schulkommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf die Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters oder wenn 3 Mitglieder (bei fünfköpfigen Kommissionen 2) das Begehr stellen. Sie kann nur gültig verhandeln, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Alle Verhandlungen werden protokolliert. Beschlüsse, die in Abwesenheit der Lehrerschaft gefaßt werden, sind dem ordentlichen Protokoll einzufügen.

Die Akten der Schulkommission sind in geordneter Weise zu verwahren.

§ 6. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Mädchenarbeitsschule, Fürsorgeeinrichtungen, gegebenfalls auch hauswirtschaftliche Kurse, sofern diese nicht einer besondern Kommission unterstellt sind). Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und die Beschlüsse der zuständigen Behörden, sorgt in Verbindung mit der Lehrerschaft für den richtigen Betrieb und für das Wohl der Schule und erledigt alle Angelegenheiten der Schule, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement andern Behörden oder Amtsstellen übertragen sind.

§ 7. Insbesondere kommt der Schulkommission zu:

- a) die Verwaltung des Sekundarschulgutes (anderslautende Bestimmungen des Gemeindereglementes vorbehalten), die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung, sowie deren Weiterleitung an die zuständige Behörde, der Entscheid über Anschaffung von Gerätschaften und allgemeinen Lehrmitteln und die Überwachung des Schulinventars;
- b) die Sorge für den Bezug der Eintritts- und Promotionsgebühren, der Schulgelder und der Bußen wegen unentschuldigter Abwesenheit;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und dessen Einreichung an den Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion;
- d) die Veranstaltung und öffentliche Bekanntgabe der Aufnahme- und Jahresprüfungen, die Festsetzung der Ferien, die Aufstellung von Vorschriften über Spiel und Erholung, die Genehmigung der Programme für die Schulreisen und für Schulanlässe aller Art;
- e) die Genehmigung der vom Vorsteher oder von der Lehrerkonferenz entworfenen Lehr- und Stundenpläne und der Vorschläge für einzuführende Lehrmittel im Rahmen der kantonalen Vorschriften;
- f) die Aufnahme neuer und die Beförderung oder Rückversetzung bisheriger Schüler auf Gutachten der Lehrerschaft, beziehungsweise des Schularztes, die vorübergehende oder dauernde Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern und die Beurlaubung von Schülern für mehr als 14 Tage (für kürzere Fristen sind der Präsident oder der Schulvorsteher zuständig, je nach den Bestimmungen des Ortsschulreglementes);
- g) die Erledigung der ihr vorgelegten Disziplinarfälle, inbegriffen die Ausweisung unfleißiger oder unwürdiger Schüler, der Antrag auf Versorgung sittlich gefährdeter Kinder in Familien oder Erziehungsanstalten, der Schutz körperlich oder seelisch mißhandelter Kinder in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde und die Aufsicht über die Kost- und Wohnorte auswärtiger Schüler;
- h) die Fürsorge für bedürftige Schüler: Speisung, Kleidung, Ferienaufenthalt, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge;
- i) der Antrag auf Schaffung neuer Schulklassen, die Bewilligung oder Anordnung von Fächeraustausch zwischen

den Lehrern, die Versetzung von Lehrkräften an andere Klassen oder Stufen, die Erteilung von Zeugnissen an die Lehrer auf ihr Verlangen, die Entgegennahme von Entlassungsbegehren und die Sorge für die rechtzeitige Ausschreibung und Besetzung erledigter Lehrstellen;

- k) die Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen, die Wahl der Lehrer, Lehrerinnen, Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen (vgl. § 6), unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion;
- l) die Erteilung von Urlaub an die Lehrerschaft bis zu 14 Tagen mit Benachrichtigung des Sekundarschulinspektors in allen Fällen, wo die Abwesenheit drei Tage überschreitet; die rechtzeitige Einholung der Genehmigung durch die zuständigen oberen Behörden bei allen Urlauben von mehr als 14tägiger Dauer;
- m) die Sorge für richtige Stellvertretung und die provvisorische Besetzung einer im Laufe des Schuljahres erledigten oder aus irgendeinem Grunde nicht definitiv zu besetzenden Stelle, alles mit Einholung der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion;
- n) die Begutachtung der Vereinbarkeit eines nicht obligatorischen Amtes mit der Stelle eines Lehrers (§ 23 des Sekundarschulgesetzes);
- o) die Wahl der Mitglieder des Frauenkomitees;
- p) die Bekanntmachung und Zuerkennung von Freistellen;
- q) die Entgegennahme von mündlichen und schriftlichen Anträgen und Wünschen des Schulvorstehers, der Lehrerkonferenz oder einzelner Lehrer;
- r) die Erledigung von Anständen unter der Lehrerschaft, zwischen Vorsteher und Lehrerschaft und zwischen Eltern und Schule. Jede Beschwerde ist dem Beklagten sofort zur Vernehmlassung zu eröffnen.

§ 8. Durch das *Ortsschulreglement* können einzelne untergeordnete Kompetenzen außer den in § 1 genannten Behörden auch dem Bureau der Schulkommission oder dem Kommissionspräsidenten übertragen werden.

§ 9. Ohne vorherige Ausschreibung im amtlichen Schulblatt darf keine Lehrstelle definitiv besetzt werden, ausgenommen bei Beförderungen oder Versetzungen an der gleichen Schule. Die Ausschreibung hat alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten zu enthalten, soweit sie sich nicht aus den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben.

§ 10. Die Mitglieder der Schulkommission sind gehalten, den Unterricht im Laufe des Schuljahres möglichst oft zu besuchen und den Schulanlässen beizuwohnen, damit sie die notwendige Fühlung mit Schule und Lehrerschaft gewinnen.

Alle Schulbesuche sind in eine besondere Kontrolle einzutragen.

§ 11. Die Schulkommission holt, bevor sie wichtige bleibende Anordnungen über den Unterricht und die Disziplin trifft, ein Gutachten der Lehrerschaft ein.

§ 12. Zur Beaufsichtigung des Handarbeits- und wenn nötig des Haushaltungsunterrichts (vgl. § 6<sup>1)</sup>) wird für jede Sekundarschule ein *Frauenkomitee* von mindestens 5 Mitgliedern gebildet, das von der Schulkommission gewählt wird, die Ämterverteilung aber selber vornimmt.

Vor der Besetzung von Arbeits- oder Haushaltungslehrerinnenstellen (vgl. § 6<sup>1)</sup>) unterbreitet die Schulkommission dem Frauenkomitee die eingelaufenen Anmeldungen zur Prüfung und Begutachtung und nimmt die unverbindlichen Wahlvorschläge des Komitees entgegen.

Dem Frauenkomitee können von der Schulkommission auch Fragen der Schulgesundheitspflege, der Fürsorgetätigkeit, der speziellen Mädchenbildung u. a. zur Begutachtung unterbreitet werden. Es wird den Kommissionen nahegelegt, eine Vertreterin des Frauenkomitees mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Den Sitzungen des Frauenkomitees wohnen die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit beratender Stimme bei (vgl. § 4, Al. 3, dieses Reglementes). In großen Schulen können sie sich durch eine Abordnung vertreten lassen.

Das Komitee versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin oder wenn 2 beziehungsweise 3 Mitglieder (vgl. § 5) das Begehr stellen.

Alle Verhandlungen werden protokolliert.

Nähere Bestimmungen über die Stellung und den Aufgabenkreis des Frauenkomitees können in das Ortsschulreglement aufgenommen werden.

§ 13. An größeren Schulen können ständige *Schulvorsteher* ernannt werden. Sie führen die unmittelbare Aufsicht über die Schule, sorgen für die Durchführung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und vollziehen die Verfügungen der

---

<sup>1)</sup> Vorbehältlich Art. 27 des Gesetzes über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925.

Oberbehörden. In Verbindung mit der Lehrerschaft handhaben sie Ordnung und Disziplin in der Schule.

Die Rechte und Pflichten der Schulvorsteher im einzelnen können nach den Bedürfnissen jeder Schule im Ortsschulreglement festgelegt werden.

§ 14. Die Vorsteher und ihre Stellvertreter werden durch die Schulkommission auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer, die mit der Garantieperiode zusammenfällt, sind sie sofort wieder wählbar.

Die Vorsteher erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung, die auf Antrag der Schulkommission von den zuständigen Gemeindebehörden festgesetzt wird.

§ 15. Die *Lehrerkonferenzen* besorgen die regelmäßigen Zensuren, wählen die Abgeordneten zu den Schulkommisssionsitzungen und beraten die ihre Anstalt betreffenden Angelegenheiten, sowie Schulfragen allgemeiner Natur, die ihnen von den Einberufungsinstanzen vorgelegt werden oder die sie selbst zu Traktanden erheben.

§ 16. Zuhanden der Kommission beraten sie folgende Geschäfte vor:

- a) Aufnahmen, Beförderungen, Rückversetzungen, Maßnahmen gegen fehlbare oder unfleißige Schüler;
- b) Lehrpläne, Stundenpläne, Reglemente, Haus- und Pausenordnung; Einführung neuer Lehrmittel; Maß und Verteilung der Hausaufgaben; Ansetzung der Ferien; Vorschlag, Anschaffungen; bauliche Veränderungen; Benützung der Schulräume durch Dritte.

Zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Geschäfte können nach Bedarf Untergruppen nach Fächern oder Schuljahren gebildet werden.

§ 17. Die Lehrerkonferenzen finden regelmässig einige Tage vor der Zeugnisausfertigung statt und außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Verlangen der Schulkommission oder des Vorstehers oder auch auf ein von einem Fünftel der Mitglieder des Lehrkörpers (mindestens jedoch von 2) gestelltes Begehrn.

Ohne genügende Entschuldigung darf kein Lehrer den Konferenzen fernbleiben.

Die Verhandlungen werden vom Vorsteher geleitet und von einem durch die Konferenz gewählten Sekretär protokolliert. Die Lehrer sind verpflichtet, das Amt eines Sekretärs in angemessenem Wechsel unentgeltlich zu versehen.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefaßt.

Die Konferenzen sorgen für richtiges Zusammenwirken der gesamten Lehrerschaft.

## II. Die Lehrer.

§ 18. Die Wählbarkeit an eine öffentliche Sekundarschule des Kantons Bern ist in der Regel an den Besitz eines bernischen Sekundarlehrerpatentes gebunden. Über die Zulassung von Inhabern anderer Ausweise (zum Beispiel bernisches Patent für das höhere Lehramt, Fachausweise für Musik, Zeichnen, Turnen, Fremdsprachen und Religion u. a. m.) entscheidet die Unterrichtsdirektion von Fall zu Fall.

§ 19. Jeder Lehrer ist für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich.

Die Lehrer haben die Pflicht, durch sorgfältig vorbereiteten Unterricht, Handhabung einer humanen Zucht, gutes Beispiel und Mitwirkung bei den Fürsorgebestrebungen an der Erfüllung des Erziehungswerkes zu arbeiten.

Sie haben die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten und während derselben ihre ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

Sie haben bei den Schülern auf Anstand, Ordnung, Reinlichkeit und gute Körperhaltung zu dringen. Schüler, die mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, sind solange von der Schule fernzuhalten, bis das Übel beseitigt ist. Den Eltern ist von den getroffenen Maßnahmen Mitteilung zu machen.

Jede Lehrkraft ist verpflichtet, den ihr durch die Behörden zugewiesenen Anteil an der allgemeinen Schulverwaltung (Schüerbibliothek, Aufsicht über Sammlungen und Turngeräte, Führung der Inventare, Lehrmittelausgabe, Rechnungsführung über Fonds zu Fürsorgezwecken, Schulreisen u. s. w.) zu besorgen.

§ 20. Die Lehrer einer Schule sollen sich zu Beginn des Schuljahres über die häuslichen Aufgaben beraten und sie durch Aufstellung eines Aufgabenplanes so reglieren, daß die Schüler keiner Überlastung ausgesetzt werden.

§ 21. Ist ein Lehrer an der Erteilung der Unterrichtsstunden verhindert, so hat er sich vertreten zu lassen.

Bei kürzerer Abwesenheit sind die Kollegen zur unentgeltlichen Übernahme der Vertretung oder zur Beaufsichtigung der Schüler verpflichtet.

Über die Verteilung der Stellvertretungskosten bei Krankheit oder Militärdienst entscheiden die bezüglichen Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920, Art. 25 und 26.

Jede Abwesenheit ist unverzüglich dem Vorsteher oder der Schulkommission mitzuteilen; bei vorauszusehender Abwesenheit soll rechtzeitig Urlaub nachgesucht werden.

§ 22. Die Lehrer sind gehalten, der Schulkommission Anzeige zu machen, wenn sie zu einem nicht obligatorischen Amte berufen werden oder sonst einen Nebenberuf betreiben. Nebenbeschäfti-gungen, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen, sind unzulässig. In strittigen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion (§ 23 des Sek.-Schulgesetzes).

§ 23. Die Lehrer haben über Betragen (Charaktereigenschaften), Fleiß, Leistungen und Schulbesuch der Schüler genaue Aufzeichnungen zu machen, auf pünktliche Einreichung der vorgeschriebenen Entschuldigungen zu dringen und solche Schüler, die ohne triftige Entschuldigungsgründe die Schule versäumen, dem Vorsteher oder der Schulkommission zu verzei-gen.

§ 24. Die Lehrer einer Schulanstalt sind einander nebengeordnet. Bemerkungen und Weisungen haben sie nur von Seiten der Schulbehörden (vgl. § 1) entgegenzunehmen.

§ 25. In Gegenwart der Schüler dürfen dem Lehrer keinerlei Bemerkungen gemacht werden, die seiner Autorität den Schülern gegenüber schaden könnten.

Bei Schulbesuchen sind Störungen des Unterrichts tunlichst zu vermeiden.

§ 26. Die Lehrer sind berechtigt, Beschwerden gegen eine Behörde schriftlich bei der ihr zunächst übergeordneten Amtsstelle anzubringen.

### III. Die Schüler.

§ 27. Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur beim Beginn des Jahreskurses im Frühling statt, kann aber ausnahmsweise auch im Laufe des Schuljahres gestattet werden.

§ 28. In eine Sekundarschule sollen nur solche Kinder aufgenommen werden, die sich über die dazu erforderliche Reife und im allgemeinen über den Besitz der nach Lehrplan vorgeschriebenen Kenntnisse ausgewiesen haben.

§ 29. Zum Eintritt in die unterste Klasse wird das Pensum des unmittelbar vorausgehenden Primarschuljahres verlangt. Für Schüler aus einer höhern Primarschulkasse dürfen die Aufnahmebedingungen entsprechend verschärft werden.

Für den Eintritt in eine höhere Klasse werden die dieser Stufe entsprechenden Kenntnisse gefordert.

Alle Schüler werden für das erste Quartal nur probeweise aufgenommen.

Der Entscheid über die endgültige Aufnahme oder die Rückweisung steht ausschließlich den Organen der Sekundarschule zu (vgl. § 7, lit. f, und § 16, lit. a, dieses Reglements).

§ 30. Jeder Schüler hat sofort nach seinem Eintritt die in der Schule obligatorisch eingeführten Lehrmittel anzuschaffen, sofern sie ihm nicht von der Schule unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 31. Der Besuch der in § 11. lit. a, des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 aufgezählten Unterrichtsfächer ist für alle Schüler verbindlich.

Befreiung von einzelnen Fächern kann in der Regel nur gestützt auf ein ärztliches Gutachten durch die Schulkommission ausgesprochen werden.

Die Schulkommissionen sind berechtigt, die Zulassung zu den wahlfreien Fächern von den Leistungen in den Pflichtfächern abhängig zu machen.

Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien (Gesetz über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925, Art. 32, Al. 2).

§ 32. Kein Schüler darf ohne zureichenden Grund die Schule versäumen.

Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit des Schülers, ansteckende Krankheit oder Todesfall in der Familie, unter Umständen auch Krankheit eines Familiengliedes, dessen häusliche Pflichten vorübergehend nur von dem betreffenden Schüler versiehen werden können, Umzug, hohe kirchliche Feiertage. Die Bewertung anderer Abhaltungsgründe liegt im Ermessen der zuständigen Schulbehörden.

Jede vorauszusehende Abwesenheit ist der Schule vorher mitzuteilen. Für längere Abwesenheit ist dem Schulvorsteher oder der Schulkommission ein begründetes Gesuch einzureichen.

Entschuldigungen für Schulversäumnisse haben schriftlich zu erfolgen. Gar nicht, unzureichend oder verspätet entschuldigte Schulversäumnisse werden mit einer Buße von mindestens 20 Rappen für die versäumte Unterrichtsstunde (Lektion) belegt. (§ 14 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856.)

§ 33. Jeder Schüler hat in seinem ganzen Verhalten Achtung und Ehrerbietung gegenüber seinen Lehrern, Verträglichkeit gegenüber seinen Mitschülern und ein anständiges Benehmen gegen jedermann an den Tag zu legen. Fleiß und Gewissenhaftigkeit, namentlich auch in der Vorbereitung auf den Unterricht und in der Besorgung der Hausaufgaben, Einfachheit, Bescheidenheit und Wahrhaftigkeit werden jedem Schüler zur Pflicht gemacht.

§ 34. Jeder Schüler hat sich zu der für den Schulbeginn bestimmten Zeit pünktlich und rein an Körper und Kleidung in der Schule einzufinden. Bei allfälligen Verspätungen hat er sich zu entschuldigen.

§ 35. Allen Sekundarschülern ist der Besuch von Wirtschaften und von Tanzplätzen ohne Aufsicht der Eltern oder anderer hierzu befugter erwachsener Personen, sowie das Rauchen gänzlich untersagt.

Ein Schulpflichtiger darf Vereinen von Erwachsenen nicht als Mitglied angehören. Die Zugehörigkeit zu Schülervereinigungen kann von den Schulbehörden untersagt werden, wenn Erziehung und Unterricht darunter nachweisbar leiden.

§ 36. Die auf das Verhalten der Schüler bezüglichen Bestimmungen dieses Reglementes, sowie allfälliger lokaler Schul- und Hausordnungen sind den Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres auf angemessene Weise zur Kenntnis zu bringen und nach Bedarf wiederholt in Erinnerung zu rufen.

§ 37. Machen sich Schüler bedeutender Vergehen oder beharrlicher Fehler schuldig und sind die von den Lehrern oder vom Vorsteher verhängten Strafen nicht ausreichend, so werden die Fehlbaren der Schulkommission überwiesen.

§ 38. Der Schulkommission stehen folgende Strafbefugnisse zu:

- a) mündlicher Verweis durch den Präsidenten oder durch eine Abordnung der Kommission;
- b) Androhung der Ausweisung bei fortgesetztem Unfleiß und ungehörigem Benehmen unter Benachrichtigung der Eltern;
- c) Ausweisung unter Benachrichtigung der Eltern und der Primarschulbehörden, eventuell unter Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde mit Antrag auf Versorgung.

Mit dem Tage des unfreiwilligen oder freiwilligen Austrittes aus der Sekundarschule vor Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht wird jeder Schüler primarschulpflichtig.

§ 39. Dreimal im Jahre wird jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fleiß, Leistungen und Ordnung ausgestellt, in dem auch die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen vermerkt sein müssen.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat das Zeugnis mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

Den Eltern und andern Drittpersonen ist es untersagt, irgendwelche Bemerkungen im Zeugnis selbst anzubringen.

Am Ende der Schulzeit wird dem Schüler ein Abgangszeugnis nach amtlichem Formular ausgestellt.

Mindestens das letzte Zeugnis eines jeden Jahres soll in Abschrift im Schularchiv aufbewahrt werden.

§ 40. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse findet nur auf Schluß eines jeden Schuljahres statt. Sie wird auf Antrag der Lehrerkonferenz durch die Schulkommission vorgenommen.

Jede Schule hat eine Promotionsordnung aufzustellen. Sollte ein beförderter Schüler im Laufe des Jahres wegen Unfleiß oder aus andern Gründen den Anforderungen der oberrn Stufe nicht genügen, so kann er nach erfolgloser Warnung und nach Mitteilung an die Eltern auch im Laufe des Schuljahres zurückversetzt werden.

§ 41. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, sich persönlich durch Besprechungen mit der Lehrerschaft, durch Schulbesuche im Laufe des Jahres oder durch Teilnahme an öffentlichen Schulschlußtagen und Schulfesten vom Gange der Schule und vom Stande ihrer Kinder zu überzeugen.

Allfällige Schulschlußtage sind so durchzuführen, daß sie einen würdigen Abschluß des Schuljahres bilden. Öffentliche Aussetzungen an der Arbeit des Lehrers sollen dabei vermieden werden.

#### IV. Unterricht, Lehrpläne, Ferien.

§ 42. Die Grundlage des Unterrichts bildet der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen.

Jede Schulanstalt hat auf dieser Grundlage einen Ortsplan für sämtliche Fächer und Schulstufen auszuarbeiten, der den besondern Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung trägt.

Im Rahmen dieser Bestimmung hat jeder Lehrer für seine Fächer einen Spezialplan aufzustellen.

Orts- und Spezialplan sind dem Sekundarschulinspektor auf Verlangen zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 43. Über die wöchentliche Unterrichtszeit enthält der kantonale Lehrplan alle wesentlichen Bestimmungen.

§ 44. Die jährlichen Schulferien dauern in der Regel 12—13 Wochen. Ohne besondere Erlaubnis der Unterrichtsdirektion dürfen sie nicht verlängert werden.

### V. Freiplätze.

§ 45. Nach § 8 des Sekundarschulgesetzes hat der Staat an jeder Sekundarschule über wenigstens 2 Freiplätze zu verfügen.

Außerdem haben die Gemeinden auf je 30 Schüler wenigstens 2 ganze Freistellen zu errichten, die jedoch auch als halbe und viertel Freistellen vergeben werden können (§ 13, Sekundarschulgesetz).

Der schriftlichen Bewerbung um diese Freistellen sind beizulegen:

- a) ein Ausweis über die ökonomischen Verhältnisse der Familie;
- b) ein Zeugnis über Betragen, Fleiß und Leistungen des Bewerbers.

### VI. Schulgüter.

§ 46. Die Gemeinden sollen für Bildung und Aufnung eines Fonds für die Sekundarschule besorgt sein.

§ 47. Dem Kapitalbestand des Sekundarschulgutes fließen zu:

1. allfällige bestehende oder neu zukommende Stiftungen zugunsten der Sekundarschule unter Wahrung ihres besondern Zweckes;
2. allfällige Schenkungen und Legate dieser Art;
3. Bußen für Schulabsenzen;
4. die Aufnahmegebühren der Schüler;
5. die Promotionsgebühren;
6. allfällige Geschenke und Zuwendungen zugunsten der Sekundarschule.

§ 48. Das Schulgut darf in Kapital und Ertrag nur seiner Bestimmung gemäß verwendet werden (Art. 49, Abs. 1, Gemeindegesetz, und § 2, Abs. 3, des Dekrets vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden).

Für jede Wertverminderung oder Zweckänderung ist die Genehmigung des Regierungsrates notwendig (Art. 57, Gemeindegesetz).

§ 49. Über das Vermögen und die laufende Verwaltung des Sekundarschulgutes ist nach den Bestimmungen der einschlägigen

Gesetzgebung Rechnung zu führen (Gemeindegesetz Art. 47 ff. und Dekret vom 19. Mai 1920).

Der Zeitraum des Rechnungsjahres beschlägt in der Regel das Kalenderjahr.

Wo die Gemeindereglemente nichts anderes bestimmen, liegt der Schulkommission die nächste Aufsicht über die Verwaltung des Schulgutes ob.

## VII. Schlußbestimmungen.

§ 50. Dieses Reglement gilt sinngemäß auch für Progymnasien, Gymnasien und Oberabteilungen von Sekundarschulen. Allfällige notwendige, im Wesen dieser Anstalten begründete Abweichungen sind in das Reglement für die betreffende Schule aufzunehmen und bedürfen der Genehmigung der Unterrichtsdirektion.

§ 51. Wenn eine Sekundarschule sich auflöst, so darf ihr Schulgut vor Ablauf von 20 Jahren nicht angegriffen werden. Die Zinsen sind zu kapitalisieren. Wird innert 20 Jahren keine neue Sekundarschule eröffnet, so fällt das Schulgut dem allgemeinen Schulfonds der betreffenden Gemeinden zu.

§ 52. Weitere reglementarische Bestimmungen, die weder im Gesetz noch in diesem Reglement vorgesehen sind, aber im Interesse eines geordneten Ganges der Sekundarschule notwendig befunden werden und bestehenden Vorschriften nicht widersprechen, kann die Unterrichtsdirektion erlassen.

Allfällige notwendige Ortsschulreglemente bedürfen der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

§ 53. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- a) das Reglement für die Sekundarschulen des Kantons Bern, vom 2. Mai 1862;
- b) das Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden des Kantons Bern, 2. Teil, Sekundarschulen, vom 5. Januar 1871;
- c) alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse, soweit sie sich auf die Sekundarschule beziehen.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1929 in Kraft.

### 3. Mittelschulen und Berufsschulen.

#### 4. Arrêté modifiant le règlement de l'Ecole normale d'instituteurs du Jura. (Du 5 décembre 1928.)

*Le Conseil-exécutif du canton de Berne,*

Sur la proposition de la Direction de l'instruction publique,  
*arrête:*

L'art. 4 du règlement de l'Ecole normale française, du 31 décembre 1875, est modifié en ce sens que la commission se composera désormais de sept membres. La première phrase de l'article précité aura dès lors la teneur suivante:

„Art. 4. La commission de l'école normale se compose d'un président, d'un vice-président, d'un secrétaire et de quatre membres, etc.“

La nouvelle disposition entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier prochain.

### 4. Hochschule.

#### 5. Verordnung betreffend den Eintritt in die Hochschule. (Vom 3. August 1928.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,  
*beschließt:*

1. Der letzte Abschnitt von § 5 des Reglementes vom 6. Februar 1914 über den Eintritt in die Hochschule wird in folgender Weise abgeändert:

„Außerdem hat jeder immatrikulierte Studierende der bernischen Stadt- und Hochschulbibliothek einen Semesterbeitrag von Fr. 3.— zu entrichten.“

2. Diese Verordnung ersetzt die vom 19. September 1922. Sie tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

#### 6. Studienplan für die juristische Fakultät der Universität Bern. (Vom 26. Oktober 1928.)

Die juristische Fakultät, in der Absicht, den Studierenden der Jurisprudenz eine Anleitung zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien zu geben, empfiehlt ihnen in unverbindlicher Weise nachfolgenden Studienplan zur Beachtung:

§ 1. Der akademische Unterricht bietet Vorlesungen und damit zusammenhängende Übungen (Seminarien, Practica). Auch

der Besuch der letzteren ist zur Ausbildung unerlässlich. Der Student soll sich nicht mit bloßer Gedächtnisarbeit begnügen, sondern auch durch Nacharbeiten des Vortrags, Heranziehung der Quellen und Literatur, sowie durch Bearbeitung praktischer Fälle seine Denkkraft üben.

§ 2. Es ist jüngeren Studierenden dringend davon abzuraten, in einem Semester mehr als 24 Stunden Hauptvorlesungen (einschließlich Übungen) in der Woche zu belegen. Dagegen ist es nützlich, wenn sie daneben noch Ergänzungskollegien juristischer oder allgemeiner Natur besuchen.

§ 3. Das vollständige akademische Studium erfordert mindestens 7 Semester. Wer die für die späteren Semester vorgesehenen Vorlesungen anhört, ohne durch den gehörigen Besuch der vorangehenden vorbereitet zu sein, wird nur geringeren Gewinn aus ihnen davontragen.

§ 4. Die juristische Fakultät wird dafür sorgen, daß die unten angeführten Kollegien in geeigneter Zeitfolge und in angemessener Dauer gehalten werden.

§ 5. Für Studierende, welche sich auf ein *Fürsprecher-(Anwalts)examen oder das Doktorexamen der I. Gruppe* vorbereiten wollen, wird folgender Studiengang empfohlen:

#### *I. oder auch II. Semester.*

Einführung in die Rechtswissenschaft (Enzyklopädie).  
Geschichte und System des römischen Privatrechts (I. Teil).  
Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte.  
Geschichte der Nationalökonomie.  
Praktische Nationalökonomie.  
Romanistische Übungen.

#### *II. oder auch I. Semester.*

Geschichte und System des römischen Privatrechts (II. Teil).  
Römische Rechtsgeschichte; römischer Zivilprozeß.  
Deutsches Privatrecht.  
Allgemeines Staatsrecht.  
Theoretische Nationalökonomie.  
Germanistische Übungen.

#### *III. oder IV. Semester.*

Strafrecht.  
Bundesstaatsrecht.  
Völkerrecht.  
Kirchenrecht.

Grundzüge des internationalen Privatrechts.  
Romanistische Übungen.

Ferner für Berner:

Bernische Rechtsgeschichte.  
Volkswirtschaftliche Übungen.

Daneben werden den jüngeren Studierenden speziell empfohlen die Vorlesungen über Sozialpolitik, Statistik, Gerichtliche Medizin, Psychiatrie.

*Vom IV. oder V. Semester an*

sind mit Verteilung nach Maßgabe des Vorlesungsverzeichnisses zu hören:

Schweizerisches Privatrecht (Vorlesungen über das Zivilgesetzbuch, Handels- und Wechselrecht, Gewerberecht, Versicherungsrecht).

Zivilprozeßrecht.

Bundeszivilrechtspflege.

Strafprozeßrecht.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Allgemeines Verwaltungsrecht.

Schweizerisches Verwaltungsrecht.

Übungen im schweizerischen Privatrecht.

Übungen im Handels- und Wechselrecht.

Römischesrechtliche Übungen für Fortgeschrittene.

Öffentlichrechtliche Übungen.

Zivilprozeßrechtliche Übungen.

Strafrechtliche Übungen.

Strafprozeßrechtliche Übungen.

Übungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Staats- und verwaltungsrechtliche Übungen.

Dazu für Berner:

Kantonales Straf- und Strafprozeßrecht.

Kantonales Privatrecht nach dem Einführungsgesetz zum Z. G. B.

Kantonales Staats- und Verwaltungsrecht, sowie Verwaltungsprozeß.

Daneben werden den ältern Studierenden zum Besuch empfohlen: Vorlesungen über ausländisches, vergleichendes und internationales Recht, Rechtsphilosophie, Politik, Grundbuchrecht, Finanzwissenschaft, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Buchhaltung und Bilanzkunde.

§ 6. Für Studierende, welche sich auf das *Doktorexamen der II. Gruppe* vorbereiten, ist die unter § 6 angeführte Reihenfolge

im allgemeinen ebenfalls wegleitend, in dem Sinne, daß sie vor allem ihre Examenfächer zu hören haben, und der Besuch der übrigen Vorlesungen ihnen zur Vorbereitung und Ergänzung empfohlen wird.

§ 7. Für Studierende, welche sich auf das *Notariatsexamen* vorbereiten, werden für das *I. Semester* folgende Vorlesungen zu hören sein:

Einführung in die Rechtswissenschaft (Rechtsenzyklopädie).

Theoretische Nationalökonomie.

Allgemeines Staatsrecht.

Bernisches Notariatsrecht mit Übungen.

Für die weiteren Semester wird den Notariatsstudenten empfohlen, sich im allgemeinen an den oben unter § 6 für die ältern Studenten (vom IV. und V. Semester an) aufgestellten Studienplan zu halten, in dem Sinne, daß sie vor allem ihre Examenfächer zu hören haben und soviel als möglich auch die übrigen juristischen Vorlesungen, worunter auch eine solche über römisches Privatrecht, zur Vorbereitung und Ergänzung besuchen sollen.

§ 8. Zu näherer Auskunft und Raterteilung ist der Dekan der juristischen Fakultät jederzeit in seinen Amtsstunden bereit.

### III. Kanton Luzern.

#### **Lehrlings-Gesetz. (Vom 26. November 1928.)**

Der Große Rat des Kantons Luzern,  
auf den Vorschlag des Regierungsrates und das Gutachten  
einer Kommission,  
beschließt:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Das Lehrlingswesen wird, unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen (eidgenössisches Fabrikgesetz, Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in Gewerben und Obligationenrecht), sowie allfällig weitergehender kantonaler Erlasse über Arbeiter- und Arbeiterrinnenschutz, durch die folgenden Gesetzesvorschriften geregelt.

§ 2. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede minderjährige Person, welche in einem industriellen Betriebe, in einem Gewerbe, in einer Lehrwerkstatt, in einer beruflichen Bildungs- und Erziehungsanstalt, in einem Handels-, Fabrika-

tions- oder in einem andern, nach kaufmännischer Art geführten Geschäfte einen bestimmten Beruf erlernen will und sich zu diesem Zwecke in ein Lehrverhältnis begibt.

Minderjährige Volontäre in einem der vorgenannten Betriebe, die noch keine Lehrzeit bestanden haben und deren vertragliches Volontariat nicht weniger als zwei Jahre dauert, gelten, sofern sich aus der Natur der Anstellung ein Lehrverhältnis ergibt, als Lehrlinge im Sinne dieses Gesetzes.

In streitigen Fällen entscheidet das Departement der Staatswirtschaft über die Frage der Unterstellung unter das Lehrlingsgesetz, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Regierungsrat.

§ 3. Der Eintritt in die Lehre ist nach Erfüllung der Primarschulpflicht und frühestens nach zurückgelegtem 14. Altersjahr gestattet.

Für kaufmännische Lehrlinge sind das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besuch einer zweijährigen Sekundarschule oder eine gleichartige Schulbildung erforderlich.

Ausnahmen können vom Departemente der Staatswirtschaft bewilligt werden.

Der Lehrmeister soll sich bei Abschluß eines Lehrvertrages an Hand der Schulzeugnisse und eines ärztlichen Zeugnisses darüber vergewissern, ob der Lehrling die erforderliche Schulbildung und die körperliche Eignung besitzt.

§ 4. Auf Antrag der Aufsichtskommission über das Lehrlingswesen oder eines Berufsverbandes kann das Staatswirtschaftsdepartement einem Meister das Recht, Lehrlinge zu halten, vorübergehend oder dauernd entziehen:

- a) wenn er keine Gewähr für fachgemäße Ausbildung des Lehrlings bietet;
- b) wenn die Lehrlinge durch das Lehrverhältnis gesundheitlicher oder sittlicher Gefährdung ausgesetzt sind.

§ 5. Lehrmeister, die wegen Sittlichkeitsvergehen oder wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bestraft worden sind, dürfen keine Lehrlinge halten. Das gleiche gilt für Lehrmeister, die durch Strafurteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, bis zur Rehabilitation.

## II. Lehrvertrag.

§ 6. Jedes Lehrverhältnis im Sinne von § 2 dieses Gesetzes muß durch einen schriftlichen Lehrvertrag geregelt werden.

Sind die Voraussetzungen eines Lehrverhältnisses tatsächlich vorhanden, so untersteht es diesem Gesetze trotz Unterlassung des vorgeschriebenen schriftlichen Vertrages.

Ist der Lehrmeister zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt über den Lehrling, bedarf es keines Lehrvertrages. Dagegen sind dem Staatswirtschaftsdepartement Beginn und Dauer eines solchen Lehrverhältnisses, sowie allfällige Abänderungen sofort schriftlich anzuzeigen.

§ 7. Der Lehrvertrag muß enthalten:

- a) Name und Geburtsdatum des Lehrlings, sowie Name und Wohnort seines gesetzlichen Vertreters;
- b) Name und Wohnort des Lehrmeisters;
- c) genaue Bezeichnung des zu erlernenden Berufes;
- d) Beginn und Dauer der Probe- und Lehrzeit;
- e) Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Ferien;
- f) Festsetzung der gegenseitigen Pflichten und Leistungen, insbesondere betreffend Lehrgeld, Lohnvergütungen, Kostgeld, Kranken- und Unfallversicherung;
- g) Bestimmungen über die Folgen einer vorzeitigen oder einseitigen Vertragsauflösung.

§ 8. Der Lehrvertrag muß vom Lehrmeister, vom Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Er ist in dreifacher Ausfertigung dem Departemente der Staatswirtschaft zur Prüfung und Registrierung zuzustellen. Ein Exemplar bleibt auf dem Departemente deponiert, die beiden andern gehen an die Vertragsparteien. Dem Lehrling wird ein Lehrlingsgesetz eingehändigt.

Dem Departemente der Staatswirtschaft ist von Änderungen oder Aufhebung des Vertrages sofort Mitteilung zu machen.

§ 9. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit in dem Sinne, daß es bis zum Ablauf dieser Zeit jedem Teil frei steht, das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer mindestens fünfjährigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Durch den Lehrvertrag kann die Probezeit bis auf 8 Wochen verlängert werden.

§ 10. Das Lehrverhältnis kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigen Gründen jederzeit aufgehoben werden.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:

- a) wenn dem Lehrlinge die körperliche oder geistige Befähigung zum Berufe fehlt; wenn er es trotz Mahnung des Lehrmeisters am erforderlichen Fleiß fehlen läßt;

wenn er sich gegen den Lehrmeister, dessen Angehörige, Angestellte und Arbeiter fortgesetzt ungebührlich benimmt oder sie böswillig schädigt;

- b) wenn er die berufliche Fortbildungsschule nicht besucht oder von derselben weggewiesen werden muß;
- c) wenn sich der Lehrling Unredlichkeiten zu schulden kommen läßt;
- d) wenn der Lehrmeister keine Gewähr für eine fachgemäße Ausbildung des Lehrlings bietet oder seine Pflichten gegenüber demselben vernachläßigt, insbesondere den Vorschriften dieses Gesetzes nicht nachkommt.

### III. Pflichten des Lehrmeisters.

§ 11. In den diesem Gesetze unterstellten Betrieben dürfen nie mehr Lehrlinge gehalten werden, als beruflich Ausgebildete tätig sind.

In besondern Fällen kann der Regierungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission für das Lehrlingswesen im Einvernehmen mit den Berufsverbänden die zulässige Zahl der Lehrlinge noch weiter beschränken oder sie erhöhen.

§ 12. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in den Kenntnissen und Fertigkeiten des Berufes oder in den im Lehrvertrag bestimmten Zweigen desselben auszubilden, und zwar soll dieses entweder durch den Lehrmeister selbst oder durch einen hiezu befähigten, volljährigen Stellvertreter geschehen.

Der Lohn des Lehrlings ist nach der Zeit zu entrichten; Akkord oder Stücklohn ist untersagt.

Der Lehrmeister ist für eine gute Behandlung des Lehrlings verantwortlich. Er soll ihn, sofern er Kost- und Logisgeber desselben ist, auch außerhalb der Arbeit und hinsichtlich der Erfüllung der religiösen Pflichten möglichst überwachen, namentlich wenn die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt.

§ 13. Lebt der Lehrling in der Hausgemeinschaft des Lehrmeisters, so hat ihm dieser hinreichende Verpflegung zu verabfolgen und einen gesunden Schlafraum mit Einzelbett anzuweisen.

Der Lehrling kann nur zu außerberuflichen Arbeiten angehalten werden, wenn solche im Vertrage genannt und vereinbart sind, und wenn solche Arbeiten der Gesundheit des Lehrlings und dem Lehrzwecke nicht nachteilig sind.

§ 14. Es ist Pflicht des Lehrmeisters, den Lehrling von bösen Einflüssen seitens der Angestellten, Arbeiter oder Angehörigen des

Hauses fern zu halten und ihn vor ungebührlicher Behandlung durch das genannte Personal zu schützen.

§ 15. Der Lehrmeister hat den Lehrling zum obligatorischen Unterricht der beruflichen Fortbildungsschule anzumelden und ihn zum regelmäßigen Besuche derselben anzuhalten; zu diesem Zwecke hat er während der Arbeitszeit dem kaufmännischen Lehrling wöchentlich mindestens sechs, dem Lehrling der übrigen Berufsarten mindestens fünf Stunden einzuräumen.

Über die Zuweisung des Schulortes entscheidet im Rekursfalle der zuständige Bezirksinspektor.

Der Lehrling darf in keiner Weise zur Nachholung der durch die Schule in Anspruch genommenen Arbeitszeit verhalten werden.

§ 16. Der Lehrling darf zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtarbeit nicht herangezogen werden, wobei als Nachtarbeit die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens gilt.

In Geschäftsbetrieben, in denen Nacht- oder Sonntagsarbeit unvermeidlich ist, kann sie der Regierungsrat für männliche Lehrlinge auf dem Verordnungswege gestatten unter dem Vorbehalte, daß den Lehrlingen Gelegenheit zur Erfüllung der religiösen Pflichten gegeben und außer den üblichen Arbeitsunterbrechungen innerhalb 24 Stunden eine zusammenhängende 10-stündige Ruhezeit, sowie angemessener Ersatz für wegfallende Sonntagsruhe gewährt werden.

§ 17. Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings, inklusive Tages-schulbesuch, darf nicht länger sein wie die der übrigen Arbeiter oder Angestellten des gleichen Betriebes und soll 10 Stunden nicht übersteigen.

§ 18. Der Lehrling hat Anspruch auf einen alljährlichen zusammenhängenden Ferienurlaub von mindestens einer Woche ohne Lohnabzug. Den Zeitpunkt bestimmt der Meister.

§ 19. Bei Erkrankung des Lehrlings soll der Lehrmeister unverzüglich die Eltern oder deren Stellvertreter benachrichtigen und den Kranken, wenn er mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, gehörig verpflegen und nötigenfalls ärztlich behandeln lassen. (O.-R., Art. 344.)

§ 20. In Betrieben, die dem Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung nicht unterstehen, hat der Lehrmeister die Versicherung gegen Betriebsunfälle auf seine Kosten zu übernehmen.

Der Lehrling soll auf eigene Kosten einer Krankenkasse betreten.

Der Ausweis über den Abschluß dieser Versicherungen ist dem Departemente der Staatswirtschaft mit dem Lehrvertrag einzureichen.

§ 21. Nach bestandener Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Zeugnis über Art, Dauer und Erfolg (Fleiß, Betragen und Leistungen) der Lehre auszustellen.

#### IV. Pflichten des Lehrlings.

§ 22. Der Lehrling ist dem Lehrmeister gegenüber zu Gehorsam und Treue verpflichtet, sowie zur Verschwiegenheit in bezug auf Geschäftsgheimnisse, Produktionsverfahren, Lieferanten und Kundschaft.

§ 23. Der Lehrling ist während der ganzen Lehrzeit zum regelmäßigen Besuche der beruflichen Fortbildungsschule verpflichtet.

Das Nähere über die Erfüllung der Schulpflicht unter Einbezug der Kunstgewerbeschule, sowie über die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und über die Beiträge der Gemeinden und des Staates wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

§ 24. Vom Besuche einer beruflichen Fortbildungsschule können von der Schulleitung dispensiert werden:

- a) Lehrlinge, die sich über eine gleichwertige oder höhere Fachbildung ausweisen;
- b) Lehrlinge, deren Lehrort über 5 Wegkilometer von der Schule entfernt ist;
- c) Lehrlinge, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel dem Unterricht nicht folgen können;
- d) Lehrlinge, die beim Antritte der Lehre das 20. Altersjahr überschritten haben.

Im Rekursfalle entscheidet das Departement der Staatswirtschaft.

§ 25. Jeder Lehrling hat sich am Schlusse seiner Lehrzeit einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Der Lehrmeister hat ihn hiezu anzumelden.

Über die Organisation dieser Prüfung erläßt der Regierungsrat eine Verordnung, wobei die beruflichen Verbände zu berücksichtigen sind.

Der Regierungsrat bezeichnet die Diplome, welche von der kantonalen Prüfung entbinden.

§ 26. In besondern Fällen können auf motiviertes Gesuch des Lehrmeisters, des Lehrlings oder der kantonalen Aufsichtskommission Zwischenprüfungen von den Lehrlingsprüfungskommissionen angeordnet werden. Die Berufsverbände können für die Lehrlinge ihres Berufes eigene Zwischenprüfungen organisieren.

Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 27. Den Lehrlingen, welche mit Erfolg die Prüfung bestanden haben, wird ein Lehrbrief (Diplom) ausgestellt.

#### V. Strafbestimmungen.

§ 28. Übertretungen der §§ 3, 5, 6, 8, 11, 12, Abs. 2, 15, 16, Ab. 1, 23, Abs. 1, und 25, Abs. 1, dieses Gesetzes werden nach Maßgabe von § 42 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

#### VI. Schlußbestimmungen.

§ 29. Über die zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse entscheidet das Gewerbegericht.

Wo ein solches nicht besteht, finden in bezug auf Gerichtsstand und Verfahren die §§ 1—6 des Gesetzes vom 29. November 1926 betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 30. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen aus.

Er bestellt auf den unverbindlichen Vorschlag der Berufsverbände eine Aufsichtskommission und erläßt über deren Organisation ein Regulativ. In der Aufsichtskommission sollen die Frauen angemessen vertreten sein.

§ 31. Der Regierungsrat organisiert in Verbindung mit den Gemeinden und Berufsverbänden die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und erläßt hierüber ein besonderes Regulativ.

§ 32. Der Staat fördert und unterstützt ferner die Berufslehre nach Maßgabe der jährlich auf dem Budgetwege zu bestimmenden Kredite.

§ 33. Der Regierungsrat erläßt die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze, in der auch die Dauer der Lehrzeit für die verschiedenen Berufsarten nach Anhörung der Berufsverbände zu bestimmen ist.

§ 34. Durch gegenwärtiges Gesetz werden sämtliche mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 6. März 1906.

§ 35. Dieses Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zum Vollzuge mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

#### IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

#### V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

#### VI. Kanton Obwalden.

##### Allgemeines.

##### **Reglement betreffend den kantonalen Fonds für die Ausbildung von Anormalen. (Vom 29. Februar 1928.)**

Der Regierungsrat  
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,  
auf Antrag des Erziehungsrates,  
beschließt:

Art. 1. Der kantonale Fonds für die Ausbildung von Anormalen wird angelegt aus dem Ergebnis der Kollekte, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates im Jahre 1927 zu diesem Zwecke durchgeführt hat. Er wird weiter geäufnet durch Beiträge aus der Staatskasse und durch allfällige mildtätige Spenden und Legate.

Art. 2. Die Zinserträge des Fonds sind zu Beiträgen an solche berufliche Ausbildung von Anormalen zu verwenden, die geeignet ist, sie zu möglichster Selbständigkeit im Erwerbsleben zu befähigen.

Art. 3. Das Erträge des Fonds wird alljährlich vom Regierungsrat, nach vorausgegangener Ausschreibung im Amtsblatt, auf Begutachtung durch das Departement des Vormundschafts- und Armenwesens, unter die dürftigsten Bewerber verteilt.

Art. 4. Die Unterstützungsberichtigung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- a) Als Anormale fallen in Betracht: Krüppelhafte, Schwachsinnige, Schwererziehbare, Epileptische, Blinde.

Taubstumme müssen dermalen auf die Erträge der ausschließlich für sie bestimmten Kaiser-Röthlin-Stiftung verwiesen werden.

- b) Der zu Unterstützende muß im Kanton wohnender Kantonsbürger oder seit fünf Jahren im Kanton wohnender Schweizerbürger sein.
- c) Die Vermögensverhältnisse müssen derart beschaffen sein, daß eine Anstaltsversorgung ohne Unterstützung ganz oder nahezu unerschwinglich wäre. Bei der Verteilung sind die Beiträge nach den Vermögensverhältnissen abzustufen.
- d) Es werden nur Beiträge an die Versorgung in Anstalten, die der beruflichen Ausbildung dienen, verabfolgt und nur für solche Anormale, bei denen eine zweckentsprechende Ausbildung erwartet werden kann. Anormale im Alter von über zwanzig Jahren fallen außer Betracht.

Art. 5. Der Vorsteher des Vormundschafts- und Armendepartements besorgt die Verwaltung des Fonds.

Art. 6. Die erste Ausschreibung und Verteilung hat im Sommer oder Herbst 1929 zu erfolgen.

## VII. Kanton Nidwalden.

### 1. Primarschule.

#### I. Verordnung über die Verteilung der Stipendien im Institut Maria Rickenbach. (Landrat, 20. Oktober 1928.)

Mit Zuschrift vom 27. Februar 1859 hat das löbliche Frauenkloster Maria Rickenbach um die Anerkennung des Landrates von Nidwalden, die am 13. April 1859 erfolgte, nachgesucht und dabei das Anerbieten gemacht, von der Zeit der hohen landrätslichen Bestätigung an, „fortwährend und zu allen Zeiten ihres Bestandes acht arme Kinder von Nidwalden und bei bessern Vermögensumständen noch mehrere Kinder unentgeltlich pflegen, kleiden, nähren, erziehen und für ihren Unterricht in Religion, Schule und Arbeit sorgen zu wollen“. Über die Verteilung dieser Stipendien vom Institut Maria Rickenbach erläßt der Landrat folgende Bestimmungen:

§ 1. Auf die einzelnen Armengemeinden entfallen folgende Freiplätze am Institut Maria Rickenbach: Auf Stans 3, auf Buochs, Wolfenschiessen, Beckenried, Hergiswil und Emmeten je 1 Freiplatz.

§ 2. Es sind bei Verleihung dieser Freiplätze nur arme, wirklich unterstützungsbedürftige Familien zu berücksichtigen.

§ 3. Die Stipendien können in der Regel nur an Kinder erteilt werden, welche die zweite Klasse Primarschule bereits absolviert haben.

§ 4. Das ländliche Institut benachrichtigt den Präsidenten des Erziehungsrates, sobald ein Stipendium frei geworden ist, worauf der Freiplatz im Amtsblatt zur Bewerbung ausgeschrieben wird. Bei der Anmeldung sind die bisher erhaltenen Schulzeugnisse, sowie eine Empfehlung des Ortsseelsorgers einzureichen.

§ 5. Auf Grund der laut § 4 eingegangenen Zeugnisse nimmt der Regierungsrat nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen die Verleihung der Freiplätze vor.

§ 6. Nach einmal erfolgter Aufnahme darf kein Kind ohne Bewilligung des Regierungsrates entlassen werden, bevor es die siebente Klasse absolviert hat.

Langwierige wie auch ansteckende Krankheit, total mangelndes Talent oder Unverbesserlichkeit eines Kindes gelten als Entlassungsgründe.

§ 7. Erziehung und Pflege der Stipendiantinnen stehen unter der Aufsicht des Erziehungsrates, dem vom Institute jährlich die Schulzeugnisse der Kinder eingereicht werden.

§ 8. Die in Betracht fallenden Armenverwaltungen haben für das Wohl und Fortkommen der austretenden Stipendiantinnen Sorge zu tragen. Es ist ihnen daher durch das ländliche Institut Maria Rickenbach von dem bevorstehenden Austritt eines Kindes wenigstens drei Monate vorher Mitteilung zu machen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Landrat in Kraft und ist damit der Erlaß des Landrates vom 30. September 1867 und die Verordnung vom 8. Oktober 1862 und vom 13. September 1894 aufgehoben.

## 2. Mittelschulen.

### 2. Verordnung über die Verleihung der Freiplätze an der Stiftsschule in Engelberg. (Landrat, 20. Oktober 1928.)

Nach § 1 der Vergleichsurkunde zwischen Ob- und Nidwalden vom 8. August 1816, betreffend das Kloster und Tal Engelberg, verbleiben Nidwalden die gewohnten drei Stipendien in dem Kloster Engelberg. Über die Verleihung dieser drei Freiplätze erläßt der Landrat folgende Bestimmungen:

§ 1. Die drei Freiplätze sollen an talentierte, offenbar zu höherer Bildung berufene Jünglinge verliehen werden, und zwar

vorab an solche, die sich in finanziellen Verhältnissen befinden, welche ihnen den Besuch einer höheren Lehranstalt sonst kaum oder gar nicht gestatten würden.

§ 2. Jeder der drei Freiplätze wird vorerst probeweise für ein Jahr verliehen. Wenn befriedigende Resultate vorliegen, so wird das Stipendium dem betreffenden Studierenden für drei weitere Jahre zuerkannt, sofern er während dieses Zeitraumes dieser Wohltat sich würdig erweist. Während mehr als vier Jahren kann der Freiplatz nicht an den nämlichen Inhaber verliehen werden, sofern sich andere geeignete Bewerber melden.

§ 3. Sobald ein Freiplatz ledig gefallen ist, wird er durch den Präsidenten des Erziehungsrates zur Bewerbung im Amtsblatt ausgeschrieben. Studierende, welche um dieses Stipendium sich bewerben, haben die Jahreszeugnisse derjenigen Schulen, welche sie in den vorhergehenden Jahren besucht haben, samt einem Testimonium clausum der Schulleitung oder des Rektorates der betreffenden Lehranstalt einzureichen.

§ 4. Von den eingegangenen Anmeldungen gibt der Präsident des Erziehungsrates dem Rektorat der Stiftsschule Engelberg Kenntnis, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Wünsche und Ansichten in unverbindlicher Weise zu äußern.

§ 5. Auf Grund der laut § 3 eingereichten Zeugnisse und der laut § 4 eingeholten Meinungsäußerung des Rektorates der Stiftsschule Engelberg reicht der Erziehungsrat seine Vorschläge über die Zuteilung der Stipendien an den Regierungsrat ein, der nach Maßgabe von §§ 1 und 2 über die Verleihung endgültig entscheidet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Landrat in Kraft und ist damit die Verordnung vom 10. Juni 1863 aufgehoben.

---

## VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

---

## IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

---

## X. Kanton Freiburg.

### F o r t b i l d u n g s s c h u l e n .

#### **I. Allgemeines Reglement der Haushaltungsschulen vom 10. Juni 1905.**

(Abgeändert durch Staatsratsbeschuß vom 2. Juli 1927.)

D e r S t a a t s r a t d e s K a n t o n s F r e i b u r g ,  
i m H i n b l i c k :

a u f d a s Z u s a t z g e s e t z v o m 10. M a i 1904 ü b e r d e n P r i m a r -  
u n t e r r i c h t ;

a u f d e n A r t i k e l 213 d e s a l l g e m e i n e n P r i m a r s c h u l r e g l e m e n t e s  
v o m 8. A u g u s t 1899 ;

a u f d a s v o n d e r S t u d i e n k o m m i s s i o n a m 14. M a i 1901 g e n e h m i g t e  
U n t e r r i c h t s p r o g r a m m d e r w e i b l i c h e n F o r t b i l d u n g s s c h u l e n ;

i n E r w ä g u n g :

Es sind im Kanton eine Anzahl Haushaltungsschulen errichtet worden, die bis anhin einem von der Erziehungsdirektion genehmigten besondern Reglement unterworfen waren. Das Zusatzgesetz hat den weiblichen Fortbildungsunterricht obligatorisch erklärt und die Errichtung von Regionalfortbildungsschulen in Aussicht genommen. Es liegt nun Veranlassung ob, durch Erlaß allgemeiner Bestimmungen ihren regelrechten Betrieb zu sichern:

a u f A n t r a g d e r D i r e k t i o n d e s ö f f e n t l i c h e n U n t e r r i c h t e s ,  
b e s c h l i e ß t :

n a c h s t e h e n d e B e s t i m m u n g e n w e r d e n g e n e h m i g t u n d t r e t e n  
u n t e r d e m T i t e l „ A l l g e m e i n e s R e g l e m e n t d e r H a u s h a l t u n g s -  
s c h u l e n “ i n K r a f t .

### E R S T E S K A P I T E L.

#### O r g a n i s a t i o n .

Art. 1. Die Haushaltungsschulen bezwecken die Vervollständigung der von den Mädchen in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Schülerinnen erhalten daselbst Unterricht im Kochen, Zuschneiden, in der Anfertigung und Ausbesserung von Kleidungsstücken, im Waschen und Glätten, in der Haushaltungskunde, Gesundheits- und Kinderpflege und im Gartenbau auf Grund des von der Studienkommission genehmigten Programmes.

Art. 2. Es werden nach und nach in den verschiedenen Gegendenden Haushaltungsschulen eingerichtet. Der Staatsrat bestimmt ihren Sitz und bezeichnet die Gemeinden, die demselben Schulkreis anzugehören haben.

Art. 3. In der Regel umfaßt der Kreis einer Haushaltungsschule sämtliche Gemeinden, die sich in einem Umfang von vier Kilometern um den Sitz der Schule herum befinden.

Art. 4. Die Gemeinden des Schulkreises sind verpflichtet, an die Unkosten der Schule beizutragen.

Die Gemeinde, wo die Schule ihren Sitz hat, stellt nebst den Schulräumlichkeiten die Wohnung für die Lehrerin und ein passendes Grundstück zur Anlage eines Gartens unentgeltlich zur Verfügung. Die übrigen Ausgaben werden jährlich und gleichmäßig unter sämtliche Gemeinden des Kreises verteilt. Diese Verteilung ist der Genehmigung des Staatsrates zu unterbreiten.

Die Besoldung der Lehrerin wird durch den Staatsbeitrag bestritten und durch die Bundesschulsubvention vervollständigt.

Art. 5. Das obligatorische Schulmaterial wird von der Erziehungsdirektion bezeichnet. Bei dieser ist auch die Genehmigung der Schullokalitäten einzuholen.

Art. 6. Das Unterrichtsprogramm erstreckt sich auf zwei Schuljahre. Die Schülerinnen der einzelnen Schuljahre werden in Gruppen oder Kurse von höchstens zwölf eingeteilt.

Art. 7. Das Datum der Eröffnung und des Schlusses des Schuljahres wird durch das besondere Reglement der einzelnen Schulen festgesetzt. Das Schuljahr umfaßt für die einzelnen Gruppen vierzig volle Schultage.

Art. 8. Der Unterricht beginnt morgens um 8 Uhr und wird im Winter spätestens um 4 Uhr und im Sommer um 5 Uhr beendigt.

Art. 9. Das Komitee setzt im Einverständnis mit der Inspektorin die Dauer der Unterrichtszeit und der Ferien fest. Wenn die Bedürfnisse der Gegend es erfordern, können die Ferien auf vier aufeinanderfolgende Monate verlegt werden.

## ZWEITES KAPITEL.

### Schulbesuch.

Art. 10. Alle aus der Primarschule entlassenen und in einer der Gemeinden des Schulkreises wohnhaften Mädchen sind verpflichtet, die Haushaltungsschule zu besuchen und sich freiwillig einzustellen.

Der Schulinspektor übermittelt der Inspektorin die Zeugnisbüchlein sämtlicher Mädchen, die er aus der Primarschule entlassen hat.

Art. 11. Jede Schülerin hat je einen Tag pro Woche die Kurse der Haushaltungsschule mit der Gruppe zu besuchen, welcher sie zugeteilt ist.

Art. 12. Alle Teilnehmerinnen sind verpflichtet, die Schule an dem von der Inspektorin bezeichneten Tage zu besuchen. Letztere kann auch eine Schülerin in eine andere Gruppe des gleichen Schuljahres versetzen.

Art. 13. An den Schultagen nehmen sämtliche Schülerinnen ihr Mittagessen und ihren Imbiß in der Schule ein. Sie leisten einen Beitrag, der die Kosten dieser Mahlzeit deckt.

Art. 14. Die Gemeinde leistet diesen Beitrag für gänzlich mittellose Schülerinnen, die auf ihrem Gebiete gesetzlichen Wohnsitz haben.

Art. 15. Ohne Erlaubnis der Lehrerin, die am Vorabend einzuholen ist, darf keine Schülerin der Schule fern bleiben.

Art. 16. Das verspätete Eintreffen wird mit einer Buße von 50 Rappen bestraft. Eine Absenz wird als unbegründet betrachtet, wenn die Schülerin nicht im Laufe des Schultages eine Entschuldigung vorbringt.

Die unentschuldigten Absenzen werden mit den in nachstehender Tabelle angeführten Bußen belegt:

Für den ganzen Schultag:

1. Absenz	Fr. 2.—
2. Absenz	„ 3.—
3. Absenz und folgende, wie auch Absenz an der Schulprüfung	„ 4.—

Für einen Schulhalbtag:

1. Absenz	„ 1.—
2. Absenz	„ 1.50
3. Absenz und folgende	„ 2.—

Art. 17. Am Schlusse des Schuljahres wird unter der Leitung der Kreisinspektorin eine Prüfung abgehalten.

Art. 18. Den Schülerinnen, welche die Kurse der Haushaltungsschule regelrecht absolviert haben, wird ein von der Inspektorin mitunterzeichnetes Zeugnis ausgestellt.

Art. 19. Die Entlassungen finden nach zweijährigem Schulbesuch statt. Sie werden auf Vorschlag des Komitees von der Inspektorin vollzogen.

Behufs Entlassung ist die Durchschnittsnote drei erforderlich. Die Schülerin, welche diese Note nicht erlangt, kann noch für ein weiteres Jahr zum Besuch der Haushaltungsschule verpflichtet werden.

### DRITTES KAPITEL.

#### Beaufsichtigung.

Art. 20. Das Inventar des Schulmobiliars der Haushaltungsschule wird auf einem von der Gemeinde des Schulsitzes gelie-

fertigen Doppelverzeichnis erstellt. Es wird von der Lehrerin und dem Schulkomitee unterzeichnet.

Art. 21. Bei dem Amstantritt und Wegzug einer Lehrerin nimmt das Komitee die Verifikation des Inventars vor.

Art. 22. Die Schülerinnen sind verantwortlich für die von ihnen verursachten Beschädigungen am Mobiliar und Schulmaterial, auch wenn der Schaden einfach durch Nachlässigkeit entstanden ist. Die unbrauchbar gewordenen Gegenstände werden auf ihre Kosten ersetzt.

Art. 23. Die Lehrerin sorgt für die Instandhaltung und den Unterhalt des Mobiliars und Schulmaterials. Sie bringt die Beschädigungen, die eine Ausbesserung erforderlich machen oder Bußen im Gefolge haben, beim Komitee zur Anzeige.

Art. 24. Das Komitee nimmt die Klagen der Lehrerin gegen die Eltern oder Schülerinnen und letztere gegen die Lehrerin entgegen. Es verhört die Parteien und nimmt einen Untersuch vor. Wenn die Zwistigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann, wird die bezügliche Klage dem Oberamtmann des Bezirkes übermittelt.

Art. 25. Den Eltern und im allgemeinen jeder andern Person, die sich über die Lehrerin zu beklagen haben, ist es untersagt, das Schulhaus zu betreten, um ihr Vorwürfe zu machen oder sie in der Ausübung ihres Berufes zu stören. Jede Übertretung dieses Verbotes wird nach Vorschrift des Schulgesetzes gebüßt.

#### VIERTES KAPITEL.

##### Lehrpersonal.

Art. 26. Die Haushaltungsschule wird von einer Lehrerin geleitet, die alle Unterrichtsfächer lehrt.

Art. 27. Die Lehrerin wird auf Vorschlag des Komitees, der Inspektorin und des Oberamtmannes vom Staatsrat für eine Amts dauer von vier Jahren ernannt.

Art. 28. Sie muß im Besitze eines Fachpatentes für den Haushaltungsunterricht sein.

Art. 29. Die Besoldung der Lehrerin ist durch Beschuß vom 1. Juni 1920 festgesetzt.

Art. 30. Die Lehrerin besitzt ihren Schülerinnen gegenüber dieselben Rechte und Pflichten, wie die Primarlehrerschaft ihren Schülern gegenüber. Sie führt ein Tagebuch, ein Noten- und Absenzenregister. Sie füllt die Zeugnisbüchlein aus und übermittelt jede Woche dem Komitee, der Inspektorin und dem Oberamtmann die Absenzenliste.

Art. 31. Die Lehrerin sorgt für die Reinlichkeit und den ordentlichen Unterhalt des Schulzimmers und der Küche. Im Winter besorgt sie vor der Ankunft der Schülerinnen die genügende Heizung der Räumlichkeiten.

Art. 32. Die Lehrerin besorgt die Beschaffung des Schulmaterials nach den Weisungen der Inspektorin.

Art. 33. Die Lehrerin führt genaue Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu Lasten des Kurses. Ein besonderes Register dient für die Buchhaltung der Küche und ein anderes für diejenige der Handarbeiten. Sie erstellt außerdem ein Verzeichnis der der Schule gemachten Schenkungen an Naturalien unter Angabe ihres Wertes.

Diese Bücher werden unter Beilegung der Belege, Quittungen, Fakturen spätestens am 15. Juli der Inspektorin übermittelt. Diese erstellt in drei Doppeln die Rechnung und das Budget der einzelnen Haushaltungsschulen und sendet sie vor dem 10. August der Erziehungsdirektion ein.

Art. 34. Die Lehrerinnen an Haushaltungsschulen können alljährlich durch die Inspektorin zu einer Konferenz einberufen werden.

## F Ü N F T E S K A P I T E L.

### Schulbehörde.

Art. 35. Die mit der Beaufsichtigung der Haushaltungsschule beauftragten Behörden sind:

- a) Die Bezirksinspektorin;
- b) das Schulkomitee.

Art. 36. Die Inspektorin besucht die Schule jährlich mindestens zwei Mal. Sie sorgt für Ahndung der Absenzen, Kontrolle der Buchhaltung, erteilt die erforderliche methodische Anleitung und reicht alljährlich der Erziehungsdirektion die Jahresrechnung und das Budget mit einem Bericht über den Gang der Schule ein.

Art. 37. Das Komitee besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, die durch eine Versammlung von je zwei Delegierten pro Gemeinde gewählt werden.

Je nach den Umständen kann die Zahl der Mitglieder auf sieben erhöht und durch die Erziehungsdirektion ergänzt werden.

Art. 38. Das Komitee bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten und Schriftführer.

Der Präsident beruft das Komitee ein und leitet die Verhandlungen.

Art. 39. Das Komitee arbeitet das besondere Reglement der Schule aus. Hiefür ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen.

Art. 40. Das Komitee beaufsichtigt den Gang der Schule. Es besucht die Kurse, wenn nötig durch eine Abordnung, mindestens alle zwei Monate. Die einzelnen Mitglieder können jederzeit dem Unterrichte beiwohnen.

Art. 41. Sämtliche Komiteemitglieder wohnen, insofern es möglich ist, der von der Inspektorin geleiteten Jahresschlußprüfung bei.

Art. 42. Das Komitee trifft von sich aus sämtliche Maßregeln, die geeignet sind, die Hebung und die Fortschritte der Schule zu fördern.

Art. 43. Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

## 2. Lehrprogramm für die Haushaltungsschulen.

### I. Haushaltungskunde und Gesundheitslehre.

1. Zweck der Haushaltungskunde — Wichtigkeit in bezug auf die Familie und die Gesellschaft. Die häuslichen Tugenden. Eigenschaften einer guten Hausfrau.

#### 2. Die Wohnung.

- a) Lage, Aussetzung, Anforderungen, die an eine gesunde Wohnung zu stellen sind.
- b) Besorgung, tägliches Ordnen und Reinigen. Periodisches Reinigen. Wichtigkeit einer guten Führung des Hauswesens.
- c) Lüftung. Notwendigkeit einer reinen Luft; ihre Bestandteile. Der für eine Person notwendige Luftraum, Warnung vor unreiner Luft und Kohlenoxyd. Verschiedene Lüftungsmethoden.
- d) Beleuchtung, Beleuchtungsarten: Kerzen, Petroleumlampen, Gas, Elektrizität, Vorteile und Nachteile. Reinigung und Besorgung der Lampen. Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauch von Gas, Petroleum und Streichhölzern.
- e) Heizung. Brennmaterial: Holz, Torf, Steinkohle, Koks, Petroleum, Gas, Essenz. Verschiedene Heizeinrichtungen: Stein-, Eisen- und Kachelöfen, Gas- und Petroleumöfen, elektrische Heizung. Vorteile und Nachteile eines jeden Systems.

3. Die Kleidung — Zweck der Kleidung. Rohstoffe. Zweckmäßigkeit der verschiedenen Stoffe. Wahl des Kleides je nach dem Alter, der Jahreszeit und dem Klima. Form des Kleidungsstückes. Nachteile zu enger Kleidungsstücke. Vorteile der Selbstanfertigung oder der Anfertigung im Hause. Behandlung der Kleider. Mittel gegen Motten. Wichtigkeit des Ausbesserns. Entfernen von Flecken an Wäsche- und Kleidungsstücken.

Die Wäsche. Mittel, die zum Waschen in Anwendung kommen. Vorbereitung der Wäsche. Verschiedene Vorrichtungen. Behandlung der farbigen Wäsche und der Wollwäsche. Nachzählen und Nachsehen, Zusammenlegen, Bügeln.

#### 4. Hygiene des Körpers.

- a) Die Haut, ihre Tätigkeit. Bedeutung der Reinhaltung des Körpers. Waschungen und Bäder.
- b) Die Körperübungen, die Ruhe. Bedeutung des Turnens. Pflege der Sinnesorgane, des Nervensystems, der Atmungsorgane, Bekämpfung der Tuberkulose.

Im Anschluß an den Unterricht werden gelegentlich Lehren und Ratschläge erteilt über soziale, häusliche und sittliche Erziehung, Lektüre, Ausbildung des Charakters und des Willens.

## II. Ernährungslehre.

### 1. Die Nahrungsmittel.

- a) Ernährung, täglicher Stoffwechsel, Eiweißstoffe, Kohlenhydrate, Fette, Wasser, Salze, Speiseration.
- b) Speisekunde; Bestandteile, Nährgehalt, Verdaulichkeit der verschiedenen Speisen. Rationelle Zubereitung. Anfangsgründe des Kochens. Aufbewahrung der Nahrungsmittel im Garten, Keller, Speicher; mit Zusatz von Salz, Zucker; durch Sterilisieren. Vorräte.
- c) Richtige, der Gesundheit und Sparsamkeit entsprechende Zusammensetzung der Mahlzeiten, Verhältnis des Nährwertes zum Marktpreise der Speisen, Erstellung verschiedener Speisezettel.

### 2. Die Getränke.

- a) Das Wasser; Kennzeichen eines guten Trinkwassers. Künstliche Reinigung des Wassers; Filtern, Sieden.
- b) Getränke (Genußmittel); Tee, Kaffee, Schokolade.
- c) Geistige Getränke; durch Gären und Brennen erzeugte Getränke; ihre Wirkungen und schädlichen Einflüsse. Bekämpfung des Alkoholismus.

### III. Krankenpflege.

Wichtigkeit. Eigenschaften einer guten Krankenpflegerin.

Das Krankenzimmer: Lage, Ausstattung, Heizung, Lüftung, Ordnen und Reinigen. Das Krankenbett. Pflege der bettlägerigen Kranken. Toilette. Wechseln der Wäsche. Das Bettmachen. Transport des Kranken.

Beobachtung des Kranken: Temperatur, Pulsschläge, Atmen, Temperaturtabelle. Anwendung des Wassers. Umschläge, Einwickelungen, Bäder.

Verbände, Kataplasmen, Schröpfen. Erste Hilfe bei Krankheits- und Unglücksfällen: Erkältung, Katarrh, Brandwunden, Quetschungen, Schnittwunden, Wunden, Blutungen, Ohnmacht, Erstickung, Vergiftung.

Ansteckende Krankheiten. Vorsichtsmaßregeln: Isolieren, Desinfektion, Impfung, Serumtherapie.

Kleine Hausapotheke.

### IV. Kinderpflege.

Bedeutung der Kinderpflege.

Ernährung des Säuglings; Bett, Kleidung. Sauberkeit und körperliche Pflege; Ausgänge. Zähnen; Kinderkrankheiten, Krämpfe (Konvulsionen).

Erziehung in den ersten Kinderjahren.

### V. Gartenbau.

Der Gemüsegarten. — Nutzen des Gemüsegartens; Vorteile einer rationellen und intensiven Kultur.

Der Boden. — Art und Bestandteile, Verbesserung.

Düngmittel. — Natürliche und künstliche; Kompost, Wasser; Gebrauch derselben mit Berücksichtigung des Bodens und der Gewächse.

Das zum Gartenbau bestimmte Grundstück unter Berücksichtigung der Lage und des Untergrundes. Ausdehnung, Einzäunung, Schutzorte (Lauben, Gartenhaus). Einteilung des Bodens; Wechselwirtschaft.

Gartengeräte. Bebauung des Erdbodens: Tiefgraben, Graben. Behacken und Jäten.

Die Saat: im freien Lande (Mistbeet), im Gartenbeet.

Verschiedene Arten des Säens: das Breitsäen, die Reihensaat, das Samenstechen.

Die wichtigsten Verfahren: Lichten, Verpflanzen (Pikieren), Anhäufeln, Gießen.

Haupt- und Einschaltkultur; kombinierte Anwendung. Beispiele. Praktische Anleitungen.

Aromatische Kräuter und Arzneipflanzen.

Blumen, Zimmerpflanzen.

Krankheiten und Schädlinge: Krankheiten, schädliche Insekten.

Sammeln und Aufbewahren der frischen Gemüse; Pflücken und Aufbewahren der Heilkräuter.

Anlage und rationelle Bebauung eines dem Bedarf einer Familie von zehn bis zwölf Personen entsprechenden Gemüsegartens.

## VI. Nähen und Zuschneiden.

1. Jahr: a) Maßnahme und deren Verwendung zum Schnittmusterzeichnen.

b) Zeichnen, Zuschneiden und Anfertigen der Bettjacke, des Nachthemdes, des Prinzeß-Unterrockes, des einfachen Rockes (Jupe) und der Hemdbluse.

Praktisches Flicken der Strümpfe, der Wäsche, der Kleidungsstücke. Einüben des Flickens mit Zuhilfenahme der Maschine.

Ergänzungsarbeiten: Wiederholung der im Oberkurs der Primarschule angefertigten Konfektionsarbeiten. — Gestrickte Kleidungsstücke.

2. Jahr: Zeichnen, Zuschneiden des Schnittmusters und Anfertigen des Herrenhemdes, des Prinzeßkleides.

Alle praktischen Flickarbeiten.

Ergänzungsarbeiten: Anfertigen eines Lingeriestückes, des Mädchenkleides, des Knabenanzuges. — Gestrickte Kleidungsstücke.

## VII. Praktisches Kochen.

1. Suppen. — Suppen von grünen und dünnen Gemüsen, verschiedene Mehls- und Grützesuppen, Fleischbrühen.

2. Saucen. — Weiße, braune und saure Saucen; legierte Saucen.

3. Fleisch. — Kochen des frischen, gesalzenen und geräucherten Fleisches.

Verschiedene Zubereitungsarten des Fleisches: Sieden, Braten, Dünsten, Beizefleisch, Ragout, Blanquette, Verwendung der Fleischresten.

4. Fisch. — Art und Weise der Zubereitung der frischen Fische. Stockfisch.

5. Gemüse. — Grüne; gedörrte; in Salz konservierte Gemüse. Kochweise der sterilisierten Gemüse.

6. E i e r. — Weichgekochte, verlorene, hartgekochte Eier, Spiegeleier, verschiedene Omeletten.

7. M i l c h - u n d M e h l s p e i s e n. — Milch- und Mehlspeisen. Fasten-, Mehl- und Käsespeisen. Puddinge: Milch-, Eier- und Mehlpuddinge. Verwendung und Zubereitung von Käse, Vacherin, Yoghourt.

8. H a u s g e b ä c k. — Butterteig, Blätterteig, Kuchen und Torten. Brot, Hefeteig.

9. F r ü c h t e. — Früchtekomposte von frischen oder gedörrten Früchten. Früchtepuddinge.

10. K r a n k e n k o s t. — Brotsuppe, Huhn- und Kalbfleischbrühe, konzentrierte Fleischbrühe. Milch, Eier, eingequirte Eier. Kühlende Getränke. Adstringierende Getränke. Kräutertee (Aufguß und Absud).

11. K o n s e r v i e r u n g d e r N a h r u n g s m i t t e l.

a) Konservierung des Fleisches: Kühlhaltung, Einsalzen, Räuchern, Einkochen.

b) Konservierung der Gemüse: Dörren, Einsalzen, Sauerkraut. Sterilisieren.

12. K o c h f e t t e. Rindfett, Schweinefett und Speck, eingekochte Butter. Pflanzen- und Kunstfette, Öl.

### VIII. Buchhaltung.

1. Jahr. Kostenberechnung der Mahlzeiten. Kassarechnung. Faktura oder Rechnung, Quittung, Empfangsschein. Gebräuchliche Formulare.

2. Jahr. Kostenberechnung der Mahlzeiten, der ausgeführten Konfektionsarbeiten. Haushaltungsbuch: Inventarium, Budget, Einnahmen- und Ausgabenbuch.

Belehrung über Sparsamkeit und weise Vorsorge; Aufklärung über Versicherung und Bürgschaft.

---

## XI. Kanton Solothurn.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

---

## XII. Kanton Baselstadt.

### 1. Allgemeines.

#### **I. Aus: Ordnung für die Schwerhörigenschule.** (Vom 21. Juni 1924; Abänderung vom 29. Juni 1928.)

§ 5.<sup>1)</sup> Die Aufnahme in die Schwerhörigenschule findet in der Regel bei Beginn und im Laufe des ersten Schulquartals statt. Sie erfolgt auf den Antrag des Schularztes durch den Schulinspektor, nach Anhörung der Eltern. Eltern, welche mit der Einweisung ihres Kindes in die Schwerhörigenschule nicht einverstanden sind, können gegen diese Verfügung innert 14 Tagen nach deren Zustellung an das Erziehungsdepartement rekurrieren.

### 2. Mittelschulen und Berufsschulen.

#### **2. Gesetz betreffend Abänderung des § 37 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.** (Fassung vom 8. Oktober 1903. Vom Großen Rat am 20. Dezember 1928 genehmigt.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt was folgt:

I. § 37 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 in der Fassung vom 8. Oktober 1903 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Paragraphen ersetzt:

„§ 37. Die Realschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden.“

Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für jede Abteilung einen Lehrer zum Konrektor ernennen.“

II. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

#### **3. Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 13. April 1928.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt erlässt auf Grund des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 hinsichtlich der Organisation und des Betriebs des kantonalen Lehrerseminars und der in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse folgende Ordnung:

<sup>1)</sup> In der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 29. Juni 1928.

### I. Allgemeine Bestimmungen.<sup>1)</sup>

§ 1. Das kantonale Lehrerseminar sorgt für die theoretisch-pädagogische und in Verbindung mit der Seminarübungsschule und den hiezu bestimmten Klassen der übrigen Schulen für die praktisch-pädagogische Ausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten.

Außerdem kann es für die notwendige Ergänzung der allgemeinen und speziellen Ausbildung der angehenden, sowie der im Amte stehenden Lehrer beigezogen werden.

§ 2. Es organisiert zu diesem Zwecke in regelmäßigm Turnus folgende Kurse:

1. Ausschließlich am Seminar:

a) Viersemestrige Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen. Beginn alle drei Jahre im Frühling.

2. In Verbindung mit der Universität und den höhern Fachschulen:

b) Dreisemestrige Kurse zur Ausbildung von Primarlehrern. Jährlicher Beginn im Frühling.

c) Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung von Lehrern an mittleren und oberen Schulen (Fachlehrer inbegriffen). Jährlicher Beginn im Frühling.

d) Zweisemestrige Spezialkurse in Ergänzungsfächern für Mittellehrer. Beginn nach Voranzeige.

3. In Verbindung mit der Frauenarbeitsschule:

e) Sechssemestrige Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen. Beginn alle drei Jahre im Frühling.

f) Sechssemestrige Kurse zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen. Beginn alle drei Jahre im Frühling.

Der Erziehungsrat kann die Organisation weiterer Kurse anordnen.

§ 3. Unterrichtsgegenstände der genannten Seminarkurse sind:

a) Im Kindergärtnerinnenkurs:

Pädagogik (Psychologie, Allgemeine Erziehungslehre, Geschichte der Pädagogik), Kindergartenlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen, Hygiene und Kinderpflege, Einführung in die soziale Praxis, Handarbeit, Seminarübungen, Unterrichtspraxis, Deutsch, Naturkunde.

<sup>1)</sup> Wo im Text von Kandidaten oder Lehrern die Rede ist, sind immer auch Kandidatinnen und Lehrerinnen inbegriffen.

## b) Im Primarlehrerkurs:

Psychologie, Allgemeine Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Allgemeine Unterrichtslehre, Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, Seminarübungen, Unterrichtspraxis, Schulgesundheitslehre.

Deutsch, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Spielleitung, Gesanglehre, Instrumentalunterricht, Werkunterricht.

## c) Im Kurs für Lehrer an mittleren und oberen Schulen:

Psychologie, Allgemeine Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Allgemeine Unterrichtslehre, Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, Seminarübungen, Unterrichtspraxis, Schulgesundheitslehre, Kurs über bildende Kunst.

## d) In den Ergänzungskursen:

Deutsch, Schreiben, Stenographie, Turnen und Handfertigkeit.

## e) und f) Die Unterrichtsgegenstände der Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen und Koch- und Haushaltungslehrerinnen sind in den für diese Ausbildungskurse erlassenen Lehrplänen der Frauenarbeitsschule aufgezählt.

Außer den vorstehend genannten können durch den Erziehungsrat weitere Unterrichtsgegenstände für die einzelnen Kurse vorgeschrieben werden.

Die Leitungen der bei den Lehrerbildungskursen mitwirkenden Fachbildungsanstalten haben von allen auf diese Kurse, sowie deren Lehrerschaft und Schülerschaft bezüglichen Maßnahmen und Beschlüssen der Seminarkommission Kenntnis zu geben; die Seminarkommission hat ihrerseits die Leitungen der Fachbildungsanstalten über ihre die Fachlehrerkurse berührenden Maßnahmen und Entscheide auf dem Laufenden zu halten.

## II. Besuch der Seminarkurse.

### A. Aufnahme und Entlassung.

§ 4. Wer in einen Kurs des kantonalen Lehrerseminars aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis zum 15. März des betreffenden Jahres persönlich bei der Seminardirektion anzumelden. Dabei sind im allgemeinen folgende Dokumente vorzulegen, beziehungsweise abzugeben:

1. Kurzer Lebensabriß.
2. Ausweise und Zeugnisse über die bisherige Ausbildung.

3. Ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis, das die Eignung des Bewerbers zum Lehrerberuf feststellt.

Bei der Anmeldung für einen der in § 3, unter d, genannten Ergänzungskurse genügt die schriftliche Erklärung, daß der Petent die Absicht hat, später das Mittellehrerdiplom zu erwerben.

§ 5. Die besonderen Aufnahmebedingungen für die einzelnen Kurse sind außer dem schulärztlichen Nachweis der Berufseignung in der Regel folgende:

- a) Bei den Kursen für Kindergärtnerinnen:

1. Erfolgreicher Abschluß einer wenigstens zehnjährigen Schulbildung und einjährige praktische Tätigkeit.
2. Ein Alter von wenigstens 18 Jahren.
3. Ablegung einer Aufnahmeprüfung in Deutsch, Naturkunde, Zeichnen und Singen.

- b) Bei den Kursen für Primarlehrer:

1. Besitz des Maturitätszeugnisses einer höhern Mittelschule oder des Primarlehrerpatentes einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt.
2. Nachweis einer gewissen Fertigkeit im Violin- oder Klavierspiel, der durch eine bei der Anmeldung abzulegende Prüfung zu erbringen ist.

- c) Bei den Kursen für Lehrer an mittleren und oberen Schulen:

1. Besitz des Maturitätszeugnisses einer höhern Mittelschule oder des Primarlehrerpatentes einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt.
2. Absolvierung von wenigstens drei Studiensemestern an einer Hochschule oder an einer Fachbildungsanstalt.

- d) Bei den Ergänzungskursen:

1. Besitz des Maturitätszeugnisses einer höhern Mittelschule oder des Primarlehrerpatents einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt.
2. Nachweis des Studiums an der Universität oder an einer Fachbildungsanstalt in Basel.

- e) und f) Bei den Kursen für Arbeitslehrerinnen und Koch- und Haushaltungslehrerinnen:

1. Erfolgreicher Abschluß einer wenigstens zehnjährigen Schulbildung.
2. Ein Alter von wenigstens 17 Jahren.
3. Ablegung einer Aufnahmeprüfung in Deutsch, Rechnen, Naturkunde, Zeichnen und Handarbeit.

§ 6. Die Zahl der in die einzelnen Kurse Aufzunehmenden soll in der Regel fünfzehn, bei den Kursen für Koch- und Haushaltungslehrerinnen zwölf nicht übersteigen. Außerhalb der Kantone Baselstadt und -land Wohnende oder nicht daselbst Verbürgerte können nur aufgenommen werden, solange keine Überfüllung der Klassen eintritt.

§ 7. Die Seminarkommission entscheidet nach Antrag der Leiter der Lehrerbildungsanstalten, beziehungsweise der vom Erziehungsrat mit der Abnahme der Aufnahmeprüfungen beauftragten Instanzen über die Aufnahme oder Abweisung der Kandidaten auf Grund ihrer Eignung oder Nichteignung zum Lehrerberuf. Gegen diesen Entscheid kann binnen 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen werden.

§ 8. Die Zulassung von Hospitanten zu einzelnen Stunden eines Kurses unterliegt der Genehmigung der Seminardirektion. Hospitanten haben kein Anrecht auf Benützung der Übungsklassen.

§ 9. Die Seminarkommission kann einen Schüler bei man gelnder Eignung zum Lehrerberuf und bei ungenügenden Leistungen entlassen, bei Mangel an Fleiß oder bei schlechtem Betragen verwarnen und vorübergehend oder gänzlich vom Lehrerbildungskurs ausschließen. Die gänzliche Ausschließung unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

#### *B. Pflichten und Rechte der Kursteilnehmer.*

§ 10. Die ordentlicherweise eingeschriebenen Teilnehmer der Lehrerbildungskurse sind zum Besuch sämtlicher im Studienplan des betreffenden Kurses vorgesehenen Unterrichts- und Übungsstunden verpflichtet; doch gelten folgende Ausnahmen:

- a) Besitzerinnen eines auswärtigen Kindergärtnerinnen-diploms können in das zweite-vierte Semester des Basler Kurses aufgenommen werden. Jedoch muß nach Absolvierung dieses Kurses ihre Gesamtausbildungszeit wenigstens zweieinhalb Jahre umfassen.
- b) Besitzer eines auswärtigen schweizerischen Primarlehrerpatentes können bei den Kursen zur Ausbildung von Primarlehrern in der Regel sofort in das zweite Semester aufgenommen werden.
- c) Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen sind, sofern sie seit Eröffnung des kantonalen Lehrerseminars das Basler Primarlehrerpatent erworben haben und sofern bei ihrer Aufnahme nichts anderes bestimmt wurde, nicht verpflichtet, einen besondern Wahlfachkurs

und die theoretisch-pädagogischen Kurse zu besuchen, die für Primar-, Mittel- und Oberlehrer gemeinsam durchgeführt werden. Ebenso können sie vom ersten Semester des Deutschkurses dispensiert werden. Über ähnliche Dispensationen früher in Basel ausgebildeter Primarlehrer und Primarlehrerinnen entscheidet die Seminarkommission von Fall zu Fall.

d) Kandidaten des Lehramts an oberen Schulen sind, sofern sie das Basler Mittellehrerdiplom besitzen, am Seminar nur noch zum Besuch eines einsemestrigen Methodikkurses in zwei Fächern an der Oberstufe verpflichtet.

Die unter a—d genannten Vergünstigungen werden nur Bewerbern mit guten Ausweisen zugebilligt.

§ 11. Weitere Dispensationen von einzelnen Fächern können ausnahmsweise auf ein der Seminarkommission eingereichtes schriftliches Gesuch hin vom Erziehungsdepartement bewilligt werden.

§ 12. Dispensationen von einzelnen Unterrichtsstunden können für die ihrer Aufsicht unterstellten Fachgebiete die Leiter der Lehrerbildungsanstalten erteilen.

Die Kontrolle des Seminarbesuchs der Mittel- und Oberlehrer, sowie der Fachlehrer an mittleren und oberen Schulen erfolgt durch ein Seminartestatbuch. Dieses kann auch bei den Primarlehrerkursen Verwendung finden.

§ 13. Bei unregelmäßigem Besuch der Lehrerbildungskurse kann die Seminarkommission Wiederholung des ganzen Kurses oder eines Teiles desselben verlangen.

Insbesondere kann kein Kandidat zur pädagogischen Mittel- oder Oberlehrerprüfung zugelassen werden, der nicht während seiner Unterrichtspraxis in den zwei freigewählten Methodikgebieten pro Semester wenigstens je zwölf Lektionen unter Aufsicht und Leitung des Methodik- oder eines Übungslehrers erteilt hat.

§ 14. Die Seminaristen sind innerhalb der in der Hausordnung des Seminars festgesetzten Zeit zum Aufenthalt in den für sie bestimmten Räumen und zur Benützung der darin untergebrachten Handbibliothek, sowie der pädagogischen Ausleihbibliothek berechtigt.

§ 15. Die Seminarbesucher haben für die Erhaltung der Einrichtung des Seminars Sorge zu tragen. Sie sind für den von ihnen verursachten Schaden haftbar.

§ 16. Für den ordentlichen Besuch der Lehrerbildungskurse wird kein Kursgeld erhoben. Bei teilweisem Besuch der Kurse

(Hospitanten) ist pro Semester-Wochenstunde ein Kursgeld von Fr. 5.— zu entrichten. Vorlesungen und Kurse, die an Fachbildungsanstalten besucht werden müssen, sind nach den dort geltenden Bestimmungen zu vergüten.

Die notwendigen Lehrmittel und Schulmaterialien haben die Kursteilnehmer auf eigene Kosten anzuschaffen.

§ 17. Die Teilnehmer der Lehrerbildungskurse haben sich in den die spezielle Fachausbildung betreffenden Fragen an den Leiter der Fachbildungsanstalt, in den die pädagogische und allgemeine Bildung betreffenden Fragen an den Seminardirektor zu wenden.

### III. Lehrerschaft.

§ 18. Die Seminarhauptlehrer werden vom Erziehungsrat auf unbestimmte Zeit angestellt. Für ihre Dienst- und Besoldungsverhältnisse gelten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung über die Lehrer an oberen Schulen.

§ 19. Die Seminarhilfslehrer werden vorzugsweise aus der Zahl der Lehrer anderer Basler Schulen im Nebenamt mit kleiner Stundenzahl auf bestimmte Zeit vom Erziehungsrat angestellt. Ihre hauptamtliche Anstellung wird durch ihre Verwendung am Seminar nicht berührt. Nach Ablauf der Amtsdauer treten sie wieder ganz in den Dienst ihrer Schule über; doch ist Erneuerung der Anstellung am Seminar zulässig.

§ 20. Für die den Hilfslehrern durch ihre Tätigkeit am Seminar erwachsende Mehrarbeit werden ihnen, sofern bei ihrer Anstellung nicht besondere Abmachungen getroffen würden, folgende Entlastungen oder Entschädigungen gewährt:

1. Lehrer und Lehrerinnen, die mit einem vollen Pensem an einer oberen Schule unterrichten, ferner Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Fachlehrer oder Fachlehrerinnen an Fachschulen, sowie Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen haben für den Unterricht an Lehrerbildungskursen Anspruch auf eine besondere Entschädigung im Betrage von

Fr. 100.— für wissenschaftlichen Unterricht,

„ 50.— für Fachunterricht (Kat. I—III),

für jede Jahreswochenstunde bis zum Maximalbetrag von Fr. 800.—, beziehungsweise Fr. 600.—.

2. Lehrer an einer mittleren Schule oder solche, die gleichzeitig an einer mittleren und oberen Schule beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Zulage nach Maßgabe von § 2 d, beziehungsweise nach § 3 b der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz.

3. In der Regel sollen die Seminarstunden der unter 1 und 2 genannten Hilfsfächer innerhalb der Gesamtstundenverpflichtung erteilt werden. Hinsichtlich dieser Stunden gelten die gleichen Grundsätze wie für den ordentlichen Unterricht (unter anderm auch Anwendung des Alinea 4 des § 10 der Vollziehungsverordnung). Können die Seminarstunden nicht durch Entlastung im Hauptamt kompensiert werden, so erhalten diese Lehrer für Überstunden den Besoldungsansatz eines Lehrers an oberen Schulen.
4. Lehrer, welche als Hilfsmethodiklehrer einzelne Lehramtskandidaten an ihrer Schule in die Unterrichtspraxis einführen, erhalten für diese Arbeit eine Entschädigung von Fr. 5.— pro Lektion des Kandidaten an den mittleren und oberen Schulen, von Fr. 3.— pro Lektion, respektive Fr. 5.— pro Tag Unterrichtspraxis des Kandidaten an der Primarschule, und von Fr. 75.— pro Semester an einem Kindergarten, sofern die Praxis der Kandidaten in diesem wenigstens 6—8 Wochenstunden beträgt.
5. Professoren der Universität erhalten eine Entschädigung von Fr. 500.— pro Jahresstunde am kantonalen Lehrerseminar.
6. Hilfslehrer, die hauptamtlich nicht an Basler Schulen angestellt sind, erhalten den Besoldungsansatz eines Lehrers an oberen Schulen.
7. Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse von probeweise oder aushilfsweise angestellten Hilfslehrern werden vom Erziehungsrat im Einzelfalle bestimmt.

In allen Fällen, in denen es sich im vorstehenden um Entlastungen handelt, kann das Minimum der Pflichtstundenzahl vorbehältlich der Bestimmung des folgenden Alineas nicht unterschritten werden.

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auf Bericht der Seminarkommission und auf Antrag des Erziehungsrates über die hier festgelegten Normen hinausgehende Entschädigungen oder Entlastungen gewähren.

Die an Fachbildungsanstalten oder andern Schulen bei Lehrerbildungskursen mitwirkenden Lehrkräfte sind für diese Tätigkeit, soweit sie die Fachbildung betrifft, den diesen Schulen vorgesetzten Behörden verantwortlich, soweit sie die pädagogische und allgemeine Bildung betrifft, den Behörden des Seminars.

§ 21. Ist ein Seminarlehrer für längere Zeit an der Erteilung des ihm übertragenen Unterrichts verhindert, so hat der Seminardirektor im Einverständnis mit dem Präsidenten der Seminarkommission, beziehungsweise für den beruflichen Fachunterricht

der Leiter der Fachbildungsanstalt im Einverständnis mit deren Aufsichtsbehörde einen Vikar zu ernennen. Die Kosten der Stellvertretung werden durch die Zentrale Vikariatskasse nach den gesetzlichen Bestimmungen bestritten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Urlaubswesen der Lehrer und Lehrerinnen.

§ 22. Die Lehrer der verschiedenen Lehrerbildungskurse versammeln sich in besonderen Konferenzen wenigstens einmal im Quartal und überdies nach Bedarf zur Behandlung der den Unterricht, die Schülerschaft und die Organisation der Kurse betreffenden Fragen.

§ 23. Die Methodiklehrer der Primar-, Mittel- und Oberlehrerkurse sind zur Teilnahme an den Wochenkonferenzen verpflichtet, in denen die Unterrichtspraxis der Kandidaten im Beisein dieser, sowie der Übungslehrer und des Seminardirektors besprochen wird.

#### IV. Direktion und Sekretariat.

§ 24. Für den Seminardirektor gelten im allgemeinen die Bestimmungen der Schulgesetzgebung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Rektoren.

§ 25. Im besondern ist ihm die Überwachung der Unterrichtspraxis der Lehramtskandidaten anvertraut.

§ 26. Er kann zur unentgeltlichen Erteilung von insgesamt zwölf Wochenstunden verpflichtet werden. Ist er gleichzeitig Leiter der Übungsschule, so soll er angemessen entschädigt werden.

§ 27. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ist ihm ein Sekretär beigegeben; diesem kann auch der Ausleihdienst und die Besorgung der pädagogischen Bibliothek übertragen werden. Seine Besoldungsverhältnisse werden durch Beschuß des Regierungsrates geregelt.

#### V. Unterrichtsbetrieb.

§ 28. Die Festlegung des Pensums der einzelnen Seminar-kurse erfolgt jedes Semester nach Maßgabe der Studienpläne durch die Vorsteher der Lehrerbildungsanstalten. Dabei ist den Verhältnissen der Universität und der Schulen, an denen die Seminarhilfslehrer tätig sind, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Stundenplan für den eigentlichen „Seminarkurs“ der Mittellehramtskandidaten wird zugleich mit einer Orientierung über die gesamte pädagogische Ausbildung derselben jedes Semester dem Vorlesungsverzeichnis der Universität beigefügt.

§ 29. Die Dauer der einzelnen Lektionen am Seminar beträgt 45 Minuten. An den Fachbildungsanstalten richtet sie sich nach den daselbst geltenden Stundenplänen.

§ 30. Alle pädagogischen Unterrichtsstunden, sowie die Stunden des Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenkurses sollen wö möglich in den Lehrzimmern der dem kantonalen Lehrerseminar zugewiesenen Liegenschaften erteilt werden.

§ 31. Die Lehrmittel unterliegen der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

§ 32. Die Übungsklassen stehen den Lehramtskandidaten, sowie den Methodiklehrern für die Unterrichtspraxis nach Anordnung des Vorstehers der Lehrerbildungsanstalt zur Verfügung. Für die Zulassung der Kandidaten in andere Klassen ist die Bewilligung der Leiter dieser Schulen erforderlich.

§ 33. Die praktischen Lehrübungen haben nach einem bestimmten, zwischen den Methodiklehrern und den Übungslehrern vereinbarten Plan zu erfolgen.

§ 34. Die Ferien des Seminars fallen im allgemeinen mit denjenigen der obren Schulen zusammen; doch kann die Dauer der Kurse in gewissen Fächern durch Beschuß des Erziehungsrates während des Sommerhalbjahres auf das Universitätssemester beschränkt werden.

## VI. Ausweise, Prüfungen und Zeugnisse.

§ 35. Am Schluß jedes Semesters wird den Besuchern des Seminars auf Grund einer Besprechung der Seminarlehrer ein Semesterausweis ausgestellt, der sie über die Beurteilung ihrer Seminararbeiten unterrichtet. Soweit tunlich sind dabei die Leistungen in den einzelnen Fächern durch Noten auszudrücken. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Verwarnung oder Ausschließung vom Kurs wird den Eltern der Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 36. Die Prüfungen finden in der Regel am Schluß jedes Kurses nach den in den Prüfungsreglementen erlassenen Bestimmungen statt.

§ 37. Kandidaten, die sich der Prüfung nicht oder noch nicht zu unterziehen wünschen, können einen Ausweis über den Besuch des ganzen Kurses und ein ausführliches Zeugnis über ihre Gesamtleistungen in den einzelnen Fächern verlangen.

## VII. Pädagogische Bibliothek.

§ 38. Das Seminar unterhält eine Handbibliothek und eine Ausleihebibliothek; in der letztern sollen ausschließlich pädagogische Werke vertreten sein.

§ 39. Die Handbibliothek steht den Seminaristen während der in der Hausordnung des Seminars festgesetzten Zeit, die

Ausleihebibliothek während der normalen Bureaustunden zur Verfügung.

§ 40. Die Bücher der Ausleihebibliothek werden auch einem weiteren Publikum gegen Abgabe eines Leihescheines ausgeliehen. Die Ausleihefrist beträgt vier Wochen. Wird ein Buch von anderer Seite verlangt, so ist es nach dieser Zeit zurückzugeben.

§ 41. Für nicht mehr beizubringende Werke ist der Entleiher haftbar.

§ 42. Jährlich im Juli findet eine Revision der Bibliothek statt. Auf diesen Termin sind auf Verlangen sämtliche Bücher der Bibliothek zuzustellen.

### VIII. Einführungsbestimmungen.

§ 43. Der Beginn der Kurse für die Ausbildung von Fachlehrerinnen im Sinne von § 2 a, e und f, ist wie folgt festgesetzt:

1. Frühling 1928 Arbeitslehrerinnenkurs,
2. „ 1929 Kindergärtnerinnenkurs,
3. „ 1930 Koch- und Haushaltungslehrerinnenkurs.

§ 44. Diese Ordnung tritt auf den Beginn des Schuljahres 1928/29, vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren, provisorisch in Kraft und Wirksamkeit.

---

**4. Regulativ betreffend die Entschädigungen für die Organisation und Durchführung der Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt. (Vom 2. April 1928.)**

---

### 3. Lehrerschaft aller Stufen.

**5. Lehrplan des Kurses zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen. (Vom 1. Oktober 1928.)**

	I.	II.	III.	IV. Semester
Deutsch . . . . .	4	4	4	—
Psychologie und allgemeine Pädagogik .	—	—	2	2
Geschichte der Pädagogik . . . . .	2	2	—	—
Seminarübungen . . . . .	—	—	—	4
Kindergartenlehre . . . . .	3	3	2	1
Naturkunde (Gartenbau und Blumenpflege) .	2	2	2	—
Handarbeit . . . . .	2	2	2	—
Gesang . . . . .	2	2	2	—

	I.	II.	III.	IV. Semester
Turnen . . . . .	2	2	2	—
Zeichnen . . . . .	2	2	2	—
Hygiene . . . . .	2	2	—	—
Soziale Praxis . . . . .	—	2	2	—
Unterrichtspraxis . . . . .	8	8	12	16—20
<b>Summe</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>7</b>

plus Praxis 23—27.

Der neue Lehrplan tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

## 6. Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen. (Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Februar 1928.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Prüfungen haben die Aufgabe, festzustellen, ob die Bewerberin den Kurs zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen am Kantonalen Lehrerseminar mit Erfolg besucht hat und theoretisch und praktisch zur selbständigen Führung eines Kindergartens befähigt ist.

Sie zerfallen in Fachprüfungen und pädagogische Prüfungen.

§ 2. Die Fachprüfungen finden jeweilen nach Abschluß des dritten Semesters im September, die pädagogischen Prüfungen am Schluß des ganzen Ausbildungskurses, im Monat März, statt.

§ 3. Es werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die den Ausbildungskurs für Kindergärtnerinnen am Kantonalen Lehrerseminar in der durch das Lehrerbildungsgesetz und die Seminarordnung bestimmten Weise besucht haben.

§ 4. Die Prüfungen stehen unter der Leitung des vom Erziehungsrat gewählten siebengliedrigen Ausschusses für die Prüfung von Fachlehrerinnen.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 5. Die pädagogische Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. Psychologie und Pädagogik.
2. Kindergartenlehre.
3. Kindergartenpraxis.

Fachprüfungen finden in folgenden Fächern statt:

4. Deutsch.
5. Naturkunde.

6. Hygiene und Kinderpflege.
7. Gesang.
8. Soziale Fürsorge.
9. Zeichnen.
10. Turnen.
11. Handarbeit.

§ 6. Mündlich werden die Kandidatinnen in den Fächern Psychologie und Pädagogik, Kindergartenlehre, Deutsch, Naturkunde, Hygiene und Kinderpflege, soziale Fürsorge und Gesang in Gruppen von höchstens acht während je einer Stunde geprüft.

Eine schriftliche Prüfung findet in Deutsch, sowie in Pädagogik statt. Für die Abfassung einer schriftlichen Examenarbeit werden drei Stunden eingeräumt. Es sind mehrere Themen zur Auswahl vorzulegen; die der pädagogischen Prüfung soll aus dem Gebiete der Fächer Psychologie und Pädagogik, sowie Kindergartenlehre gewählt werden.

Praktische Prüfungen finden statt in den Fächern Kindergartenpraxis, Zeichnen, Turnen und Handarbeit. Die Prüfung in Kindergartenpraxis besteht in der Führung eines Kindergartens während eines Vormittags; die Prüfung in Handarbeit umfaßt für alle Kandidatinnen zusammen vier Stunden, diejenige in Zeichnen und Turnen je eine Stunde.

§ 7. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel bei der Prüfung zieht die Ungültigkeit der ganzen Prüfung nach sich.

§ 8. Die Prüfungsergebnisse werden durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Im allgemeinen wird in jeder einzelnen Prüfung die Note durch den Examinator nach Besprechung mit dem Delegierten des Prüfungsausschusses festgestellt. Dabei ist die Erfahrungsnote des Seminar-kurses auf Grund der Semesterausweise der Kandidatin angemessen zu berücksichtigen. Der Prüfungslektion können, mit beratender Stimme bei der Notengebung, auch die Lehrerin des Kindergartens, in dem die Lektion erteilt wird, und die Lehrerin für Kindergartenlehre beiwohnen.

In jedem der elf Prüfungsfächer wird nur eine Note erteilt. Werden in einem Fach zweierlei Prüfungen abgelegt, so wird auf Grund der Einzelergebnisse eine Gesamtnote bestimmt.

§ 9. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin in Kindergartenpraxis eine ungenügende, in den drei pädagogischen Fächern und Deutsch mehr als eine ungenügende oder in den übrigen Fächern mehr als zwei ungenügende Noten hat. Ebenso, wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren die Zahl 3,5 nicht übersteigt.

§ 10. Der Prüfungsausschuß erstattet dem Erziehungsdepartement nach Abschluß der pädagogischen Prüfung über den Verlauf und das Ergebnis aller Prüfungen des Kurses einen schriftlichen Bericht. Den Kandidatinnen kann auf Wunsch ein schriftlicher Auszug aus dem Bericht mitgeteilt werden.

§ 11. Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom einer Kindergärtnerin; in diesem sind die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern einzutragen.

Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor des Kantonalen Lehrerseminars und vom Präsidenten und vom Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12. Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich bei der Durchführung einer nächsten ordentlichen Prüfung wieder anmelden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuß über eventuelle Dispensation von der Prüfung in einzelnen Fächern.

Ebenso können sich Kandidatinnen, deren Prüfung als ungültig erklärt worden ist, weil sie unerlaubte Hilfsmittel benutzt haben, zu einer zweiten Prüfung melden. Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können einen Ausweis verlangen, welcher die Zensierung in den einzelnen Fächern enthalten soll.

Ein drittes Mal wird eine Kandidatin nicht zu einer Prüfung zugelassen.

§ 13. Wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren können die Geprüften binnen vierzehn Tagen nach dem Examen Rekurs an den Erziehungsrat ergreifen.

§ 14. Das Nähere über die von den Kandidatinnen zu entrichtende Prüfungsgebühr und die Entschädigung der Prüfungsleiter und Examinatoren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses wird durch die auf den Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat erlassene Verordnung bestimmt.

## II. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

### § 15. 1. *Psychologie und Pädagogik.*

Fähigkeit, die Äußerungen des Seelenlebens des kleinen Kindes verständig aufzufassen, zu deuten und darauf richtige erzieherische Maßnahmen zu gründen. Kenntnis der wichtigsten pädagogischen Strömungen seit der Reformation. Das Lebenswerk Pestalozzis und Fröbels.

### 2. *Kindergartenlehre.*

Kenntnis der verschiedenen Methoden der Kindererziehungs-, insbesondere der Fröbel-Methode. Kenntnis von

Kinderliedern und von erzieherisch wertvollen Kinderspielen. Fähigkeit, einen Beschäftigungsplan selbständig auszuarbeiten.

**3. Kindergartenpraxis.**

Fähigkeit, einen Kindergarten nach pädagogischen und methodischen Grundsätzen selbständig zu leiten.

**4. Deutsch.**

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Schriftsprache. Beherrschung des im Kurs besprochenen literarischen Stoffes. Kindertümliches Dialekterzählen einer gelesenen Geschichte.

**5. Naturkunde.**

Fähigkeit, Vorgänge in der Natur zu beobachten und richtig zu beurteilen. Kenntnis der verbreitetsten Pflanzen und Tiere und ihrer wichtigsten Lebenserscheinungen.

**6. Hygiene und Kinderpflege.**

Kenntnis des menschlichen Körpers und seiner Verrichtungen, sowie der für die Pflege des kleinen Kindes wichtigsten hygienischen Grundsätze.

**7. Gesang.**

Fähigkeit, ein Kinderlied ohne Instrument richtig anzustimmen und gut vom Blatt zu singen. Beherrschung des Rhythmus und der Tonarten. Guter Vortrag eines Volksliedes und des leichten Kunstliedes.

**8. Soziale Fürsorge.**

Einblick in die wichtigsten Arbeitsgebiete der sozialen Fürsorge und ihrer Ziele. Kenntnis der Wege zur Inanspruchnahme bestehender Institutionen im gegebenen Fall.

**9. Zeichnen.**

Verständnis der Kinderzeichnung. Beherrschung einer einfachen volkstümlichen Bilderschrift. Gestaltung von ausdrucksvollen bildmäßigen Darstellungen aus der Vorstellung an der Wandtafel. Vorweisen selbstgefertigter graphischer oder dekorativer Arbeiten.

**10. Turnen.**

Kenntnis der Ziele und Methoden der für die körperliche Entwicklung des kleinen Kindes tauglichen gymnastischen und rhythmischen Übungen und Befähigung zu deren Durchführung im Kindergarten.

Fertigkeit in den Freiübungen, volkstümliche Übungen und Spielen der Unterstufe.

**11. Handarbeit.**

Vorlegen der während des Kurses verfertigten Arbeiten. Fähigkeit zur raschen und sauberen Herstellung einfacher

Spiel- und Beschäftigungsgegenstände in den dabei geübten Techniken.

### **III. Ausführungen und Übergangsbestimmungen.**

§ 16. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

1. Das Reglement für die Prüfung von Kleinkinderlehrerinnen vom 17. Dezember 1903.
2. Alle sonstigen mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, Weisungen und Verfügungen.

§ 17. Das vorliegende Reglement wird mit sofortiger Wirksamkeit vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren provisorisch in Kraft und Wirksamkeit gesetzt.

## **7. Unterrichtsplan des Kurses zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen.** (Vom 6. Januar 1928.)

### **A. Fächer.**

#### *I. Pädagogische Fächer:*

1. Psychologie und allgemeine Pädagogik.
2. Methodik und praktische Schularbeiten.
3. Lehrübungen.

#### *II. Allgemein bildende Fächer:*

4. Deutsch.
5. Rechnen und Buchführung.
6. Bürgerkunde.
7. Gesundheitslehre.
8. Gesang.
9. Turnen.

#### *III. Speziell berufliche Fächer:*

10. Warenkunde.
11. Zeichnen.
12. Nähen und Flicken.
13. Weißnähen.
14. Kleidermachen.
15. Häkeln und Stricken.
16. Sticken, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten.

#### *IV. Hauswirtschaftliche Fächer:*

17. Kochen und Haushalten.
18. Glätten.

### **B. Stundenverteilung.**

	Semester					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
I. 1. Psychologie und allgemeine Pädagogik	. . . . .	—	—	2	2	—

		Semester							
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
2.	Methodik und praktische Schularbeiten	.	.	.	—	14	4	4	4
3.	Lehrübungen	.	.	.	—	—	—	6	6
II.	4. Deutsch	.	.	.	2	2	2	—	—
	5. Rechnen und Buchführung	.	.	.	2	2	—	—	—
	6. Bürgerkunde	.	.	.	—	—	—	—	1
	7. Gesundheitslehre	.	.	.	—	—	2	2	—
	8. Gesang	.	.	.	1	1	1	1	1
	9. Turnen	.	.	.	2	2	2	2	2
III.	10. Warenkunde	.	.	.	—	—	2	2	—
	11. Zeichnen	.	.	.	4	4	2	2	4
	12. Nähen und Flicken	.	.	.	14	8	—	—	6
	13. Weißenähen	.	.	.	—	—	—	20	—
	14. Kleidermachen	.	.	.	—	—	—	—	20
	15. Häkeln und Stricken	.	.	.	—	10	—	—	—
	16. Stickern, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten	.	.	.	—	—	8	—	8
IV.	17. Kochen und Haushalten	.	.	.	6	6	—	—	—
	18. Glätten	.	.	.	4	—	—	—	—
Total im Semester				35	35	35	37	35	32

## 8. Lehrpläne des Kurses zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen. (Vom 9. März 1928.)

### I. Pädagogische Fächer:

1. Psychologie und allgemeine Pädagogik. 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Wesen und Aufgabe der Pädagogik als Wissenschaft und als Kunst. Die Voraussetzungen bewußter Erziehertätigkeit. Diskussion des Erziehungsziels. Die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen in körperlicher und seelischer Beziehung. Elemente der Psychologie. Allgemeine Grundsätze pädagogisch richtigen Verhaltens im Hinblick auf die Entwicklung der sittlichen Persönlichkeit. Das Verhältnis des Fachlehrers zur Klasse und zur Erziehergemeinschaft.

2. Methodik und praktische Schularbeiten. 1 Semester zu 14 und 3 Semester zu 4 Stunden wöchentlich.

Methodische und teilweise praktische Durcharbeitung des Lehrstoffes nach den kantonalen Lehrplänen für den Handarbeitsunterricht an den Primar- und Mittelschulen.

Spezielle Methodik des Unterrichts in den einzelnen Handarbeitsgruppen, Ausführung entsprechender Arbeiten. Allgemeine Methodik des Handarbeitsunterrichtes.

3. Lehrübungen. 2 Semester zu 6 Stunden wöchentlich.

Einführen in die Lehrtätigkeit, Unterrichtsübungen.

**II. Allgemein bildende Fächer:**

4. Deutsch. 4 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Schulung der Aussprache, Vortragsübungen; Übungen zur Wort-, Formen- und Satzlehre zur Erreichung sprachlicher Richtigkeit und Gewandtheit; Übungen zur Stillehre.

Lesen und Besprechen geeigneter dichterischer Werke, insbesondere von schweizerischen Autoren.

Erzählen von Märchen und Geschichten; Übungen im Beschreiben und Erklären; Vorträge und Diskussionen über Fragen, die im übrigen Unterricht des Kurses angeregt werden und für das öffentliche Leben von Wichtigkeit sind.

Schriftliche Arbeiten über Themen aus Lektüre und Leben. Der berufliche Schriftverkehr: Anmeldungen, Inserate, Anfragen, Bestellungen, Beschwerden, Berichte über Vorträge oder Kurse, Eingaben an Behörden u. s. w.

5. Rechnen und Buchführung. 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Rechnen: Dreisätze mit geraden und umgekehrten Verhältnissen. Prozent-, Promille- und Zinsrechnungen. Einkaufs- und Verkaufsrechnungen. Gewerbliche Preisberechnung in der Weißnäherei und Damenschneiderei. Hauswirtschaftliches Rechnen. Sparheft, Obligationen, Aktien, Kursumrechnungen. Einfache Kontokorrent- und Wechselrechnungen. Die Postcheckrechnung. Die im Berufe erforderlichen Flächenberechnungen.

Buchführung: Wesen und Zweck der Buchhaltung; gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher. Einfache Buchführung eines Weißwarengeschäftes und einer Damenschneiderei mit Inventar, Journal, Kassa- und Kontobuch. Durchführung eines dieser Beispiele in doppelter Buchhaltung nach amerikanischer Methode.

6. Bürgerkunde. 1 Semester zu 1 Stunde wöchentlich.

Die wichtigsten Rechte und Pflichten der Frau in der Familie und im öffentlichen Leben. Einblick in das Wesen der Gemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft (Behörden, Gesetzgebung, insbesondere soziale Fürsorge und

Frauenbestrebungen). Die internationale Stellung der Schweiz.

7. Gesundheitslehre. 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers. Krankenpflege.

Erste Hilfe bei Unglücksfällen mit praktischen Übungen.

8. Gesang. 6 Semester zu 1 Stunde wöchentlich.

Memorieren ein-, zwei- und eventuell mehrstimmiger Volkslieder. Singen von Kanons und einfachen Kunstdiedern als Mittel persönlichen Kunsterlebens. Gelegentlich Einführung in das Verständnis bedeutender Musikwerke.

9. Turnen. 6 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Förderung der harmonischen Entwicklung aller Organ-systeme. Schaffung von Mut, Selbstvertrauen und Lebensfreude durch Spiel, volkstümliche Übungen, Freiübungen, einfache Geräteübungen, rhythmische Gymnastik, Schwimmen und Eislauf.

### *III. Speziell berufliche Fächer:*

10. Warenkunde. 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Kenntnis der wichtigsten textilen Rohstoffe und ihrer Verarbeitung.

Anlegung einer Garn- und Stoffsammlung. Besuch einschlägiger Etablissements.

11. Zeichnen. 3 Semester zu 4 und 3 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Materialkenntnis. Die Technik. Die Form. Die Farbe. Praktische Ausführungen.

Als Grundlagen des eigentlichen Zeichenunterrichtes dienen in erster Linie die geometrischen Grundformen. Die praktischen Ausführungen entstehen durch Arbeitsgemeinschaft mit den Fachlehrerinnen.

12. Nähen und Flicken. 3 Semester zu 14, 8 und 6 Stunden wöchentlich.

Hand- und Maschinennähen an Arbeiten, die den Pensen der Primar- und Mittelschule entsprechen. Verschiedene einfache Zierstiche und Hohlsäume an geeigneten Gegenständen. Gewinnung der Muster durch Zeichnen und Abformen.

Vorübungen und praktische Ausführungen der verschiedenen Flickarten von Hand und mit der Maschine, sowie Trikot- und Flanellflicken. Flicken von gestrickten und ge-

wobenen Gegenständen. Wifeln und Stopfen von Hand und mit der Maschine.

**13. Weißnähen.** 1 Semester zu 20 Stunden wöchentlich.

Die Maschine und ihre Behandlung. Ausführung von Damen-, Herren- und Kinderwäsche, mit besonderer Berücksichtigung aller im Lehrplan der Primar- und Mittelschule erwähnten Wäschestücke. Gewinnung von Mustern durch Zeichnen oder durch Abformen.

**14. Kleidermachen.** 1 Semester zu 20 Stunden wöchentlich.

Einfache Damen- und Kinderkleider. Herstellung von Schnittmustern durch Zeichnen und Abformen.

**15. Häkeln und Stricken.** 1 Semester zu 10 Stunden wöchentlich.

Technische Proben der Strick- und Häkelarbeit in verschiedenem Material.

Formenstricken. Ausführen von gestrickten und gehäkelten Kleidungsstücken nach Schnittmuster.

**16. Stickerei, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten.** 2 Semester zu 8 Stunden wöchentlich.

Anfertigung einfacher Arbeiten nach selbständigen Entwürfen in den Techniken: Weißsticken, Buntsticken, Durchbruch, Filet und Knüpfen.

**IV. Hauswirtschaftliche Fächer:**

**17. Kochen und Haushalten.** 2 Semester zu 6 Stunden wöchentlich.

Zubereitung von einfachen bürgerlichen Mahlzeiten und Krankenspeisen nach verschiedenen Kochmethoden. Anforderung an eine rationelle Kost. Aufstellung von einfachen Speisezetteln. Ausführung aller im einfachen Haushalt vorkommenden Arbeiten. Anforderung an eine gesunde, praktische Wohnung. Einfluß der Frau auf die Preisgestaltung und Warenqualität. Führung eines Küchenbuches.

**18. Glätten.** 1 Semester zu 4 Stunden wöchentlich.

Besprechung über das Vorrichten der Wäschestücke, über den Glättetisch, die Glätteisen und deren Handhabung. Glätten von Taschentüchern, Servietten, Kissenanzügen und Damenwäsche. Zubereitung und Verwendung der gekochten Stärke. Glätten von Vorhängen, Blusen und Kleidern.

**9. Reglement für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 27. März 1928.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Reglement für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen.

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Bewerberin den Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule und am kantonalen Lehrerseminar mit Erfolg besucht hat und theoretisch und praktisch zur selbständigen Erteilung von Arbeitsunterricht in Mädchenklassen der Primar- und der Mittelschulen befähigt ist.

Die Prüfungen zerfallen in Fachprüfungen und pädagogische Prüfungen.

§ 2. Geprüft wird jeweilen im Monat März, und zwar nach dem 4. Semester in den bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Fachgebieten, nach dem 6. Semester in den übrigen Fächern.

§ 3. Es werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die den Ausbildungskurs für Arbeitslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule und am kantonalen Lehrerseminar in der durch das Lehrerbildungsgesetz und die Seminarordnung bestimmten Weise besucht haben.

§ 4. Die Prüfungen stehen unter der Leitung des vom Erziehungsrat gewählten siebengliedrigen Ausschusses für die Prüfung von Fachlehrerinnen.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 5. Die pädagogische Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. Psychologie und Pädagogik.
2. Methodik und praktische Schularbeiten.
3. Unterrichtspraxis.

Fachprüfungen finden in folgenden Fächern statt:

4. Deutsch.
5. Rechnen und Buchführung.
6. Bürgerkunde.
7. Gesundheitslehre.
8. Warenkunde.
9. Zeichnen.
10. Nähen und Flicken.
11. Weißnähen.
12. Kleidermachen.

13. Häkeln und Stricken.
14. Stickern, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten.
15. Kochen und Haushalten.
16. Glätten.

§ 6. Mündlich werden die Kandidatinnen in Gruppen von höchstens acht während je einer Stunde geprüft in den Fächern: Psychologie und Pädagogik, Methodik, Deutsch, Rechnen und Buchführung, Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Warenkunde.

Schriftlich wird geprüft in: Pädagogik, Deutsch, Rechnen und Buchführung.

Für die Abfassung einer schriftlichen Examenarbeit werden drei Stunden eingeräumt. Es sind mehrere Themen zur Auswahl vorzulegen; die der pädagogischen Prüfung sollen aus dem Gebiet der Fächer Psychologie und Pädagogik, sowie Methodik gewählt werden.

Praktische Prüfungen finden statt in den Fächern: Unterrichtspraxis, Zeichnen, Nähen und Flicken, Weißnähen, Kleidermachen, Häkeln und Stricken, Stickern, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten, Kochen und Haushalten, Glätten.

Die Prüfung in Unterrichtspraxis besteht in der Durchführung je einer einstündigen Handarbeitslektion in einer Klasse der unteren, sowie der mittleren oder oberen Schulstufe. Für die Herstellung der Prüfungsarbeiten werden den Kandidatinnen in der Regel je drei Stunden zur Verfügung gestellt.

§ 7. Eine Kandidatin, die unerlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung benutzt, wird von der ganzen Prüfung ausgeschlossen.

§ 8. Die Prüfungsergebnisse werden durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Im allgemeinen wird in jeder einzelnen Prüfung die Note durch den Examinator nach Besprechung mit dem Delegierten des Prüfungsausschusses festgestellt. Dabei ist die Erfahrungsnote des Ausbildungskurses auf Grund der Semesterzeugnisse, sowie der Kursarbeiten angemessen zu berücksichtigen. Der Prüfungslektion können, mit beratender Stimme bei der Notengebung, auch die Fachlehrerin der Klasse, in der diese erteilt wird, sowie die Methodiklehrerin beiwohnen.

In jedem der 16 Prüfungsfächer wird nur eine Note erteilt. Werden in einem Fach zwei Prüfungen abgelegt, so wird auf Grund der Einzelergebnisse eine Gesamtnote bestimmt.

§ 9. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin in der Unterrichtspraxis eine ungenügende oder in den drei pädagogischen Fächern und Deutsch mehr als eine unge-

nügende oder in den übrigen Fächern mehr als zwei ungenügende Noten hat, ebenso, wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren die Zahl 3,5 nicht übersteigt.

§ 10. Der Prüfungsausschuß erstattet dem Erziehungsdepartement nach Abschluß der pädagogischen Prüfung über den Verlauf und das Ergebnis aller Prüfungen des Kurses einen schriftlichen Bericht.

§ 11. Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Diplom einer Arbeitslehrerin; in diesem sind die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern einzutragen.

Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor der Frauenarbeitsschule und vom Präsidenten und vom Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12. Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich bei der Durchführung einer nächsten ordentlichen Prüfung wieder anmelden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuß über eventuelle Dispensation von der Prüfung in einzelnen Fächern.

Ebenso können sich Kandidatinnen, deren Prüfung als ungültig erklärt worden ist, weil sie unerlaubte Hilfsmittel benutzt haben, zu einer zweiten Prüfung melden.

Kandidatinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, können einen Ausweis verlangen, der die Zensierung in den einzelnen Fächern enthalten soll.

Ein drittes Mal wird eine Kandidatin nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 13. Wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren können die Geprüften binnen 14 Tagen nach dem Examen Rekurs an den Erziehungsrat ergreifen.

§ 14. Die von den Kandidatinnen zu entrichtende Prüfungsgebühr und die Entschädigung der Prüfungsleiter und Examinateuren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses werden durch die auf den Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat erlassene Verordnung bestimmt.

## II. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

### § 15. 1. Psychologie und Pädagogik.

Fähigkeit, die Äußerungen des Seelenlebens des Kindes und des Jugendlichen verständig aufzufassen, zu deuten und darauf richtige erzieherische Maßnahmen zu gründen.

Kenntnis der speziellen Bildungsaufgabe des Fachunterrichts und ihrer Eingliederung in das allgemeine Erziehungsziel.

**2. Methodik und praktische Schularbeiten.**

Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Handarbeitsunterrichts. Allgemeine Methodik des Handarbeitsunterrichts. Spezielle Methodik des Unterrichts in einzelnen Handarbeitsgruppen.

**3. Unterrichtspraxis.**

Fähigkeit, Lehraufgaben aus dem Stoffgebiet der Primar- und der Mittelschulen vor der Klasse zu erklären, die Schülerinnen zur selbständigen Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit richtig zu überwachen.

**4. Deutsch.**

Fähigkeit, sinngemäß und schön zu lesen, gewandt und anschaulich zu erzählen und zu erklären. Befähigung zur schriftlichen Darstellung von Lebens- und Berufsfragen und zur Führung des privaten und beruflichen Schriftverkehrs. Beherrschung des behandelten literarischen Stoffes.

**5. Rechnen und Buchführung.**

Fertigkeit, die im Handel und Beruf vorkommenden mündlichen und schriftlichen Rechnungen rasch und sicher zu lösen und die letzteren klar darzustellen. Kenntnis der wichtigsten Gesetzesbestimmungen über die Führung der Bücher. Befähigung, die Buchhaltung der dem Berufe nahestehenden Geschäfte zu führen (Weißwarengeschäfte, Damenschneiderei).

**6. Bürgerkunde.**

Kenntnis der wichtigsten Rechte und Pflichten der Frau in Familie und Staat. Einsicht in die Verhältnisse des öffentlichen Lebens (Behörden, Gesetzgebung, soziale Einrichtungen, Frauenbestrebungen).

**7. Gesundheitslehre.**

Kenntnis des Baues und der Verrichtungen des menschlichen Körpers. Kenntnis in der häuslichen Krankenpflege: Einrichtung des Krankenzimmers, Pflege des Kranken, besonders auch bei ansteckenden Krankheiten. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Notverbände.

**8. Warenkunde.**

Kenntnis der wichtigsten Textilrohstoffe, der Garne und ihrer Herstellung. Praktische Proben. Befähigung, dem Verständnis der Schülerinnen angepaßte Belehrungen gelegentlich in den Handarbeitsunterricht einzubeziehen.

**9. Zeichnen.**

Selbständiges, sauberes Konstruieren und Gestalten der Fläche in Form und Farbe. Fähigkeit, plastische und Naturformen einfach darzustellen.

**10. Nähen und Flickén.**

Fertigkeit, Näh- und Flickarbeiten selbständig auszuführen. Herstellung von Mustern durch Zeichnen und Abformen.

**11. Weißnähen.**

Kenntnis der Nähmaschine und ihrer Behandlung. Fähigkeit, Damen- und Herrenwäsche, besonders alle im Lehrplan der Primar- und der Mittelschule aufgeführten Wäschestücke selbständig anzufertigen und die dazu notwendigen Muster durch Zeichnen und Abformen zu gewinnen.

**12. Kleidermachen.**

Fähigkeit, einfache Damen- und Kinderkleider selbständig anzufertigen und die dazu erforderlichen Schnittmuster durch Zeichnen und Abformen zu gewinnen.

**13. Häkeln und Stricken.**

Fähigkeit, die geübten Techniken selbständig anzuwenden. Vertrautheit mit dem Material und Sicherheit im Stricken und Häkeln nach den Formen des Schnittmusters.

**14. Stickén, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten.**

Fähigkeit, einfache Arbeiten in diesen Techniken zu entwerfen und auszuführen.

**15. Kochen und Haushalten.**

Vertrautheit mit dem Kochen einfacher Mahlzeiten und der Ausführung der Hausarbeiten, Kenntnis der verschiedenen Kochmethoden und der Veränderung der Nahrungsmittel beim Kochen.

**16. Glätten.**

Kenntnis der für das Glätten erforderlichen Vorbereitungen, sowie der Zubereitung und Verwendung der verschiedenen Stärken. Fähigkeit, einfache Wäsche, Blusen, Kleider und Herrenwäsche zu glätten.

**III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.****§ 16.** Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

1. Alle auf die Prüfung von Arbeitslehrerinnen (ausschließlich Fachlehrerinnen an der Frauenarbeitsschule) bezüglichen Bestimmungen des Reglements für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen und von Koch- und Haushaltungslehrerinnen vom 25. Juni 1909.
2. Alle sonstigen mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, Weisungen und Verfügungen.

**§ 17.** Das vorliegende Reglement wird auf den Beginn des Schuljahres 1928/29, vorläufig auf die Dauer von drei Jahren, provisorisch in Kraft und Wirksamkeit gesetzt.

**10. Unterrichtsplan des Kurses zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen. (Vom 16. Januar 1928.)**

**A. Fächer.**

*I. Pädagogische Fächer:*

1. Psychologie und allgemeine Pädagogik.
2. Methodik.
3. Lehrübungen.

*II. Allgemein bildende Fächer:*

4. Deutsch.
5. Rechnen und Buchführung.
6. Bürgerkunde.
7. Gesundheitslehre.
8. Zeichnen.
9. Gesang.
10. Turnen.

*III. Speziell berufliche Fächer:*

11. Kochen, Hausarbeiten und Theorie.
12. Naturkunde.
13. Nahrungsmittellehre.
14. Gartenbau und Blumenpflege.

*IV. Hauswirtschaftliche Fächer:*

15. Weißnähen.
16. Kleidermachen.
17. Flicken.
18. Glätten.

Die Stundenverteilung müßte folgendermaßen in Übereinstimmung mit den abgeänderten Lehrplänen gebracht werden.

**B. Stundenverteilung.**

		Semester					
		I	II	III	IV	V	VI
I.	1. Psychologie und allgemeine Pädagogik	—	—	—	—	2	2
	2. Methodik	—	—	—	—	1	1
	3. Lehrübungen	—	—	—	—	5	5
II.	4. Deutsch	2	2	2	2	—	—
	5. Rechnen und Buchführung	—	—	2	2	2	—
	6. Bürgerkunde	—	—	—	1	—	—
	7. Gesundheitslehre	—	—	—	2	2	2
	8. Zeichnen	2	2	—	—	—	—
	9. Gesang	1	1	1	1	1	1
	10. Turnen	2	2	2	2	2	2
	Übertrag	7	7	7	10	15	13

	Übertrag	Semester					
		II	III	IV	V	VI	
III.	11. Kochen, Hausarbeiten und Theorie . . . . .	7	7	7	10	15	13
	12. Naturkunde . . . . .	5	5	24	22	22	22
	13. Nahrungsmittellehre . . .	2	2	2	—	—	—
	14. Gartenbau und Blumenpflege	—	—	—	2	2	2
IV.	15. Weißnähen . . . . .	4	1	4	1	—	—
	16. Kleidermachen . . . . .	14	—	—	—	—	—
	17. Flicken . . . . .	—	17	—	—	—	—
	18. Glätten . . . . .	4	4	—	2	—	—
	Total im Semester	40	40	37	37	39	37

## II. Lehrpläne des Kurses zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen. (Vom 16. Januar 1928.)

### I. Pädagogische Fächer:

1. **P s y c h o l o g i e u n d P ä d a g o g i k.** 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Wesen und Aufgabe der Pädagogik als Wissenschaft und als Kunst. Die Voraussetzungen bewußter Erziehertätigkeit. Diskussion des Erziehungszieles. Die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen in körperlicher und seelischer Beziehung. Elemente der Psychologie. Allgemeine Grundsätze pädagogisch richtigen Verhaltens im Hinblick auf die Entwicklung der sittlichen Persönlichkeit. Das Verhältnis des Fachlehrers zur Klasse und zur Erziehergemeinschaft.

2. **M e t h o d i k.** 2 Semester zu 1 Stunde wöchentlich.

Der Unterricht im allgemeinen. Hauptfordernisse in der Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts. Anschauungsunterricht. Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichts. Die Lehrformen. Die Methode des Kochunterrichts. Unterrichtsraum und Unterrichtsordnung.

3. **Le h r ü b u n g e n.** 2 Semester zu 5 Stunden wöchentlich. Mit einer Klasse der Sekundarschulstufe.

### II. Allgemeinbildende Fächer:

4. **D e u t s c h.** 4 Semester zu je 2 Stunden wöchentlich.

Schulung der Aussprache, Vortragsübungen; Wort-, Formen- und Satzlehre mit Übungen zur Erreichung

sprachlicher Richtigkeit und Gewandtheit; Stillehre zur Förderung der Sprachschönheit. Lesen und Besprechen von Werken insbesondere schweizerischer Dichter und von Biographien bedeutender Männer und Frauen. Erzählen von Märchen und Geschichten; Übungen im Beschreiben und Erklären; Vorträge und Diskussionen über im Fachunterricht angeregte Fragen des häuslichen und öffentlichen Lebens. Schriftliche Arbeiten über Themen aus Lektüre und Leben. Der berufliche Schriftverkehr: Anmeldungen, Inserate, Anfragen, Bestellungen, Beschwerden, Berichte über Vorträge oder Kurse, Eingaben an Behörden u. s. w.

**5. Rechnen und Buchführung.** 3 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

**Rechnen:** Dreisätze mit geraden und umgekehrten Verhältnissen. Prozent-, Promille- und Zinsrechnungen. Rabatt, Skonto; Brutto, Tara, Netto. Ankauf und Verkauf; Unkosten- und Preisberechnungen.

**Hauswirtschaftliches Rechnen:** Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kochen; die Ernährung: Zusammensetzung, Nährwert und Preis der Nahrungsmittel; Versicherungen, Steuern; das Haushaltungsbuch.

Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnungen. Sparheft, Obligationen, Aktien, Kursumrechnungen. Einfache Kontokorrent- und Wechselrechnungen. Die Postcheckrechnung.

**Buchführung:** Wesen und Zweck der Buchführung; die gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher der einfachen Buchhaltung: Inventarbuch, Journal, Kassabuch und Hauptbuch. Ausarbeitung leichter Geschäftsgänge, soviel als möglich aus der beruflichen Praxis, zum Beispiel Buchführung einer Koch- und Haushaltungsschule. Durchführung des gleichen Geschäftsganges in doppelter Buchhaltung nach amerikanischer Methode mit Journal-Hauptbuch.

**6. Bürgerkunde.** 1 Semester zu 1 Stunde wöchentlich.

Die wichtigsten Rechte und Pflichten der Frau in der Familie und im öffentlichen Leben. Einblick in das Wesen der Gemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft (Behörden, Gesetzgebung, insbesondere soziale Fürsorge und Frauenbestrebungen). Die internationale Stellung der Schweiz.

7. **Gesundheitslehre.** 3 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers. Krankenpflege. Säuglings- und Kinderpflege mit Ernährung und Kleidung. Erste Hilfe bei Unglücksfällen mit praktischen Übungen.

8. **Zeichnen.** 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Die Materialkenntnis. Die Technik. Die Form. Die Farbe. Praktische Anwendungen.

9. **Gesang.** 6 Semester zu 1 Stunde wöchentlich.

Memorieren ein- und zweistimmiger Volkslieder, Singen von Kanons und einfachen Kunstliedern als Mittel persönlichen Kunsterlebens.

10. **Turnen.** 6 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Förderung der harmonischen Entwicklung aller Organsysteme. Schaffung von Mut, Selbstvertrauen und Lebensfreude durch Spiel, volkstümliche Übungen, Freiübungen, einfache Geräteübungen, rhythmische Gymnastik, Schwimmen und Eislauf.

*III. Speziell berufliche Fächer:*

11. **Kochen, Hausarbeiten und Theorie.** 2 Semester zu 5 Stunden, 1 Semester zu 24 Stunden und 3 Semester zu 22 Stunden wöchentlich.

**Kochen:** Einfache Küche. Bürgerliche Küche. Feine Küche. Konservieren.

**Kochkunde:** Grundgesetze des Kochens. Die verschiedenen Kochmethoden. Physikalische und chemische Vorgänge beim Kochen. Das Wasser in der Küche. Die Nahrungsmittel: Preis, Nährgehalt und Verdaulichkeit. Einkauf der Nahrungsmittel. Aufstellung der Speisezettel nach Nährwert und Preis. Aufstellung von Budgets nach verschiedenen Einkommen. Die Krankenküche.

**Haushaltungskunde:** Praktische Ausführung aller im Haushalte vorkommenden Arbeiten. Einrichtung der Küche. Küchengeräte. Brennmaterialien. Anforderung an eine Wohnung in gesundheitlicher, praktischer und ästhetischer Hinsicht. Tischdecken und Servieren bei der einfachen Mahlzeit und bei festlichen Anlässen.

12. **Naturkunde.** 3 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Ausgewählte Kapitel aus der Botanik und Zoologie. Einführung in die physikalischen und chemischen Vorgänge. Zusammensetzung und Eigenschaften der Luft.

Die Atmung; Verunreinigungen der Luft und Ventilation. Die physikalischen Veränderungen des Wassers. Zusammensetzung des Wassers. Hartes und weiches Wasser. Mineralwasser und Heilquellen. Das Trinkwasser. Weitere Verwendungen des Wassers. Beleuchtung und Beleuchtungsmittel. Heizung, Heizstoffe, Heizeinrichtungen. Kleidung: Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe aus dem Tier- und Pflanzenreich. Reinigungsmittel (Seife etc.). Glas, Tonwaren und Metallgeschirre.

13. **Nahrungsmittellehre:** 3 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Von der Ernährung im allgemeinen. Verdauungs- und Blutkreislauforgane. Eiweißstoffe, Fette und Kohlenhydrate. Wasser und Salze. Vitamine. Die pflanzlichen und tierischen Nahrungsmittel: Zusammensetzung, Prüfung, Aufbewahrung, Konservierung. Würzen, Gewürze und Genußmittel. Stoffwechsel und Kraftwechsel. Verdaulichkeit und Ausnutzbarkeit der Nahrungsmittel. Nährwert und Preis der Nahrungsmittel. Kostmaß.

14. **Gartenbau und Blumenpflege.** 2 Sommersemester zu 4 Stunden, 2 Wintersemester zu 1 Stunde wöchentlich.

**Theorie:** Anlage eines Gemüsegartens; Ernährungs- und Düngerlehre, tierische Schädlinge und Pflanzenkrankheiten, nützliche Tiere; Kultur der Gemüsearten und des Beerenobstes; Bepflanzungsplan und Tagebuch. Kurze Angaben über die Bepflanzung von Blumenbeeten mit einjährigen und ausdauernden Pflanzen, über die Pflege der Balkon- und Zimmerpflanzen.

**Praxis:** Anpflanzung sämtlicher Gemüsearten, des Beerenobstes und einiger Blumenbeete.

#### *IV. Hauswirtschaftliche Fächer:*

15. **Weißenähen.** 1 Semester zu 14 Stunden wöchentlich.

Die Nähmaschine und ihre Behandlung. Herstellen von Damenwäsche für den Hausgebrauch. Zeichnen von Mustern nach Maß. Abformen.

16. **Kleidermachen.** 1 Semester zu 17 Stunden wöchentlich.

Einfache Damen- und Kinderkleider. Zeichnen von Mustern nach Maß.

17. **Flicken.** 2 Semester zu 4 Stunden wöchentlich.

Einsetzen von Flicken auf verschiedene Arten von Hand und mit der Maschine an weißen und farbigen

Wäschestücke, ferner Trikot. Verweben und Stopfen der Küchen- und Tischwäsche von Hand und hauptsächlich mit der Maschine. Verweben der gewobenen Strümpfe und Erneuern einzelner Teile. Flicken des Gestrickten (Maschinenstich). Tuchflicken.

**18. Glätten.** 2 Semester zu 4 Stunden und 1 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Besprechung über das Vorrichten der Wäschestücke, den Glättetisch, die Glätte-Eisen und deren Handhabung. Das Zubereiten der verschiedenen Stärken. Glätten von Taschentüchern, Servietten, Leintüchern, Tischtüchern, Damenwäsche, Herrenhemden, Kragen und Manschetten und das Glänzen der Herrenwäsche. Aufglätten der Herrenkleider. Waschen und Glätten der feinen Wäsche, von wollenen und seidenen Blousen, Kleidern, von Vorhängen etc.

**12. Reglement für die Prüfung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 27. März 1928.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Reglement für die Prüfung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen.

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin den Kurs zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule und am kantonalen Lehrerseminar mit Erfolg besucht hat und theoretisch und praktisch zur selbständigen Erteilung von Koch- und Haushaltungsunterricht in Mädchenklassen der Primar- und der Mittelschulen befähigt ist.

Die Prüfungen zerfallen in Fachprüfungen und pädagogische Prüfungen.

§ 2. Geprüft wird jeweilen im Monat März, und zwar nach dem 4. Semester in den bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Fachgebieten, nach dem 6. Semester in den übrigen Fächern.

§ 3. Es werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die den Ausbildungskurs für Koch- und Haushaltungslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule und am kantonalen Lehrerseminar in der durch das Lehrerbildungsgesetz und die Seminarordnung bestimmten Weise besucht haben.

§ 4. Die Prüfungen stehen unter der Leitung des vom Erziehungsrat gewählten siebengliedrigen Ausschusses für die Prüfung von Fachlehrerinnen.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 5. Die pädagogische Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. Psychologie und Pädagogik.
2. Methodik.
3. Unterrichtspraxis.

Fachprüfungen finden in folgenden Fächern statt:

4. Deutsch.
5. Rechnen und Buchführung.
6. Bürgerkunde.
7. Gesundheitslehre.
8. Zeichnen.
9. Kochen, Hausarbeiten und Theorie.
10. Naturkunde.
11. Nahrungsmittellehre.
12. Gartenbau und Blumenpflege.
13. Weißnähen.
14. Kleidermachen.
15. Flicken.
16. Glätten.

§ 6. Mündlich werden die Kandidatinnen in Gruppen von höchstens sechs während je einer Stunde geprüft in den Fächern: Psychologie und Pädagogik, Methodik, Deutsch, Rechnen und Buchführung, Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Koch- und Haushaltungskunde, Naturkunde, Nahrungsmittellehre, Gartenbau und Blumenpflege.

Schriftlich wird geprüft in: Pädagogik, Deutsch, Rechnen und Buchführung.

Für die Abfassung einer schriftlichen Examenarbeit werden drei Stunden eingeräumt. Es sind mehrere Themen zur Auswahl vorzulegen; die der pädagogischen Prüfung sollen aus dem Gebiet der Fächer Psychologie und Pädagogik sowie Methodik gewählt werden.

Praktische Prüfungen finden statt in den Fächern: Unterrichtspraxis, Zeichnen, Kochen und Hausarbeiten, Weißnähen, Kleidermachen, Flicken, Glätten.

Die Prüfung in Unterrichtspraxis besteht in der Durchführung einer theoretischen und praktischen Kochlektion während eines Vormittags in einer Volksschulkasse. Diese wird unter zwei bis drei Kandidatinnen aufgeteilt. Für die Prüfungsarbeiten in Kochen und Hausarbeiten werden den Kandidatinnen fünf Stunden, in den übrigen Fächern in der Regel je drei Stunden zur Verfügung gestellt.

§ 7. Eine Kandidatin, die unerlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung benützt, wird von der ganzen Prüfung ausgeschlossen.

§ 8. Die Prüfungsergebnisse werden durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Im allgemeinen wird in jeder einzelnen Prüfung die Note durch den Examinator nach Besprechung mit dem Delegierten des Prüfungsausschusses festgestellt. Dabei ist die Erfahrungsnote des Ausbildungskurses auf Grund der Semesterzeugnisse sowie der Kursarbeiten angemessen zu berücksichtigen. Der Prüfungslektion können, mit beratender Stimme bei der Notengebung, auch die Fachlehrerin der Klasse, in der diese erteilt wird, sowie die Methodiklehrerin beiwohnen.

In jedem der 16 Prüfungsfächer wird nur eine Note erteilt. Werden in einem Fach zwei Prüfungen abgelegt, so wird auf Grund der Einzelergebnisse eine Gesamtnote bestimmt.

§ 9. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin in der Unterrichtspraxis eine ungenügende oder in den drei pädagogischen Fächern und Deutsch mehr als eine ungenügende oder in den übrigen Fächern mehr als zwei ungenügende Noten hat, ebenso, wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren die Zahl 3,5 nicht übersteigt.

§ 10. Der Prüfungsausschuß erstattet dem Erziehungsdepartement nach Abschluß der pädagogischen Prüfung über den Verlauf und das Ergebnis aller Prüfungen des Kurses einen schriftlichen Bericht.

§ 11. Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Diplom einer Koch- und Haushaltungslehrerin; in diesem sind die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern einzutragen.

Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor der Frauenarbeitsschule und vom Präsidenten und vom Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12. Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich bei der Durchführung einer nächsten ordentlichen Prüfung wieder anmelden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuß über eventuelle Dispensation von der Prüfung in einzelnen Fächern.

Ebenso können sich Kandidatinnen, deren Prüfung als ungültig erklärt worden ist, weil sie unerlaubte Hilfsmittel benützt haben, zu einer zweiten Prüfung anmelden.

Kandidatinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, können einen Ausweis verlangen, der die Zensierung in den einzelnen Fächern enthalten soll.

Ein drittes Mal wird eine Kandidatin nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 13. Wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren können die Geprüften binnen 14 Tagen nach dem Examen Rekurs an den Erziehungsrat ergreifen.

§ 14. Die von den Kandidatinnen zu entrichtende Prüfungsgebühr und die Entschädigung der Prüfungsleiter und Examinateuren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses werden durch die auf den Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat erlassene Verordnung bestimmt.

## II. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

### § 15. 1. *Psychologie und Pädagogik.*

Fähigkeit, die Äußerungen des Seelenlebens des Kindes und des Jugendlichen verständig aufzufassen, zu deuten und darauf richtige erzieherische Maßnahmen zu gründen.

Kenntnis der speziellen Bildungsaufgabe des Fachunterrichts und ihrer Eingliederung in das allgemeine Erziehungsziel.

### 2. *Methodik.*

Kenntnis der allgemeinen Unterrichtsregeln und der Hauptforderungen des hauswirtschaftlichen Unterrichts. Stellung des hauswirtschaftlichen Unterrichts zu den übrigen Unterrichtsfächern. Kenntnis der verschiedenen Lehrformen und Gliederung des Unterrichts.

Kenntnis der Methode des Kochunterrichts und des Haushaltungsunterrichts sowie der Grundsätze der Organisation und Leitung einer Haushaltungsschule.

### 3. *Unterrichtspraxis.*

Fähigkeit, den Koch- und Haushaltungsunterricht an Mittel-, Fortbildungs- und Haushaltungsschulen nach methodischen und erzieherischen Grundsätzen zu erteilen.

### 4. *Deutsch.*

Fähigkeit, sinngemäß und schön zu lesen, gewandt und anschaulich zu erzählen und zu erklären. Befähigung zur schriftlichen Darstellung von Lebens- und Berufsfragen und zur Führung des privaten und beruflichen Schriftverkehrs.

Beherrschung des behandelten literarischen Stoffes.

### 5. *Rechnen und Buchführung.*

Fertigkeit, die im Haushalt und Beruf vorkommenden mündlichen und schriftlichen Rechnungen rasch und sicher zu lösen und die letzteren klar darzustellen.

Kenntnis der wichtigsten Gesetzesbestimmungen über die Führung der Bücher. Befähigung, die Buchhaltung der dem Berufe nahestehenden Geschäfte zu führen (Haushaltungsschule, Pension).

**6. Bürgerkunde.**

Kenntnis der wichtigsten Rechte und Pflichten der Frau in Familie und Staat. Einsicht in die Verhältnisse des öffentlichen Lebens (Behörden, Gesetzgebung, soziale Einrichtungen, Frauenbestrebungen).

**7. Gesundheitslehre.**

Kenntnis des Baues und der Verrichtungen des menschlichen Körpers. Kenntnis in der häuslichen Krankenpflege: Einrichtung des Krankenzimmers, Pflege des Kranken, Ernährung und Kleidung des gesunden Säuglings und des kleinen Kindes. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Notverbände.

**8. Zeichnen.**

Einfaches, selbständiges und sauberes Gestalten der Fläche in Form und Farbe.

Fähigkeit zur Darstellung einfacher Naturformen.

**9. Kochen, Hausarbeiten und Theorie.**

Befähigung zur Führung einer einfachen und gut bürgerlichen Küche, sowie der Krankenküche. Kenntnis der Koch- und Konservierungsmethoden. Kenntnis des Wertes und der Bedeutung der verschiedenen Nahrungsmittel.

Fertigkeit in der Ausführung aller im Haushalte vorkommenden Arbeiten.

Kenntnis der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Hausarbeit.

**10. Naturkunde.**

Elementare Kenntnisse aus der Botanik und Zoologie, mit besonderer Berücksichtigung der für Kleidung und Ernährung wichtigen Pflanzen und Tiere. Kenntnis der Zusammensetzung und Veränderung der Luft und des Wassers, ferner der Beleuchtungs- und Heizungsarten, der Verarbeitung der Rohstoffe für die Kleidung, der Herstellung und Verwendung der Glas-, Ton- und Metallgeschirre, sowie der Reinigungsmittel.

**11. Nahrungsmittellehre.**

Zusammensetzung, Fälschungen und Prüfung der Nahrungs- und Genußmittel. Preiswürdigkeit der Nahrungsmittel. Stoff- und Kraftwechsel. Das Kostmaß.

Fähigkeit, einfache einschlägige Experimente auszuführen.

**12. Gartenbau und Blumenpflege.**

Kenntnis sämtlicher Arbeiten im Gemüsegarten, der hauptsächlichsten Dünger, der Pflanzenschädlinge und ihrer Bekämpfung und der Kultur der Gemüsearten.

**13. Weißnähen.**

Kenntnis der Nähmaschine. Fertigkeit, einfache Damenwäsche selbständig herzustellen und die dazu notwendigen Muster selber zu zeichnen.

**14. Kleidermachen.**

Fähigkeit, einfache Damen- und Kinderkleider selbständig anzufertigen und die nötigen Schnittmuster selber zu zeichnen.

**15. Flicken.**

Fähigkeit, die gebräuchlichsten Flickarbeiten selbständig auszuführen.

**16. Glätten.**

Fähigkeit, einfache Wäsche zu glätten. Kenntnis der Zubereitung und Verwendung der gekochten Stärke.

**III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.**

§ 16. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

1. Alle auf die Prüfung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen bezüglichen Bestimmungen des Reglements für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen und von Koch- und Haushaltungslehrerinnen vom 25. Juni 1909.
2. Alle sonstigen mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, Weisungen und Verfügungen.

§ 17. Das vorliegende Reglement wird auf den Beginn des Schuljahres 1928/29, vorläufig auf die Dauer von drei Jahren, provisorisch in Kraft und Wirksamkeit gesetzt.

---

**13. Beschuß des Regierungsrates betreffend Abänderung des Reglements für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen vom 14. Februar 1927. (Vom 24. März 1928.)**

Der Erziehungsrat hat folgende Abänderungen des Reglements für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen vom 14. Februar 1927 beschlossen:

1. § 4 wird durch folgende Bestimmung als Alinea 4 ergänzt:

„Die Anmeldung zur Prüfung kann vor Beginn der Prüfungen (einschließlich Hausarbeit) ohne weiteres zurückgezogen werden. Haben die Prüfungen begonnen, so ist vom Bewerber schriftlich der Beweis für Verhinderung zu erbringen (ärztliches Zeugnis u. s. w.), wenn er sich nicht der Prüfung unterzieht. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

2. Alinea 3 des § 18 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Durchschnitt der Zensuren für die Gesamtheit den Fachprüfungen, pädagogischen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen, oder der Durchschnitt der Fachprüfungen allein die Zahl 3,5 nicht übersteigt, ferner wenn in den Fach- oder in den pädagogischen Prüfungen Zensuren unter 3 vorkommen, so kann der Bewerber kein Diplom erhalten, ebenso, wenn der Durchschnitt der Zensuren in theoretischer und praktischer Pädagogik geringer ist als 4.“

Der Regierungsrat hat diese Änderungen genehmigt.

---

**14. Abkommen zwischen Baselstadt und Baselland betreffend Lehrerbildung. (Vom 26. Oktober/13. November 1928.)**

Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Baselstadt, vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär, und dem Regierungsrat des Kantons Baselland, vertreten durch den Präsidenten und den Landschreiber, ist, in der Absicht, über die Lehrerausbildung beiden Teilen dienliche Bestimmungen aufzustellen, folgendes vereinbart worden:

§ 1. Das kantonale Lehrerseminar von Baselstadt, das der pädagogischen Ausbildung sämtlicher Lehrerkategorien (Primarlehrer, Mittellehrer, Fachlehrer, Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen) dient, steht den im Kanton Baselland Verbürgerten oder den darin niedergelassenen Schweizerbürgern zu den gleichen Bedingungen offen wie den Angehörigen des Kantons Baselstadt.

§ 2. Die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland anerkennt das im Basler Lehrerseminar erworbene Lehrpatent als vollgültig und erklärt gemäß § 48, Alinea 1, des basellandschaftlichen Schulgesetzes<sup>1)</sup> die Besitzer desselben als in ihrem Kanton gebiet für entsprechende Lehrstellen wählbar.

---

<sup>1)</sup> Wortlaut der Gesetzesbestimmung: In den Prüfungsreglementen sind Bestimmungen darüber aufzustellen, in welchen Fällen einem Kandidaten die Prüfung ganz oder teilweise zu erlassen ist.

§ 3. Die Direktion des Lehrerseminars wird die Erziehungsbehörden des Kantons Baselland fortlaufend durch eine Liste über die im Seminar ausgebildeten und noch nicht angestellten Lehrkräfte unterrichten. Die Liste soll Name, Bürgerort, Wohnung und Fachgebiet der eventuell zur Verfügung stehenden Lehrer und Lehrerinnen enthalten.

Das Schulinspektorat des Kantons Baselland wird seinerseits die Direktion des Lehrerseminars über die auf der Landschaft frei werdenden oder durch Vikariate zu vertretenden Lehrstellen unterrichten.

Den in Basel patentierten Lehrkräften wird die Direktion des Seminars die zeitweilige oder dauernde Übernahme von Lehrstellen in Landgemeinden empfehlen.

§ 4. Die Erziehungsbehörden der beiden Kantone erklären sich bereit, in Basel ausgebildete Lehrkräfte so viel als möglich zu Vikariaten zu verwenden und, soweit es in ihrer Kompetenz liegt, bewährte Kandidaten den zuständigen Kreisen zur Wahl zu empfehlen.

§ 5. Erfahrene Lehrkräfte des Kantons Baselland können von den zuständigen basellandschaftlichen Behörden dazu ermächtigt werden, sich als Übungslehrer zur Ausbildung von Lehrern in den Dienst des Baselstädtischen Lehrerseminars zu stellen, indem sie einzelne daselbst ausgebildete Kandidaten während mehrerer Wochen in ihrer Schule hospitieren und unter ihrer Leitung unterrichten lassen.

Übungslehrer, die sich im Einverständnis mit ihren Schulbehörden zur regelmäßigen Übernahme dieser Aufgabe verpflichten, werden dafür vom Erziehungsdepartement Baselstadt angemessen entschädigt.

§ 6. Die Lehramtskandidaten können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf gestelltes Gesuch hin von der Erziehungsdirektion des Kantons, dem sie angehören, für die Zeit ihrer Landpraxis Stipendien erhalten.

§ 7. Die Übungslehrer im Kanton Baselland werden zu den Konferenzen des Basler Lehrerseminars eingeladen. An die Konferenzen der Lehrerschaft des Kantons Baselland entsendet das Basler Seminar einen oder mehrere Abgeordnete.

Die Delegierten und die Übungslehrer haben in beiden Fällen bei den Verhandlungen beratende Stimme.

§ 8. Die Lehramtskandidaten unterstehen während ihrer Lehrzeit den Ortsschulbehörden und dem Schulinspektorat des Kantons Baselland. Jedoch ist die Seminarleitung des Kantons Baselstadt befugt, ihren Unterricht nach vorheriger Anzeige an die Gemeindebehörde entweder selbst zu besuchen oder durch Methodiklehrer des Seminars besuchen zu lassen.

### XIII. Kanton Baselland.

**Abkommen mit Baselstadt betreffend Lehrerbildung.** (Vom 26. Oktober/13. November 1928.)<sup>1)</sup>

### XIV. Kanton Schaffhausen.

#### 1. Allgemeines.

**1. Verordnung des Regierungsrates über die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Schaffhausen.** (Vom 21. November 1928.)

#### 2. Elementar- und Realschule.

**2. Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler der Elementar- und Realschule.** (Vom 26. Januar 1928.)

**3. Reglement des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen.** (Vom 23. Februar 1928.)

**4. Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen.** (Vom 24. Mai 1928.)

Der Erziehungsrat,

in Ausführung von Artikel 16 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, erläßt hiemit für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen nachfolgenden **obligatorischen Lehrplan**:

#### Allgemeines.

##### *I. Bestimmungen des Schulgesetzes.*

Art. 6. Die Elementarschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung und unter steter Beziehung auf das Leben Körper, Geist und Charakter der Jugend auszubilden.

Art. 14 . . . Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden darf nicht weniger als 16 und nicht mehr als 32 betragen. Die Stundenzahlen für die einzelnen Schuljahre ordnet der Lehrplan.

Art. 16 . . . Der Lehrplan enthält ein Minimalstoffprogramm, wie es den allgemeinen Zielen der schweizerischen Volkschule

<sup>1)</sup> Siehe Wortlaut auf Seite 210.

entspricht. Dem Lehrer können, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulbehörde, innerhalb des Stundenplanes eine begrenzte Anzahl von Stunden zu freier Verwendung im Unterricht überlassen werden. Im Unterricht sollen nach Möglichkeit das Arbeitsprinzip und die Selbsttätigkeit der Schüler zur Geltung kommen.

Art. 17. Das Klassensystem . . . gilt als Norm für die Elementarschule.

## *II. Grundsätzliches.*

### **1. Minimallehrplan und unverbindliche Stoffe.**

Der verbindliche Lehrplan enthält ein Minimalstoffprogramm.

Die Anforderungen, welche durch die Klassenziele gestellt werden, sind so bemessen, daß durchschnittlich begabte Schüler ihnen zu genügen vermögen. Der zu behandelnde Lehrstoff ist nur im Umriß dargestellt.

Zur Orientierung des Lehrers wird ferner vom Erziehungsrat ein unverbindlicher Lehrplan erlassen mit Anregungen für die Ausgestaltung des Unterrichts.

Beim Unterricht ist in erster Linie Bedacht zu nehmen auf gründliche Verarbeitung ausgewählter Gebiete und auf die freudige Anteilnahme des Kindes.

### **2. Arbeitsprinzip.**

Arbeitsprinzip bedeutet die Summe aller Maßnahmen, welche grundsätzlich geeignet sind, die erzieherischen Werte der Arbeitsvorgänge verschiedenster Art (für den Unterricht und für die Erziehung) auszunützen, dies sowohl nach der Seite des Erwerbs neuer Erkenntnisse und ihrer Sinnzusammenhänge, wie nach der Seite der Ausdrucksprägung und darüber hinaus als Antrieb zu allseitiger und werktätiger Pflichterfüllung.

In diesem Sinne kommen als Betätigungsgebiete in Betracht:

- a) Alle planmäßigen Beschäftigungen, welche den Schüler dazu führen, begriffliche Denkresultate und Gesetzmäßigkeiten in möglichst selbständiger Weise aufzufinden;
- b) jede Form von Ausdrucksgestaltung seelischer Erlebnisse;
- c) der Werktätigkeitsunterricht in enger Verbindung mit der Schularbeit;
- d) der Handfertigkeitsunterricht als Fach;

- e) Arbeiten im Dienste der menschlichen Gemeinschaften zur Förderung der Gemüts- und Willensbildung der Schüler.

**3. Gesamtunterricht und Fachunterricht.**

Um den Unterricht möglichst fruchtbringend zu gestalten, darf die Teilung der Fächer auf der Unterstufe ganz oder teilweise aufgehoben und durch einen Gesamtunterricht ersetzt werden. Auch auf der Mittel- und Oberstufe ist der Lehrer nicht an strenge Innehaltung des Fächerwechsels gebunden, wenn sachliche oder psychologische Gründe das Zusammenlegen mehrerer Lektionen erheischen.

Die Ergebnisse des Unterrichts im Lesen, Schreiben und Rechnen dürfen dabei nicht verkürzt werden.

**4. Verbindung des Unterrichts mit dem Leben.**

Sämtliche Unterrichtsgebiete sind in reiche Beziehung zum praktischen Leben zu bringen. Beobachtungsausgänge, Besuch von Arbeitsstätten etc. sind deshalb unerlässlich.

**5. Freie Stunden.**

Die Stunden zur freien Verfügung des Lehrers ermöglichen es, auf gesetzlicher Grundlage eine freiere Unterrichtsgestaltung durchzuführen. Der Lehrer ist berechtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulbehörde (Art. 16 Sch. G.), von den im Stundenplan aufgeführten Stunden eine begrenzte Anzahl in freier Weise zu verwenden.

Diese Stunden können benutzt werden:

- a) Zur Vertiefung des Unterrichtes in den Hauptfächern, indem einem Fach nach Bedürfnis mehr Stunden zugewiesen werden;
- b) zur Nachhilfe schwacher und Förderung fortgeschritten der Schüler;
- c) zur körperlichen Ertüchtigung;
- d) zur Ausführung von Arbeiten im Dienste der menschlichen Gemeinschaft;
- e) zu Arbeiten im Schulgarten und im Handfertigkeitsunterricht;
- f) zur Einführung der Schüler ins praktische Leben (Besuch von handwerklichen und gewerblichen Betrieben) hauptsächlich auf der Oberstufe;
- g) zu andern Zwecken, wenn sie dem Unterricht und der Erziehung zugute kommen.

*Verteilung der Wochenstunden auf Klassen und Fächer.*

K l a s s e	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Religion . . . . .	1	1	1	1—2	2	2	2	2
Sprachunterricht . .	7—10	7—9	7—9	5—7	5—7	5—7	6—7	6—7
Heimatkunde . . . .				1—2				
Realien . . . . .					5—6	5—6	6	6
Rechnen . . . . .	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6
Schreiben . . . . .		2	2—3	2	2	2	1—2	1—2
Zeichnen . . . . .				1—2	2	2	2	2
Singen . . . . .	1	1	1	2	2	2	2	2
Turnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2
Handarbeit für Knaben				2	2	2	2	2
„ „ „ Mädchen			4	5	5	5	4—5	4—5
Haushaltungskunde u.								
Kochen . . . . .							2	2
Inbegriffen zu freier								
Verfügung d. Lehrers	(2)	(2)	(2)	(4)	(4)	(4)	(4—6)	(4—6)
Total	16—20	18—21	18—22	21—27	27—31	27—31	28—32	28—32

**Religionsunterricht.**

Z i e l.

Pflege sittlich-religiöser Denkweise. Einführung in die Grundbegriffe des Christentums, um den Kindern dadurch Richtung und Maßstab für ihr Verhalten gegenüber Gott, Menschen und Natur zu geben und sie zu festigen für innere und äußere Lebensnöte.

*Unterstufe: 1.—3. Klasse.*

(Wöchentlich 1—2 Stunden.)

Einführung in die Welt sittlich-religiösen Lebens an Hand leicht verständlicher biblischer Geschichten, sowie geeigneter außerbiblischer Stoffe. Memorieren von Sprüchen und Lieder-versen.

*Mittelstufe: 4.—6. Klasse.*

(Wöchentlich 2 Stunden.)

- a) Aus der Geschichte Israels (ohne Propheten);
- b) das Leben und Wirken Jesu.

Memorieren von Sprüchen, Psalmen und Liedern.

*Oberstufe: 7. und 8. Klasse.*

(Wöchentlich 2 Stunden.)

Wurzeln, Gründung und Ausbreitung der christlichen Religion.

- a) Wurzeln (Propheten Israels);
- b) Gründung und Gründer (Repetition und Vertiefung);
- c) Ausbreitung (Apostelgeschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte).

Memorieren von Sprüchen, Bibelabschnitten und Liedern.

**A n m e r k u n g.** Mit Vorteil werden zur Ergänzung und Unterstützung der biblischen Stoffe auch auf der Mittel- und Oberstufe Beispiele aus dem Kinder-, Familien- und Volksleben in Gegenwart und Vergangenheit herangezogen.

Auf die reichen Betätigungsmöglichkeiten auf dem Gebiete praktischen Christentums in Schule und Gemeinde sei im besondern hingewiesen.

### Sprachunterricht.

#### *I. Allgemeine Richtlinien.*

##### Z i e l.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Aufgabe, die Schüler zum Verständnis und zum richtigen Gebrauch der Muttersprache anzuleiten.

Er soll sie befähigen, durch das Mittel der Sprache ihre Gedanken und Gefühle in natürlicher, persönlicher und treffender Weise zum Ausdruck zu bringen (Sprechen, Schreiben), ihre Innenwelt zu bereichern und ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu steigern (Lesen). „Mit der Sprache soll zugleich der Inhalt der Sprache, ihr Lebensgehalt voll und frisch und warm erfaßt werden.“ (Hildebrand.)

#### A. Mündlicher Ausdruck.

1. **S p r e c h e n.** Die Grundlage des gesamten Sprachunterrichtes ist die Pflege des mündlichen Ausdrucks. Voraussetzung ist das richtige Sprechen. Um das Vertrauen des Schülers zur sprachlichen Äußerung zu stärken, berücksichtige der Lehrer die Mundart, dringe aber von Anfang an auf eine scharfe Trennung zwischen ihr und der Schriftsprache. Richtige Aussprache und Betonung, sowie Fertigkeit im Reden sind auf allen Stufen in besonderen Übungen zu pflegen.

2. **L e s e n.** Der Leseunterricht hat die Aufgabe, die Schüler zu einem geläufigen und sinngemäßen Lesen zu erziehen und sie in das Kulturgut der Literatur einzuführen. Die Lektüre soll auf Gemüt und Charakter einwirken und hat auch den Sachunterricht zu unterstützen. Zur Ergänzung des Lesebuches kann nach freiem Ermessen Klassenlektüre ausgewählt werden. Bei der Auswahl des Lesestoffes sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Es soll nur inhaltlich und formell wertvolles Sprachgut berücksichtigt werden.
2. Dem schweizerischen Schrifttum ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Letztes Ziel ist, die Kinder zum Verständnis eines größeren, zusammenhängenden Stoffes zu befähigen.

### B. Schriftlicher Ausdruck.

Die schriftliche Sprachpflege verfolgt dasselbe Ziel wie die mündliche. Ausgangspunkt für die Pflege des schriftlichen Ausdrucks ist daher auf allen Stufen die gesprochene Sprache. Planmäßige Übungen haben zum richtigen Sprachgebrauch und möglichster Sicherheit in der Rechtschreibung zu führen; vor allem sollen Übungen, die von der Verschiedenheit zwischen Mundart und Schriftsprache ausgehen, ein sicheres Sprachgefühl entwickeln. Die vielseitigste Übung im schriftlichen Ausdruck ist der Aufsatz; er bedarf deshalb besonderer Pflege.

### II. Stoffverteilung.

Die Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Schuljahre soll die sprachliche Ausdrucksfähigkeit berücksichtigen.

#### Unterstufe: 1.—3. Schuljahr.

(Siehe Gesamtunterricht.)

#### Mittelstufe: 4. und 5. Schuljahr.

##### A. Mündlicher Ausdruck.

1. Sprechen. Die Übungen zur Erlangung eines guten sprachlichen Ausdrucks werden fortgesetzt. Letzterer soll nicht nur im eigentlichen Sprachunterricht gepflegt werden, sondern in allen Fächern. Gewöhnung an zusammenhängende Rede. Gute Aussprache. Erzählen von Erlebnissen und Geschichten. Sprechübungen an Stoffen aus der Sprachlehre, aus dem Alltagsleben und dem Unterricht. Rezitieren von Gedichten. Einfache dramatische Szenen.

2. Lesen. Erziehung zu ausdrucksvollem Lesen. Förderung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit und Bereicherung der Innenwelt. Der Lesestoff begleitet den Unterricht. Vorlesen durch Lehrer und Schüler. Stilles Lesen (mit anschließender Wiedergabe).

##### B. Schriftlicher Ausdruck.

Aufsatz. Die natürlichste Aufsatzform ist auf dieser Stufe die Erzählung. Scharfe Beobachtung, Wahrheit und Schlichtheit des Ausdrucks, sowie innere Beziehung zwischen

Stoff und Schüler sind Voraussetzungen eines guten Aufsatzunterrichtes. Jeder Aufsatz stellt das Kind vor vier verschiedene Aufgaben: Inhalt, sprachliche Form, Orthographie und äußere Darstellung.

Auf der Unterstufe bilden aufsatztechnische Übungen die Vorbereitung zum eigentlichen Aufsatz. Im dritten Schuljahr vollzieht sich der Übergang vom Klassenaufsatz zum Einzelaufsatz. Letzte Vorstufe zum freien Aufsatz ist der Rahmenaufsatz: Thema und Inhalt der Sätze sind gegeben; der Schüler sucht die sprachliche Form. Im vierten Schuljahr wird dann der Einzelaufsatz zur Regel. Zum Erlebnisaufsatz tritt der Erinnerungsaufsatz. Um allen Begabungen zum Rechte zu verhelfen, soll auch der Phantasieaufsatz berücksichtigt werden.

Als Stoffe für den Aufsatzunterricht auf der Mittelstufe kommen in Betracht: Darstellung von Selbsterlebtem in der Form der schriftlichen Erzählung. Wiedergabe von Erzählungen. Aufschreiben von Unterrichtsergebnissen. Einfache Berichte über Gelesenes. Leichte Umbildungen von Gelesenem und Gehörtem. Freies Schildern gelesener und angedeuteter Stoffe. Aufsatzfolgen, z. B.: Unsere Schulreise. Schülerbriefwechsel.

### C. Sprachlehre.

1. **S t i l b i l d u n g.** Übersetzungen aus der Mundart in die Schriftsprache. Um- und Nachbildungen an lebensvollen Beispielen. Übungen im Finden des treffendsten Ausdrucks.

2. **W o r t - u n d S a t z l e h r e.** Unterschiede zwischen Mundart und Schriftsprache. Kenntnis der wichtigsten Wortarten; ihre Stellung im einfachen Satze, ihre Bedeutung und Veränderung. Das Wichtigste aus der Zeichensetzung.

3. **R e c h t s c h r e i b u n g.** Recht hören, recht sprechen, recht schreiben! Wortfamilien. Übungen und Diktate mit lebensvollem Inhalt, auch im Anschluß an den Aufsatzunterricht und die Sachgebiete. Gewöhnung zur Anwendung der gewonnenen Fertigkeiten in allen schriftlichen Arbeiten.

### Oberstufe: 6.—8. Schuljahr.

Der Sprachunterricht auf der Oberstufe soll unter Erweiterung und Vertiefung des Stoffes auf der Mittelstufe durch vielseitige mündliche und schriftliche Übungen die sprachliche Ausdrucksfähigkeit steigern.

Die Durcharbeitung der nachgenannten Stoffe auf der Oberstufe richtet sich hingegen ganz nach der sprachlichen Fähigkeit der Schüler.

### A. Mündlicher Ausdruck.

1. **Sprechen.** Durch viele freie, zusammenhängende Berichte über eigene Erlebnisse, Beobachtungen und Erfahrungen aus Alltag und Unterricht, durch Rezitieren von Gedichten und Prosastücken, durch mündliche Wiedergabe von Gelesenem und durch die sprachliche Verarbeitung von Unterrichtsergebnissen aus allen Fächern wird die Sprachfertigkeit des Schülers gefördert.

2. **Das Lesen** richtet sich nach den Grundsätzen der Mittelstufe. Vorlesen durch Schüler und Lehrer. Für diese Stufe stehen eine große Anzahl von wertvollen Stoffen aus allen Unterrichtsgebieten zur Verfügung.

### B. Schriftlicher Ausdruck.

**Aufsatz.** Die Anforderungen an Inhalt, Form, Gliederung, an scharfe Beobachtung und Klarheit des Urteils, an Einfachheit und Wahrheit des Ausdrucks werden erhöht. Zur Darstellung von persönlichen Erlebnissen aus dem Leben der Schüler gesellen sich Beschreibungen und Schilderungen. Gespräche. Dramatische Szenen. Briefe freundschaftlichen und geschäftlichen Inhalts.

### C. Sprachlehre.

1. **Zur Bildung des Stiles** werden die Übungen der Mittelstufe fortgesetzt, erweitert und vertieft: Übersetzungen aus der Mundart in die Schriftsprache; Sprichwörter und Redensarten; Bilderschmuck der Sprache; volkstümliche Redewendungen.

2. **Wort- und Satzlehre.** Fortsetzung der Übungen der Mittelstufe. Das Wichtigste und Notwendigste aus der Wort- und Satzlehre.

3. **Rechtschreibung.** Weitere Übungen und Zuhilfenahme eines Wörterbuches oder Anfertigung eines solchen.

### Gesamtunterricht auf der Unterstufe.

Der Unterricht auf der Unterstufe ist soviel als möglich Gesamtunterricht. Der Sachunterricht leitet zur Beobachtung der Dinge und Vorgänge an, mit denen das Kind in seinem täglichen Leben in Berührung kommt. Im Anschluß daran werden Ausdrucksformen gepflegt. (Sprechen, Erzählen, Aufsagen, Mimen, Singen, Zeichnen, Formen, Ausschneiden, Kleben, Falten, Zählen, Vergleichen, Rechnen.)

Die Klassenziele für Religion, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und Singen sind nach Fächern aufgeführt.

*Sach- und Sprachunterricht.***1. Schuljahr.**

Der **Sachunterricht**, begleitet von Märchen, Erzählungen, Verslein und Reimen, wählt seine Stoffe aus dem nächsten Lebenskreis der Schüler: Schule, Schulweg, Familie, Haus, Garten u. s. w.

Dem **sprachlichen Ausdruck** dient zuerst die Mundart. Auf das zusammenhängende Wiedergeben der Erlebnisse und Beobachtungen soll von Anfang an geachtet werden.

Die Einführung ins **Lesen** bedingt zugleich die Einführung der **Schriftsprache**. Erste **Leseschrift** ist die **Druckschrift**.

Auf Ende des ersten Schuljahres sollten die Schüler wenigstens die Kleinbuchstaben der **Antiqua-Scheibschrift** **lesen** und **schreiben** können.

**2. Schuljahr.**

Das Alltagsleben der Kinder, Pflegen und Beobachten von Pflanzen und Tieren im Schulzimmer, Beobachtungsvorgänge der Klasse geben den Stoff für den **Sachunterricht**.

Dazu passende Erzählungen, Schilderungen und Gedichte bilden den **Lesestoff** und **Memorierstoff** dieser Stufe.

Der **Sachunterricht** bietet reichlich Gelegenheit, den sprachlichen Ausdruck zu pflegen. Zur Förderung im Gebrauch der **Schriftsprache** eignen sich zahlreiche **Sprachübungen**:

Einfaches und zusammengesetztes Dingwort, leichte Mehrzahlbildung, Tätigkeitswort in der Grundform, Bildung leichter Personalformen. Eigenschaftswort.

Der **Rechtschreibung** dienen: Übungen in der Groß- und Kleinschreibung der Wörter, mit Umlaut, Dehnungen und Schärfungen, Diktate.

**3. Schuljahr.**

**Sachunterricht:** Erweiterung des Anschauungskreises: Aus dem Leben und der Arbeit der Menschen, Tiere, Leben und Beziehungen zum Menschen. Pflanzenleben. (Beobachtungsvorgänge, Versuchsbeete u. s. w.)

Als **Lesestoff** schließen sich passende Erzählungen, Schilderungen und Gedichte an den **Sachunterricht** an.

Die **Schriftsprache** wird immer mehr **Unterrichtssprache**. Neben der mündlichen Wiedergabe ist auch die schriftliche in Form von kleinen, einfachen Aufsätzen zu pflegen.

Die in Diktaten und Aufsätzen auftretenden Fehler bestimmen die notwendigen Übungen zur **Rechtschreibung**.

Daneben setzen in vermehrtem Maße Sprachübungen ein: Ding- und Geschlechtswort.

Tätigkeitswort in allen Personalformen, Bildung der Vergangenheit. Eigenschaftswort, Steigerung.

### Der Rechenunterricht.

#### Ziel.

Der Rechenunterricht lehrt den Schüler die Erscheinungen des Alltagslebens und der Natur zahlenmäßig zu erfassen und vermittelt ihm die hiezu nötigen Zahlbegriffe und die Rechenfertigkeit.

#### 1. Schuljahr.

1. Rechnen im Zahlenraum 0—20. Zu- und Abzählen, Ergänzen und Zerlegen.
2. Einführung in die schriftliche Darstellung.

#### 2. Schuljahr.

1. Erweiterung des Zahlenraums bis 100.
2. Das kleine Einmaleins. Messen.
3. Einführung einfacher Maße und Münzen: Fr., Rp., m, cm, l.

#### 3. Schuljahr.

1. Das Teilen, ohne und mit Rest.
2. Addieren und Subtrahieren zweistelliger Zahlen im 1. Hunderter.
3. Vervielfachen. Messen und Teilen im 1. Hunderter über den Zahlenraum des Einmaleins hinaus.
4. Erweiterung des Zahlenraums bis 1000.
5. Zu- und Abzählen, Ergänzen und Zerlegen mit reinen Zehnern.
6. Das Zehnereinmaleins und Einsdurchschein.
7. Maße: q, kg, hl, l und die Zeitmaße.

#### 4. Schuljahr.

1. Einführung ins Rechnen nach Stellenwerten. Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, mündlich und schriftlich, im Zahlenraum bis 1000.
2. Erweiterung des Zahlenraums bis 10,000. Die vier Grundoperationen, auch mit einfach benannten Zahlen.
3. Neue Maße: km, mm, gr, dl. Sortenverwandlungen.

Um eine einheitliche Darstellung im schriftlichen Rechnen zu erzielen, sollen bei der Subtraktion das Ergänzungsverfahren angewendet und bei der Multiplikation die Faktoren nebeneinander geschrieben werden.

## 5. Schuljahr.

1. Die vier Grundoperationen im Zahlenraum bis 100,000, auch mit benannten Zahlen.
2. Einführung in die dezimale Schreibweise.
3. Rechnen mit zweisortigen Zahlen.
4. Einführung ins Rechnen mit gewöhnlichen Brüchen.
5. Zwei- und Dreisatzrechnungen mit geraden Verhältnissen.
6. Einführung in die Flächenmaße.

## 6. Schuljahr.

1. Rechnen mit ganzen Zahlen 1—1,000,000.
2. Die gewöhnlichen Brüche, unter Beschränkung auf einfache, gebräuchliche Bruchzahlen:
  - a) Verwandlung ganzer und gemischter Zahlen in Brüche und umgekehrt, ebenso von benannten Bruchzahlen in ihren Sortenwert;
  - b) Zuzählen, Wegzählen und Messen gleichnamiger Brüche, Vervielfachen und Teilen von Brüchen und gemischten Zahlen mit ganzen Zahlen, jedoch nur unter Veränderung des Zählers.
3. Der Dezimalbruch:
  - a) Einführung des Stellenwertes bis zu den Tausendsteln;
  - b) Verwandeln der bekannten gemeinen Brüche in Dezimalbrüche;
  - c) die vier Grundoperationen mit Dezimalbrüchen.
4. Einfache Durchschnittsrechnungen.
5. Zwei- und Dreisatz mit geraden und umgekehrten Verhältnissen.
6. Einführung ins Prozentrechnen.
7. Raumberechnungen: Quadrat, Rechteck, Dreieck.

## 7. Schuljahr.

1. Die vier Grundoperationen im unbegrenzten Zahlenraum mit ganzen Zahlen und Dezimalbrüchen.
2. Gewöhnliche Brüche: Erweitern, Kürzen, Gleichnamigmachen. Die vier Grundoperationen mit ungleichnamigen Brüchen, soweit es praktisch verwertbar ist.
3. Durchschnitts- und Mischungsrechnungen.
4. Der Dreisatz.
5. Allgemeine Prozentrechnung. Zinsberechnung auf Jahre und Monate. Gewinn und Verlust.
6. Flächen- und Körperberechnungen: Quadrat, Rechteck, Dreieck, Rhomben, Trapez, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder.

## 8. Schuljahr.

1. Die vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen.
2. Die bürgerlichen Rechnungsarten:
  - a) Dreisatz;
  - b) Zins-, Kapital- und Zinsfußberechnungen;
  - c) Gewinn- und Verlustrechnungen;
  - d) Brutto, Netto, Tara;
  - e) Rabatt und Skonto;
  - f) allgemeine Prozent- und Promillerechnungen;
  - g) fremde Münzen.
3. Flächen- und Körperberechnungen, das spezifische Gewicht.
4. Einfache bürgerliche Rechnungsführung.

In allen Schuljahren ist dem Kopfrechnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

**Heimatkunde.**

Der Heimatkundeunterricht im engern Sinn ist Aufgabe des vierten Schuljahres.

**Ziel.**

Der Heimatkundeunterricht erstrebt einen Ausbau der im Gesamtunterricht der im vorhergehenden Schuljahr erworbenen Begriffe und eine Vervollkommnung der Verstandes- und Gemütskräfte. Das Natur- und Menschenleben der engeren Heimat soll in seiner Gesamtheit, namentlich in geographischer, geschichtlicher und naturgeschichtlicher Beziehung betrachtet werden.

**Allgemeine Richtlinien.**

Auf Unterrichtsgängen und durch zahlreiche Beobachtungen lernt das Kind die geographischen Grundbegriffe (Himmelerscheinungen und Witterung, Berg, Tal, Wald, Wasser, Siedlung, Verkehrsmittel, Beschäftigung der Bewohner u. s. w.) durch unmittelbare Anschauung kennen, ihre Wechselbeziehungen und ihren Einfluß auf das menschliche Wohnen, Leben und Wirken verstehen und gewinnt ein aktives Verhältnis zur Heimat.

Erarbeitung und Verständnis des Kartenbildes der Heimat.

Beziehungen des Menschen zur Heimat in Jetzzeit und Vergangenheit. Sagen, Volksbräuche, Volkslieder, Sprache, Trachten, Wohnstätten, Kulturgegenstände.

Die naturgeschichtlichen Kenntnisse des Pflanzen- und Tierlebens im Zusammenhang mit dem Menschenleben sollen erweitert und vertieft werden. (Natur- und Tierschutz.)

Die heimatkundlichen Stoffe dienen im weitgehendsten Maße der Pflege der Sprache und den übrigen Fächern; sie bieten viele Gelegenheiten zur Bildung und Übung von Formen- und Farbensinn.

### Geographie.

#### Ziel.

Der Geographieunterricht erschließt das Verständnis für unsere Heimat und die weitere Welt als Wohnplatz und Wirkungsfeld ihrer Bewohner, indem er Werden und Wesen der typischen geographischen Erscheinungen darstellt und deren Wechselbeziehungen, vor allem ihren Einfluß auf unsere Kultur, aufdeckt. Er führt durch die Kenntnis der Heimat zur Heimatliebe. „Achte jedes Menschen Vaterland, aber das deinige liebe!“ (Gottfried Keller).

Allgemeine Bestimmungen. Auf der Mittelstufe ist das Hauptgewicht auf die Bildung klarer geographischer Grundvorstellungen und -begriffe zu legen, während in den oberen Klassen eine Erfassung wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse hinzutritt.

Die Fülle des Stoffes verlangt sorgfältige Auswahl und bei der Behandlung einzelner geographischer Gebiete die Hervorhebung besonderer Verhältnisse und charakteristischer Erscheinungen (Klima, Bodengestaltung, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr u. s. w.).

In allen Klassen sollen fortgesetzte Übungen im selbstständigen Karteneisen gepflegt werden. Der Geographieunterricht verlangt überhaupt eine weitgehende selbstständige Betätigung der Schüler (Anfertigung von Skizzen, Plänen, Beobachtungstabellen, Beobachtung von Himmels- und Witterungerscheinungen, Arbeiten am Sandkasten, Herstellung von Reliefs, Messen, Schätzen, Zeichnen, Sammeln u. s. w.).

### Verbindlicher Lehrplan.

#### 5. Schuljahr.

Vom Heimatort denkt sich die Vermittlung des Heimatbildes allmählich auf den ganzen Kanton Schaffhausen aus.

Bei günstigen Schulverhältnissen ist es erwünscht, daß auch die benachbarten Gebiete (Thurgau, Zürich, Aargau und Baden) besprochen werden.

Vergleichung verschiedener Arten der Terraindarstellung.

#### 6. Schuljahr.

Die natürlichen Landschaftsgebiete des übrigen Schweizerlandes und ihre wirtschaftlichen Beziehungen zueinander.

### 7. Schuljahr.

Länder Europas, namentlich charakteristische Landschaftsgebiete, die durch ihre Eigenart die geographischen Erkenntnisse der Schüler zu weiten vermögen oder in engen wirtschaftlichen Beziehungen zu der Schweiz stehen.

### 8. Schuljahr.

Länder anderer Erdteile. Es sollen insbesondere ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu unserem Vaterlande besprochen werden.

Die Erde im Weltenraum.

## Geschichtsunterricht.

### Ziel.

Der Geschichtsunterricht hat im Schüler Interesse und Verständnis für die Entwicklung und die Aufgaben des öffentlichen Lebens zu erschließen und ihn zur eigenen Teilnahme an demselben vorzubereiten.

Insbesondere soll er die Jugend mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Aufgaben der Heimat und ihrer geschichtlichen Entwicklung bekannt machen und die sittliche Verantwortung dem eigenen Volk und der Menschheit gegenüber wecken.

### Wegleitung.

Weil der Geschichtsunterricht dem Leben dient, hat er auch die Aufgaben der Gegenwart zu berücksichtigen. Ebenso ist den Verhältnissen der engeren Heimat besondere Beachtung zu schenken. Die heimatlichen Verhältnisse sollen mit den schweizerischen und allgemeinen in Zusammenhang gebracht werden.

Der Geschichtsunterricht hat die verschiedenen Gebiete des Gesellschaftslebens und deren Entwicklung zu berücksichtigen: Staat, Wirtschaft, Technik, äußere Kultur, geistiges Leben, soziale Verhältnisse. Den Wechselwirkungen der einzelnen Lebensäußerungen auf einander ist Beachtung zu schenken.

Das Hauptgewicht ist im Unterricht nicht auf die vollständige Bewältigung eines Stoffprogrammes zu legen. Wichtiger ist, daß im Schüler das historische Verständnis geweckt werde: Die Fähigkeit zur Erfassung von Beziehungen der einzelnen Geschehnisse oder Zustände unter sich und zu unserer Zeit.

Durch geeignete biographische Darstellungen soll auf die geschichtliche Bedeutung einzelner Persönlichkeiten und auf die Wechselwirkungen zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft hingewiesen werden.

**5. Klasse.**

In enger Anlehnung an den Geographieunterricht: Bilder aus der Geschichte des Kantons Schaffhausen.

**6. Klasse.**

Die staatliche und wirtschaftliche Entwicklung der dreizehn-örtigen Eidgenossenschaft.

Entstehung, Ausbreitung, Krisen und Festigung des alten Schweizerbundes.

Zugewandte Orte und Untertanenländer.

Gewerbe, Handel und Verkehr.

Bilder aus dem Volksleben.

**7. und 8. Klasse.**

Erfindungen, Entdeckungen, Reformation. Politische, wirtschaftliche und soziale Zustände in der alten Eidgenossenschaft mit Blick auf die entsprechenden Verhältnisse im übrigen Europa.

Vorboten einer neuen Zeit.

Politische Umwälzung und Neugestaltung der Eidgenossenschaft.

Vom Staatenbund zum Bundesstaat.

Veränderung des Wirtschaftslebens durch Maschine und Welthandel.

Neue wirtschaftliche und soziale Aufgaben des Staates.

Internationale Friedensbestrebungen.

Geistiges Leben der Schweiz.

**A n m e r k u n g.** Die Lehrziele der 5. und 6. beziehungsweise der 7. und 8. Klasse können als Wechselprogramme betrachtet werden, wo besondere Verhältnisse dies notwendig machen. Der Geschichtsunterricht kann mit dem Geographieunterricht kombiniert werden.

**Naturkunde.****Z w e c k.**

Förderung der Beobachtungsgabe, Erkennen der Lebensfunktionen der belebten Natur und der gegenseitigen Abhängigkeit aller Lebewesen, sowie der Wechselbeziehungen zwischen toter und belebter Materie und der Wirkungen der Naturgewalten.

In Verbindung mit diesem erkenntnismäßigen Erfassen der Naturerscheinungen und des Naturgeschehens: Förderung der Denk- und Urteilsfähigkeit der Schüler, Pflege der Freude an der Schönheit der Natur, Weckung der Liebe zu Pflanzen und Tieren.

**A n m e r k u n g.** Der Naturkundeunterricht dient dem Sprach-, Rechen- und Zeichenunterricht, indem er Stoffe liefert zur sprachlichen Auswertung von Selbsterschautem und Selbstdurchdachtem, sowie Zahlenmaterial zu Übungen auf den verschiedensten Rechengebieten; ebenso macht er aufmerksam auf die Schönheit und Vollkommenheit der Naturformen und dient zur Förderung des ästhetischen Empfindens und zur Anregung zu zeichnerischer Darstellung.

#### Lehrziele.

##### 5. und 6. Schuljahr.

Aufgebaut auf Beobachtungen in der Natur:

Die Pflanzen in ihren natürlichen Lebenserscheinungen: Wachstum, Aufbau und Vermehrung und ihre Bedeutung für Tiere und Menschen.

Die Tiere der Heimat, ihre Lebensweise und gegenseitige Abhängigkeit, sowie ihre Beziehungen zur Pflanzenwelt und den Menschen.

Die wichtigsten Gesteine der Heimat, deren Bedeutung für die Bildung des Kulturbodens und ihre Verwendung als Baumaterial.

Einige Regeln über die Pflege des gesunden Körpers: Reinlichkeit, Bewegung in frischer Luft, Mäßigkeit und Genügsamkeit, Meidung des Alkohols, Abhärtung etc.

##### 7. und 8. Schuljahr.

Auf Grund von Erfahrungen, Beobachtungen und Versuchen: Der innere Bau der Pflanzen. Aufnahme, Verarbeitung und Zirkulation der Nährstoffe; Wachstum der Pflanzen. — Die Pflanzen als Nahrungsmittel.

Von den inneren Organen der Tiere.

In Verbindung mit der Gesundheitslehre: Der Bau des menschlichen Körpers und die Funktionen seiner inneren Organe.

Die Naturkräfte, ihre Wirkungen auf Pflanzen, Tiere und Menschen. Wie sich der Mensch die Naturkräfte dienstbar macht.

Einführung in die einfachsten chemischen Vorgänge.

#### Schreiben.

##### A. Ziel.

1. Der Schüler soll eine einheitliche und leserliche Schrift klar und flüssig schreiben lernen.

2. Zur Weckung und Pflege des Sinnes für gute und zweckmäßige Anordnung der Schrift soll auch eine einfache dekorative Schrift gelehrt werden.

***B. Stoff.***

1. Den Schreibübungen aller Stufen liegt die Antiqua zu grunde.
2. Im 7. und 8. Schuljahr sind die Schüler auch mit den Formen der deutschen Schrift bekannt zu machen.

***Zeichnen.******I. Ziel des Unterrichts.***

1. Erziehung zum bewußten Sehen behufs Gewinnung klarer Vorstellungsinhalte.
2. Schärfung des Formgedächtnisses zur Bereicherung des Vorstellungsinhaltes und zur Ermöglichung einer eindeutigen und raschen Wiedergabe.
3. Weckung der Pflege des ästhetischen Empfindens.
4. Pflege des Zeichnens als allgemeines Ausdrucksmittel in Haus und Schule.
5. Übung und Pflege der manuellen Fertigkeit.

***II. Stoff und Wegleitung.******A. Unterstufe.***

Das Zeichnen auf der Unterstufe ist kindertümliches Malen und dient dem Gesamtunterricht dieser Stufe. Stofflich umfaßt es den gesamten Anschauungsinhalt dieses Kindesalters: Haus, Baum, Mensch, Tier, Blume, Wolken, Gestirne u. s. w. Zeit- und Raumdarstellungen dürfen fehlen. Dagegen sollen diesen Übungen bereits die Elemente des Zeichnens: Kreis, Oval, gerade Linie, Rechteck und Quadrat zugrunde gelegt werden. Durch Erklärungen und geeignete Korrektur ist es möglich, schon auf der Unterstufe eine gewisse Formrichtigkeit zu erreichen. Wichtig ist auch die gute Anordnung der gezeichneten Dinge im gegebenen Raum.

***B. Mittelstufe.***

Dem Zeichenunterricht dieser Stufe ist ein auf die Elemente des Zeichnens (siehe Unterstufe) aufgebauter, systematischer Lehrgang zugrunde zu legen.

Derselbe soll enthalten:

1. Formbildende Aufgaben. Das sind:
  - a) Solche, deren Zweck die Formauffassung durch eine strenge Darstellung des Umrisses ist (Naturformen mit einfacher, klarer Umrißlinie, ferner Zweckformen, praktische Gegenstände);

- b) Aufgaben, deren Wiedergabe mehr gefühlsmäßig erfolgt und deren Zweck die gute Darstellung der Gesamterscheinung nach Form und Farbe ohne Vorzeichen mit dem Stift ist. (Pinselzeichnen: Kleeblatt, Johannisbeere, beblätterte und unbeblätterte Zweige, Trauben u. s. w.)
- 2. Spezielle Übungen zur Entwicklung der raschen Formauffassung und des Formgedächtnisses. Hierher gehören: Die Wiederholung der formbildenden Aufgaben ohne Vorführung und Besprechung des Objektes (wie ein Kirchturm, ein Auto, ein Velo, eine Dampfwalze u. s. w. aussieht). Gedächtniszeichnen.
- 3. Übungen zur Pflege von Phantasie und Gedächtnis, und zwar sowohl Aufgaben im mehr produktiven, als im mehr unproduktiven Sinne. Beispiele: Wie ein blühender Baum aussieht, eine Schulreiseerinnerung, wenn es schneit, oder: Rotkäppchen und der Wolf, der geheilte Patient u. a. m.
- 4. Aufgaben zur Betätigung des dekorativen Sinnes. (Schmückendes Zeichnen.) Das können sein:
  - a) Rein formale Übungen, oder
  - b) Übungen an praktischen, einfachen Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

### C. Oberstufe.

Hauptaufgabe dieser Stufe ist die Weiterführung des Zeichenunterrichtes der Mittelstufe, ergänzt durch Aufgaben aus der freien Perspektive. Bildbetrachtung.

Da wo die Verhältnisse es erfordern, können neben dem Freihandzeichnen auch Übungen im Darstellen von geometrischen Formen und Körpern, Maß- und Planskizzen (Werkstattzeichnen) gepflegt werden, die dem Schüler einen Einblick in die Arbeitsmethode des praktischen Lebens verschaffen.

### Singen.

Der Gesangunterricht hat die Aufgabe, die musikalischen Fähigkeiten der Kinder zu entwickeln, ihnen die Schönheit der Tonwelt zu erschließen und sie zur Teilnahme am musikalischen Leben der menschlichen Gemeinschaften zu befähigen.

Zur Erreichung dieser Ziele stehen dem Schulgesang folgende Mittel zur Verfügung:

- 1. Planmäßige Übungen zur Ausbildung
  - a) des rhythmischen Sinnes;
  - b) des Gehörs;

- c) der Stimme;
  - d) der Lesefertigkeit.
2. Der Liedgesang, der im Mittelpunkt des Gesangunterrichtes steht und dem auch die technischen Übungen in ihrer Gesamtheit dienstbar gemacht werden sollen.

Auf allen Stufen ist mit besonderer Sorgfalt auf die Gruppen- und Einzelausbildung der Schüler zu achten.

#### Klassenziele.

##### 1. Klasse.

Nachsingen und Auswendigsingen von Kinderliedern, und zwar im Klassenverbande, in Gruppen und mit einzelnen Schülern.

Aufführung von Spielliedern, mit besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen rhythmischen Bewegungen.

Übung im Intonieren einzelner Töne.

Sprechübungen von Kinderversen auf verschiedenen Sprechtönen zur Förderung unbeholfener Kinder (Brummer).

##### 2. Klasse.

Nachsingen und Auswendigsingen von Kinderliedern und Spielliedern.

Nachsingen von einzelnen Tönen und von Gruppen von zwei bis drei Tönen zur Förderung der Reinheit der Intonation.

Rhythmische Übungen in Verbindung mit rhythmischen Bewegungen (z. B. Taktschlagen).

##### 3. Klasse.

Die Erweiterung des Liederschatzes durch Nachsingen wird fortgesetzt.

Daneben beginnen die planmäßigen Übungen im Singen nach Noten (Umfang  $e-\bar{e}$ ).

In Verbindung mit diesen Übungen tritt die Anwendung von Rhythmen aus Viertels- und Achtelsnoten.

Die rhythmischen Übungen sind durch einfache Bewegungen zu unterstützen (z. B. durch Taktschlagen).

Alle Übungen sind so einzurichten, daß damit das Ablesen leichter Liedchen von den Noten vorbereitet wird.

##### 4. Klasse.

Die Leseübungen umfassen C-Dur, F-Dur und G-Dur im Bereiche von  $e-\bar{f}$ .

Der Entwicklung eines reinen, tragfähigen Tones ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die rhythmischen Übungen sind auf alle einfachen Rhythmen auszudehnen, welche in den Liedern dieser Stufe vorkommen.

Die Gesamtheit der Übungen ist so anzurichten, daß auch die Mehrzahl der Lieder selbst nach den Noten gesungen werden kann, damit die Pflege des Liedes immer größere Bedeutung erlangt.

#### 5. Klasse.

Die Übungen im Lesen nach Noten und die rhythmischen Übungen werden systematisch wiederholt und erweitert. In Verbindung damit sind auch die Ansprüche auf gute Vokalisation und richtige Tonbildung stetig zu erhöhen. C-Dur, G-Dur und F-Dur sind abwechselnd zu üben.

Beim Studium einfacher Volkslieder kann die Improvisation einer zweiten Stimme versucht werden. Daneben wird auch das Ablesen der zweiten Stimme aus den Noten gepflegt. Auf dieser Stufe ist mit besonderer Sorgfalt auf die Einzelausbildung der Schüler zu achten.

#### 6. Klasse.

Die Leseübungen können hier auf alle Durtonarten ausgedehnt werden.

Die rhythmischen Übungen werden befestigt und erweitert. Der zweistimmige Gesang erscheint auf dieser Stufe mehr und mehr als Regel. Es sollte aber Bedacht darauf genommen werden, daß wenigstens bei einfacheren Liedern alle Schüler einmal zweite Stimme singen müssen.

Gelegentlich werden auch Improvisationsübungen am Platze sein, damit die Schüler gefühlsmäßig den Aufbau eines einfachen Liedes kennen lernen.

#### 7. und 8. Klasse.

Neben den Durtonarten werden nun auch Übungen und Lieder in den Molltonarten vorgenommen.

Es genügt, wenn nur ein Teil der Molltonarten berücksichtigt wird.

Unter günstigen Verhältnissen kann in den beiden obersten Klassen auch der dreistimmige Gesang gepflegt werden.

### Turnen.

Der Turnunterricht hat zum Zweck: die Förderung einer gesunden physischen Entwicklung und die Erziehung zur Herrschaft über den Körper.

Für den Turnbetrieb sind die eidgenössischen Turnschulen maßgebend.

Nach Möglichkeit soll der körperlichen Schulung innerhalb des Stundenplans mehr Zeit eingeräumt werden, als dies der Lehrplan vorsieht, insbesondere für Spieltage, Halbtages- und Tageswanderungen, Schwimmen, Eis- und Schneesport, sowie für eine tägliche Turnviertelstunde.

Turnstunden sind nach Möglichkeit an den Schluß des Vormittagsunterrichts oder auf den Nachmittag zu verlegen.

### Die Handarbeit für Knaben.

#### Ziel.

Der Handarbeitsunterricht weckt und pflegt die praktischen und künstlerischen Fähigkeiten und schafft Freude und Verständnis für die werktätige Arbeit. Er gibt reiche Gelegenheit, alle Sinne ausgiebig zu üben und bildet eine Unterlage für die theoretischen Belehrungen. Er stellt eine Brücke her von der Schule zum Leben, übt das soziale Handeln und hilft mit zur Gesundheit des Körpers und des Geistes.

#### Wegleitung.

Einfache Betätigung der Hand leitet den in die Schule eingetretenen Schüler von freier Spielarbeit über zum systematischen Schaffen im Unterricht. Die Handarbeit steht auf dieser Stufe ganz im Dienste des übrigen Unterrichts und bleibt es, bis die eigentlichen Techniken um ihrer selbst willen gepflegt werden. Diese Umstellung läßt sich im 3. Schuljahr schon vornehmen, und zwar so, daß mit den Knaben während der Handarbeitsstunden der Mädchen einfache Handbetätigungen gepflegt werden. Im 4. Schuljahr beginnt der eigentliche Handarbeitsunterricht.

Stets stehe der Handarbeitsunterricht in enger Verbindung mit der übrigen Schularbeit. Erst so kann er die geistige Betätigung ergänzen und stützen. Oft wachsen die technischen Arbeiten aus dem Unterricht heraus, dann wieder bilden Werkzeug und Material des Handarbeitsunterrichts selbst den Gegenstand eingehender Besprechungen und Untersuchungen.

Der Stoff soll ausgewählt werden je nach den örtlichen Verhältnissen, der Veranlagung und Vorbildung des Lehrers, den vorhandenen Einrichtungen, der Schulstufe und dem Stand der Klasse.

Die auf Seite 215 angegebene Stundenzahl gilt als Norm. Sie soll nur reduziert werden, wo eine Teilung von Knabenklassen nötig ist. Die Schülerzahl ist der Schwierigkeit der Techniken entsprechend zu vermindern.

**Handarbeitsunterricht für Mädchen, Haushaltungskunde und Kochen.**

Für diese Fächer wird ein besonderer Lehrplan erlassen.

Dieser Lehrplan ersetzt denjenigen vom 19. März 1908 und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

**5. Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 26. Mai 1928.)**

Der Erziehungsrat,  
in Ausführung der Artikel 16 und 36 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, erläßt hiemit für die Realschulen des Kantons Schaffhausen folgenden Lehrplan:

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Die Realschulen sind höhere Volksschulen und haben die Bestimmung, die in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse der Schüler mit möglichster Berücksichtigung ihrer künftigen Lebensstellung zu erweitern und zu ergänzen.

Sie sind (insbesondere durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichtes und genügende Berücksichtigung des Mathematikunterrichtes) so zu organisieren, daß ihre Schüler jeweils in die entsprechende Klasse der Kantonsschule eintreten können. (Artikel 26 Sch. G.)

§ 2. Neben der intellektuellen Schulung ist auch auf die Gemüts- und Charakterbildung und auf die körperliche Ertüchtigung der Schüler Bedacht zu nehmen. Dem Lehrer können, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulbehörde, innerhalb des Stundenplanes eine begrenzte Anzahl von Stunden zu freier Verwendung im Unterricht überlassen werden. (Artikel 16 Sch. G.)

§ 3. Um den Schülern einen sicheren geistigen Besitz zu vermitteln, ist der Unterrichtsstoff so zu verarbeiten und es sind die Fertigkeiten so zu üben, daß das Unterrichtsgut den Schülern völlig vertraut wird und jedes Stoffgebiet in die engste Verbindung mit den übrigen Fächern tritt.

§ 4. Bei allem Unterricht sollen die Schüler nach Möglichkeit zu selbständiger Arbeit angehalten werden. Die bildenden Kräfte, die in der Betätigung der Hand und der Sinne, im Erforschen der Heimat und der Natur, in der Erfüllung sozialer Aufgaben liegen (Hilfsbereitschaft), sind nach Kräften für die Bildung und Erziehung der Realschüler auszunützen. (Artikel 16 Sch. G.)

**II. Verhältnisse der Schüler.**

§ 5. Der Eintritt in die Realschule ist nur Schülern gestattet, welche mindestens die fünf ersten Elementarschulklassen durch-

gemacht haben und sich über ein entsprechendes Maß von Kenntnissen ausweisen.

Die Schulbehörde jeder Realschulgemeinde hat zu bestimmen, ob der Eintritt in die Realschule nach zurückgelegtem fünften oder erst nach zurückgelegtem sechsten Schuljahre erfolgen darf. (Artikel 30 Sch. G.)

§ 6. Schüler, welche in die Realschule eintreten wollen, müssen diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche in der 5. respektive 6. Klasse der Elementarschule erworben werden können:

- a) Fertigkeit im Lesen;
- b) Fertigkeit im Schreiben der lateinischen Schrift;
- c) Kenntnis der Hauptglieder des einfachen Satzes, sowie der wichtigsten Wortarten;
- d) die Fähigkeit, eine einfache Erzählung inhaltlich, orthographisch und grammatisch richtig wiederzugeben;
- e) Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Maßgebend sind hiebei die Lehrziele der 5., beziehungsweise der 6. Klasse der Elementarschule.

Eine Aufnahmsprüfung mit gebührender Berücksichtigung der Schulzeugnisse entscheidet über die provisorische Aufnahme der Schüler.

Die definitive Aufnahme erfolgt nach einer Probezeit von sechs Wochen.

§ 7. Schüler, die sich im Laufe des Schuljahres unfähig erweisen, dem Unterricht in der Realschule zu folgen, können durch die Schulbehörde wieder in die Elementarschule zurückgewiesen werden, sofern sie noch schulpflichtig sind. (Artikel 31 Sch. G.)

§ 8. Zu einzelnen Fächern können von der 3. Klasse an mit Bewilligung der Schulbehörde Hospitanten zugelassen werden. (Artikel 38 Sch. G.)

§ 9. Der Austritt aus der Realschule vor Schluß des dreijährigen Kurses kann nur mit Bewilligung der Schulbehörde geschehen; er soll in der Regel nur auf Schluß eines Schuljahres gestattet werden. (Artikel 33 Sch. G.)

§ 10. In einer einklassigen Realschule sind die Schüler der verschiedenen Jahrgänge in ebensoviele Abteilungen zu trennen; in einer zweiklassigen Realschule bilden die Schüler des ersten Jahrganges die erste Klasse, die der beiden folgenden Klassen die zweite Klasse; in einer mehrklassigen Schule sind die Schüler eines jeden Jahrganges in eine Klasse oder in Parallelklassen vereinigt. Für einzelne Fächer dürfen mehrere Klassen zusammengezogen werden. (Artikel 28 Sch. G.)

§ 11. In der Realschule gilt das Klassensystem. An mehrklassigen Schulen können sich die Lehrer in ihre Fachgebiete teilen (sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung). Im übrigen ist Fachunterricht nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet (Artikel 37 Sch. G.). Den Schulbehörden wird nahe gelegt, nach Möglichkeit, den Lehrer seine Klasse mehrere Jahre hindurch führen zu lassen.

§ 12. Die Schulbehörde hat den Schulschluß und die Promotion der Schüler gemäß den „Vorschriften des Erziehungsrates über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler“ vom 26. Januar 1928 vorzunehmen.

### III. Der Unterricht.

§ 13. Die Unterrichtsfächer der Realschule sind:

1. Religion und Sittenlehre;
2. Deutsche Sprache;
3. Französische Sprache;
4. Lateinische Sprache (fakultativ, Artikel 26, Alinea 2, Sch. G.);
5. eine zweite lebende Fremdsprache (fakultativ neben dem Französischen);
6. Geschichte, Grundzüge der vaterländischen Staatseinrichtungen;
7. Geographie;
8. Mathematik;
9. Buchhaltung;
10. Naturkunde;
11. Schreiben;
12. Zeichnen: Freihandzeichnen und technisches Zeichnen;
13. Gesang;
14. Leibesübungen (Turnen);
15. Handarbeitsunterricht für Knaben in Verbindung mit den übrigen Fächern;
16. Handarbeitsunterricht für Mädchen;
17. Haushaltungskunde und Kochunterricht für Mädchen;
18. Stenographie (fakultativ).

Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann auch noch Unterricht in andern Fächern eingeführt werden. Der Besuch dieses Unterrichtes ist jedoch fakultativ. (Artikel 35 Sch. G.)

§ 14. Das Minimalstoffprogramm ist so aufgestellt, daß nach Absolvierung von zwei Jahreskursen der Realschule der Eintritt in die erste Klasse der Kantonsschule ermöglicht wird. Für den Eintritt in eine höhere Klasse gelten besondere, vom Erziehungsrat genehmigte Vereinbarungen mit der Kantonsschule.

§ 15. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern soll wöchentlich mindestens 30 und höchstens 34 Stunden dauern. (Artikel 35 Sch. G.)

§ 16. Für die obligatorischen Fächer gilt folgende Stundenverteilung:

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Religion und Sittenlehre . . . . .	2	2	1—2
Deutsche Sprache . . . . .	4—5	4—5	4
Französische oder lateinische Sprache . . . . .	5—6	4—6	4—6
Geschichte . . . . .	2	2	2
Geographie . . . . .	2	2	2
Arithmetik . . . . .	4	3	4
Geometrie . . . . .	2	2	2
(nur für Knaben obligatorisch und solche Mädchen, welche die Kantonschule besuchen wollen)			
Buchhaltung . . . . .	—	1	1
Naturkunde . . . . .	2	2	3
Schreiben . . . . .	1—2	1	1
Freihandzeichnen . . . . .	2	2	2
Technisches Zeichnen . . . . .	—	2	2
(nur für Knaben obligatorisch)			
Singen . . . . .	2	2	0—2
Turnen . . . . .	2—3	2—3	2—3
Handarbeit für Knaben . . . . .	2 W.S.	2 W.S.	—
Handarbeit für Mädchen . . . . .	4	4	4
Haushaltungskunde und Kochunterricht . . . . .		2 <sup>1)</sup>	2

§ 17. Der Unterricht in der lateinischen Sprache kann in der gleichen Anzahl Stunden wie der französische Unterricht erteilt werden, im Minimum 4 Stunden.

§ 18. Realschulen, die an die 5. Klasse der Elementarschule anschließen, oder mehr als drei Klassen haben, stellen einen besondern Lehrplan auf, welcher der Genehmigung durch den Erziehungsrat unterliegt.

Diejenigen Mädchen, welche die Kantonsschule besuchen wollen, können vom Fache der Geographie zugunsten des Geometrieunterrichtes dispensiert werden.

<sup>1)</sup> In denjenigen Gemeinden, wo der Eintritt in die Realschule nach dem zurückgelegten 5. Schuljahr erfolgt, beginnt der Kochunterricht erst in der 3. Klasse der Realschule.

### Verteilung des Unterrichtsstoffes.

#### § 19.

##### *Religion und Sittenlehre.*

###### **Unterrichtsziel.**

Bildung und Pflege des christlichen Gewissens durch Darstellung ausgewählter Partien aus dem alten und neuen Testament, sowie durch Bilder aus der Kirchengeschichte, dem Leben der Völker und des einzelnen Menschen.

###### **I. Klasse.**

Die Geschichte des Volkes Israel.

###### **II. Klasse.**

Leben und Lehre Jesu.

###### **III. Klasse.**

Geschichte des apostolischen Zeitalters und Kirchengeschichte.

In jedem Jahr sollen Sprüche, Bibelstellen, sowie passende Kirchenlieder memoriert werden.

#### § 20.

##### *Deutsch.*

###### **Unterrichtsziel.**

Fähigkeit des Schülers, fließend, sinngemäß und schön zu lesen und sich über einen seiner Fassungskraft entsprechenden Gegenstand mündlich und schriftlich sicher und gewandt auszudrücken. Sinn für das Wesen der Sprache, sowie für ein gesundes Schrifttum, Veredlung der Gesinnung.

###### **Unterricht.**

Die Übung im Lesen und korrekten Sprechen schließt sich in allen Klassen an die im Lesebuch gegebenen Stoffe und freie Klassenlektüre an. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluß an den Lesestoff.

Die Fertigkeit im mündlichen Ausdruck ist in allen Klassen und Unterrichtsfächern zu fördern durch die Forderung sprachlich vollständiger und richtiger Antworten, durch Wiedergabe des Inhaltes gelesener Stoffe, durch Rezitation memorierter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede.

Die Kenntnis der Grammatik soll mit Rücksicht auf den fremdsprachlichen Unterricht und die Schulung des Sprachgefühls mit allem Nachdruck gefördert werden. In der 1. Klasse ist besonders die Wortlehre, in der 2. Klasse der einfache Satz und in der 3. Klasse der zusammengesetzte Satz zu behandeln, wobei in der 2. und 3. Klasse der vorher behandelte Stoff immer wieder repetiert und vertieft werden soll.

Die grammatischen Benennungen sind die der fremdsprachlichen Grammatik.

Der *Auf satzunterricht* ist seiner Bedeutung entsprechend mit aller Sorgfalt zu erteilen. Neben freien Aufsätzen sind auch besprochene und genau umschriebene Arbeiten zu fordern. Als Stoffe kommen in Betracht: Erzählungen, Darstellungen von Selbsterlebtem und Selbsterdichtetem, Stoffe aus andern Unterrichtsgebieten (Naturkunde, Geschichte u. s. w.), Charakteristik von Personen und Gegenständen. Die Briefe sind ihrer Bedeutung entsprechend zu behandeln. Auf gute Disposition ist besonders zu achten.

Während in den untern Klassen zahlreiche kürzere Darstellungen ausgeführt werden sollen, sind in den obern Klassen längere Arbeiten zu fordern.

Um ein fruchtbringendes Einzel- und Klassenlesen zu ermöglichen, sind die Realschulen gehalten, planmäßig gesammelte Stoffe in den Schulbüchereien bereit zu halten.

#### § 21.

#### *Französisch.*

##### **Unterrichtsziel.**

Aneignung eines großen Wortschatzes, Beherrschung von Wort- und Satzlehre und einer korrekten, schönen Aussprache bis zur Fähigkeit, ein französisches Sprachstück frei wiederzugeben, ein leichtes deutsches Sprachstück ins Französische zu übertragen; möglichste Fertigkeit im Verstehen und Sprechen des Französischen.

Der grammatische Stoff wird auf die drei Jahreskurse verteilt wie folgt:

##### **I. und II. Klasse.**

Einführung in Aussprache und Schrift; Formenlehre des Substantivs, des Adjektivs und des Pronomens. Die regelmäßige Konjugation mit einfachen Beispielen für den Gebrauch des Subjonktiv. Die gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben (aller, venir, faire, pouvoir, savoir, dire, connaître, tenir).

##### **III. Klasse.**

Die unregelmäßigen Verben; das Participe passé; Gebrauch der Zeitformen und Redearten.

#### § 22.

#### *Lateinisch.*

##### **Unterrichtsziel.**

Sicherheit und Gewandtheit in den Elementen.

##### **I. Latein-Klasse.**

Regelmäßige Formenlehre: Deklination der Substantive und Adjektive mit den Kasus- und Genusregeln. Steigerung der

Adjektiva, Zahlwörter (Kardinalia und Ordinalia). Pronomina. Präpositionen. Anfänge der regelmäßigen Konjugation. Einübung durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Latein ins Deutsche und umgekehrt.

## II. Latein-Klasse.

Abschluß der Formenlehre. Regelmäßige und unregelmäßige Konjugation (letztere wenigstens in den Anfängen). Notwendigstes aus der Syntax.

§ 23.

## *Geschichte.*

### Unterrichtsziel.

Pflege der Liebe zu Volk und Vaterland. Weckung der Teilnahme am öffentlichen Leben. Erziehung zur Wertschätzung der Leistungen früherer Generationen und zur Erkenntnis einer sittlichen Ordnung im Weltgeschehen.

Der Unterricht in der allgemeinen wie in der Schweizergeschichte hat von der heimatlichen Geschichte auszugehen, und es ist die Wirtschafts- und Kulturgeschichte gebührend zu berücksichtigen.

### I. Klasse.

Allgemeine Geschichte von der Völkerwanderung an bis zum Abschluß des westphälischen Friedens.

### II. Klasse.

Von der Ausbildung des staatlichen Absolutismus bis zur Gegenwart.

### III. Klasse.

Schweizergeschichte im Zusammenhang unter besonderer Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Bundesstaates seit 1848. Erklärung der Hauptbestimmungen der Kantons- und Bundesverfassung.

§ 24.

## *Geographie.*

### Unterrichtsziel.

Der Unterricht in der Geographie vertieft und erweitert die Kenntnis der Heimat. Auf sie aufbauend, folgt die eingehendere Behandlung der Nachbarstaaten, sowie derjenigen europäischen und außereuropäischen Länder, deren Kenntnis zum Verständnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart, speziell unserer Heimat notwendig ist. Besonderes Gewicht ist auf die Darstellung der Wechselwirkung der physikalischen Gestaltung und der kulturellen Verhältnisse der einzelnen Länder zu legen. Es ist ein gründliches Kartenverständnis anzustreben.

**I. Klasse.**

Geographische Grundbegriffe. Länderkunde von Europa, mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Gebiete, die für das Wirtschaftsleben der Schweiz von Bedeutung sind.

**II. Klasse.**

Länder und Landschaften der übrigen Erdteile.

**III. Klasse.**

Geographie der Schweiz.

In der II. und III. Klasse sind auch die Elemente der mathematischen Geographie zu behandeln.

**§ 25.*****Mathematik.*****Unterrichtsziel.**

Der Unterricht soll dem Schüler die für das bürgerliche Leben notwendigen mathematischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und in genügender Weise für den Eintritt in die Kantonschule vorbereiten.

***A. Arithmetik.*****Unterrichtsziel.**

Fertigkeit im bürgerlichen Rechnen.

**I. Klasse.**

Stete Wiederholung des Rechnens mit ganzen Zahlen; die gemeinen und die Dezimalbrüche. Anwendung in der Lösung einfacher Aufgaben der bürgerlichen Rechnungsarten.

**II. Klasse.**

Der Dreisatz und seine Anwendung auf die Prozentrechnungen und andere bürgerliche Rechnungsarten; einfache Flächen- und Körperberechnungen.

**III. Klasse.**

Dreisatz; Verhältnisse und Proportionen; Vielsatz; Aufgaben aus dem Gebiete des gewerblichen und kaufmännischen Rechnens und solche zur Anwendung der physikalischen Gesetze; Einführung in das Buchstabenrechnen. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen. Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten.

In allen Klassen soll das Kopfrechnen fleißig geübt werden.

***Buchhaltung.*****II. Klasse.**

Einfache Aufgaben der Rechnungsführung.

**III. Klasse.**

Schwierigere Aufgaben der Rechnungsführung. Einfache Buchhaltung mit Kassajournal, Hauptbuch und Inventar.

***B. Geometrie.*****Unterrichtsziel.**

Kenntnis der wichtigsten Lehrsätze der Planimetrie und der Stereometrie und ihre Anwendung in zahlreichen Konstruktionsaufgaben. Ausgiebige Übung in der Handhabung der Zeichengeräte. Befähigung, die im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Aufgaben über Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen mit Verständnis zu lösen.

**I. Klasse.**

Die geometrischen Grundbegriffe: Lehre von Linien, Winkeln und Parallelen. Die Kongruenz der Dreiecke. Konstruktionen zur Verwendung der behandelten Lehrsätze. Umfang- und Flächenberechnung geradliniger Figuren.

**II. Klasse.**

Lehre vom Kreis. Gleichheit der Flächen. Der pythagoräische Lehrsatz. Berechnung des Kreises und Anwendung des pythagoräischen Lehrsatzes. Berechnung der Quadratwurzel. Die zu diesem Pensum sich eignenden Konstruktionen.

**III. Klasse.**

Ähnlichkeit der Figuren. Berechnung und zeichnerische Darstellung der Oberfläche und des Volumens der Körper. Die Kubikwurzel.

**Übungen im Flächenmessen.****§. 26.*****Naturkunde.*****Unterrichtsziel.**

Einblicke in den Bau und das Leben von Pflanze, Mensch und Tier, sowie in die wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen. Elementare Gesteinskunde und die geologischen Verhältnisse der engen Heimat. Pflege der Liebe zur Natur.

Der Selbstbetätigung der Schüler ist die volle Aufmerksamkeit zu schenken. Durch Ausführung von Exkursionen ist der gesamte naturkundliche Unterricht zu vertiefen.

**I. Klasse.****Bau und Leben der Pflanze.**

Die Organe des menschlichen Körpers und ihre Funktionen. Die notwendigsten Lehren aus der Gesundheitspflege.

**II. Klasse.**

Bau und Leben charakteristischer Vertreter aus der einheimischen Tierwelt.

Physik: Ausgewählte Kapitel aus der Mechanik und der Wärmelehre. Grundbegriffe der Elektrizitätslehre.

**III. Klasse.**

Physik: Lehre von der Elektrizität unter Berücksichtigung der im täglichen Leben verwendeten Apparate und Maschinen.

Chemie: Erklärung der wichtigsten Vorgänge und Erscheinungen in der Welt der Stoffe, mit besonderem Hinweis auf ihre Bedeutung für das praktische Leben.

**§ 27.***Schreiben.***Unterrichtsziel.**

Erwerbung einer schönen und geläufigen Handschrift. Der Sinn für die dekorative Wirkung ist durch Einübung einer Zierschrift zu fördern.

**I. und II. Klasse.**

Einübung der lateinischen Kurrentschrift; Kenntnis der Formen der deutschen Schrift.

**III. Klasse.**

Einübung und Anwendung einer Zierschrift.

**§ 28.***Freihandzeichnen.***Unterrichtsziel.**

Der Zeichenunterricht hat Formsinn, Augenmaß und Geschmack des Schülers zu bilden und ihn zu befähigen, in einfacher, klarer Weise gebaute und gewachsene Dinge darzustellen.

**I. Klasse.**

Die Schüler sind zum bewußten Naturbeobachten zu erziehen. Das Darzustellende wird flächenhaft ohne Forderung der Perspektive wiedergegeben. Die Form ist stets aus Zweck und Aufbau zu erklären. Der Umriß sei klar und einfach.

Einfache Aufgaben zum Schmücken von Gegenständen, Gedächtniszeichnen.

**II. Klasse.**

Erweiterung des zeichnerischen Ausdruckes durch Stellung höherer Anforderungen. Einführung in die freie Perspektive. Darstellung unter Berücksichtigung von Licht und Schatten.

**III. Klasse.**

Zeichnen im Freien. Malübungen. Zeichnen und Malen von Gegenständen in perspektivischer Erscheinung, Bildbetrachtung.

Die Mädchen werden durch alle drei Schuljahre hindurch in vermehrtem Maße im schmückenden Zeichnen unterrichtet. Womöglich ist Fühlung mit dem Handarbeitsunterricht zu nehmen.

**§ 29.***Technisches Zeichnen.***Unterrichtsziel.**

Hauptaufgabe des technischen Zeichnens ist die Darstellung einfacher beruflicher Gegenstände in Anlehnung an geometrische

**Konstruktionen.** Besonderes Gewicht ist auf die Fertigkeit in der Handhabung der Hilfswerkzeuge zu legen.

Die Zeichnungen sind in der Hauptsache mit Bleistift auszuführen, wobei die Schüler zum genauen und sauberen Schaffen anzuhalten sind.

### II. Klasse.

Lösung geometrischer Aufgaben aus dem Gebiete der Planimetrie. Ansichten einfacher Gegenstände: Anfertigung der Handskizze, Aufnahme und Eintragung der Maße, Zeichnen im Maßstab. Einfaches Planzeichnen.

### III. Klasse.

Geometrische Aufgaben mit gesteigerten Anforderungen. Bogenanschlüsse. Projektionen des Körpers am Dreitafelsystem. Die vier Grundformen: Prisma, Pyramide, Zylinder und Kegel. Abwicklungen und Schnittdarstellungen. Übungen am einfachen beruflichen Gegenstand. Erweitertes Planzeichnen.

### § 30.

#### *Gesang.*

##### **Unterrichtsziel.**

Ausbildung der Stimme, des Gehörs und des Sinnes für Rhythmik. Pflege des Verständnisses für die schöne musikalische Form. Befähigung zum reinen und sicheren Vortrage unserer besten Volks-, Vaterlands- und religiösen Lieder. Durch Auswendigsingen soll sich der Schüler einen bleibenden Liederschatz erwerben. Auf allen Stufen ist das Einzelingen zu pflegen.

### I. Klasse.

Stimmbildungs- und Treffübungen. Pflege der Reinheit und des Wohlklangs der Sprache. Einführungen in die Dur-Tonleitern und Taktarten. Einübung leichterer ein- und zweistimmiger Lieder.

### II. und III. Klasse.

Wiederholung und Erweiterung der Übungen in Sprachbildung, Melodik, Rhythmik und Dynamik. Behandlung der Dur- und Moll-Tonarten; Einübung von zwei- und dreistimmigen Liedern.

### § 31.

#### *Turnen.*

##### **Unterrichtsziel.**

Der Zweck der physischen Erziehung besteht vor allem darin, die harmonische Entwicklung aller Organsysteme zu fördern und dieselben zu normalen Funktionen anzuregen, abgehärtete Menschen zu schaffen, welche gewandt die natürlichen Bewegungsformen beherrschen und bei denen die geistigen und moralischen Eigenschaften in möglichst allseitiger und günstiger Weise entwickelt sind.

Der Stoffplan ist in den eidgenössischen Turnschulen enthalten.

Für Spieltage und Tageswanderungen, für den Eis- und Schneesport können die örtlichen Schulbehörden, auf Antrag der Lehrerschaft, eine Anzahl Schultage zur Verfügung stellen.

§ 32. *Handarbeit für Knaben.*

Der Handarbeitsunterricht bildet eine Ergänzung zu den theoretischen Fächern.

Z i e l.

Übung der Sinne und der Hand; Ausbildung der praktischen Fähigkeiten. Gewöhnung an Ordnung, scharfe Beobachtung, Sauberkeit und Achtung vor dem Material.

Als technische Kurse kommen in Frage, je nach den örtlichen Verhältnissen, Kurse in Papp- und Hobelbankarbeiten, unter günstigen Umständen in Metallarbeiten.

Schulgarten: Biologische, gärtnerische und landwirtschaftliche Versuche, Boden- und Düngversuche.

Wo es möglich ist, wird dieser Unterricht in den Dienst der Schule und der Öffentlichkeit gestellt.

§ 33. Für den Handarbeitsunterricht für Mädchen, für Haushaltungskunde und Kochen wird ein besonderer Lehrplan erlassen werden.

§ 34. **IV. Die Lehrmittel.**

Die allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden nach Begutachtung durch die Reallehrerkonferenz vom Erziehungsrate obligatorisch erklärt. Die Einführung hat innerhalb einer vom Erziehungsrate festzusetzenden Frist zu geschehen.

Über die allgemeinen und individuellen, obligatorischen und erlaubten Lehrmittel wird ein besonderes Verzeichnis (Lehrmittelverzeichnis für die Realschulen) aufgestellt. (Artikel 21, 22, 39 Sch. G.)

§ 35. **V. Lehrerbibliothek.**

Die Lehrerbibliothek der Realschulen (Artikel 23 Sch. G.) soll hauptsächlich enthalten:

1. Größere wirtschaftliche Werke pädagogischen, sprachwissenschaftlichen, literarischen, historischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Inhalts.
2. Die führenden Bücher über die Methodik der verschiedenen Unterrichtsfächer.

Jede Bibliothek soll mindestens eine Zeitschrift allgemein bildenden oder pädagogischen Inhalts abonnieren.

Dieser Lehrplan ersetzt denjenigen vom 1. März 1900 und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### 3. Mädchenarbeitsschulen.

#### 6. Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen (Art. 75 Schulgesetz). (Vom 18. Oktober 1928.)

##### *Zweck des Unterrichtes.*

§ 1. Die Mädchenarbeitsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen im Stricken, Nähen, Flicken und Anfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke Anleitung zu geben, sie in die Elemente der Hauswirtschafts- und Nahrungsmittellehre in Verbindung mit Kochunterricht einzuführen und an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn zu gewöhnen.

##### *Schulpflicht.*

§ 2. Der Besuch der Arbeitsschule ist vom Beginn des dritten Schuljahres bis zum Ende der Schulpflicht obligatorisch. Zugunsten des Arbeitsunterrichtes können die Schülerinnen nötigenfalls von einzelnen anderen obligatorischen Unterrichtsstunden befreit werden. (Artikel 15 Sch. G.)

##### *Organisation.*

§ 3. a) Die Schülerinnen des 3. bis 8. Schuljahres werden in sechs Abteilungen eingeteilt.

b) Beträgt in einer Gesamtschule die Zahl der arbeitsschulpflichtigen Mädchen nicht über 15, so dürfen sie zu einer Abteilung vereinigt werden; andernfalls sind zwei oder mehr Abteilungen zu bilden.

c) Mehr als zwei Schuljahre sollten nicht in eine Abteilung aufgenommen werden.

d) Eine Abteilung darf nicht mehr als 25 Schülerinnen zählen. (Artikel 15 Sch. G.)

##### *Unterrichtszeit.*

§ 4. a) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im 3. Schuljahr 4 Stunden, im 4., 5. und 6. Schuljahr 5 Stunden, im 7. und 8. Schuljahr 4 bis 5 Stunden.

b) Für den hauswirtschaftlichen Unterricht und den Kochunterricht sind für das 7. und 8. Schuljahr wöchentlich noch zwei Stunden vorzusehen.

c) In der Regel dürfen nicht mehr als zwei aufeinander folgende Stunden dem Arbeitsunterricht zugeteilt werden.

d) Die Arbeitsstunden müssen in den Stundenplan der betreffenden Klasse eingereiht werden und in deren Maximalstundenzahl inbegriffen sein.

*Unterricht.*

- § 5. a) Der gesamte Mädchenarbeitsunterricht soll erziehend wirken durch sorgfältige und gewissenhafte Ausführung der Arbeiten. Es soll auch auf sparsame Verwendung der nötigen Materialien geachtet werden.
- b) Auf gute Körperhaltung ist strengstens zu dringen, ebenso auf lautes Antworten in ganzen Sätzen.
- c) Der Unterricht ist Klassenunterricht; Einzelunterricht ist gestattet, wenn alle Abteilungen in eine Klasse vereinigt sind.
- d) Durch kurze, auf Anschauung begründete Erklärungen über Zweck, Form und Material eines jeden anzufertigenden Gegenstandes sollen die Schülerinnen zu selbständigen Arbeiten angeleitet werden.
- e) Jede Klassenarbeit ist von allen Schülerinnen gleichzeitig zu beginnen.
- f) Vorgerückten Schülerinnen sind ihren Fähigkeiten und der Stufe entsprechende Zwischenarbeiten zu geben. Die schwächeren Schülerinnen dürfen jedoch nicht vernachlässigt werden.
- g) In den obern Klassen ist besonderes Gewicht zu legen auf eingehende und vielfache Übungen im Flicken
- h) Es dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden.

*Unterrichtsstoff und Lehrplan.*

- § 6. Durch den obligatorischen Lehrplan werden die in jedem Schuljahr auszuführenden Arbeiten bezeichnet.

*Schulordnung.*

- § 7. a) Während des Unterrichtes soll unter den Schülerinnen Ruhe und Stille herrschen und jede anderweitige Beschäftigung ausgeschlossen sein.
- b) Für jede Klasse ist ein Absenzenverzeichnis zu führen. Die Schulversäumnisse sind nach Stunden einzuschreiben und am Ende eines jeden Monats dem Lehrer der betreffenden Schulkasse mitzuteilen.
- c) Jeder Schülerin ist am Ende jedes Quartals ein Zeugnis auszustellen, welches vom Klassenlehrer in das Zeugnisbüchlein aufzunehmen ist.
- d) Die im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten dürfen in der Regel nicht nach Hause genommen werden; sie sind in einem geeigneten Schrank aufzubewahren und am Schlusse des Schuljahres vorzulegen.
- e) Zu Beginn des Semesters ist der Arbeitsschulinspektorin ein Stundenplan zuzustellen.

*Unterrichtslokal und Unterrichtsmaterial.*

§ 8. a) Für den Arbeitsunterricht ist von der Schulgemeinde ein in jeder Hinsicht geeignetes Schulzimmer zur Verfügung zu stellen.

b) Außer für den Arbeitsunterricht geeigneten Bänken sollen sich im Arbeitszimmer vorfinden:

1. Schränke zum Aufbewahren der Arbeiten, der Materialien und der Veranschaulichungsmittel.
2. Ein großer Arbeits- oder Zuschneidetisch, eine Wandtafel, eine oder mehrere Nähmaschinen, ein Bügeleisen, eine Waschgelegenheit mit Handtüchern.
3. Die nötigen Veranschaulichungsmittel wie Büsten oder Puppen, Maschenstich- und Nährrahmen.
4. Die gebräuchlichen Werkzeuge, Stoffe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien.

c) Die unter b aufgeführten Gegenstände sind auf Vorschlag der Frauenkommission und der Lehrerinnen nach Begutachtung durch die Inspektorin von der Ortsschulbehörde auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen.

*Die Arbeitslehrerin.*

§ 9. a) Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird von Arbeitslehrerinnen erteilt, welche sich über den Besitz der nötigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in pädagogischer und methodischer Hinsicht auszuweisen haben und befähigt sind, Unterricht in der Hauswirtschaft und im Kochen zu erteilen.

b) Zur Förderung der theoretischen und praktischen Weiterbildung und zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten versammeln sich die Arbeitslehrerinnen des Kantons jährlich einmal als kantonale Arbeitslehrerinnenkonferenz.

Der Besuch der Konferenz ist obligatorisch. Die Teilnehmerinnen erhalten das übliche Reise- und Taggeld wie die Lehrer.

c) Im Falle des Bedürfnisses können vom Erziehungsrat Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen veranstaltet werden.

*Aufsicht.*

§ 10. a) Die staatliche Aufsicht über die Arbeitsschulen ist vom Erziehungsrat einer Arbeitsschulinspektorin übertragen, deren Pflichten in einem speziellen Reglemente niedergelegt sind.

b) Zur Beaufsichtigung des Arbeitsunterrichtes wählt jede Ortsschulbehörde auf die Dauer von vier Jahren eine Frauenkommission von mindestens drei sachkundigen Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine Präsidentin bestellen.

c) Alle behördlichen Erlasse, die Arbeitsschule betreffend, sind durch die Schulbehörde unverzüglich der Frauenkommission zu übermitteln.

d) In sämtlichen Dingen, welche die Arbeitsschule betreffen, ist die Frauenkommission begutachtende und antragstellende Instanz für die Schulbehörde.

e) Den Mitgliedern der Frauenkommission liegt ob:

1. Das Gedeihen der Arbeitsschule möglichst zu fördern, auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und auf Abhilfe zu dringen.
2. Den Lehrerinnen in der Schulführung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.
3. Nach bestimmter Kehrordnung die Schule jährlich mindestens dreimal zu besuchen und die Besuche in das Visitationsheft einzutragen.

f) Bei ihren Schulbesuchen haben die Mitglieder der Frauenkommission besonders zu achten:

1. Auf die Befolgung des Lehrplanes, die gehörige Handhabung der Disziplin und den regelmäßigen Besuch der Schule.
2. Auf den Gang und Erfolg des Unterrichts, auf Genauigkeit und Reinlichkeit, auf Fertigkeit und Fleiß in der Arbeit.
3. Auf die Unterrichtsweise der Lehrerin und auf das Betragen und die äußere Haltung der Schülerinnen.
4. Auf das Vorhandensein der in Artikel 8 aufgeführten Materialien in richtiger Zahl und guter Beschaffenheit.
5. Auf die Ordnung im Schulzimmer.

§ 11. Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Dasjenige vom 27. Februar 1913 ist aufgehoben.

---

**7. Reglement für die Inspektorin der Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 1. Dezember 1928.)**

---

**4. Fortbildungsschulen.**

**8. Verordnung über die Besoldungsverhältnisse an den beruflichen (gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen) und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen,**

**sowie über die Subventionierung dieser Schulen durch den Staat.  
(Vom 7. Juli 1928.)**

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, in Ausführung der Artikel 81, 89 und 90 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, verordnet, was folgt:

**I. Besoldungsverhältnisse.**

§ 1. Die Jahresbesoldung eines im Hauptamt angestellten Lehrers an einer öffentlichen beruflichen Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen mit wenigstens 30 wöchentlichen Pflichtstunden wird derjenigen eines Reallehrers gleichgestellt gemäß Artikel 55 und 60 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919.

Die Hauptlehrerinnen an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen beziehen die Jahresbesoldung einer Elementarlehrerin gemäß Artikel 54 und 60 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919.

§ 2. Die im Nebenamt wirkenden Lehrkräfte an den beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden entweder nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden oder nach Semesterstunden entlöhnt.

Die Entschädigung für eine erteilte Unterrichtsstunde beträgt an den beruflichen und allgemeinen Fortbildungsschulen Fr. 5.—, bei den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen Fr. 4.—. Bei Semesterbezahlung wird die wöchentliche Unterrichtsstunde mit Fr. 90.—, beziehungsweise Fr. 75.— bezahlt.

§ 3. Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, diese Minimalbesoldungsansätze der im Haupt- oder Nebenamt angestellten Lehrkräfte so zu erhöhen, daß dieselben mit den ortsüblichen Besoldungen für die Reallehrer, beziehungsweise Elementarlehrer in Einklang stehen, wobei der über dem Minimalansatz stehende Betrag als subventionsberechtigte Ausgabe der betreffenden Lehranstalt anerkannt wird. Solche Ortszulagen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Der Anspruch auf die Bezahlung der Stellvertretungskosten ist der gesetzliche (Artikel 65 des Schulgesetzes), wobei die Unterrichtsstunde mit Fr. 4.— in den beruflichen und mit Fr. 3.— an den hauswirtschaftlichen Schulen entschädigt wird.

Handelt es sich um die Stellvertretung einer vollbeschäftigte Lehrkraft, so haben die für die Stellvertretung an Real- und Elementarschulen festgesetzten Tagesentschädigungen Geltung.

§ 5. Für den Beitritt der Lehrer an den Fortbildungsschulen zur kantonalen Pensionskasse gelten die Bestimmungen des Dekretes über den Beitritt der Lehrerschaft zur kantonalen Pensionskasse vom 23. Mai 1927. (§§ 1 und 4.)

§ 6. Für die Auszahlung der Besoldung ist Artikel 67 des Besoldungsgesetzes maßgebend.

§ 8. Müssen im Interesse eines fachgemäßen Unterrichtes außerhalb des Sitzes der Schulanstalt wohnende Lehrkräfte angestellt werden, so haben dieselben Anspruch auf die übliche Reiseentschädigung.

## II. Subventionierung der Schulen durch den Staat.

§ 9. Artikel 89 des Schulgesetzes gilt auch für die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Bezuglich der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wird auf § 15 der Verordnung des Erziehungsrates vom 20. August 1927 verwiesen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1928/29 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

# XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

## Mittel- und Berufsschulen.

**Statuten der Appenzell A.-Rh. Kantonsschule in Trogen.** (Vom Kantonsrat angenommen am 19. März 1928.)

### I. Zweck der Anstalt.

§ 1. Die Kantonsschule ist eine staatliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Knaben, Jünglinge und Mädchen.

Sie stellt sich die Aufgabe, sowohl durch gründlichen Unterricht, als durch Charakterbildung ihre Schüler für das praktische Leben zu befähigen, beziehungsweise sie für den Besuch der Universität und der Technischen Hochschule vorzubereiten.

### II. Der Unterricht.

§ 2. Die Kantonsschule umfaßt folgende Abteilungen:

1. Eine Sekundarschule mit drei Klassen (Kl. 1—3) zur Erweiterung und Vertiefung der in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
2. Ein Literargymnasium, ein Realgymnasium und eine Oberrealschule von je  $6\frac{1}{2}$  Jahreskursen (Kl. I—VII), abschließend mit der Erteilung eines von der Eidgenossenschaft anerkannten Maturitätszeugnisses.
3. Eine Handelsabteilung von mindestens einem Jahreskurs (Kl. IVm), die den Übertritt in eine kaufmännische Lehre oder in eine höhere Handelsschule vermittelt.

### III. Die Lehrer.

§ 3. Der Unterricht wird von einem Rektor, neun Hauptlehrern (darunter ein Sekundarlehrer) und einem Konviktführer erteilt. Wenn notwendig, können noch Hilfslehrer angestellt werden.

§ 4. Das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden, zu dem ein Lehrer verpflichtet werden kann, beträgt 28. Die Kantonsschulkommission stellt unter Genehmigung der Landesschulkommission das jedem Lehrer zukommende Maximum fest.

§ 5. Die Lehrer haben den Unterricht nach einem von der Landesschulkommission genehmigten Lehrplan zu erteilen.

§ 6. Macht längere Krankheit eines Lehrers eine Stellvertretung notwendig, so übernimmt deren Bezahlung für das I. Quartal die Kantonsschulkasse ganz, für das II. Quartal zur Hälfte; vom III. Quartal an fallen die Kosten der Stellvertretung ganz zu Lasten des Lehrers.

Bei Militärdiensten, welche Offiziersbildungskurse, sowie Spezial- und Beförderungskurse für Offiziere betreffen, sollen die Kosten der Stellvertretung nach Abzug der Leistungen des Bundes vom Kanton und dem dienstleistenden Lehrer je zur Hälfte getragen werden.

Die Hinterlassenen eines Kantonsschullehrers haben Anspruch auf den Gehalt des laufenden und eines weiteren Monats nach erfolgtem Ableben des Lehrers.

§ 7. Die Lehrer versammeln sich, so oft es nötig ist, unter dem Vorsitz des Rektors zu einer Konferenz zur Besprechung von Schulangelegenheiten und zur Behandlung von Fragen, die ihr von der Kantonsschulkommission zur Begutachtung überwiesen worden sind.

§ 8. Die Wahl und Entlassung des Rektors, der Lehrer und des Konviktführers, sowie die Bestimmung der Gehalte derselben geschieht durch den Regierungsrat. Die Kantonsschulkommission hat die entsprechenden Vorschläge der Landesschulkommission zur Begutachtung und Weiterleitung an den Regierungsrat zu unterbreiten.

Entlassungsbegehren und Entlassungen sind, wenn nicht besondere Fälle vorliegen, an eine dreimonatige Kündigungsfrist gebunden.

§ 9. Dem Rektor liegt die unmittelbare Leitung der Schule, die Beaufsichtigung des Unterrichts und der geschäftliche Verkehr mit den Behörden ob. Die nähere Umschreibung seiner Pflichten, sowie seiner Stellvertretung ordnet ein Reglement.

#### IV. Die Schüler.

§ 10. Die Aufnahme in die erste Klasse der Kantonsschule erfolgt frühestens nach dem zurückgelegten 12. Altersjahr. Für die folgenden Klassen ist das entsprechende höhere Alter erforderlich. Ausnahmen unterliegen der Begutachtung des Lehrerkonvents und der Genehmigung des Präsidenten der Kantonsschulkommission.

§ 11. Zur Aufnahme haben sich die Schüler in einer Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auszuweisen. Der Eintritt erfolgt in der Regel Ende April, als dem Beginn des neuen Schuljahrs; jedoch können Schüler nach abgelegter Prüfung auch innerhalb des letztern aufgenommen und den ihren Kenntnissen entsprechenden Klassen zugeteilt werden.

Bei Schülern, deren Eltern in den Kanton ziehen oder bei denen der Gesundheitszustand eine rasche Übersiedelung in ein Höhenklima verlangt, kann der Eintritt jederzeit, bei andern nur bei Beginn eines Quartals erfolgen.

§ 12. Die Promotion der Schüler erfolgt durch Beschuß des Lehrerkonvents in Verbindung mit einer Vertretung der Kantonsschulkommission. Das Nähere ordnet ein Reglement.

§ 13. Für alle Abteilungen der Schule bezeichnet der Lehrplan die obligatorischen und fakultativen Fächer. Bei den Maturitätstypen richten sich die Anforderungen nach den eidgenössischen Vorschriften.

Dispensationen von einzelnen Fächern können nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse oder aus andern triftigen Gründen durch den Lehrerkonvent im Einverständnis mit dem Präsidenten der Kantonsschulkommission gestattet werden.

§ 14. Neben den regulären Schülern können auch Hospitanten und Hörer aufgenommen werden. Die Hospitanten müssen der deutschen Sprache mächtig sein und über die für die betreffende Klasse nötige Vorbildung verfügen.

§ 15. Für Schüler, deren Eltern im Kanton wohnhaft sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Schüler, deren Eltern in der Schweiz, aber außerhalb des Kantons wohnen, sowie Schweizer im Auslande bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 200.—.

Für Ausländer, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnhaft sind, beträgt das Schulgeld Fr. 400.—.

Auf ein begründetes Gesuch hin kann die Kantonsschulkommission eine Reduktion des Schulgeldes gewähren.

Das Schulgeld wird durch die Konviktverwaltung quartalweise im voraus bezogen.

Für die Erlangung eines Stipendiums gelten die Bestimmungen des kantonalen Stipendiengesetzes.

§ 16. Neben der Schule besteht ein staatliches Konvikt, über welches eine besondere Konviktordnung das Nähere regelt.

#### V. Leitung und Aufsicht.

§ 17. Die Oberleitung der Anstalt ist Sache der Landesschulkommission.

§ 18. Die Landesschulkommission wählt alljährlich eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kantonsschulkommission, in welcher sie durch ihren Präsidenten vertreten sein muß und welcher der Rektor als beratendes Mitglied angehört. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor.

Außerdem wählt die Landesschulkommission zur Abnahme der Maturitätsprüfungen eine Prüfungskommission von sieben Mitgliedern, in welcher die Lehrerschaft durch den Rektor und zwei weitere Lehrer, von denen der eine der humanistischen und der andere der realistischen Richtung angehört, vertreten ist.

Der Erziehungssekretär amtet als Aktuar der beiden Kommissionen.

§ 19. Die Obliegenheiten der Kantonsschulkommission sind:

- a) Wahl des Vizepräsidenten;
- b) Wahl der Kadettenkommission;
- c) Überwachung der Schule und des Konvikts durch fleißigen Besuch derselben;
- d) Sorge für genaue Handhabung der Statuten;
- e) Behandlung wichtiger Disziplinarfälle;
- f) Wahlvorschläge bei Anstellung von Lehrern und des Konviktführers und begründete Anträge bei Entlassung derselben;
- g) schriftliche Begutachtung materieller Abänderungen des Lehrplanes, der Statuten und der Organisation zuhanden der Landesschulkommission;
- h) Prüfung und Genehmigung des Stundenplanes;
- i) Entscheid betreffend Einführung von Lehrmitteln;
- k) Jahresbericht über den Gang und Stand der Schule;
- l) Aufstellung des die Obliegenheiten des Rektors enthaltenden Reglements;
- m) Aufstellung der Konviktordnung;
- n) Festsetzung und Leitung der Schluß- und Aufnahmeprüfungen;
- o) Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Budgets zuhanden der Landesschulkommission.

## VI. Prüfungen und Ferien.

§ 20. Je am Schlusse des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt.

Datum und Programm der Maturitätsprüfungen werden vom Rektor im Einverständnis mit dem Präsidenten der Maturitätskommission festgesetzt.

§ 21. Die jährlichen Ferien, die Weihnachtsferien nicht begriffen, betragen zehn Wochen. Die Verteilung derselben geschieht durch den Lehrerkonvent im Einverständnis mit dem Präsidenten der Kantonsschulkommission.

§ 22. Vorliegende Statuten treten am 1. Mai 1928 in Kraft. Die Statuten vom 15. März 1907 werden damit aufgehoben.

## XVI. Kanton Appenzell I.-Rh. Mädchenarbeitsschulen.

**Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell I.-Rh.**  
(Vom 26. November 1928.)

Der Große Rat des Kantons  
Appenzell I.-Rh.,

in Ergänzung der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh., vom 29. Oktober 1896,

gestützt auf einen bezüglichen Antrag der Landesschulkommission,

verordnet:

Art. 1. Die Erteilung des Arbeitsschulunterrichtes ist in den Lehrplan der Mädchenprimarschulen sämtlicher Schulkreise aufzunehmen.

Der Besuch des bezüglichen Unterrichtes ist für die Schülerinnen der 2. bis 7. Primarklasse obligatorisch.

Art. 2. Die Landesschulkommission wird mit der Aufstellung des Lehrplanes und mit der Beaufsichtigung des Vollzuges betraut.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1929/30 in Kraft.

Die Landesschulkommission kann aus zwingenden Gründen für einzelne Schulgemeinden die Einführung der Arbeitsschule auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Art. 4. Durch diesen Erlass wird die Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell I.-Rh. vom 22. Wintermonat 1878 aufgehoben.

Art. 5. Schülerinnen, welche bisher den Arbeitsschulunterricht ihrer Klasse nicht oder nur zum Teil besucht haben, werden für diesen Unterricht nach Möglichkeit der ihren Kenntnissen entsprechenden Klasse zugeteilt; jedoch ist der Besuch des Unterrichtes über die mit Erfolg bestandene 7. Primarklasse hinaus nicht obligatorisch.

## XVII. Kanton St. Gallen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

## XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

## XIX. Kanton Aargau.

### Mittelschulen und Berufsschulen.

**Revision des Lehrplans der aargauischen Kantonsschule vom 27. Februar 1909.** (Vom 16. Februar 1928.)

## XX. Kanton Thurgau.

### 1. Allgemeines.

**I. Verordnung über die Verwaltung der Schulfondationen und das Rechnungswesen der Schulgemeinden.** (Vom 7. Mai 1928.)

### 2. Mittelschulen.

**2. Reglement für die Maturitätsprüfung.** (Vom Januar 1928.)

§ 1. Das Maturitätszeugnis bildet für die Schüler des Gymnasiums den Ausweis, daß sie die erforderliche geistige Reife und Schulbildung besitzen, um sich den Studien an einer Hochschule widmen zu können.

§ 2. Dieser „Maturitätsausweis“ wird ausgestellt teils auf Grund einer Maturitätsprüfung in Verbindung mit den Jahresleistungen (Erfahrungsnoten) in dem betreffenden Fach, teils auf Grund der Erfahrungsnoten allein (s. § 11).

§ 3. Zu dieser Maturitätsprüfung, welche im Herbst stattfindet, haben nur solche Kandidaten Zutritt, welche mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßige Schüler der Anstalt waren.

§ 4. Der **Z e i t p u n k t** der Prüfung wird vom Lehrerkonvent im Einverständnis mit der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 5. Das Maturitätszeugnis wird definitiv festgestellt von der **Prüfungskommission**, welche unmittelbar nach der Prüfung unter dem Vorsitz des Rektors zusammentritt. Dieselbe besteht:

- a) Aus den Fachlehrern, deren Fachnoten im Zeugnis vertreten sind;
- b) aus einer Abordnung des Regierungsrates;
- c) aus einer Abordnung der Aufsichtskommission.

§ 6. Das Maturitätszeugnis hat Zensuren über folgende elf Fächer aufzuweisen:

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. Deutsch                        | 6. Geschichte   |
| 2. Latein                         | 7. Geographie   |
| 3. Griechisch                     | 8. Mathematik   |
| (resp. Englisch oder Italienisch) | 9. Physik       |
| 4. Französisch                    | 10. Chemie      |
| 5. Philosophie                    | 11. Naturkunde. |

Außerdem werden Maturitätsnoten in **Zeichnen** und **Hebräisch** erteilt für Schüler, welche den entsprechenden Unterricht genossen haben. Für das zukünftige Medizinalstudium ist der Ausweis im Zeichnen obligatorisch (siehe § 11).

§ 7. Die Maturitätsprüfung zerfällt in eine **schriftliche** und eine **mündliche**; letztere ist öffentlich und findet in der Regel 14 Tage nach der ersteren statt.

§ 8. Die Themata für die schriftliche Prüfung werden dem Präsidenten der Aufsichtskommission zur Genehmigung mitgeteilt. Für die schriftlichen Arbeiten werden in einem Fache je zwei bis vier Stunden angesetzt; die Arbeiten werden unter Aufsicht eines Lehrers angefertigt. Hilfsmittel (Logarithmentafeln ausgenommen) sind nicht gestattet.

Nachdem der Fachlehrer die Arbeiten durchgangen hat, werden sie bei den Mitgliedern der Aufsichtskommission und des Regierungsrates in Zirkulation gesetzt.

§ 9. Die **schriftliche Prüfung** umfaßt folgende Fächer:

1. **Deutsch.** Aufsatz.
2. **Latein.** Übersetzung einer noch nicht gelesenen Stelle aus einem lateinischen Schulautor des oberen Gymnasiums.
3. **Griechisch.** Übersetzung einer noch nicht gelesenen Stelle aus einem griechischen Schulautor des oberen Gymnasiums.

NB. Für Nichtgriechen im Englischen oder Italienischen: Eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische, respektive Italienische.

4. Französisch. Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische.
5. Mathematik. Lösung einer oder mehrerer mathematischen Aufgaben.

§ 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der beiden obersten Klassen mit einer Prüfungszeit von durchschnittlich 10 Minuten für jeden Schüler. Sie umfaßt folgende Fächer:

- |                |                |
|----------------|----------------|
| 1. Deutsch     | 4. Geschichte  |
| 2. Latein      | 5. Mathematik. |
| 3. Französisch |                |

§ 11. Die Feststellung der Maturitätsnoten geschieht auf folgende Weise:

1. In den Fächern, in welchen eine Prüfung abgenommen wird, gilt als Maturitätsnote das Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote. Letztere wird ermittelt aus dem Durchschnitt der beiden Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Quartalzeugnisses der VII. Klasse. Wenn in einem Fache mündlich und schriftlich geprüft wird, so ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der beiden Prüfungsnoten und der Erfahrungsnote.

2. In den übrigen Fächern wird als Maturitätsnote die Durchschnittsnote aus den Jahreszeugnissen berechnet, und zwar folgendermaßen:

- a) Naturkunde: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse der IV. und V. Klasse in Botanik und Zoologie.
- b) Geographie: Der Durchschnitt der Zeugnisse der V. und VI. Klasse.
- c) Philosophie, Physik und Chemie: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Sommersemesters der VII. Klasse.
- d) Zeichnen: Der Durchschnitt der Zeugnisse der V. Klasse.
- e) Hebräisch: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Sommersemesters der VII. Klasse.

NB. Bei Schülern, welche wegen späteren Eintritts den Unterricht in der IV. respektive V. Klasse nicht an unserer Anstalt

genossen haben, wird die Maturitätsnote für diese Fächer (speziell Naturkunde, Geographie und Zeichnen) durch eine besondere Vorprüfung ermittelt, welche in der Regel ein halbes Jahr nach ihrem Eintritt vorgenommen wird.

§ 12. Für die Ermittlung der Maturitätsnoten sollen die Prüfungsnoten (schriftlich und mündlich gesondert) dem Rektorat eingereicht werden. Diese Prüfungsnoten werden für die in § 11, Artikel 1, bezeichneten Fächer mit der Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse zusammengezählt und das Mittel ausgerechnet. Ergeben sich dabei Bruchzahlen  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{3}{4}$ , so werden diese in der Regel nach oben abgerundet.

§ 13. Bei der Erteilung der Noten werden folgende sechs Stufen unterschieden:

6 = sehr gut	3 = mangelhaft
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach.

Die Gesamtnote wird erteilt auf Grund der Punktzahl, welche sich ergibt durch Addition der einzelnen Fachnoten. Für dieselbe gilt folgende Rangordnung:

I = sehr gut
II = gut
III = genügend.

Die Gesamtnote wird nach folgendem Verhältnis der Punktzahlen festgesetzt:

66 — 63½ Punkte: I
63 — 58 Punkte: I-II
57½ — 52½ Punkte: II
52 — 47 Punkte: II-III
46½ — 44 Punkte: III.

§ 14. Das Reifezeugnis wird nicht erteilt, wenn die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer weniger als 4 beträgt; ebenso nicht, wenn die Durchschnittsnote zwar 4 beträgt, aber drei Fächer eine Note unter 4, oder zwei Fächer die Note 2, oder ein Fach die Note 1 aufweisen.

Nach der Prüfung können die Schüler Einsicht nehmen in die schriftlichen Arbeiten.

§ 15. Ein Examinand, welcher das Reifezeugnis nicht erhalten hat, kann sich frühestens nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden gegen Entrichtung einer Taxe von Fr. 20.—. Dabei kann ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen werden, in welchen er früher wenigstens die Note 5 erhalten hat.

§ 16. Das Reifezeugnis muß außer dem Prüfungsergebnis enthalten: Namen und Vornamen, Heimatsort und Geburtsdatum

des Geprüften, ferner das Datum des Eintritts in die Schule, die Unterschriften des Vorstandes des Erziehungsdepartementes und des Rektors der Schule.

§ 17. Vorstehendes Reglement, das vom Regierungsrate genehmigt wurde, tritt an die Stelle des Maturitätsreglements vom Mai 1907.

NB. Durch Schreiben des Eidgenössischen Departements des Innern (Abteilung Gesundheitsamt) vom 13. August 1927 wird dem vorstehenden Reglement die Genehmigung erteilt und damit der Maturitätsausweis der Thurgauischen Kantonsschule gemäß der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Januar 1925 anerkannt.

## XXI. Kanton Tessin.

### 1. Allgemeines.

**I. Regolamento di applicazione della legge 13 dicembre 1927 circa l'assicurazione sulla responsabilità civile e gli infortuni scolastici.** (Del 21 dicembre 1928.)

**2. Decreto esecutivo circa riordinamento degli uffici presso il Dipartimento della Pubblica Educazione.** (Del 28 dicembre 1928.)

### 2. Primarschule (Scuola primaria e Scuole maggiori).

**3. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico.** (Dell' 11 dicembre 1928.)

**4. Decreto esecutivo circa messa a disposizione del terreno per orto e giardino scolastico per le scuole maggiori.** (Del 6 dicembre 1928.)

### 3. Mittelschulen und Berufsschulen.

**5. Decreto esecutivo circa aggiunte al Regolamento del Liceo e delle altre Scuole secondarie.** (Del 18 settembre 1928.)

### 4. Lehrerschaft aller Stufen.

**6. Decreto esecutivo in applicazione del decreto legislativo circa la nomina dei docenti nelle tre scuole superiori del Cantone.** (Del 26 aprile 1928.)

**XXII. Kanton Waadt.****Fortbildungsschulen.**

**Plan d'études et instructions générales pour les classes ménagères  
du Canton de Vaud. (Du 1<sup>er</sup> juillet 1928.)**

**XXIII. Kanton Wallis.****1. Primarschule.**

**I. Reglement betreffend die Sommerschulen. (Vom 28. April 1928.)**

**2. Mittelschulen.**

**2. Disziplinarreglement für die Kollegien des Kantons Wallis. (Vom 12. März 1928.)**

**XXIV. Kanton Neuenburg.****Primarschule.**

**Loi portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement primaire. (Du 16 avril 1928.)**

*Le Grand Conseil  
de la République et Canton de Neuchâtel,*

Sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une Commission spéciale,

**Décrète:**

Article premier. — Les articles 22, litt. j, 41, 42, 43, 44, 45, 76 et 79 de la loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 22, lit. j. — Elles contrôlent et dirigent les examens et déterminent, d'entente avec le corps enseignant, la promotion des élèves.

Art. 41. — L'année scolaire s'ouvre au printemps.

Art. 42. — L'enfant qui atteint l'âge de 6 ans avant le 1<sup>er</sup> juillet entre à l'école publique à l'ouverture de l'année scolaire. Il demeure en âge de scolarité obligatoire pendant huit années consécutives, sous réserve des dispositions concernant les congés, les dispenses, les absences non justifiées, les élèves venant d'autres cantons et de l'étranger.

Les enfants qui ont atteint l'âge de libération ne peuvent être renvoyés de l'école publique si leur présence en classe ne donne lieu à aucun inconvénient.

Art. 43. — La promotion des élèves est déterminée par les résultats d'épreuves périodiques et par ceux du travail de l'année.

Les normes d'appréciation et les conditions de promotion sont fixées par le règlement.

Les épreuves écrites des examens organisés à la clôture de l'année scolaire sont élaborées par le département de l'Instruction publique, qui fixe les dates de ces examens auxquels il peut se faire représenter par un délégué.

Art. 44. — Les Commissions scolaires peuvent accorder aux élèves:

- a) des dispenses en vue des travaux agricoles dès le mois d'avril et jusqu'au 1<sup>er</sup> novembre, sous réserve que la durée de la dispense n'excède en aucun cas huit semaines d'école;
- b) des congés dans les cas spéciaux pour des motifs reconnus valables.

Art. 45. — Les élèves qui, pendant les deux dernières années de leur scolarité, ont au total plus de 100 demi-journées de congé, de dispense et d'absences non justifiées, sont tenus, à moins qu'ils n'obtiennent des résultats satisfaisants, de fréquenter régulièrement l'école pendant six mois au cours de l'année scolaire suivante, soit dès l'ouverture au 1<sup>er</sup> novembre, soit du 1<sup>er</sup> novembre à la fin de l'année scolaire.

Les Commissions scolaires remettent au département de l'Instruction publique, à la clôture de l'année scolaire, la liste des élèves astreints à compléter leur scolarité.

Art. 76. — Les examens auxquels les candidats au brevet de connaissances sont soumis au cours de leurs études portent sur les branches suivantes:

Langue et littérature françaises. — Langue allemande.  
— Pédagogie. — Mathématiques. — Comptabilité. — Sciences naturelles. — Géographie. — Histoire. — Instruction civique. — Hygiène. — Chant et musique. — Ecriture. — Dessin. — Gymnastique. — Travaux manuels. —

Travaux à l'aiguille pour les institutrices.

Art. 79. — Les postes vacants sont pourvus à la suite d'un examen ou par voie d'appel.

Dans la règle, l'appel n'est adressé qu'à des instituteurs ou des institutrices qui sont en possession du brevet d'aptitude pédagogique.

Il peut être adressé exceptionnellement à des personnes dont la compétence est reconnue par le département de l'Instruction publique.

Art. 2. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

## XXV. Kanton Genf.

### 1. Allgemeines.

**1. Loi sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire.**  
(Du 29 juin 1928.)

**2. Règlement d'application de la Loi du 29 juin 1928 sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire.** (Du 6 novembre 1928.)

### 2. Mittelschulen und Berufsschulen.

**3. Modifications au Règlement organique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles (Section Réale: admission et promotion des élèves; certificat de fin d'année).** (Approuvées par arrêté du Conseil d'Etat du 21 février 1928.)

### 3. Universität.

**4. Règlement de la Faculté des sciences (Extrait du Règlement de l'Université; approuvé par le Conseil d'état).** (Arrêtés des 10 octobre 1925, 25 juin 1927 et 15 juin 1928.)

### 4. Lehrerschaft aller Stufen.

**5. Règlement de stage dans les écoles enfantines.** (Du 8 décembre 1928.)

**6. Règlement de stage dans les écoles primaires.** (Du 8 décembre 1928.)